

**Abwägung  
zum Flächennutzungsplan Aachen\*2030 (Vorentwurf)  
der Stadtverwaltung Aachen  
– Entwurf Version 3.4 –**

**Teil C-3  
Öffentlichkeitsbeteiligung – Räumliche Aspekte  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
(Fassung vom 10.05.2019)**



## **Die Abwägung besteht aus folgenden Dokumenten**

### **Teil C-1**

**Einführung und Zusammenfassung**

### **Teil C-2**

**Öffentlichkeitsbeteiligung – Allgemeine Aspekte**

gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### **Teil C-3**

**Öffentlichkeitsbeteiligung – Räumliche Aspekte**

gem. § 3 Abs. 1 BauGB

### **Teil C-4**

**Beteiligung der Behörden**

gem. § 4 Abs. 1 BauGB



## Inhaltsverzeichnis Teil C-3 – Öffentlichkeitsbeteiligung Räumliche Aspekte

<b>Einführung</b>	<b>3</b>
<b>0 Bezirk Aachen-Mitte</b>	<b>4</b>
AM – Beverau .....	4
AM – Büchel .....	15
AM – Forst .....	16
AM – Grauenhoferweg .....	21
AM – Maria-Theresia-Allee .....	29
AM – Preuswald .....	31
AM – Campus West .....	38
AM – Sonstige .....	44
<b>1 Bezirk Brand</b>	<b>50</b>
BR – Ortseingang Brand .....	50
BR – Friedhof Kolpingstraße .....	52
BR – Nord .....	54
BR – Sonstige .....	56
<b>2 Bezirk Eilendorf</b>	<b>60</b>
EI – Deltouserb .....	60
EI – Hahnweg .....	62
EI – Sonstige .....	63
<b>3 Bezirk Haaren-Verlautenheide</b>	<b>67</b>
HA – Aachener Kreuz .....	67
HA – Elleter Feld .....	69
HA – Kelmesberg .....	69
HA – Sonstige .....	69
<b>4 Bezirk Kornelimünster-Walheim</b>	<b>73</b>
KW – Dorffer Straße .....	73
KW – Hahn .....	78
KW – Münsterwald .....	79
KW – Schmithof .....	79
KW – Sonstige .....	80
<b>5 Bezirk Laurensberg</b>	<b>83</b>
LA – Beulardstein .....	83
LA – Melaten .....	86
LA – Schloß Rahe .....	86
LA – Schurzelter Straße .....	89
LA – Sonstige .....	90
<b>6 Bezirk Richterich</b>	<b>94</b>
RI – Grüenthal .....	94
RI – Haus Linde .....	96
RI – Richtericher Dell .....	96
RI – Uersfeld .....	115
RI – Sonstige .....	115



## Teil C-3 – Öffentlichkeitsbeteiligung – Räumliche Aspekte

### Einführung

Der Teil C-3 der Abwägung ist nach Stadtbezirken und räumlichen Themenfeldern gegliedert. Die vorgebrachten Aspekte sind gesammelt und werden in der Stellungnahme der Stadtverwaltung Aachen gemeinsam abgewogen.

Bei Schreiben aus der Öffentlichkeitsbeteiligung weist die erste Ziffer auf den Stadtbezirk hin, aus dem die Einwendung stammt, die 2. Ziffer auf einen Ortsteil. Die 3. Ziffer wurde fortlaufend vergeben. Da aus dem Bezirk Mitte sehr viele Schreiben eingingen, wurde der Bereich Beverau - Lintert - Forst unter der ersten Ziffer 7 aufgenommen.

- 0 Aachen-Mitte
- 1 Aachen-Brand
- 2 Aachen-Eilendorf
- 3 Aachen-Haaren
- 4 Aachen-Kornelimünster/Walheim
- 5 Aachen-Laurensberg
- 6 Aachen-Richterich
- 7 Beverau - Lintert - Forst

Schreiben, die nicht räumlich zugeordnet werden konnten sowie die Anmerkungen aus der Bürgerversammlung und den Gesprächen vor Ort, erhielten die erste Ziffer 8:

- 8.1 allgemeine Stellungnahmen
- 8.2 Übergreifende Stellungnahmen
- 8.3 Bürgerversammlung Vorentwurf (nach Stationen)
- 8.4 Gespräche vor Ort

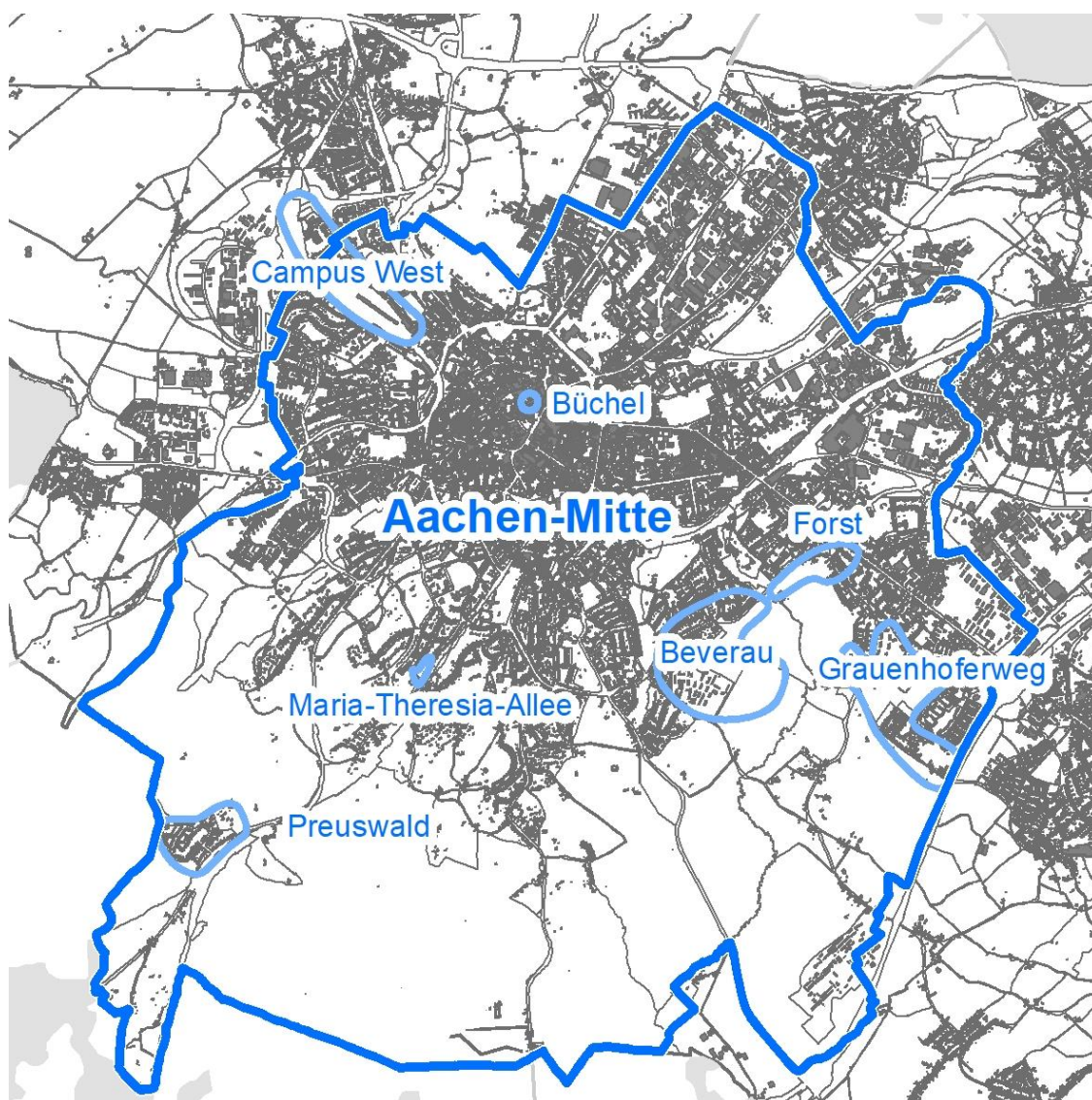
Nachträglich eingegangene Schreiben wurden mit der ersten Ziffer 9 dokumentiert, jedoch in der Abwägung nur bei neuen Aspekten berücksichtigt.

- 9.0 Aachen-Mitte
- 9.1 Aachen-Brand
- 9.2 Aachen-Eilendorf
- 9.3 Aachen-Haaren
- 9.4 Aachen-Kornelimünster/Walheim
- 9.5 Aachen-Laurensberg
- 9.6 Aachen-Richterich
- 9.7 Allgemeine / übergreifende Stellungnahmen

Schriftstücke aus den zunächst parallel durchgeführten Änderungsverfahren wurden in die Abwägung zur Neuaufstellung des FNP integriert. Die Schreiben beginnen mit der Ziffer 10, die 2. Ziffer steht für das Verfahren.

- 10.1 Vetschauer Straße Süd, 128. Änderung des FNP 1980
- 10.2 Richtericher Dell, 131 Änderung des FNP 1980
- 10.4 Campus West, 118 Änderung des FNP 1980

## 0 Bezirk Aachen-Mitte



### AM – Beverau

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Beverau	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
7.1.10, 7.1.14	Beverau	Die Naherholungsfunktion im Bereich Beverau sollte unter Ausnutzung militärischer Liegenschaften ausgebaut werden.	Zum aktuellen Zeitpunkt ist seitens der Bundeswehr nicht vorgesehen, den Standort - oder Teilflächen des Standortes - aufzugeben. Insofern ist es aktuell nicht möglich, durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Flächen der Kaserne in die zukünftige Flächenentwicklung einzubeziehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
7.2.91, 7.2.92, 7.2.93	Beverau	Folgende Flächen werden aufgrund von Nachteilen für die Umwelt (Klima, Wasser, Natur) abgelehnt: AM-WO-25, AM-WO-05, AM-WO-24, AM-WO-23, AM-WO-10, AM-MI-04, AM-GR-04. Man schließt sich den Rücknahmeempfehlungen der Umweltprüfung an. Für die Fläche Forst / Adenauerallee wird der Erhalt der Wiese als Überflutungsfläche empfohlen, für die anderen	Die Standorte wurden zum Teil als potenzielle Bauflächen zurückgenommen oder verkleinert. Zurückgenommen wurden die Flächen Linterstraße (AM-WO-23) und Beverau (AM-WO-25), als Wohn- bzw. Mischbauflächen verbleiben im FNP-Entwurf die Fläche Sittarder Straße (AM-WO-10) und Neuhaus (AM-MI-04). Der Standort Forst / Adenauerallee (AM-WO-05, AM-WO-24, AM-GR-04) bleibt landwirtschaftliche Fläche im Bereich zur Adenauerallee und kann weiterhin als Puffer für Niederschlagsereignisse dienen, der östliche Bereich wird als Grünfläche



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Beverau	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		Standorte wird die Anlage von Gemeinschaftsgärten empfohlen (für AM-WO-25 auf der Dreiecksfläche).	mit der Zweckbestimmung Kleingarten dargestellt. Hier ließe sich die Anregung von Gemeinschaftsgärten realisieren - auf der Ebene des FNP werden hierzu keine Festlegungen getroffen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
7.2.91, 7.2.92, 7.2.93	Beverau	Es wird kritisiert, dass die Folgen des Klimawandels (gehäuftes Auftreten von Hitzeperioden, zunehmende Wahrscheinlichkeit von Starkregenereignissen) unzureichend berücksichtigt wurden. Es wird auf eine Zunahme der Wohnbebauung in Frischluftschneisen (Beverachtal) sowie die Sicherung von Überschwemmungsflächen nach heftigen Regenfällen (große Pfützen oberhalb der Adenauerallee) verwiesen.	Die Folgen des Klimawandels sind im Umweltbericht (Teil B der Begründung) sowie in der Umweltprüfung zu potenziellen Standorten ausführlich betrachtet worden. Die untersuchten potenziellen Bauflächen an der Adenauerallee sind insbesondere aus klimatischen Gründen sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bereits in der Darstellung des FNP-Vorentwurfs zurückgenommen worden. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.186, 7.1.187, 7.1.209, 7.1.216, 7.1.226	Beverau	Statt Beverau sollen andere Flächen, nicht die letzten Grünflächen bebaut werden. Als Beispiel werden Freiflächen entlang des Eisenbahnweges genannt.	Freiflächen entlang des Eisenbahnwegs sind überwiegend bereits bebaut. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.5.6, 7.1.2, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.8, 7.1.9, 7.1.10, 7.1.11, 7.1.13, 7.1.14, 7.1.15, 7.1.19, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.22, 7.1.26, 7.1.27, 7.1.30, 7.1.33, 7.1.34, 7.1.35, 7.1.38, 7.1.41, 7.1.42, 7.1.43, 7.1.44, 7.1.50, 7.1.51, 7.1.52, 7.1.53, 7.1.56	AM-WO-25	Die Ausweisung von Bauflächen im Bereich Beverau wird wegen der Zerstörung von Naturflächen abgelehnt. Das Landschaftsschutzgebiet ist zu erhalten, da die Gründe für die Ausweisung unverändert vorliegen. Es wird auf eine Betroffenheit der Schutzgüter Klima und Natur verwiesen.	Durch die städtebauliche Eignungsprüfung und die Umweltprüfung, in der alle Schutzgüter des Naturhaushalts untersucht worden sind, wurde die grundsätzliche Eignung der Fläche für Wohnbebauung belegt. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.5.7	AM-WO-25	Das Landschaftsschutzgebiet Beverau soll erweitert werden.	Eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes kann nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgen, sondern wird im Landschaftsplan festgesetzt, sofern dies fachlich zu begründen ist. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.1	AM-WO-25	Die Beverau ist keine Fläche für die Landwirtschaft, sondern ein Landschaftsschutzgebiet mit landwirtschaftlicher Nutzung. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist ein Etikettenschwindel. Die Fläche sollte im Flächennutzungsplan als Landschaftsschutzgebiet etikettiert werden.	Die Art der Bodennutzung ist gem. PlanzV 'Fläche für die Landwirtschaft'. Die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgt nicht im Flächennutzungsplan, sondern wird aus dem Landschaftsplan nachrichtlich als Überlagerung einer Freiraumnutzung übernommen. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Beverau	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
7.1.1, 7.1.139, 9.0.7	AM-WO-25	Es wird auf die Bürgerinitiative 'Schutz der Beverau' und deren Schreiben verwiesen.	Die Schriftstücke sind den Aspekten aus dem Schreiben der Bürgerinitiative zugeordnet. Die Eingabe ist berücksichtigt.
7.1.1, 7.1.2, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.8, 7.1.9, 7.1.15, 7.1.17, 7.1.19, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.26, 7.1.85, 7.1.127, 7.1.133, 7.1.139, 7.1.166, 7.1.171, 7.1.184, 7.3.1, 7.2.33, 7.2.36, 7.2.37, 7.2.83	AM-WO-25	Die entwässerungstechnischen Konsequenzen der Planung wurden nicht überprüft. Dies ist im vorliegenden Verfahren nachzuholen. Aufgrund mangelnder Kapazitäten des HRB Beverbach wird bei Hochwasserereignissen die Überschwemmung des Frankenberger Viertels befürchtet. Die vorhandene Kanalisation ist nicht für den Anschluss weiterer Bebauung ausgelegt. Die Entwässerung wird aufgrund der Topographie im Kreuzungsbereich erfolgen müssen. Zu wessen Lasten gehen die Kosten einer Erweiterung der Wasserrückhaltung?	Auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt eine überschlägige Prüfung der Machbarkeit. Nach aktueller Gesetzeslage ist bei neu zu bebauenden Flächen eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers vor Ort vorzusehen. Insofern würden mit künftigen Baumaßnahmen entsprechende Entwässerungsmaßnahmen in Form von Versickerung oder Rückhaltung vorgesehen. Bei der Bemessung dieser Maßnahmen wird die Bestandssituation berücksichtigt. Details regeln die dem FNP nachfolgenden Planungsschritte. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.2, 7.1.3, 7.1.5, 7.1.7, 7.1.8, 7.1.9, 7.1.10, 7.1.19, 7.1.20, 7.1.21, 8.4.1	AM-WO-25	Ein Wohnraumbedarf, der die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes rechtfertigt, wird angezweifelt. In Verbindung mit der Lage am Siedlungsrand sind hohe Bodenpreise zu erwarten. Inwiefern unter diesen Voraussetzungen ein bedarfsgerechtes Angebot entwickelt werden kann, muss angezweifelt werden. Innerhalb des Stadtgebiets Aachen sind eine Vielzahl mindergenutzter Flächen vorhanden, die für die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots besser geeignet sind. Als Beispiele werden Flächen am Branderhofer Weg, der ehemaligen Kaserne Lintert, Tuchfabrik Beckers oder Richtericher Dell genannt. Es wird um konkrete Angaben gebeten, welche Anzahl Wohneinheiten mit der Planung geschaffen werden und welche Bauformen vorgesehen sind.	Hinsichtlich des Wohnflächenbedarfs wird auf den allgemeinen Teil der Abwägung (Teil C2) verwiesen. Zu erwartende Bodenpreise werden nicht als Argument für die Darstellung von Bauflächen herangezogen. Potenziale im Bestand wurden im Rahmen der Erstellung des Baulandkatasters geprüft. Die genannten Alternativflächen sind - soweit sie sich für die Entwicklung von Wohnbebauung eignen - im vorliegenden Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Die Kaserne an der Lintertstraße steht für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Aufgabe des FNP ist gem. § 5 (1) BauGB, die "Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen". Konkrete Angaben zu Dichte und Baustruktur erfolgen im Rahmen nachfolgender, vertiefender Planungsschritte. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.7, 7.1.10, 7.1.13, 7.1.14, 7.1.34, 7.1.51, 7.1.61, 7.1.128, 7.1.171, 7.1.178, 7.1.183, 7.1.203, 7.1.233, 7.5.23, 7.2.42, 7.2.43, 7.2.55, 7.2.77	AM-WO-25	Es wird empfohlen, die Kaserne zumindest in Teilen in die Baulandentwicklung einzubeziehen. Der Standort ist nicht aufgegeben, aber es werden nicht mehr alle Flächen genutzt. Die Bundeswehr wird weiter schrumpfen, eine Aufgabe des Standortes ist wahrscheinlich.	Seitens der Bundeswehr ist weder kurz- noch mittelfristig vorgesehen, den Standort - oder Teilflächen des Standortes - aufzugeben. Insofern ist es aktuell nicht möglich, durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Flächen der Kaserne in die zukünftige Baulandentwicklung einzubeziehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
7.1.10, 7.1.14	AM-WO-25	Einschätzung der städtebaulichen Eigenungsprüfung wird nicht geteilt.	Die städtebauliche Prüfung wurde basierend auf einem Katalog durchgeführt, der einheitliche Prüfkriterien für das gesamte Stadtgebiet vorgibt. Die einzelnen Kriterien sind am Beginn der städtebaulichen Prüfung erläutert und transparent dargestellt. Die Detailtiefe ist durch die Maß-

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Beverau	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			<p>stabsebene des FNP vorgegeben. Insofern sind die Kriterien und die darauf basierende Bewertung nachvollziehbar dargestellt und sachgerecht.</p> <p>Die Kritik wird zurückgewiesen.</p>
7.1.17	AM-WO-25	Heranrückende Wohnbebauung wird bei gegebener Notwendigkeit und Nachvollziehbarkeit akzeptiert.	<p>Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
7.1.18	AM-WO-25	Einschätzung der städtebaulichen Eignungsprüfung als 'bedingt geeignet' wird geteilt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.31, 7.1.78, 7.1.109, 7.1.121, 7.2.35, 7.2.38	AM-WO-25	<p>Die Schaffung von Bauland im Bereich Eselsweg wird begrüßt.</p> <p>In diesem Zusammenhang erfolgen folgende Hinweise: Landwirtschaftlich genutzte Weide ist kein allgemein zugängliches Erholungsgebiet, Dreiecksfläche ist nicht Bestandteil der Kaltluftbahn, kein Refugium seltener Tier- und Pflanzenarten, Nutzung LSG kann ausgeglichen werden, Umweltverträglichkeit wird im Rahmen des FNP-Verfahrens nachgewiesen.</p> <p>Anregungen: keine gewerbliche Nutzungen.</p> <p>Die Reduzierung auf die Dreiecksfläche ist ein guter Kompromiss.</p>	<p>Die Hinweise wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.1.59	AM-WO-25	Die Bebauung steht im Widerspruch zu dem Bebauungsstopp im südlichen Bereich wegen der Überprüfung der Bebauungsdichte.	<p>Die Aufstellung der Bebauungspläne im Bereich des Südviertels dient der Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung in diesem Bereich.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.1.65	AM-WO-25	Kritik an der Bebauung aufgrund der Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich.	<p>Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.1.84, 7.1.85, 7.1.150, 7.1.157, 7.1.194, 7.1.210, 7.1.212, 7.1.215, 7.1.217, 7.1.218, 7.1.222, 7.1.224, 7.1.229, 7.1.236, 7.1.252, 7.1.256, 7.1.257, 7.1.258, 7.1.261, 7.1.262, 7.1.263, 7.1.264, 7.1.266, 7.1.268, 7.1.269, 7.1.272, 7.6.4, 7.6.5, 7.6.7, 7.6.8, 7.2	AM-WO-25	Die Entwicklung der Fläche wird abgelehnt.	<p>Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird.</p> <p>Der Eingabe wird gefolgt.</p>
7.1.89	AM-WO-25	Durch den Kanalbau bei der Erschließung 'Auf Vogelsang' hat sich der	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraum-

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Beverau	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		Grundwasserspiegel abgesenkt. Dies führte zur Austrocknung des Ziegelweihers und zu Setzungsrissen an angrenzenden Gebäuden. Durch die geplante weitere Entwicklung der Fläche wird eine Verschlimmerung der Situation erwartet.	schutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.134	AM-WO-25	Die Nutzung einer solch großen Fläche für lediglich 300 Wohnungen ist nicht nachzuvollziehen. Dieser Wohnraum ließe sich auch in Straßenrandbebauung mit wenigen Wohnblöcken unterbringen.	Das vorhandene Baulandpotenzial in Baulücken ist über das Baulandkataster eingehend untersucht und in der Flächenbedarfsermittlung im FNP Aachen*2030 berücksichtigt. Die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung reichen zur Unterbringung des ermittelten Wohnraumbedarfs nicht aus. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.135	AM-WO-25	Die Fläche stellt zwar attraktive Wohnlage dar, der Wert als Freifläche ist jedoch höher.	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.181	AM-WO-25	Eine kleinteilige Bebauung würde dem Gesamtbild der Gegend widersprechen.	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.1.11	AM-WO-25	Der Verkauf des Waldes "Nellesenpark" mit Baulandflächen Beverau wird kritisch gesehen. Der Käufer kann seine neu erworbene Fläche nicht als Wald/Grünfläche nutzen.	Grundbesitzverhältnisse werden nicht über den FNP gesteuert. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.2.3	AM-WO-25	Es wird die Nutzung der Kaserne für Studentenwohnen empfohlen. Dadurch könnte die Lichtbelastung durch die Kaserne (die in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt wurde) beseitigt werden.	Zum aktuellen Zeitpunkt ist seitens der Bundeswehr nicht vorgesehen, den Standort - oder Teilflächen des Standortes - aufzugeben. Insofern ist es aktuell nicht möglich, durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan die Flächen der Kaserne in die zukünftige Baulandentwicklung einzubeziehen. Die vorhandene Lichtbelastung ist in der Umweltprüfung beim Schutzgut Mensch als Vorbelastung berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.2.4	AM-WO-25	Die dargestellte Fläche ist für Wohnbebauung ungeeignet, auch bei einer Verkleinerung. Die Fläche ist Teil eines wertvollen großen zusammenhängenden Landschaftsbestandteils und muss für die Landwirtschaft erhalten bleiben.	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Der Eingabe wird gefolgt.
9.0.17	AM-WO-25, AM-WO-05	Die Bereitschaft der Eigentümer zur Entwicklung der Flächen wird betont, unter Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Naherholung. Auf den Wohnflächenbedarf wird verwiesen. Der Stellungnahme ist ein Konzept als Begründung für eine Entwicklung der Fläche angefügt. Es wird die Hoffnung auf eine	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Die Stellungnahme und die zugehörige Argumentationshilfe werden zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Beverau	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		vertrauensvolle Zusammenarbeit geäußert.	
7.1.2, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.5, 7.1.7, 7.1.8, 7.1.9, 7.1.10, 7.1.11, 7.1.13, 7.1.14, 7.1.15, 7.1.17, 7.1.18, 7.1.19, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.23, 7.1.24, 7.1.27, 7.1.33, 7.1.34, 7.1.35, 7.1.44, 7.1.47, 7.1.55, 7.1.64, 7.1.66, 7.1.67, 7.1.71, 7.1.72, 7.1.87, 7.1.90	AM-WO-25	Eine Bebauung der Fläche bewirkt die Zerstörung / Beeinträchtigung des Lebensraums geschützter Tierarten. Aufgrund der Lage (Feuchtwiese mit angrenzendem Wald) ist die Fläche besonders hervorzuheben. Ein § 62-Biotop 'Talrinne mit Quellflur' grenzt an, insofern sind Beeinträchtigungen gesetzlich untersagt. Die Bewertung 'bedingt erheblich' in der Umweltprüfung wird nicht geteilt. Hat eine Kartierung von Flora und Fauna stattgefunden?	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde auf die bestehenden Erkenntnisse faunistischer Untersuchungen zugegriffen, es erfolgte eine Biotoptypenkartierung für alle Prüf- und Alternativflächen inklusive Umfeld. In der Umweltprüfung werden für die im Entwurf dargestellte Fläche nur geringfügige Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme eines potenziellen Nahrungs-/Jagdhabitats für Vögel und Fledermäuse prognostiziert. Durch die Reduzierung der Fläche sind die Beeinträchtigungen des nördlich liegenden Bachtals (Biotopkataster sowie -verbundfläche) nur noch als geringfügig anzusehen. Die Inanspruchnahme der Grünlandfläche sowie eines Teils des LSG wird bedingt erheblich eingeschätzt.  Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.4, 7.1.19, 7.1.93, 7.2.77	AM-WO-25	Es werden Hinweise auf Belastungen der Umgebung durch die angrenzende Dr. Leo Löwenstein-Kaserne vorgebracht. Ist eine Gefährdung der Anwohner auszuschließen bzw. ist eine angrenzende Bebauung rechtlich zulässig oder sind Abstände zu schützenswerten Nutzungen erforderlich. Es wird auf die Existenz eines Sprengturms auf dem Kasernengelände hingewiesen.	Der geprüfte Standort Beverau wird nicht mehr dargestellt. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.4, 7.1.11, 7.1.17, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.24, 7.1.27, 7.1.34, 7.1.35, 7.1.37, 7.1.43, 7.1.47, 7.1.49, 7.1.52, 7.1.54, 7.1.63, 7.1.64, 7.1.66, 7.1.67, 7.1.72, 7.1.79, 7.1.80, 7.1.81, 7.1.83, 7.1.87, 7.1.95, 7.1.96, 7.1.97, 7.1.99, 7.1.103, 7.1.106, 7.1.10	AM-WO-25	Die Lärm-, Luftbelastung (Feinstaub) der Anwohner der Adenauer- und der Erbergerallee sowie angrenzender Straßen liegt schon heute über den erlaubten Grenzwerten. Der Aufenthalt im Freien innerhalb des beplanten Gebiets ist durch Verkehrslärm beeinträchtigt.	Nach den aktuellen Erkenntnissen werden die Orientierungswerte der DIN 18005 lediglich im Tageszeitraum in unmittelbarer Straßennähe der Adenauerallee überschritten. Eine lufthygienische Vorbelastung im Bereich der Adenauerallee ist nachgewiesen (siehe Gesamtkarte Stadtklima), allerdings liegen hier gute Luftaustauschbedingungen vor. In der Summe werden die Einschränkungen bezüglich der Luft- und Lärmbelastungen als geringfügig eingestuft.  Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.2, 7.1.3, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.8, 7.1.9, 7.1.11, 7.1.13, 7.1.17, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.34, 7.1.35, 7.1.72, 7.1.87, 7.1.95, 7.1.104, 7.1.106, 7.1.107, 7.1.108,	AM-WO-25	Die Bebauung stellt gravierenden Eingriff in das Quellgebiet Beverbach dar. Es werden Hinweise auf beobachtete hohe Grundwasserstände vorgebracht. Bestehende Feuchtgebiete verlieren Einzugsgebiete. Es wird infrage gestellt ob die Folgekosten des Hochwasserschutzes für die Allgemeinheit bei der Planung bedacht wurden.	Der geprüfte Standort Beverau wird nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Beverau	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
7.1.110, 7.1.136, 7.1.153, 7.1.158, 7.1.159, 7.1.166, 7.1.179, 7.1.182, 7.1.198, 7.1.199, 7.1.239			
7.1.6, 7.1.15, 7.1.27, 7.1.100, 7.1.146, 7.1.240, 7.2.44	AM-WO-25	Die Einschätzung der Rücknahmeempfehlung in der Umweltprüfung wird geteilt. Warum wird dies nicht umgesetzt?	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.1, 7.1.15, 7.1.16, 7.1.36, 7.1.85, 7.1.139, 7.1.41, 7.1.89, 7.1.100, 7.1.137, 7.3.1, 7.5.13, 7.2.79	AM-WO-25	Auf welcher Grundlage wird die Fläche verkleinert? Weshalb resultiert daraus die 'Umweltverträglichkeit'? Die Abstufung aufgrund der Verkleinerung ist nicht nachvollziehbar. Eine nachträgliche Flächenvergrößerung wird befürchtet. Die städtebauliche Prüfung verbessert sich nicht durch die Verkleinerung der Fläche, die städtebauliche Prüfung muss durch die Verkleinerung angepasst werden.	Durch eine Veränderung des Flächenzuschnitts können Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter verändert werden. Beispielsweise kann die Rücknahme eines Bereichs mit hoch anstehendem Grundwasserflurabstand die Gesamtbewertung der Fläche positiv beeinflussen. Ebenso ist die städtebauliche Eignung durch Lage und Zuschnitt der Fläche beeinflusst. Eine in ihrem Zuschnitt verringerte Fläche fügt sich u.U. besser in den städtebaulichen Kontext ein oder liegt in ihrer Gesamtheit näher an vorhandener Infrastruktur als eine ausgedehnte Fläche. Insofern wurden in ihrem Zuschnitt veränderte Flächen mit einer neuen Kennziffer versehen und erneut geprüft. Die ursprüngliche Prüfung wird als Alternativenprüfung im Anhang zum Umweltbericht dokumentiert. Diese Herangehensweise ist sachgerecht und nachvollziehbar. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.1, 7.1.16, 7.1.85, 7.1.139, 7.3.1	AM-WO-25	Altablagerungen im Plangebiet wurden in der UP als nicht relevant eingestuft, obwohl keine konkreten Angaben vorliegen. Das Heranziehen von Schätzwerten ist nicht akzeptabel. Die Einordnungen der Bodenfunktionskarten widersprechen der hydrologischen Karte (Bereich einer Aufschüttung wird mit sehr hoher Bedeutung: Es wird das Biotopentwicklungspotenzial 5 dargestellt, die Aussagen in der UP sind fehlerhaft. Die unterschiedlichen Kartenwerke (Bodenfunktionskarte, BK 50) zeigen große Unterschiede. Aussagen und Schlussfolgerungen sind entsprechend nicht plausibel. Eine Klärung muss vor der Darstellung im FNP erfolgen.	Innerhalb der neudargestellten Fläche existiert ein Altlastenverdacht. Da Konflikte aufgrund der Empfindlichkeit der geplanten Nutzungen nicht ausgeschlossen werden können, wäre eine Prüfung im Rahmen eines nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Dies entspricht dem üblichen Umgang mit Altlastenverdachtsflächen, da Auswirkungen durch konkrete Maßnahmen (z. B. Räumung, Abdeckung) vermindert oder verhindert werden können. Die in der Bodenbelastungskarte ausgewiesenen Schätzwerte überschreiten die relevanten Vorgaben der BBodSchV nicht. Die weiteren Hinweise zu den Bodenkarten wurden überprüft und nachgebessert. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.16	AM-WO-25	In die Bewertung der Anpassung an den Klimawandel ist das Heizwerk der Kaserne nicht eingeflossen. Die Bewertung 'nicht relevant' ist nicht nachzuvollziehen.	Die Untersuchung der lufthygienischen Auswirkungen geschah auf der gesamstädtischen Ebene des FNP, kleinräumige Belastungen durch einzelne Heizwerke können in dieser Maßstabebene nicht betrachtet werden. Dies wäre Aufgabe des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Beverau	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Aachen*2030 nicht mehr dargestellt. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.92, 7.1.96, 7.1.103, 7.1.106, 7.1.107, 7.1.108, 7.1.110, 7.1.111, 7.1.196, 7.1.197, 7.1.227, 7.1.267, 7.2.63	AM-WO-25	Die Umweltbelange sind in nicht unerheblicher Form betroffen. Durch die Planung ist die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gefährdet.	Im Rahmen der Umweltprüfung, in der die Auswirkungen der Planung auf alle Schutzgüter des Naturhaushalts geprüft wurden, wurde die Betroffenheit der Umweltbelange hinreichend bewertet. Auf Basis der Ergebnisse erfolgte bereits zum Vorentwurf des FNP Aachen*2030 eine Reduktion des Flächenzuschnitts der ursprünglich geprüften Fläche AM-WO-25. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.130, 7.1.196, 7.1.197	AM-WO-25	Die Fläche dient dem ökologischen Ausgleich.	Die Fläche ist rechtlich nicht überplant. Eine konkrete Festsetzung einer ökologischen Ausgleichsmaßnahme ist hier nicht vorhanden. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.134, 7.1.137, 7.1.155, 7.1.205, 7.1.211, 7.1.223, 9.0.2	AM-WO-25	Zusammenhängende Grünflächen im innerstädtischen Bereich sollten erhalten bleiben. Um einen Vergleich des Grünflächenanteils 1960 mit der aktuellen Planung inkl. Abschätzung der künftigen Entwicklung wird gebeten. Mit der Entwicklung der Fläche wird eine der letzten schönen Grünflächen in Aachen überplant.	Bei der im FNP-Vorentwurf dargestellten Wohnbauflächenenerweiterung handelt es sich nicht um eine klassische Grünfläche im innerstädtischen Bereich, sondern um zzt. landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich. Eine Gegenüberstellung der aktuellen Flächenbilanz mit historischen Daten ist aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsarten nur bedingt möglich. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.179, 7.1.190, 7.2.17, 7.2.18, 7.2.79	AM-WO-25	Die Beverau soll in ein Naturschutzgebiet umgewandelt werden.	Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes obliegt dem Landschaftsplan. Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplans werden die naturräumlichen Einheiten des Aachener Stadtgebiets einer Prüfung hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit unterzogen. Die dort ermittelten Schutzgebiete werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Anregung ist für den Flächennutzungsplan nicht relevant.
7.2.42, 7.2.43	AM-WO-24, AM-WO-25	Die Flächen liegen im Einzugsgebiet des Beverbachs. Eine Bebauung beeinträchtigt die Wasserqualität des Hochwasser-rückhaltebeckens im Tierpark.	Laut Wasserhaushaltsgesetz sind lediglich die unbelasteten Niederschlagswässer vor Ort zu versickern und gelangen somit über den Beverbach in das HRB Beverbach. Sonstige Abwässer sind der Kanalisation zuzuführen. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Beverau	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
7.1.2, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.8, 7.1.9, 7.1.10, 7.1.11, 7.1.14, 7.1.15, 7.1.17, 7.1.19, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.23, 7.1.24, 7.1.26, 7.1.27, 7.1.34, 7.1.35, 7.1.37, 7.1.42, 7.1.44, 7.1.45, 7.1.52, 7.1.54, 7.1.61, 7.1.63, 7.1.66, 7.1.67, 7.1.72, 7.1.80	AM-WO-25	Es bestehen Bedenken gegen die Verkehrsanbindung. Hierfür werden folgende Punkte angeführt:  Eine Bebauung wird Verkehrssituation auf der Adenauerallee verschärfen. Die Anbindung an den ÖPNV ist zu schwach bzw. ungenügend, die Kreuzung Erzbergerallee und Adenauerallee wird durch Linksabbieger überlastet werden. Mit einem Rückstau bis zur Kreuzung Siegel bzw. dem Tunnel unter der Trierer Straße ist zu rechnen. Einer Anbindung an Kornelimünsterweg wird wegen bestehender Belastung widersprochen. Der Ausbau der Adenauerallee mit Abbiegespuren geht zu Lasten des LSG, durch den Verkehr wird die Gefahr für Kinder (Kindergarten, Schule, Besucher weiterführender Schulen) untragbar. Es wird eine mindestens 10 m breite Straße am Eselsweg befürchtet. Vor Ausweisung einer Baufläche ist die Übernahme der Straßenbaulast der Adenauerallee durch die Stadt notwendig.	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.47	AM-WO-25	Die Parkplatznot wird sich in den Bereich Adenauerallee, Erzbergerallee auswirken.	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.90, 7.2.35	AM-WO-25	Es wird angeregt, den Eselsweg aufgrund der Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer zu verbreitern. Die Zugänglichkeit des Nellesenparks für Anwohner im Bereich Obere Drimbornstraße sowie von der Lintertstraße könnte verbessert werden.	Die Prüfung und der Ausbau einzelner Wege ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans.  Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
7.2.74, 7.2.75, 7.2.76, 7.2.91, 7.2.92, 7.2.93, 7.2.83	AM-WO-25	Die Buslinie 33 ist bereits heute zu Stoßzeiten überlastet und kann keine höheren Fahrgastmengen aufnehmen.	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.2, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.5, 7.1.7, 7.1.8, 7.1.9, 7.1.10, 7.1.11, 7.1.12, 7.1.14, 7.1.15, 7.1.17, 7.1.18, 7.1.19, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.23, 7.1.24, 7.1.25, 7.1.26, 7.1.28, 7.1.30, 7.1.33, 7.1.34, 7.1.35, 7.1.37, 7.1.39, 7.1.40, 7.1.42, 7.1.43, 7.1.45,	AM-WO-25	Die Bebauung führt aus folgenden Gründen zur weitgehenden Zerstörung eines Naherholungsgebietes. - Erholungsmöglichkeit für Stadtteile Frankenberger Viertel, Rothe Erde und Forst, Kindergärten etc. - Sind die Ziele LSG zur Erholungseignung und Naturhaushalt noch aktuell? - Attraktives Stadtbild, Landschaftsbild, ortstypische, identitätsstiftende Kulturlandschaft, Freiraum zwischen Wald und Siedlungsraum. - Ist ein Ausgleich für die Umwandlung des LSG angedacht? - denkmalwerte Hofanlage, Ausbau Gut Neuhaus schlechtes Beispiel	Die Stadt erkennt die hohe Wertigkeit des Bereichs Eselsweg / Nellesenpark für die Naherholung an. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht weit mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher sind die Aspekte der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Beverau	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
7.1.46		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben richtet sich gegen eine sinnvolle Sozial- und Familienpolitik</li> <li>- Hobby-Drachenfliegen nur an dieser Wiese in AC möglich</li> <li>- Lage nicht am, sondern im Naherholungsgebiet</li> </ul>	
7.1.47	AM-WO-25	Es wird angeregt, den Bereich durch einen See (zur Unterstützung der Naherholung) aufzuwerten.	Die Anlage einer künstlichen Wasserfläche zu Erholungszwecken entspricht nicht den Zielen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in diesem Bereich. Der Anregung wird nicht gefolgt.
7.1.88, 7.1.98, 7.1.102, 7.1.127, 7.1.185, 7.1.191, 7.1.259, 7.5.20, 7.5.21, 7.2.22, 7.2.33, 7.2.83	AM-WO-25, AM-WO-24	Wohnraum an dieser Stelle wird hochpreisig, nicht wie im Masterplan angestrebt, bezahlbar.	Zu erwartende Bodenpreise werden nicht als Argument für die Darstellung von Bauflächen herangezogen. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.146	AM-WO-25	Die Nutzung der Wiese kann verbessert werden durch <ul style="list-style-type: none"> <li>- extensive Bewirtschaftung</li> <li>- Verminderung des Gülleauftrags</li> <li>- verbesserte Wegeführung</li> </ul>	Die Flächen werden überwiegend - entsprechend ihrer aktuellen Nutzung - als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Veränderung der Nutzungen sowie Einschränkungen in der Bewirtschaftung sind nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans. Die Anregung ist für den Flächennutzungsplan nicht relevant.
7.2.86	AM-WO-25	Der Bereich Nellessenpark wurde im Zuge der Säkularisierung an die Fam. Nellessen übertragen mit der Maßgabe, die Fläche als Lebensgrundlage für die Bevölkerung zu erhalten. Dieser Vertrag gilt immer noch, auch für die Erben.	Das Gelände des Nellessenparks wird im FNP nicht verändert. Die Anregung ist für den Flächennutzungsplan nicht relevant.
7.1.47, 7.1.127, 7.1.172	AM-WO-25	Es wird auf die wirtschaftliche Bedeutung der Wiese für den Landwirt (Viehhaltung, Pferdehaltung) und die fußläufige Erreichbarkeit Forsthaus Schöntal verwiesen.	Die wirtschaftliche Bedeutung der überplanten Fläche für den Landwirt wird nicht verkannt. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.1, 7.1.2, 7.1.3, 7.1.5, 7.1.10, 7.1.15, 7.1.17, 7.1.19, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.25, 7.1.32, 7.1.36, 7.1.39, 7.1.79, 7.1.85, 7.1.88, 7.1.95, 7.1.96, 7.1.122, 7.1.139, 7.1.211, 7.3.1, 7.5.2, 7.2.77, 7.2.80, 7.2.82, 7.2.83, 7.2.90	AM-WO-25	Die Ziele des Masterplans widersprechen den Bebauungsabsichten <ul style="list-style-type: none"> <li>- wohnungsnaher Erholung</li> <li>- Erhalt grüne Finger, insbesondere Bachtäler als Belüftungsbahnen</li> <li>- Schutz des natürlichen Kapitals der Stadt</li> <li>- Erhalt ökologisch tragfähiger Siedlungsräume, intakter artenreicher Lebensräume</li> <li>- Schaffung eines räumlich verbundenen Biotopsystems</li> <li>- Schaffung größerer ungestörter Rückzugsräume</li> <li>- Sicherung von Flächen für die Kaltluftentstehung</li> <li>- Offenlegung von Bachabschnitten im</li> </ul>	Die in der Eingabe genannten Ziele wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Aus diesem Grund erfolgte bereits zum Vorentwurf des FNP Aachen*2030 eine Reduktion des Flächenzuschnitts der ursprünglich geprüften Fläche AM-WO-25. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Beverau	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		Siedlungsraum	
7.1.2, 7.1.3, 7.1.5, 7.1.8, 7.1.9, 7.1.10, 7.1.14, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.30	AM-WO-25	Der Flächenverbrauch ist nicht korrekt wiedergegeben (Größe Straßenkörper). Eine nachträgliche Vergrößerung der Fläche im Bebauungsplanverfahren wird befürchtet.	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.2, 7.1.3, 7.1.5, 7.1.8, 7.1.15, 7.1.17, 7.1.19, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.26, 7.1.36, 7.1.37, 7.1.44, 7.1.53, 7.1.59, 7.1.68, 7.1.75, 7.1.88, 7.1.89, 7.1.102, 7.1.112, 7.1.12, 7.1.167, 7.1.169, 7.1.170, 7.2.77, 8.4.1, 7.2.82, 7.2.84, 8.3.2	AM-WO-25	Vorwurf der investorengesteuerten Planung. Die Planung soll zur Bereicherung weniger Personen dienen. Seit wann weiß die Stadt von den Plänen der Investoren? Warum wurde kein Vorkaufsrecht ausgeübt? Ist es zutreffend, dass ein Antrag auf Nutzungsänderung nur einmal gestellt werden kann? Ist die Änderung dem Investor in Aussicht gestellt worden? Sind bereits Zusagen gemacht worden? Wurde der Planungsausschuss über Sachverhalt und Historie informiert? Detaillierte Fragen zum zeitlichen Ablauf des Prozedere.	Der FNP als vorbereitender Bauleitplan stellt ein städtebauliches Gesamtkonzept für das Gemeindegebiet dar und löst kein unmittelbares Baurecht aus. Hierzu bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes, der aus den Zielsetzungen des FNP zu entwickeln ist. Alle beratenden Gremien, so auch der Planungsausschuss, erhalten die vollständigen Planungsunterlagen und Eingaben mit Abwägungsvorschlägen. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.19	AM-WO-25	Welche Einflussnahme auf einen Investor hat die Stadt bei der Art der Wohnbebauung (hinsichtlich des Bedarfs an seniorengerechten Wohnungen und Studentenwohnplätzen)?	Weitergehende Regelungen können nur auf freiwilliger Basis durch ergänzende Vereinbarungen wie städtebauliche Verträge getroffen werden. Abschließend beschließt hierüber der Rat der Stadt Aachen. Der Aspekt betrifft nicht die Ebene des FNP-Verfahrens.
7.1.1, 7.1.25, 7.1.29, 7.1.85, 7.1.139, 7.3.1	AM-WO-25	Die Planung widerspricht den Zielen des Regionalplans (Stichworte Regionale Grünzüge und Zuordnung Wohnen an Erschließung).	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.29, 7.2.77	AM-WO-25	Die Planung widerspricht den Zielen des LEP-Entwurfs hinsichtlich zentraler Orte und Innenstädte.	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.85	AM-WO-25	Ablehnung der Flächenentwicklung. Es wird auf die Bürgerinitiative verwiesen.	Die durch die Bürgerinitiative Schutz der Beverau vorgebrachten Einwände und Anregungen werden im Rahmen der Abwägung behandelt. Das Schriftstück ist den Aspekten der Bürgerinitiative zugeordnet. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.148	AM-WO-25	Es wird eine Verschlechterung durch die Umwandlung öffentlichen Raumes in Privatbesitz befürchtet.	Ein FNP trifft grundsätzlich keine Aussagen oder Regelungen zu Besitzverhältnissen. Im Übrigen befinden sich die Flächen im Bereich Beverau bereits seit Jahren in Privatbesitz. Die Bedenken werden nicht geteilt.
7.2.29	AM-WO-24, AM-WO-25	Die Erweiterung des Tierparks auf den Flächen wird vorgeschlagen.	Eine Erweiterung des Tierparks ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Eine Ausweisung von zusätzlichen Flächen ohne konkrete Erweiterungsabsichten des

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Beverau	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Tierparkbetreibers ist nicht sinnvoll. Der Anregung wird nicht gefolgt.
7.2.29	AM-Wo-24, AM-WO-25	Eine Bebauung entlang der Adenauerallee gefährdet den Radverkehr durch Ein- und Ausfahrten.	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.2.41	AM-WO-24, AM-WO-25	Es wird auf die entspannende Wirkung der Freifläche auf die Verkehrsteilnehmer auf der Adenauerallee hingewiesen.	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.1.1, 7.1.85 7.1.139, 7.3.1	AM-WO-25	Die Einordnung der Umweltprüfung 'nicht relevant' bei Anpassung an den Klimawandel ist nicht nachvollziehbar.	Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.
7.1.1, 7.1.85, 7.1.139, 7.3.1	AM-WO-25	Der städtebaulichen Prüfung Naherholung / Familienfreundlichkeit: 'gut geeignet' wird nicht zugestimmt, da durch die Erhöhung der EW-Zahl in diesem Bereich diese Aspekte leiden.	In der städtebaulichen Prüfung wird die Eignung der Fläche anhand der aufgeführten Parameter überprüft. Dass mit der Ausweisung neuer Bauflächen immer in gewissem Maße Einbußen für die angrenzende Bebauung einhergehen, ist der Stadt Aachen bewusst. Dies ist jedoch nicht Prüfungsauftrag für die städtebauliche Eignung. Der geprüfte Standort Beverau wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.

### AM – Büchel

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Büchel	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
0.4.3	Büchel	Es wird auf zu erwartende Engpässe für den ruhenden Verkehr bei Abriss des Parkhauses Büchel hingewiesen. Es wird angeregt, Tiefgaragen zu bauen.	Über einen zwischenzeitlich durchgeführten städtebaulichen Wettbewerb sind die angesprochenen Ziele ausdrücklich gefordert worden. Konkrete verkehrliche Regelungen sind nicht auf der Ebene des FNP zu lösen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
0.4.3	Büchel	Es wird angeregt, die Antoniusstraße als Touristenattraktion zu vermarkten (wie Amsterdam Rotlichtviertel).	Die Entwicklung konkreter Projekte oder deren Umsetzung ist nicht Aufgabe des FNP. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.4.3	Büchel	Ein Vorschlag zur Entwicklung Nikolauspark (inkl. Skizzen) am Standort Parkhaus Büchel wird eingebracht: Kleinteilige Bebauung, Läden, Bistros etc.	Die Entwicklung konkreter Projekte ist nicht Aufgabe des FNP. Zwischenzeitlich fand ein städtebaulicher Wettbewerb statt, ein Bauleitplanverfahren ist eingeleitet. Der Eingabe wird in Teilen gefolgt.
8.2.1, 8.3.2	Büchel	Der Abriss des Parkhauses Büchel und Schaffung einer Grünfläche (wie Eisengarten) sowie neuer Wohn- und Geschäftsgebäude zur Abschirmung der Antoniusstraße werden gefordert.	Die Entwicklung konkreter Projekte ist nicht Aufgabe des FNP. Über einen zwischenzeitlich durchgeführten städtebaulichen Wettbewerb sind die angesprochenen Ziele sinngemäß berücksichtigt worden. Eine Grünfläche in der Größenordnung des Eisengartens steht jedoch in Konkurrenz zu dem Bedarf, innerstädtischen Wohnraum zu schaffen und die Versorgungsfunktion der Kernstadt zu sichern. Der Anregung wird weitgehend gefolgt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Büchel	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
8.2.1	Büchel	Es wird bemängelt, dass der FNP keine Flächen ausweist, die dem urbanen Bedürfnis nach Prostitution Rechnung tragen. Es gibt faktisch keine Alternativen zur Antoniusstraße. Die Nutzung sollte dort gesichert werden.	Die Entwicklung konkreter Projekte oder deren Umsetzung ist nicht Aufgabe des FNP. Der FNP stellt nur allgemeine Nutzungskategorien dar, die in anderen, dem FNP nachfolgenden Planungsschritten gem. BauNVO konkretisiert werden. Insofern ist mit der Darstellung einer gemischten Baufläche Prostitution grundsätzlich zulässig, sie kann jedoch nicht verbindlich festgesetzt werden. Die Anregung betrifft nicht die Ebene des FNP.
8.3.2	Büchel	Die Errichtung einer Markthalle am Büchel wird angeregt.	Die Entwicklung konkreter Projekte ist nicht Aufgabe des FNP. Zwischenzeitlich fand ein städtebaulicher Wettbewerb statt, ein Bauleitplanverfahren ist eingeleitet. Der Eingabe wird in Teilen gefolgt.

### AM – Forst

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Forst	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
7.1.1, 7.1.139, 7.1.85, 7.3.1, 7.6.7	AM-WO-05	Die Versiegelung wird Zuflussmengen der Oberflächengewässer Richtung Beverbach und Kanalsystem Linterstraße belasten.	Der Flächennutzungsplan-Entwurf stellt in dem betroffenen Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar. Insofern ist im Unterschied zu der im Vorentwurf dargestellten Wohnbaufläche nicht mit erheblichen Versiegelungen zu rechnen. Die Bedenken werden insofern berücksichtigt.
7.1.65	AM-WO-05	Auf das vor etwa 25 Jahren gescheiterte Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Vergrößerung des Marienhospitals wg. Quellbereich Beverbach wird hingewiesen.	Die Darstellung im Bereich Adenauerallee / Linterstraße wurde unter anderem aufgrund des Grundwassereinzugsbereichs des Beverbachs in Grünfläche mit Zweckbestimmung Kleingärten angepasst. Durch die Darstellung von Dauerkleingärten im Entwurf des FNP Aachen*2030 entsprechend der im Ausschnitt A dargestellten Variante sind nur geringfügige Auswirkungen auf die Grundwassersituation zu erwarten. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
7.5.3, 7.2.2, 7.1.133, 7.2.3, 7.2.4, 7.2.6, 7.2.7, 7.2.8, 7.2.10, 7.2.11, 7.2.12, 7.2.13, 7.2.14, 7.2.23, 7.2.24, 7.2.25, 7.2.28, 7.2.30, 7.2.32, 7.2.34, 7.2.39, 7.2.40, 7.2.41, 7.2.45, 7.2.51, 7.2.52, 7.2.53, 7.2.61, 7.2.65, 7.2.66, 7.2.67, 7.2.68	AM-WO-05	Die Flächendarstellung wird ohne nähere Angabe von Gründen abgelehnt.	Auf die Darstellung einer Wohnbaufläche wird im Rahmen der Abwägung aus verschiedenen Gründen verzichtet. Der Flächennutzungsplan-Entwurf stellt in dem betroffenen Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar (AM-GR-04). Der Eingabe wird sinngemäß gefolgt.
7.1.1, 7.1.65, 7.1.85, 7.1.139, 7.3.1, 7.4.3, 7.6.6, 7.6.7, 7.4.1, 7.2.5, 7.2.15, 7.2.17,	AM-WO-05	Die Bebauung stellt eine Beeinträchtigung der großräumigen Kaltluftbahn dar.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung der großräumigen Kaltluftbahn nicht weiter verfolgt. Durch die Darstellung von Dauerkleingärten im Entwurf des FNP Aachen*2030 entsprechend der im Ausschnitt A dargestellten Variante sind nur geringfügige klimatische Auswirkungen zu erwarten.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Forst	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
7.2.18, 7.2.20, 7.2.21, 7.2.22, 7.2.27, 7.2.36, 7.2.42, 7.2.43, 7.2.48, 7.2.53, 7.2.54, 7.2.55, 7.2.57, 7.2.58, 7.2.63, 7.2.77, 7.2.82			Der Hinweis wird berücksichtigt.
7.4.3, 7.2.49	AM-WO-05	Der durch die Maßnahme hervorgerufene Baulärm sei nicht akzeptabel.	Baulärm betrifft nicht die Planungsebene des FNP. Im Übrigen wird die Darstellung einer Wohnbaufläche im Vorentwurf nicht weiter verfolgt. . Die Bedenken werden nicht geteilt.
7.6.2, 7.2.80	AM-WO-05	Der Entfall gebietsprägender Landwirtschaftsflächen wird kritisiert.	Die Bedeutung der überplanten Fläche für die Landwirtschaft und die Freiraumentwicklung wird nicht verkannt. Daher wird die Darstellung einer Wohnbaufläche nicht weiter verfolgt, sondern die Darstellung von Dauerkleingärten entsprechend der im Ausschnitt A dargestellten Variante im Entwurf des FNP Aachen*2030. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für die Entwicklung einer Kleingartenanlage in diesem Bereich wird in der Abwägung mit den Belangen des Landschaftsschutzes und der Landwirtschaft durch die Stadt höher eingestuft. Die Kritik wird zurückgewiesen.
7.2.17, 7.2.18	AM-WO-24	Eine Nachverdichtung ist abzulehnen.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Durch die Darstellung von Dauerkleingärten wird eine weitere Nachverdichtung in diesem Bereich vermeiden. Der Anregung wird gefolgt.
7.2.22	AM-WO-24	Es gibt ausreichend Wohnbauplanungen in der Umgebung	Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
7.2.33, 7.2.80, 7.2.83	AM-WO-24	Die Infrastruktur vor Ort ist nicht für die Anbindung weiterer Wohngebiete geeignet.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird gefolgt.
7.2.49	AM-WO-24	Das Gut Schöntal hat entwicklungs-geschichtliche Bedeutung.	Auf die Darstellung einer Wohnbaufläche wird verzichtet. Durch die Planung einer Kleingartenanlage ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Gutes Schöntal zu rechnen. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
7.2.49	AM-WO-24	Es wird vorgeworfen, dass es sich um eine Investorenplanung handele.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird im FNP-Entwurf nicht weiter verfolgt. Die Behauptung wird zurückgewiesen.
7.2.80	AM-WO-24	Durch Bebauung wird die Gefahr von Hochwasser im Tal der Beverau gesehen, das RRB ist unterdimensioniert.	Der Flächennutzungsplan-Entwurf stellt im Unterschied zum Vorentwurf in dem betroffenen Bereich keine Wohnbaufläche, sondern eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar. Insofern ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Beverachtal zu rechnen. Den Bedenken wurde Rechnung getragen.
7.2.82	AM-WO-24, AM-WO-05	Die Verkleinerung der Fläche und daraus resultierende bessere Eignung aus städtebaulicher Sicht ist nicht nachvollziehbar. Es handele sich um eine Be-	Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Forst	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		bauung am Rande des Freiraums, die verkehrliche Erschließung wird kritisch gesehen.	
7.1.1, 7.1.2, 7.1.3, 7.1.4, 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7, 7.1.8, 7.1.9, 7.1.10, 7.1.11, 7.1.12, 7.1.13, 7.1.14, 7.1.15, 7.1.16, 7.1.17, 7.1.18, 7.1.19, 7.1.20, 7.1.21, 7.1.23, 7.1.25, 7.1.26, 7.1.27, 7.1.29, 7.1.30, 7.1.32, 7.1.33, 7.1.34, 7.1.35, 7.1.36, 7.1.37, 7.1.85, 7.1.139, 9.0.34	AM-WO-25, AM-WO-05, AM-WO-23	<p>Ein erheblicher Eingriff in die Natur mit großen Folgen für das Klima wird als besorgniserregend eingeschätzt. Besonders werden die Folgen für die Frisch- und Kaltluftversorgung im Frankenberger Viertel und Burtscheid hervorgehoben. Auf das Klimagutachten von 2001 wird verwiesen, in dem von der Änderung der bestehenden Situation mit großem Nachdruck abgeraten wird.</p> <p>Daher wird die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Beverbachtal (Grauenhofer Weg, AM-WO-05, AM-WO-23) aus folgenden Gesichtspunkten kritisch betrachtet bzw. abgelehnt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verweis auf drohende Umweltzone, Status der Stadt als 'Bad', Beeinträchtigung des Kurgebietes Burtscheid</li> <li>- Verweis auf das BP-Verfahren Kornelimünsterweg unter Hinblick auf die Frischluftversorgung</li> <li>- Einflüsse durch Hausbrandemissionen</li> <li>- Gesundheitsrisiken der Bevölkerung im Hinblick auf Atemwegserkrankungen</li> <li>- Wie wird die Nutzung der Flächen kompensiert, wo entstehen Ausgleichflächen?</li> <li>- Das Klimagutachten 2014 sei noch nicht berücksichtigt</li> <li>- Verweis auf den Luftreinhalte- und Aktionsplan und Rückfrage, ob die Bezirksregierung informiert worden sei</li> <li>- hohe Feinstaubbelastung</li> </ul>	<p>Die Abgrenzungen des Gesamtstädtischen Klimagutachtens von 2001 orientierten sich ausschließlich an den bekannten Sieglungsstrukturen. Durch die Erarbeitung des Klimaanpassungskonzeptes (2014) konnten erstmals auf der Basis digitaler Daten konkrete Berechnungen der Kaltluftentstehungsgebiete und -ströme durchgeführt werden. Insofern erfolgte durch das neue Gutachten eine Präzisierung der Erkenntnisse. Die 'Dreieckfläche' ist als Kaltluftbildungsfläche in der Talrandzone nunmehr einer mittleren Funktionswertigkeit zugeordnet (Wertigkeitsstufe 1) und von geringer stadtklimatischer Relevanz. Zudem wurden die für den FNP-Vorentwurf beabsichtigten Neubauf Flächen vorab in die Kaltluftsimulation für das Jahr 2030 aufgenommen (siehe dort Abb. S. 13). Die Veränderung des Kaltluftvolumenstroms (siehe Abb. S. 16) zeigt nur eine geringfügige Abnahme im Beverbachtal, die nächtliche Abkühlung zeigt keinen direkten Einfluss durch diese Bebauung.</p> <p>Der Umgang mit dem Ausgleichserfordernis für den Eingriff in den Naturhaushalt und zum Boden ist in Teil C-1 der Abwägung erläutert. In Anlage 5 zu Teil B der Begründung sind die Eingriffe für jede Prüffläche ermittelt.</p> <p>Die Bezirksregierung ist im Verfahren zur Neuaufstellung des FNP Aachen*2030 kontinuierlich beteiligt und zudem mit der Einhaltung der im Luftreinhalte- und Aktionsplan festgelegten Regelungen im regelmäßigen Austausch mit der Stadtverwaltung.</p> <p>Die geprüften Standort werden im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.4.2, 7.4.3, 7.6.1, 7.6.2, 7.6.3, 7.6.4, 7.6.5, 7.6.6, 7.6.7, 7.6.8, 7.4.1, 7.2.5, 7.2.15, 7.2.17, 7.2.18, 7.2.19, 7.2.20, 7.2.21, 7.2.22, 7.2.29, 7.2.44, 7.2.54, 7.2.57, 7.2.62, 7.2.64, 7.2.70, 7.2.71, 7.2.82	AM-WO-05	Die Gründe für die Ausweisung des LSG gelten unverändert.	<p>Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt über den Landschaftsplan und die Abgrenzungen werden vom FNP nur nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der geprüfte Standort wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht weiter verfolgt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.4.3, 7.2.80, 7.2.86	AM-WO-24	Das Gebiet der geplanten Bebauung ist für den Erhalt der Kalt- und Frischluftströmung unverzichtbar. Besonders betroffen ist die Siedlung "Auf dem Plue"	Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Durch die Entwicklung einer Kleingartenanlage ist nur mit geringfügigen Auswirkungen auf die Klimafunktionen der existierenden Freifläche zu rechnen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Forst	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		aufgrund der höher gelegenen Trierer Straße.	Der Anregung wird gefolgt.
7.4.2, 7.4.3, 7.6.1, 7.6.2, 7.6.3, 7.6.4, 7.6.5, 7.6.6, 7.6.7, 7.6.8, 7.4.1, 7.2.5, 7.2.15, 7.2.16, 7.2.17, 7.2.18, 7.2.20, 7.2.21, 7.2.22, 7.2.31, 7.2.42, 7.2.43, 7.2.44, 7.2.53, 7.2.54, 7.2.55, 7.2.57, 7.2.63, 7.2.71, 7.2.80, 7.2.82, 7.2.89	AM-WO-05	Die verkehrsbedingte Zunahme der Lärmbelastung in angrenzenden Bereichen ist aufgrund der Vorbelastung nicht akzeptabel.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche im Vorentwurf wird nicht weiter verfolgt. Bei der Entwicklung einer Kleingartenanlage ist nicht mit erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen der angrenzenden Nutzungen zu rechnen. Der Anregung wird gefolgt.
7.6.7, 7.2.16, 7.2.19, 7.2.22, 7.2.26, 7.2.42, 7.2.43, 7.2.50, 7.2.58, 7.2.80, 7.2.89	AM-WO-05	Die Bebauung wird aus Gründen des Artenschutzes abgelehnt.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche im Vorentwurf wird nicht weiter verfolgt. Ein Verlust oder eine Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten durch die Planung einer Kleingartenanlage ist nicht zu erwarten. Der Anregung wird gefolgt.
7.6.7, 7.2.77	AM-WO-05	Mit der Bebauung wird das Grundwasser belastet.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.6.7	AM-WO-05	Die Bebauung ist aus Bodenschutzgründen abzulehnen.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung zum Schutz des Bodens wird gefolgt.
7.1.21, 7.2.22	AM-WO-24	Die Fläche ist ein erhaltenswertes NSG.	Die Fläche ist nicht Bestandteil eines Naturschutzgebietes.
7.2.49	AM-WO-24	Die Wiese dient der Stadt als Wassereinzugsgebiet.	Der Flächennutzungsplan-Entwurf stellt im Unterschied zum Vorentwurf in dem betroffenen Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dar. Insofern ist nur mit geringfügigen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. Den Bedenken wurde Rechnung getragen.
7.2.77	AM-WO-24	Es erfolgt eine Ablehnung der Darstellung aus Umweltgründen.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Bei der Entwicklung einer Kleingartenanlage ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
7.2.82	AM-WO-24, AM-WO-05	Die in der Umweltprüfung getroffene Abstufung von A auf F durch Verkleinerung der Fläche ist nicht nachvollziehbar.	Durch eine Veränderung des Flächenzuschnitts können Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter verändert werden. Beispielsweise kann die Verkleinerung einer Fläche Blickbeziehungen positiv beeinflussen. Die Erholungseignung einer nicht öffentlich zugängliche Fläche ist primär durch die Möglichkeit der Wahrnehmung von außerhalb beeinflusst. Eine kleinere Fläche ist entsprechend auch nur in geringerem Ausmaß wahrnehmbar. Insofern wurden in ihrem Zuschnitt veränderte Flächen mit einer neuen Kennziffer versehen und erneut geprüft. Im Ergebnis ist die Abstufung der Fläche aus den genannten Gründen sachgerecht.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Forst	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Die Kritik wird nicht geteilt.
7.2.82	AM-WO-24, AM-WO-05	Die Reduzierung der Fläche kann sich nicht positiv auf das Schutzgut Boden auswirken, wenn der schützenswerte Teil im Südosten der Fläche liegt.	Durch die Reduzierung der Fläche wird die Inanspruchnahme schützenswerter Böden verringert. Die Kritik wird nicht geteilt.
7.4.2, 7.4.3, 7.6.1, 7.6.2, 7.6.3, 7.6.4, 7.6.5, 7.6.6, 7.6.7, 7.6.8, 7.4.1, 7.2.5, 7.2.15, 7.2.16, 7.2.17, 7.2.18, 7.2.20, 7.2.21, 7.2.22, 7.2.31, 7.2.42, 7.2.43, 7.2.44, 7.2.53, 7.2.54, 7.2.55, 7.2.57, 7.2.63, 7.2.71, 7.2.80, 7.2.82, 7.2.89	AM-WO-05	Das Verkehrsaufkommen an der Kreuzung Adenauerallee / Lintertstraße wird steigen.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche im Vorentwurf wird nicht weiter verfolgt. Bei der Entwicklung einer Kleingartenanlage ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses in diesem Bereich zu rechnen. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
7.4.2, 7.4.3, 7.6.1, 7.6.2, 7.6.3, 7.6.4, 7.6.5, 7.6.6, 7.6.7, 7.6.8, 7.4.1, 7.2.5, 7.2.15, 7.2.20, 7.2.21, 7.2.53, 7.2.54, 7.2.57, 7.2.63, 7.2.71, 7.2.80, 7.2.82	AM-WO-05	Der ÖPNV hat seine Belastungsgrenze erreicht. Zu Stoßzeiten können anfahrnde Busse wg. Überlastung z.T. nicht genutzt werden.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche im Vorentwurf wird nicht weiter verfolgt. Bei der Entwicklung einer Kleingartenanlage ist nicht mit einer erheblichen Zunahme der ÖPNV-Nutzung zu rechnen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.2.82	AM-WO-05	Die Allee Gut Schöntal ist für die Erschließung der Prüffläche nicht geeignet.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Bei der Entwicklung einer Kleingartenanlage ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Allee zu rechnen. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
7.4.2, 7.4.3, 7.6.1, 7.6.2, 7.6.3, 7.6.4, 7.6.5, 7.6.6, 7.6.7, 7.6.8, 7.4.1, 7.2.5, 7.2.15, 7.2.16, 7.2.17, 7.2.18, 7.2.20, 7.2.21, 7.2.26, 7.2.27, 7.2.42, 7.2.43, 7.2.47, 7.2.48, 7.2.49, 7.2.53, 7.2.54, 7.2.57, 7.2.58, 7.2.60, 7.2.63, 7.2.70, 7.2.71, 7.2	AM-WO-05	Der Bereich dient den Anwohnern als Naherholungsgebiet.	Die Darstellung einer Wohnbaufläche im Vorentwurf wird nicht weiter verfolgt. Bei der Entwicklung einer Kleingartenanlage wird eine Freifläche umgenutzt. Die Erholungsfunktion kann durch das Angebot der Kleingärten und eine Ergänzung des Wegenetzes positiv beeinflusst werden. Der Anregung wird gefolgt.
8.2.4	AM-WO-05	Die Flächen für Landwirtschaft sollen	Die wirtschaftliche Bedeutung der überplanten Fläche für



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM-Forst	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		erhalten werden, da diese wichtig für die Lebensfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs und wichtig für die Kaltluftentstehung sind.	den Landwirt wird nicht verkannt. Daher wird die Darstellung einer Wohnbaufläche nicht weiter verfolgt, sondern die Darstellung von Dauerkleingärten entsprechend der im Ausschnitt A dargestellten Variante im Entwurf des FNP Aachen*2030. Die Entwicklung einer Kleingartenanlage erfolgt nicht gegen den Willen des Besitzers. Eine Kleingartenanlage widerspricht der Sicherung von Bereichen für Kaltluftentstehung grundsätzlich nicht. Die Bedenken werden nicht geteilt.
7.2.82	AM-GR-04	Hinsichtlich der städtebaulichen Prüfung sind die Einschätzungen 'niedrig' bzw. 'gut geeignet' nicht nachvollziehbar.	Die städtebauliche Prüfung und die Umweltprüfung wurden basierend auf einem Katalog durchgeführt, der einheitliche Prüfkriterien für das gesamte Stadtgebiet vorgibt. Die einzelnen Kriterien sind am Beginn der städtebaulichen Prüfung bzw. im Umweltbericht erläutert und somit transparent dargestellt. Die Detailtiefe ist durch die Maßstabsebene des FNP vorgegeben. Detaillierte Prüfungen erfolgen in den weiteren Planungsschritten. Die Kritik wird nicht geteilt.
7.2.11	AM-GR-04	Die Planung einer Kleingartenanlage wird abgelehnt, da diese für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.	Die im vorliegenden Entwurf als Grünfläche dargestellten Flächen befinden sich aktuell in Privatbesitz. Insofern bestehen aktuell keine Nutzungsrechte für die Öffentlichkeit. Dieser Zustand wird sich durch die Entwicklung einer Kleingartenanlage künftig nicht verändern. Die Kritik wird zurückgewiesen.
7.2.36	AM-GR-04	Die Ausweisung einer Kleingartenanlage wird begrüßt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

### AM – Grauenhoferweg

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Grauenhoferweg	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
0.1.2, 0.1.5, 0.1.9, 0.1.13, 8.4.1	AM-WO-23	Die Fläche wird abgelehnt, da im Zuge des Grundstücksverkaufs Bereich Grauenhofer Weg die 'erste Reihe' aufgrund der nicht verbauten Sicht teurer verkauft wurde. Garagen dürften in der ersten Reihe nicht gebaut werden, um die Blickbeziehung und Kaltluftzufuhr) offen zu halten. Die Planungsabsicht war zum Zeitpunkt der Vermarktung sicherlich schon bekannt. Rechtlich Schritte werden vorbehalten.	Die im Vorentwurf noch enthaltene Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
0.1.4, 0.1.5, 0.1.6, 0.1.7, 0.1.8, 0.1.12, 0.1.16, 0.1.18	AM-WO-23	Oberhalb der Wiese liegt eine Quelle, die zur dauerhaften Bewässerung der Wiese führt. Die Bebauung erfordert einen hohen Entwässerungsaufwand. Steht dieser in vertretbarem Verhältnis? Eine Abdichtung des Regenrückhaltebeckens, sowie ein weiteres Regenrückhaltebecken werden erforderlich, da Entwässerung nicht nach oben erfolgen kann. Es handelt sich um eine ökologisch wertvolle Feuchtwiese, die als landwirtschaftliche Nutzfläche nur bedingt geeignet ist. Die Quelle ist in die Beschreibung und	Die Darstellung einer Wohnbaufläche im Vorentwurf wird nicht weiter verfolgt. Die Sicherung von Flächen als Landschaftsschutzgebiet ist nicht Aufgabe des FNP. Im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftsplans werden Freiflächen auf Ihre Wertigkeit bzw. Eignung für die Ausweisung von Schutzgebieten untersucht. Die aktuell gültigen Abgrenzungen der Schutzgebiete aus dem Landschaftsplan werden nachrichtlich in den FNP übernommen. Der Anregung wird in Teilen sinngemäß gefolgt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Grauenhoferweg	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		Bewertung aufzunehmen. Es ist Potenzial für eine Erweiterung des LSG gegeben (Feuchtwiese, Streuobstwiese, Offenlegung Bach).	
0.1.4, 0.1.5, 0.1.10, 0.1.18	AM-WO-23	Die Fläche ist als Wohnbaufläche unattraktiv. Es wird auf die schleppende Vermarktung des Bereichs Grauenhofer Weg verwiesen. Der Neubaubereich Grauenhofer Weg sollte erst fertiggestellt werden (Straßenausbau). Die Infrastruktur vorhandener Wohngebiete sollte ertüchtigt werden, bevor Grünflächen in Anspruch genommen werden.	Die im Vorentwurf noch enthaltene Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
0.1.5, 0.1.15	Lintert	Neue Wohnbebauung sollte nicht im Bereich Lintert, sondern in der Nähe der gewerblichen Bauflächen-Entwicklungen ausgewiesen werden, um unnötige Verkehrsbelastungen durch Berufspendler zu vermeiden.	Eine direkte Angliederung von Wohnbauflächen an Gewerbeflächen ist häufig aufgrund der Flächenverfügbarkeit und des Immissionsschutzes nicht möglich bzw. nicht gewollt. Die Flächen nördlich des Grauenhofer Wegs sind i.d.R. gut an das Aachener Busnetz angebunden. Die nahegelegene Lintertstraße erfüllt als Kreisstraße eine Sammelfunktion und ist Bestandteil des übergeordneten Straßennetzes. Die nächstgelegenen Gewerbestandorte an der Neuenhoferstraße bzw. der Gewerbepark Brand liegen in etwa 2 km Luftlinie vom Grauenhofer Weg entfernt. Insofern ist eine Wohnentwicklung in diesem Bereich aus Sicht der Stadt Aachen sinnvoll und vertretbar. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.1.13	AM-WO-23	Städtebauliche Prüfung: Die Entfernungsangaben sind falsch.	Alle Entfernungsangaben wurden als Luftlinie von der äußersten Grenze der Prüfflächen gemessen und stellen insofern eine Mindestentfernung dar. Die Angaben in der städtebaulichen Prüfung wurden zum FNP-Entwurf überprüft und nachvollziehbar in Abbildungen dargestellt (siehe Anlage 1 zu Teil A der Begründung). Der Anregung wurde gefolgt.
0.1.17, 0.2.7, 0.2.8, 7.1.49, 7.1.61, 7.1.155, 7.1.204, 7.1.275, 7.5.22, 7.2.20, 7.2.21, 7.2.84	Grauenhofer Weg	Die derzeitigen Anwohner wohnen dort wegen der Randlage am Grün.	Die Stadt Aachen erkennt die Wertigkeit des Freiraums in diesem Bereich an. Aus diesem Grund wird von einer Entwicklung südlich und westlich der bestehenden Bebauung abgesehen. Die Darstellung der Wohnbaufläche im Vorentwurf am Grauenhofer Weg in Richtung Lintertstraße wird nicht weiterverfolgt. Die Neudarstellung von Wohnbauflächen beschränkt sich in diesem Bereich auf weitestgehend bereits be- oder umbaute Flächen. Ein grundsätzliches Recht auf die Nichtbebauung von angrenzendem Freiraum besteht jedoch nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0.1.18	AM-WO-23	Im Falle einer Bebauung sollte die Fläche stark eingegrenzt werden (möglichst großer Abstand zum bestehenden Baugebiet zur Lösung der Wasserproblematik).	Die im Vorentwurf noch enthaltene Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Insofern sind auch keine Beeinträchtigungen der Entwässerungssituation zu erwarten. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
0.1.20	AM-WO-11	In die städtebauliche Bewertung sollten die Erkenntnisse aus der Umweltprüfung hinsichtlich Lärmbelastung einfließen.	Die städtebauliche Eignungsbewertung stellt verschiedene Aspekte der städtebaulichen und sozialen Qualitäten eines Standorts sowie die kartographisch erfassbaren Aspekte der verkehrlichen und technischen Erschließung

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Grauenhoferweg	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			zusammen. In der Umweltprüfung werden u. a die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes der o.g. genannten Faktoren untersucht. Insofern ergänzen sich die beiden vorliegenden Prüfungsschritte und fließen in ihrer Gesamtheit in die Abwägung ein. Eine Übernahme der Erkenntnisse aus der Umweltprüfung in die städtebauliche Bewertung ist somit nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.1.20	Autobahn	Es wird um Korrektur der Darstellung Grünfläche für den Schutzstreifen entlang der Autobahn gebeten: 'Dauerkleingärten', südlich angrenzend landwirtschaftliche Fläche.	Aufgabe des FNP ist gem. § 5 (1) BauGB, die "Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen". Insofern erfolgt nicht zwingend eine Darstellung des Bestands. Die Dauerkleingärten sind als Zweckbestimmung der Grünfläche durch ein Symbol dargestellt. Die Erweiterung der Grünfläche bis zum Grauenhofer Weg drückt den Planungswillen der Stadt aus, schützenswerte Nutzungen durch Freiraumzonen von emittierenden Nutzungen (in diesem Falle die A 44) zu trennen. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.
0.1.21	AM-WO-11	Die Darstellung als Wohnbaufläche wird begrüßt.	Die Darstellung der Fläche wird hinsichtlich der Nutzungsabgrenzungen (Wohnbaufläche / gemischte Baufläche) modifiziert dargestellt (AM-WO-32). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0.1.22, 0.1.23, 0.1.25	AM-WO-11, AM-WO-23	Die Darstellung wird abgelehnt.	Es ist nicht deutlich, ob sich die Stellungnahme auf das Baugebiet AM-WO-11 oder AM-WO-23 bezieht. Da die Fläche AM-WO-23 nicht weiter verfolgt wird, wird der Anregung zum Teil gefolgt.
0.1.24	AM-WO-11, AM-WO-23	Die Darstellung Wohnbaufläche wird begrüßt. Grundstücke sollten nicht zu klein geplant werden. Mehr Freiflächen als im derzeitigen Baugebiet und schnelles Internet sollen geplant werden. Durch Vergrößerung des Gebietes wird eine Verbesserung der Infrastruktur (ÖPNV, Einkauf, mobiles Netz etc.) erhofft.	Es ist nicht deutlich, ob sich die Stellungnahme auf das Baugebiet AM-WO-11 oder AM-WO-23 (welches nicht mehr weiterverfolgt wird) bezieht. Ein mögliches Baukonzept wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erstellt. Die Planung von schnellem Internet betrifft nicht die Ebene des FNP Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
0.1.26	Grauenhofer Weg	Es wird angeregt einzelne Fläche bzw. weitere Flächen des Kronhofes als Wohnbauflächen darzustellen. Der Wohnflächenbedarf ist bekannt, eine Erschließung vorhanden. Eine Ertüchtigung im Zuge des geplanten Umbaus Grauenhofer Weg ist möglich.	Eine Ausweitung der Bauflächendarstellung auf die Südseite des Grauenhofer Wegs ist nicht vorgesehen. Aus städtebaulicher Sicht bildet der Grauenhofer Weg die Grenze zwischen den nördlich gelegenen Siedlungsstrukturen und dem südlich angrenzenden Freiraumkorridor zwischen Burtscheid und Driescher Hof. Durch die Ausweisung einer Baufläche südlich des Grauenhofer Wegs würde diese Grenze verschwinden. Aus Umweltsicht sind die Flächen überdies aus Gründen des Klima-, Biotop- und Landschaftsschutzes von Bebauung freizuhalten. Der Kronhof ist als landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich zulässig, eine Ergänzung durch Wohnbebauung ist aus Sicht der Stadt Aachen nicht gewollt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.4.5	Flurstücke	Die Darstellung SO sollte analog zu den Festsetzungen BP 850-I als Gewerbe-	Im BP 850-I wird keine Nutzung für diesen Teilbereich, sondern eine Einschränkung der hier durch eine mögliche

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Grauenhoferweg	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
	1514, 1516	gebiet erfolgen.	Nutzung entstehenden Immissionen festgesetzt. Zwischenzeitlich haben sich die Nutzungsabsichten des Flächenbesitzers für diesen Bereich geändert. Mit der mittelfristigen Aufgabe des Betonwerks ist in diesem Bereich die Entwicklung von Wohngebieten möglich geworden. Entsprechend erfolgt - in Abstimmung mit dem Betreiber des Betonwerks - eine Darstellung als Wohnbaufläche. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.4.5	Flurstücke 1484, 1526	Es wird gefordert, die Festsetzungen der realen Nutzung anzupassen. Die Aufgabe des Betonwerks ist nicht beabsichtigt.	Zwischenzeitlich haben sich die Nutzungsabsichten des Flächenbesitzers für diesen Bereich geändert. Mit der mittelfristigen Aufgabe des Betonwerks ist in diesem Bereich die Entwicklung von Wohngebieten möglich geworden. Entsprechend erfolgt - in Abstimmung mit dem Betreiber des Betonwerks - eine Darstellung als Wohnbaufläche. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.1.1, 0.1.2, 0.1.3, 0.1.4, 0.1.5, 0.1.6, 0.1.7, 0.1.8, 0.1.9, 0.1.12, 0.1.14, 0.1.15, 0.1.16, 0.1.17, 0.1.18, 0.1.19, 0.1.19a, 7.1.1, 7.1.85, 7.1.139, 7.3.1	AM-WO-23	Die Fläche liegt innerhalb der Kaltluftzufuhr Beverbachtal. Eine Bebauung wird negative Auswirkungen auf Klima und Luftqualität der Innenstadtbereiche, besonders Frankenbergertal, nach sich ziehen. Das Ziel, Modellstadt für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, ist mit der Bebauung nicht vereinbar. Das Klima wird nicht ausreichend gewichtet, da Belastungen nicht technisch auszugleichen sind.	Die Stadt Aachen erkennt an, dass die Inanspruchnahme von Flächen in diesem Bereich mit sehr erheblichen (AM-WO-23) oder erheblichen (AM-WO-10) Beeinträchtigungen für das städtische Klima einhergeht. Nahezu jede Freifläche im Außenbereich ist für das Stadtklima relevant. Vor diesem Hintergrund wurde die im Vorentwurf neu dargestellte Wohnbaufläche an der Kreuzung Lintertstraße / Grauenhofer Weg (AM-WO-23) zurückgenommen. In der Abwägung sind jedoch neben den umweltrelevanten Belangen (in diesem Falle besonders die Belange des städtischen Klimas) auch die Belange des Wohnraumbedarfs einzustellen. In der Abwägung gewichtet die Stadt Aachen die Belange des Wohnens im Bereich der Sittarder Straße (AM-WO-10) höher als die Inanspruchnahme von umbauten Flächen - auch wenn diese mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima verbunden sind. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.
0.1.1, 0.1.2, 0.1.4, 0.1.5, 0.1.6, 0.1.7, 0.1.8, 0.1.9, 0.1.12, 0.1.16, 0.1.17, 0.1.18	AM-WO-23	Die Fläche bietet Lebensraum für folgende seltene Tierarten: (Weiß-)Störche, Graureiher, Greifvögel, Turmfalke, Schwalben, versch. Gänsearten, Zugvögel, Rehe, Füchse, (Feld-)Hasen, Igel, Fledermäuse, versch. Libellenarten, Grünes Heupferd. Es droht der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten. Forderung, vor der Ausweisung eine Artenschutzprüfung durchzuführen.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die aktuell zur Verfügung stehenden Erkenntnisse zum Thema Artenschutz für die Fläche ausgewertet. Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Aus diversen Gründen wird die Darstellung einer Wohnbaufläche im Vorentwurf nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird damit sinngemäß gefolgt.
0.1.4	AM-WO-23	Durch die angrenzende Kaserne gibt es eine nächtliche Lichtbelastung. Eine Aufnahme in die Umweltprüfung, analog zu anderen Flächen, wird gefordert	Die im Vorentwurf noch enthaltene Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
0.1.11, 0.1.19a, 7.6.7	AM-WO-23	Die Fläche ist aus verschiedenen Umweltaspekten zu erhalten.	Die im Vorentwurf noch enthaltene Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
0.1.18	AM-WO-10	Ein angrenzendes Betonwerk schränkt durch Lärmemissionen Wohnnutzung	Seit dem Vorentwurf haben sich die Nutzungsabsichten des Betreibers des Betonwerks für diesen Bereich geän-

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Grauenhoferweg	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		ein.	dert. Mit der mittelfristigen Aufgabe des Betonwerks ist in diesem Bereich die Entwicklung von Wohngebieten möglich geworden. Entsprechend erfolgt - in Abstimmung mit dem Betreiber des Betonwerks - eine Darstellung als Wohnbaufläche. Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnbauflächen können damit ausgeschlossen werden. Der Anregung wird gefolgt.
0.1.18	AM-WO-10	Die Fläche nimmt Regenwasser auf, das in Driescher Hof entsteht.	Es erfolgt keine gezielte Versickerung anfallenden Niederschlagswassers in diesem Bereich. Bei einer Neubebauung ist nach aktueller Gesetzeslage eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers vor Ort vorzusehen. Insofern werden mit künftigen Baumaßnahmen entsprechende Entwässerungsmaßnahmen in Form von Versickerung oder Rückhaltung vorgesehen. Bei der Bemessung dieser Maßnahmen wird die Bestandssituation berücksichtigt. Details regeln die dem FNP nachfolgenden Planungsschritte. Diese Kritik wird nicht geteilt.
0.1.18	AM-WO-10	Im Falle einer Bebauung sollte ein Mindestabstand zwischen AM-WO-10 und Bebauung Grauenhofer Weg zum Schutz der Frischluftschneise eingehalten werden.	Zwischen der Bebauung am Grauenhofer Weg und der neu dargestellten Wohnbaufläche ist im Entwurf im Bereich östlich des Regenrückhaltebeckens ein mindestens 75 m breiter Grünstreifen dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.
0.1.19a, 8.2.3	AM-WO-23, AM-WO-10	Folgende Schutzgüter sind zu beachten: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Freiraum, Grundwasser, Mensch, Kulturgüter, besonders Luft (kommt zu kurz) Die Vorgaben des Masterplans sind zu beachten: Erhalt Belüftungsbahnen, Bewahrung von Flächen für Trinkwasserschutz im Randbereich Qualifizierung von Bewegungsräumen, Erhalt des vielfältig strukturierten Landschaftsraums, Erhalt und Aufbau Biotopverbund, Erhöhung Schutzstatus, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen	Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Schutzgüter gem. den Vorgaben des BauGB untersucht und bewertet. Die Ergebnisse sind den Dossiers der einzelnen untersuchten Flächen (Anlage 1-3 zum Umweltbericht) zu entnehmen. Der Masterplan benennt unterschiedliche Ziele und Maßnahmen, die sich z.T. auch widersprechen können. Die Entwicklung einer Baufläche geht i.d.R. mit dem Verlust von Freiraum einher. Die Gewichtung dieser Belange untereinander ist Gegenstand der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB und fließt in die Begründung zum Flächennutzungsplan ein. Die Kritik wird zurückgewiesen.
0.1.20	AM-WO-11	Die Fläche ist Quellgebiet des Haarbachs sowie seiner Zuläufe und liegt im Bereich der Wasserschutzzonen I und III. Der Haarbach und seine Zuläufe wurden weder in der städtebaulichen noch in der Umweltbewertung berücksichtigt. Der Grundwasserflurabstand beträgt nur 2,5 bis 6 m.	Innerhalb der untersuchten Fläche, die zum FNP-Entwurf geändert wurde (AM-WO-32), liegen keine Oberflächengewässer. Die südöstlich gelegene Wasserschutzzone ist etwa 200 m entfernt. Zuläufe des Haarbachs liegen südlich des Grauenhofer Wegs. Im Rahmen der Umweltprüfung wird ein mittleres Risiko für eine Beeinträchtigung des Grundwassers ermittelt. Die Beeinträchtigungen werden als bedingt erheblich bewertet. Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.1.20	AM-WO-11	Die Lärmbelastung der Fläche liegt aktuell bereits über den zulässigen Regelwerten für Wohngebiete.	Der Stadt Aachen sind die Belastungen der Fläche durch landwirtschaftliche Immissionen und den Straßenverkehrslärm der Autobahn bekannt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist es möglich, gezielt Maßnahmen (z. B. Lärmschutzwälle) festzusetzen, die die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 innerhalb einer zu bebauenden Fläche gewährleisten. In der Abwägung der

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Grauenhoferweg	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Belange des Wohnflächenbedarfs und des Flächenverlustes durch Schutzmaßnahmen gewichtet die Stadt Aachen den Wohnflächenbedarf höher. Der Kritik wird nicht gefolgt.
0.4.2	Stettiner Straße	Ausweitung auf den südlichen Teil des Plangebiets kann aufgrund der angrenzenden Industrie nicht nachvollzogen werden. Die Fläche ist Lebensraum für Störche, Füchse, Hasen.	Unter der Annahme, dass der Eingebener sich auf die Prüffläche AM-WO-11 an der Stettiner Straße / Grauenhofer Weg bezieht: hier bestehen keine industriellen Vorbelaugungen. Falls die Eingabe sich auf die Fläche AM-WO-10 an der Sittarder Straße bezieht: die Ausweisung der Baufläche erfolgt u. a. vor dem Hintergrund, dass die gewerbliche Nutzung voraussichtlich verlagert wird. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
0.4.5	AM-WO-10	Um die Abstimmung der Lage des geplanten Grünzugs wird gebeten.	Der FNP weist eine gewisse Unschärfe auf, da dieser nicht parzellenscharf ist. Eine genaue Lage des Grünzugs kann auf der Ebene des FNP nicht abgeleitet werden. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
0.1.4, 0.1.12, 0.1.13, 0.1.17, 8.4.1	AM-WO-23	Es gibt eine hohe Lärmbelästigung durch Verkehre auf dem Grauenhofer Weg und der Lintertstraße Die ÖPNV-Verbindung ist mäßig (Linien verkehren nur selten, Baugebiete Brand und Forst haben keine Verbesserung bewirkt) und das Radwegenetz in einem schlechtem Zustand.	Die im Vorentwurf noch enthaltene Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
0.1.2, 0.1.8, 0.1.11, 0.1.12, 0.1.14, 0.1.16	AM-WO-23	Darstellung AM-WO-23 als Wohnbaufläche widerspricht den Zielen des Masterplans: Erhalt von Siedlungsbereichen umschließenden kulturlandschaftlich geprägten Freiräumen. Fläche stellt Bindeglied zum Aachener Wald und Beverau dar. Verlust eines wertvollen wohnungsnahen Landschafts- und Naherholungsraumes.	Siedlungsentwicklung, sofern keine Reaktivierung bzw. Konversion, erfolgt naturgemäß i. W. an Siedlungsrändern, da hier, zumindest in gewissem Maße, bereits Infrastrukturanbindungen vorhanden sind. Dabei muss zwischen dem zitierten Schutz des Freiraums und der Notwendigkeit der Ausweisung neuer Siedlungsflächen abgewogen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.1.15, 0.1.17, 8.4.1	AM-WO-23	Soziale und sonstige Infrastruktur (weiterführende Schulen) sei im Bereich der Fläche nicht ausreichend vorhanden oder schlecht angebunden.	Die im Vorentwurf noch enthaltene Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
0.1.15	Grauenhofer Weg	Durch vorwiegende Siedlungsentwicklung im Südostraum Aachens wird das Abflusssdämpfungs- und Retentionsvermögen natürlicher Freiräume zerstört.	Die neu dargestellten Bauflächen werden im Rahmen der Umweltprüfung auf ihre Auswirkungen u. a. hinsichtlich des Schutzgutes Wasser untersucht. Auf die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern oder Überschwemmungsgebieten wird weitestgehend verzichtet. Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.1.16	AC-WO-23	Ein angrenzend gelegener Schützenverein müsste umziehen und wäre zu entschädigen	Die im Vorentwurf noch enthaltene Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
0.1.4, 0.1.12	AM-WO-23	Die neben dem Reiterhof gelegene Wiese wird von einem Schäfer genutzt. Neben der wirtschaftliche Bedeutung für den Schäfer (schwierig geeignete Flächen zu finden) ist die extensive Bewirtschaftung unter kulturellen Aspekten und	Die im Vorentwurf noch enthaltene Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Grauenhoferweg	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		der naturnahen Landschaftspflege besonders wertvoll	
0.1.20, 8.4.1	AM-WO-11	Der Wegfall der Nutzungsmöglichkeit als landwirtschaftliche Fläche gefährdet die Existenz des vorhandenen Betriebes.	Durch die Darstellung einer Wohnbaufläche wird die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt. Nach einer möglichen Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes könnte an dieser Stelle langfristig eine andere Nutzung entwickelt werden. Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.1.20	AM-WO-11	Das bestehende Recht auf Viehtrieb auf dem Grauenhofer Weg birgt Risiken für verkehrliche Abläufe. Verstärkte Verkehre durch neue Bauflächen führen zu mehr Behinderungen in Zusammenhang mit der Landwirtschaft. Durch die Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen würde ein zweitäglicher Viehtrieb über den Grauenhofer Weg notwendig werden.	Die Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme bei organisatorischen Abläufen ist Aufgabe des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0.1.20	AM-WO-11	Die Thematik Landwirtschaft mit ihren Wechsel- und Folgewirkungen wird nicht deutlich. In den Versionen Februar und Mai werden unterschiedliche Versionen angezeigt.	Sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht wird das Thema Landwirtschaft behandelt. Darüber hinaus ist in der städtebaulichen Eignungsbewertung die Bedeutung der Grünland- und Ackerflächen für die Landwirtschaft entsprechend der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer aufgenommen. Die Darstellung von Mai beinhaltet die alternativ bevorzugten Darstellungen der Stadtbezirke. Zum Stand der Offenlage wird es eine einheitliche, abgestimmte und nach den bisherigen Erkenntnissen abgewogene Darstellung geben. Der FNP-Entwurf stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar, die gegenüber dem Vorentwurf geringfügig anders abgegrenzt ist (AM-WO-32). Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
0.1.20	AM-WO-11	Der Flächennutzungsplan müsse infolge der ausgesprochenen Genehmigungen der Stadt Aachen (Genehmigungen für Ställe) angepasst werden.	Der Flächennutzungsplan hat kein direktes Baurecht zur Folge, sondern gibt die Zielvorstellungen für die langfristige Entwicklung der Stadt Aachen vor. Insofern sind von der aktuellen Situation abweichende Darstellungen nicht ungewöhnlich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bestehende Genehmigungen nicht mehr gültig sind. Die landwirtschaftliche Nutzung genießt bis zur Aufgabe Bestandsschutz. Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.1.20	AM-WO-11	Es fehlt eine zusammenfassende Bewertung aller Einzelbewertungen (wie für Umweltberichte erforderlich).	Die Zusammenfassung der Umweltauswirkungen (entsprechend den Anforderungen an den Umweltbericht) ist am Ende jedes Dossiers der einzelnen Prüfflächen enthalten. Die städtebauliche Prüfung beinhaltet ebenso eine zusammenfassende Eignungsbewertung. Die Gewichtung der Belange untereinander ist Gegenstand der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB und fließt in die Begründung zum Flächennutzungsplan ein. Die Kritik wird zurückgewiesen.
0.4.5	Sittarder Straße	Die Kennzeichnung 'Fläche, unter der der Bergbau umgeht' kann entfallen, da bereits 1990 in Zusammenarbeit mit der Stadt Aachen durchgeführte Untersu-	Die Fläche wird gem. Angaben der Bezirksregierung als Einwirkungsbereich Bergbau geführt. Die Kennzeichnung ist daher rechtlich gem. § 5 Abs. 3 BauGB notwendig.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Grauenhoferweg	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		chungen keinen Handlungsbedarf ergeben haben. Der FNP sollte entsprechend angepasst werden.	Der Eingabe wird nicht gefolgt.
7.2.55	Sittarder Straße	Es wird empfohlen, das Betonwerk Grünzig umzunutzen.	Seit dem Vorentwurf haben sich die Nutzungsabsichten des Betreibers des Betonwerks für diesen Bereich geändert. Mit der mittelfristigen Aufgabe des Betonwerks ist in diesem Bereich die Entwicklung von Wohngebieten möglich geworden. Entsprechend erfolgt - in Abstimmung mit dem Betreiber des Betonwerks - eine Darstellung als Wohnbaufläche. Der Anregung wird gefolgt.
8.2.4	AM-WO-10	Die Reduzierung der bebaubaren Flächen wird gefordert. Es wird der Erhalt von ca. 3 ha Wiesenfläche für die Landwirtschaft angeregt.	Um den nachgewiesenen Bauflächenbedarf zu decken, wurde das Stadtgebiet auf potenzielle neue Wohnstandorte bezüglich der städtebaulichen Eignung (vgl. Anhang 1 zum Vorentwurf) sowie der Auswirkungen auf die Umwelt (vgl. Anhang 2 zum Vorentwurf) untersucht. Parallel wurden im Baulandkataster die Nachverdichtungspotenziale im Bestand ermittelt. Die Ergebnisse wurden in der Abwägung berücksichtigt und dienen als Grundlage für die im vorliegenden Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellten Entwicklungsflächen. Insofern wird den Belangen des Wohnens in Anbetracht des bestehenden Baulandbedarfs den Belangen der Landwirtschaft Vorrang eingeräumt und an der Darstellung der Fläche festgehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.2.4	AM-WO-23	Die Fläche für Wohnbebauung ist nicht geeignet, da es Probleme mit der Regenwasserableitung und -aufnahme gibt. Keine Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen und des Grundwasserneubildungsgebiets. Das Gebiet ist Speisungsgebiet vom Beverbach und Teil einer zusammenhängenden großen Landschaftsfläche.	Die im Vorentwurf noch enthaltene Darstellung einer Wohnbaufläche wird nicht weiter verfolgt. Der Anregung wird sinngemäß gefolgt.
7.2.91, 7.2.92, 7.2.93	Lintertstraße	Es wird der Rückbau der Reithalle im Bereich Neuhaus aufgrund der Lage quer zur Strömungsrichtung und stattdessen die Nutzung der Reithalle Brandehof gefordert.	Der Umgang mit einzelnen Gebäuden ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans. Darüber hinaus ist eine Abrissverfügung für ein genehmigtes Gebäude rechtlich nicht möglich. Der Anregung wird nicht gefolgt.
7.2.91, 7.2.92, 7.2.93	Grauenhofer Weg	Die vorhandene Bebauung Grauenhofer Weg sowie der dafür erforderliche Lärmschutzwall werden aufgrund der Lage quer zur Frischluftströmung kritisiert.	Die Kritik betrifft eine abgeschlossene Planung und nicht das Verfahren zum Flächennutzungsplan.
0.1.16, 0.1.17, 0.1.18	AM-WO-10	Ablehnung einer Bebauung wg. Artenschutz.	In der Umweltprüfung werden für die Fläche erhebliche Auswirkungen bezüglich des Artenschutzes festgestellt. Es wird der Erhalt der randlichen Feldgehölze empfohlen. Insofern erkennt die Stadt Aachen die Bedeutung der Fläche für den Artenschutz an, gewichtet jedoch - in Anbetracht des Baulandbedarfs - den Belang, Wohnraum zu schaffen höher. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist der Artenschutz zu beachten und Maßnahmen zur Vermeidung zu treffen. An der Darstellung der Fläche wird festgehalten.



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Grauenhoferweg	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Der Eingabe wird nicht gefolgt.

### AM – Maria-Theresia-Allee

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Maria-Theresia-Allee	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
0.3.1, 0.3.2 a, 0.3.2 b, 0.3.2 c, 0.3.2 d, 0.3.3	AM-WO-19	Die Darstellung der Grünfläche ist beizubehalten, eine Bebauung wird abgelehnt.	Um den nachgewiesenen Bauflächenbedarf zu decken, wurde das Stadtgebiet auf potenzielle neue Wohnstandorte bezüglich der städtebaulichen Eignung (vgl. Anhang 1 zum Vorentwurf) sowie der Auswirkungen auf die Umwelt (vgl. Anhang 2) untersucht. Hierbei ist die Fläche als geeignet klassifiziert worden. Parallel wurden im Baulandkataster die Nachverdichtungspotenziale im Bestand ermittelt. Insofern wird aus genannten Gründen sowie in Anbetracht des in Aachen herrschenden Wohnraumbedarfs an der Darstellung der Fläche festgehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.3.2, 0.3.6, 0.3.7	AM-WO-19	Eine geplante Änderung des BP 875 wurde aufgrund des Widerspruchs der Nachbarn (Schreibens vom 20.04.2007) gem. Beschluss des Planungsausschusses zurückgenommen. Die Argumente gelten unverändert.	Im Zuge des FNP-Verfahrens wurde die Fläche als Prüffläche nach städtebaulichen Kriterien und Umweltkriterien untersucht und als grundsätzlich geeignet beurteilt. Die konkrete Bebaubarkeit wird durch einen Bebauungsplan geregelt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.3.3, 0.3.4, 0.3.6, 0.3.7	AM-WO-19	Eine Bebauung verfälscht den Charakter der Umgebung (Südviertel). Es werden Vorschläge für bebaute / unbebaute Bereiche im Südviertel vorgebracht (entspricht im Weitesten dem Bestand).	Das Südviertel ist überwiegend durch Blockrandbebauung in Einzelbauweise geprägt. Dies gilt auch für den Block Maria-Theresia-Allee, Colynshofstraße, Yorckstraße mit Ausnahme der Prüffläche. Eine ausschließlich einseitige Bebauung an Straßen in der Umgebung ist meist dem dort ausgewiesenen Landschaftsschutz geschuldet. Dies gilt für die Prüffläche nicht. Insofern wird seitens der Stadt Aachen eine Verfälschung des Charakters der Umgebung nicht befürchtet. Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.3.1, 0.3.2, 0.3.2 b, 0.3.2 c, 0.3.2 d, 0.3.3, 0.3.6	AM-WO-19	Die Versiegelung der Fläche ist aus klimatischen Gründen abzulehnen. Es handele sich um bedeutsame Lüftungsbahnen in Richtung Innenstadt.	In der Umweltprüfung wird eine unwesentliche Veränderung der lokalen Klimaverhältnisse auf der Fläche selbst prognostiziert. Die Inanspruchnahme einer Fläche im Kaltluftzugsgebiet wirkt sich nur geringfügig aus. In der Summe ist mit bedingt erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. Die Stadt Aachen räumt den Belangen des Wohnens in Anbetracht des bestehenden Baulandbedarfs gegenüber den Belangen des Klimas den Vorrang ein. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.3.1, 0.3.2, 0.3.4, 0.3.5	AM-WO-19	Die Bodenbelastung der Fläche ist zu berücksichtigen: Wird die Entfernung der Altlasten ohne die Gefährdung der Anwohner erfolgen?	Der Stadt Aachen sind der Altlastenverdacht sowie eine mögliche Bodenbelastung bekannt. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Im Zuge dieser Prüfung werden Maßnahmen zum Umgang mit eventuell vorhandenen Belastungen erarbeitet und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Beeinträchtigung umgebender Nutzungen wird soweit möglich vermieden. Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird Sorge getragen, dass Beeinträchtigungen auf der Fläche oder in der Umgebung nachhaltig verhindert werden. Der Anregung wird damit gefolgt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Maria-Theresia-Allee	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
0.3.1, 0.3.2, 0.3.2 a, 0.3.2 b, 0.3.2 c, 0.3.2 d, 0.3.3, 0.3.4, 0.3.5, 0.3.6	AM-WO-19	Eine Versiegelung der Fläche ist aus ökologischen Gründen (alleenartiger Baumbestand an der Maria-Theresia-Allee, schützenswerter Baumbestand im Hangbereich diverse Tierarten) abzulehnen.	In der Umweltprüfung werden hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bedingt erhebliche, z.T. auch erhebliche Auswirkungen der Planung prognostiziert, die z.T. durch Maßnahmen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens vermieden werden können. Der Erhalt der Alleebäume wird empfohlen. Insofern erkennt die Stadt Aachen diese Belange an, gewichtet jedoch die Belange des Wohnens in Anbetracht des bestehenden Wohnraumbedarfs aufgrund der vergleichsweise kleinräumigen Auswirkungen der Planung an dieser Stelle höher.  Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.3.2, 0.3.2 b, 0.3.2 d, 0.3.6, 0.3.7	AM-WO-19	Die Topographie lässt keine sinnvolle Nutzung zu. Gründe hierfür sind die Bodenverhältnisse: Fließsand und unterirdische Bachläufe, Grundwasserneubildung durch geringe Versiegelung und Hangwasserablauf in Richtung Colynshofstraße. Die Bebauung Maria-Theresia-Allee wird durch Umsetzung der Baufläche massiv gefährdet	Auf die Topographie kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit architektonischen Mitteln reagiert werden. Dies ist im Umfeld der Prüffläche vielfach erfolgt. Aufgrund der möglicherweise vorliegenden Bodenbelastungen ist eine Überplanung positiv zu bewerten. In der Umweltprüfung werden nur geringfügige Auswirkungen auf das Grundwasser prognostiziert. Mögliche Beeinträchtigungen der umgebenden Bebauung werden im Zuge der nachgelagerten Verfahren untersucht und berücksichtigt.  Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.3.2, 0.3.2 a, 0.3.2 b, 0.3.2 d, 0.3.6	AM-WO-19	Es werden visuelle (und Lärm-) Belastungen durch Neubebauung am Hang für die darunterliegende Bebauung befürchtet.	Erhebliche Belastungen für die vorhandenen Nutzungen werden durch die Entwicklung einer Wohnbaufläche nicht verursacht. In der Umweltprüfung wird lediglich eine geringfügige Zunahme der Verkehrsbelastung prognostiziert. Es besteht kein grundsätzliches Recht auf die Freihaltung benachbarter Grundstücke von Neuplanungen.  Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.3.5, 0.3.7	AM-WO-19	Es besteht eine hohe Belastung der Maria-Theresia-Allee durch parkende Autos, auch im Zusammenhang mit der Jugendherberge.	Eine bestehende Verkehrsproblematik an der Maria-Theresia-Allee kann nicht mit den Mitteln der Bauleitplanung gelöst werden. Hier greifen bei Bedarf die Regelungen des Ordnungsrechts. Im Rahmen eines nachgelagerten Bauleitplanverfahrens sind private Stellplätze entsprechend den Anforderungen der Stadt Aachen für die Entwicklung von Wohngebieten nachzuweisen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.0.21	AM-WO-19	Eine Bebauung der Fläche widerspricht dem planungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme und dem Einfügegebot. Die Hanglage, örtliche Gegebenheiten bedürfen eines Bebauungsplans. Es wird eine Wertminderung befürchtet.	Das Südviertel ist überwiegend durch Blockrandbebauung in Einzelbauweise geprägt. Hangsituationen sind aufgrund der in diesem Bereich vorherrschenden Topographie nicht unüblich. Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der räumlichen Planung dar. Auf die örtlichen Gegebenheiten kann im Rahmen eines nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens Rücksicht genommen werden. Es besteht kein grundsätzliches Recht auf Erhalt von Freiflächen in der Nachbarschaft.  Die Bedenken werden nicht geteilt.
9.0.21	AM-WO-19	Es sind erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen bei Bebauung der Fläche zu erwarten. Auf Grundlage der Umweltprüfung ist die Fläche als "nicht geeignet" einzuschätzen.	In der Umweltprüfung werden hinsichtlich des Artenschutzes bedingt erhebliche Auswirkungen, hinsichtlich des Biotoperhalts erhebliche Auswirkungen prognostiziert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen durch gezielte Maßnahmen (z. B. Schutz erhaltenswerter Gehölzbestände) zu mindern. Die Stadt Aachen erkennt diese Belange an, ge-

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Maria-Theresia-Allee	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			wichtet jedoch die Belange des Wohnens in Anbetracht des bestehenden Wohnraumbedarfs aufgrund der vergleichsweise kleinräumigen Auswirkungen der Planung an dieser Stelle höher. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**AM – Preuswald**

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Preuswald	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
0.2.1, 0.2.13, 0.2.15	Preuswald	Die Erweiterung der Siedlungsfläche durch kleinteiliges Wohneigentum wird begrüßt. Die Arrondierung entspricht der Forderung der Nachverdichtung im Bestand. Die Bevölkerungsstruktur ist in demographischer und sozialer Hinsicht besser zu durchmischen. Das Naherholungspotenzial der umgebenden Flächen und die potenzielle Anbindung an Fernwärme oder BHKW sind im Verfahren zu berücksichtigen.	Die Erweiterung der Siedlung Preuswald durch unterschiedliche Bauflächen wurde - u. a. im Zusammenhang mit umgebenden Nutzungen - wird in der städtebaulichen Prüfung sowie der Umweltprüfung untersucht. Die angeführten Aspekte werden dort berücksichtigt. Hinsichtlich der zu erwartenden Bevölkerungsstruktur können auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine Vorgaben gemacht werden. Eine Konkretisierung einer möglichen Entwicklung erfolgt, ebenso wie Aussagen zur Anbindung an die technische Infrastruktur, erst im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
0.2.2, 0.2.6, 0.2.15, 8.4.1	Preuswald	Im Preuswald herrscht kein Mangel an Wohnraum. Zum 16.07.2014 bietet die Deutsche Annington 30 Wohnungen zur Miete an. Die Neuausweisung von Flächen bei gleichzeitig hohem Leerstand der Deutschen Annington wird kritisiert. Mit besseren Mietern im Geschosswohnungsbau bräuchte es auch keine neuen Wohneinheiten.	Nach den vorliegenden Angaben der Deutschen Annington herrscht im Bereich Preuswald nur ein geringer Leerstand, so dass die Einwendung nicht bestätigt werden kann. In der Machbarkeitsstudie Preuswald (2012) wird die kleinteilige Entwicklung des Stadtteiles empfohlen, um die vorhandenen Infrastrukturen zu stützen. Diesem Ziel kommt die Stadt Aachen mit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen im FNP-Entwurf nach. Die Kritik wird zurückgewiesen.
0.2.4, 0.2.7, 0.2.8, 0.2.9, 0.2.16	Preuswald	Da es für den Preuswald keinen Anschlusszwang für das Fernwärmenetz mehr gibt, wird durch eine Neubebauung eine ganzjährige Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse erwartet. Die vorherrschende Windrichtung West/Südwest bewirkt eine Betroffenheit oberhalb liegender Bewohner. Dies wird in der Umweltprüfung nicht ausreichend beachtet.	In Verbindung mit den guten Luftaustauschbedingungen geht die Stadt Aachen in der Abwägung nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der bestehenden Nutzungen aus. Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.2.6	Preuswald	Es erfolgt ein Alternativvorschlag zur Discounteransiedlung im Nahversorgungskomplex Preuswald (ehem. Restaurant Robin Hood).	Aus Sicht der Stadt Aachen wäre eine Belebung des Nahversorgungskomplexes im Preuswald durch die Ansiedlung eines Discounters wünschenswert. Es hat sich - auch durch den langen Leerstand unterstrichen - jedoch gezeigt, dass für die Standortwahl eines Discounters die Lage unmittelbar an einer Straße mit überörtlicher Verbindungsfunktion relevant ist. Zur Sicherstellung der Grundversorgung der Ortslage Preuswald hat sich die Stadt Aachen entschieden, den Wünschen für die Standortwahl unter diesen Gesichtspunkten zu entsprechen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.2.14, 0.2.15, 0.2.16	Preuswald	Eine Flächenerweiterung Preuswald zu Lasten der Waldfläche wird aus Kosten-	Hinsichtlich der Infrastruktur erfolgt auf der Ebene des FNP lediglich eine überschlägige Überprüfung der Mach-

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Preuswald	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		gründen und dem Stadtbild kritisch gesehen. Es wird um Prüfung und Offenlegung der Kosten für die Stadt (Straßenbau, Infrastruktur) gebeten.	barkeit. Eine Detailplanung und die damit verbundenen Kostenschätzungen erfolgen im Rahmen nachgelagerter Verfahren. Die Fläche AM-WO-16 wird im FNP-Entwurf nicht mehr dargestellt, da hier der Schutz des Waldes höher gewichtet wird. Die Fläche AM-WO-27 ist über die Reimser Straße voll erschlossen. Aufgrund der Bestandssituation wird davon ausgegangen, dass eine Anbindung an die technische Infrastruktur ohne große Investitionen möglich ist. Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.2.8, 0.2.18, 0.2.19, 0.2.20, 8.4.1	Preuswald	Generell ist kein Wald im Bereich Preuswald abzuholzen bzw. im Naturschutz zu bauen.	Eine Entwicklung der Siedlung Preuswald im bestehenden städtebaulichen Zusammenhang ist aus Sicht der Stadt Aachen erforderlich, um die Siedlung langfristig zu stützen und die bestehende Infrastruktur weiterhin auskömmlich zu betreiben. Zu diesem Zweck sind Eingriffe in den umgebenden Waldbestand unumgänglich. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen auf die Umwelt untersucht und bewertet. Die Ergebnisse fließen in die Abwägung und damit auch in die Flächenauswahl ein. Als Beispiel ist die Entwicklung von Wohnbauflächen in der so genannten Südkurve zu nennen. Der ursprünglich vorgesehene Flächenzuschnitt (AM-WO-18, Alternativenprüfung) wurde um die westlich vorhandenen Feuchtbereiche reduziert. Die Bebauung von Naturschutzgebieten ist generell nicht vorgesehen. Entsprechende Schutzgebietsausweisungen werden durch die angestrebten Entwicklungen nicht berührt. Die Fläche AM-WO-16 wird nicht mehr dargestellt, da hier der Schutz des Waldes höher gewichtet wird. Für die Entwicklung der schlussendlich dargestellten Wohnbaufläche AM-WO-27 gewichtet die Stadt Aachen die Belange des Wohnens, insbesondere die Stützung der Siedlung Preuswald, höher als die ökologischen Belange. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.2.1, 8.4.1	Preuswald	In der Bewertung der Umweltprüfung zum Schutzgut Mensch fehlen Sozialgefüge, soziale Durchmischung und soziale Ausgewogenheit. Andere Umweltaspekte werden hingegen ausdifferenziert, so entstehe ein Ungleichgewicht zwischen Mensch und Natur.	In der Umweltprüfung werden die umweltbezogenen Auswirkungen der Planung untersucht. Der FNP berücksichtigt in der Bewertung der städtebaulichen Eignung (siehe Anlage 1-3 zu Teil A der Begründung) die sozialen Belange zur Sicherung des Standortes. Die Kritik wird zurückgewiesen.
0.2.1, 0.2.7, 0.2.9, 8.3.2	Preuswald	Es wird angeregt, weitere Wohngebiete auszuweisen (z. B. beidseitige Bebauung Lütticher Straße), um die soziale Struktur Preuswald zu verbessern. 20-30 WE Neubau reichten nicht aus, um eine Trendwende einzuleiten.	Die Inanspruchnahme von Freiflächen entlang der Lütticher Straße wurde im Rahmen der Abwägung erörtert. Aufgrund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit ist aus Sicht der Stadt Aachen eine bauliche Entwicklung nicht möglich; auf eine detaillierte Prüfung wurde daher verzichtet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.2.2	Preuswald	Die Grundschule Bildchen stößt im Schuljahr 2014/2015 bereits an ihre Kapazitätsgrenze. Diese würde durch die Nutzung der 30 Wohnungen im Angebot der Deutschen Annington überschritten. Wo sollten zusätzliche Grundschüler untergebracht werden?	Der FNP stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Schulische Kapazitätsgrenzen und hieraus ggf. notwendige Maßnahmen werden in nachgeordneten Verfahren behandelt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Preuswald	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Der Aspekt betrifft nicht die Ebene des FNP-Verfahrens.
0.2.7, 0.2.8, 0.2.9, 0.2.11, 0.2.12, 0.2.15, 0.2.16	Preuswald	Der Nutzen zusätzlicher Bebauung auf die Verbesserung der Wohnsituation im Preuswald ist nicht belegt. Das im Vorentwurf genannte Ziel 'Stärkung und Stabilisierung' ist nicht ausreichend konkret. Der Zusammenhang der Fläche mit dem 'innerem Bereich' der Siedlung wird angezweifelt. Es fehlt ein Gesamtkonzept (wie viele Personen, welche Personengruppe, fehlende Infrastruktur). Die zusätzlichen Flächen schaffen zwar Platz für Neubebauung, sind aber nicht ausreichend, um Sozialstruktur zu verändern.	In der Machbarkeitsstudie Preuswald (2012) wird die Entwicklung der Siedlung empfohlen, um die vorhandenen Infrastrukturen zu stützen. Die Darstellung neuer Bauflächen stellt einen Baustein in der Weiterentwicklung der Siedlung Preuswald auf der Ebene des FNP dar und ist somit als mittelfristige Perspektive für den Standort städtebaulich erforderlich. Maßnahmen, z. B. zur Stützung der Sozialstruktur, sind nicht Regelungsgegenstand des FNP. Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.2.7, 0.2.8, 0.2.10, 0.2.15	Preuswald	Eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Deutschen Annington könnte eine zusätzliche Bebauung am Preuswald unnötig machen. Folgende Aspekte werden hierzu genannt: Die Wohnsituation der Mieter ist zu verbessern, die Belegungspraxis ist zu prüfen. Forderung einer ausgebildeten Integrationsbeauftragten, Aufwertung und Umgestaltung des Parkdecks, Aufstellen von Bänken, verbessertes Sport- und Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche, Sanierung Gebäudebestand	Die Anregung zur Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern oder die Umsetzung konkreter Vorhaben in der Infrastruktur der Siedlung Preuswald werden zur Kenntnis genommen. Der FNP stellt jedoch nicht die Planungsebene dar, auf der eine solche Zusammenarbeit gesteuert werden kann.  Insofern kann der Anregung auf Ebene des FNP nicht gefolgt werden.
0.2.8	Preuswald	Eine Bebauung für Hartz IV-Empfänger, Drogensüchtige und Asylanten wird die Situation im Preuswald nicht verbessern. Diese sind über das Stadtgebiet und den Kreis zu verteilen.	Aufgabe des FNP ist gem. § 5 (1) BauGB, die "Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen". Maßnahmen zur Regelung der Sozialstruktur im Stadtgebiet sind jenseits der Darstellung unterschiedlicher Nutzungen nicht Gegenstand des FNP.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
0.2.14, 0.2.16	Preuswald	Es wird die Stärkung der Siedlung durch Verbesserung der Infrastruktur angeregt. Hierzu wird Folgendes vorgeschlagen: Mehrsprachiger Kindergarten / Schule, Ausbau Schule zum multikulturellen Zentrum, Ansiedlung Kinderarzt/ Laden Kinderbedarf, Integrationsbeauftragter, kostenfreies Babyschwimmen, Erneuerung/ Erweiterung Spielplatzangebot, Waldpädagogik	In der Machbarkeitsstudie Preuswald (2012) wird die Entwicklung der Siedlung empfohlen, um die vorhandenen Infrastrukturen zu stützen. Die Darstellung neuer Bauflächen stellt einen Baustein in der Weiterentwicklung der Siedlung Preuswald auf der Ebene des FNP dar. Maßnahmen, z. B. zur Stützung der Sozialstruktur, sind nicht Regelungsgegenstand des FNP als vorbereitende Bauleitplanung.  Der Anregung, die Voraussetzungen zur Stärkung der Infrastruktur und Stabilität des Standortes zu schaffen, ist auf Ebene des FNP gefolgt.
0.2.14, 0.2.15	Preuswald	Die Attraktivierung der Siedlung Preuswald für Studenten führt zur Veränderung der Bewohnerstruktur: Umwandlung der Hochhäuser, City-Ticket in Miete integrieren, WLAN Nahversorgung stärken, freie Nutzung des Schwimmbades	Aufgabe des FNP ist die Flächenvorsorge, um künftig die geplante Art der Bodennutzung umsetzen zu können. Die Entwicklung konkreter Projekte ist hingegen nicht Aufgabe des FNP.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
0.2.17	Preuswald	Die Stadt Aachen soll als Bauträger auf	Die Entwicklung konkreter Projekte ist nicht Aufgabe des

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Preuswald	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		den Prüfflächen Preuswald 20-30% Sozialwohnungen bauen.	FNP. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nimmt die Stadt durch den Baulandbeschluss Einfluss auf die Errichtung geförderten Wohnraums. Insofern wird der Anregung gefolgt.
0.2.18, 0.2.19	Preuswald	Es wird die Ansiedlung eines Discounters an der Lütticher Straße gefordert.	Auf der Westseite der Lütticher Straße wird ein Sondergebiet für die Ansiedlung eines Discounters dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.
8.4.1	Preuswald	Welches Szenario (siehe Masterplan Aachen*2030) verfolgt die Stadt hinsichtlich Preuswald?	Im Grundsatz wird das Szenario B 'kleine Lösung' des Masterplans Aachen*2030 weiterverfolgt. Zur Stärkung des Quartiers Preuswald und zur Konkretisierung der Szenarien des Masterplans wurde ein Quartiersentwicklungskonzept erstellt. Darüber hinaus wurden im Zuge des FNP-Verfahrens mögliche Erweiterungsflächen nach städtebaulichen Kriterien und Umweltkriterien untersucht und als Wohnbauflächen im Preuswald dargestellt. Die Eingabe wird zu Kenntnis genommen.
8.2.4	AM-MI-05	Die Fläche sei für Bebauung nicht geeignet. Es werden der Erhalt von Wald und Naherholungsgebiet und die Vermeidung von Versiegelung im Außenbereich gefordert.	Die Entwicklung dieser Fläche wird planungsrechtlich im Rahmen der 137. Änderung des FNP 1980 und des BP Nr. 969 gesichert. Insofern ist dies nicht mehr Gegenstand der Neuaufstellung des FNP. Der Wald hat in diesem Bereich keine bedeutsame Erholungsfunktion. Über Ausgleichs- und Regenrückhaltmaßnahmen wird die Versiegelung kompensiert. Die Einwendung ist überholt.
0.2.6, 0.2.7, 0.2.8	AM-MI-05	Die Ansiedlung eines Discounters ist unerwünscht, da ein erhöhtes Verkehrsaufkommen erwartet wird, eine optische Beeinträchtigung durch unangemessene (Gewerbe-) Bebauung erfolgt, die geplante Ansiedlung in schützenswertem Gebiet liegt.	Die Entwicklung dieser Fläche wird planungsrechtlich im Rahmen der 137. Änderung des FNP 1980 und des BP Nr. 969 gesichert. Insofern ist dies nicht mehr Gegenstand der Neuaufstellung des FNP. Da sich der Einzugsbereich des Discounters i. W. auf den Siedlungsbereich Preuswald sowie die Pendler Richtung Belgien bezieht, sind keine wesentlichen Neuverkehre zu erwarten. Mit verkehrslenkenden und Straßenausbau-Maßnahmen wird eine Verkehrsbelastung vermieden. Die Einwendung ist überholt.
0.2.16	AM-MI-05	Das Grundstück Grenzhof wird als Alternativstandort für den Discounter benannt.	Im Rahmen der Standortsuche für einen Discounter wurden auch andere Grundstücke näher betrachtet. Das Grundstück Grenzhof eignet sich aufgrund der zu geringen Größe nicht als Standort für die Ansiedlung eines Discounters. Mit der 137. Änderung des FNP 1980 und des BP Nr. 969 ist der Standort an der Lütticher Straße planungsrechtlich gesichert. Insofern ist dies nicht mehr Gegenstand der Neuaufstellung des FNP. Die Einwendung ist überholt.
0.2.2, 0.2.4	AM-MI-05	Für die Prüffläche wird in der Umweltprüfung die Rücknahme empfohlen, gleichzeitig wird erklärt, dass bereits Verträge mit einem Discounter gemacht werden. Warum wird eine Umweltprüfung durchgeführt, wenn das Ergebnis nicht von Belang ist?	Die Umweltprüfung ist nur ein Baustein im Rahmen der Gesamtabwägung. Die Versorgung der Bewohner im Preuswald mit einem Lebensmittelhandel und die damit verbundene Verbesserung der Wohnumfeldqualität wurde höher gewichtet als die Belange des Umweltschutzes. Die Ansiedlung des Discounters wird planungsrechtlich im Rahmen der 137. Änderung des FNP 1980 und des BP Nr. 969 gesichert. Insofern ist dies nicht mehr Gegenstand der Neuaufstellung des FNP. Die Einwendung ist überholt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Preuswald	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
0.2.14	Unterer Backertsweg	Es wird die Verbesserung der Anbindung durch eine zusätzliche Zufahrt vom Unteren Backertsweg (Zufahrt Maria im Tann, Kletterwald) angeregt. Die Wohn- und Geschäftsfläche im Bereich der Schule sollten von der Lütticher Straße erreichbar sein.	Die Detailplanung der Erschließung erfolgt nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Durch die Nähe zur Lütticher Straße (B 264) ist auf dieser Ebene von einer guten Erreichbarkeit der neu dargestellten Flächen aber auch des Bestands auszugehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0.2.12, 0.2.16	Reimser und Altenberger Straße	Es wird angeregt, statt der Rodung von Wald die Leerstellen zwischen bestehender Bebauung aufzufüllen. Dies gelte besonders im Bereich der Parkplätze zwischen Reimser und Altenberger Straße.	Die Ausnutzung bestehender Baulücken ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans. Da sich diese Flächen nicht in öffentlichem Besitz befinden, sind die Handlungsmöglichkeiten der Stadt Aachen diesbezüglich eingeschränkt. Bei Interesse des Besitzers kann eine Bebauung der vorgeschlagenen Flächen im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplans ermöglicht werden. In der Machbarkeitsstudie Preuswald (2012) wird die Entwicklung der Siedlung empfohlen, um die vorhandenen Infrastrukturen zu stützen. Neben der möglichen Ausnutzung von Bebauungslücken kommt die Stadt Aachen diesem Ziel mit der Ausweisung der neuen Wohnbaufläche im FNP-Entwurf nach. Der Anregung kann nicht gefolgt werden.
0.2.6	Lütticher Straße	Eine Bebauung auf der Ostseite der Lütticher Straße wird aufgrund der gegenüber der Bahn lärmschützenden Wirkung abgelehnt.	Auf der Ostseite der Lütticher Straße sind lediglich die bestehenden Siedlungsstrukturen als Gemischte Baufläche dargestellt. Der Anregung ist entsprochen.
0.2.2, 0.2.4, 0.2.7, 0.2.8, 0.2.9, 0.2.13, 0.2.16	AM-WO-27	Die Fläche ist aufgrund der Topographie nur unter hohen Kosten zu nutzen (auch Auswirkungen Hydrologie). Beim Bau der Siedlung wurde damals bewusst auf diese Fläche verzichtet. Die Gründe haben sich wohl kaum verändert.	Der markante Sprung in der Topographie der Fläche beschränkt sich auf den Höhenunterschied zur Straße im westlichen Teil. In der Fläche setzt sich das Höhenniveau der östlich bzw. nordöstlich angrenzenden Bebauung fort. Kostenmindernd ist zu berücksichtigen, dass die Fläche bereits durch die Reimser Straße erschlossen ist. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers wird nicht im Bereich der Reimser Straße prognostiziert. Bei der ursprünglichen Entwicklung der Siedlung war keine Bebauung an dieser Stelle vorgesehen. Zwischenzeitlich haben sich die Ziele für die Siedlung weiter entwickelt. Unter der Maßgabe, die Siedlung durch die Ausweisung von Wohnbauflächen zu stützen ist eine moderate Entwicklung in diesem Bereich aufgrund des Vorteils der vorhandenen Infrastruktur aus Sicht der Stadt Aachen sinnvoll. Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.2.4, 0.2.7, 0.2.8, 0.2.10	AM-WO-27	Es wird vorgeschlagen, alternativ zur Südkurve Preuswald die Wiesen entlang der Lütticher Straße zu bebauen (Wertigkeit wird ähnlich eingeschätzt.)	Eine Entwicklung der Siedlung Preuswald im bestehenden städtebaulichen Zusammenhang ist aus Sicht der Stadt Aachen einer Erweiterung südlich der Lütticher Straße oder in Richtung Grenzübergang vorzuziehen. Die Inanspruchnahme von Freiflächen entlang der Lütticher Straße wurde im Rahmen der Abwägung erörtert. Aufgrund ihrer höheren ökologischen Wertigkeit ist aus Sicht der Stadt Aachen eine bauliche Entwicklung nicht möglich; auf eine detaillierte Prüfung wurde daher verzichtet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.2.5	AM-WO-27	Die eigene Lebensqualität sinkt durch den Verlust von an Besitz angrenzenden	Eine relevante Lärmbelastung ist mit der Entwicklung von Wohnbauflächen nicht zu erwarten. In der Umweltprüfung

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Preuswald	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		Waldflächen, zunehmende Lärmbelastung durch heranrückende Bebauung und Veränderung des Grundwasserspiegels durch Bebauung des Feuchtwaldgebietes.	wird lediglich ein mittleres Risiko für eine Beeinträchtigung des Grundwassers für eine Teilfläche im Osten der Prüffläche prognostiziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung angrenzender Nutzungen wird durch die Neudarstellung im FNP-Entwurf nicht gesehen. Aufgrund der genannten Belange und der Lage der Siedlung in großräumigen Freiflächen (Wald) ist kein maßgeblicher Verlust der Lebensqualität zu erwarten.  Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.2.7, 0.2.8, 0.2.9, 0.2.10, 8.4.1	AM-WO-27	Folgende Hinweise/Fragen werden vorgebracht: - Die Kanalisation Reimser Straße reicht nicht aus - Der Anschluss Reimser Straße ist aufgrund der Topographie schwierig, folgt daraus Anbindung Lütticher Straße? - Die Entwässerung läuft nach Belgien – ist das geregelt?	Auf der Ebene des FNP erfolgt lediglich eine überschlägige Überprüfung der Umsetzbarkeit von Flächenausweisungen. Aufgrund der bestehenden Infrastruktur wird davon ausgegangen, dass eine Anbindung an die technische Infrastruktur möglich ist. Die Detailplanung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens. Bei der Planung wird die Bestandssituation berücksichtigt.  Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.2.13	AM-WO-27	Die Bevölkerung ist gegen die Rodung der Südkurve.	Im Rahmen der städtebaulichen Prüfung wurde die Fläche für die Darstellung einer Wohnbaufläche als geeignet eingestuft. In der Umweltprüfung wurden z.T. erhebliche Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter festgestellt.  Im Rahmen der Abwägung gewichtet die Stadt Aachen die Belange des Wohnens in Form des Baulandbedarfs und der Stützung der Siedlung Preuswald höher als die umweltrelevanten Belange der Inanspruchnahme einer weniger als 1 ha großen Fläche.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
0.2.15, 8.4.1	AM-WO-27	Es wird nach der Parallelität von Ausschreibung der Fläche für Bebauung und FNP-Verfahren gefragt: Der Verkauf der Südkurve vor der Umwidmung in Bauland sei sinnlos. Es wird die Prüfung des Vorgangs und transparente Offenlegung gefordert.	Aufgabe des FNP ist es, Flächenvorsorge für die künftig vorgesehene Bodennutzung zu betreiben. Über konkrete An- und Verkäufe trifft der FNP keine Regelungen.  Der Aspekt betrifft nicht die Ebene des FNP-Verfahrens.
0.2.2	AM-WO-27	Die verteilten Ausgleichspflanzungen verhindern die Entstehung von verlorenem Waldklima.	Die Festlegung konkreter Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans, sondern ist Gegenstand des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens. Der FNP stellt keine Ausgleichsmaßnahmen dar.  Die Eingabe ist nicht für den FNP relevant.
0.2.2, 0.2.3, 0.2.4, 0.2.7, 0.2.8, 0.2.9, 0.2.10, 0.2.11, 0.2.13, 0.2.16	AM-WO-27	Die Fläche besteht im Weitesten aus (30 Jahre alten) Eichen. Die Aussage des OB (2009), dass Laubwald tabu sei, steht zur Rodung im Gegensatz. Durch Kyrill und Rodungsmaßnahmen wurde bereits genug Wald vernichtet. Der Landschaftsbeirat hat sich gegen die Rodung der Südkurve ausgesprochen. Das LSG sollte erhalten werden und generell kein Wald abgeholzt werden. Durch den 35m-Abstand muss zusätzlicher Wald geopfert werden.	Im Bereich der neudargestellten Wohnbaufläche stockt alter Fichtenwald im Westen bzw. eine junge Aufforstung aus heimischen Laubgehölzen von mittlerer Bedeutung, dessen Verlust als bedingt erheblich bewertet wird. Da die Fläche Teil des landesweiten Biotopverbundes ist werden die Auswirkungen insgesamt als erheblich beschrieben. Rodungen im NSG sind nicht vorgesehen. Im Rahmen der Abwägung gewichtet die Stadt Aachen im vorliegenden Fall die Belange des Wohnens in Form des Baulandbedarfs und der Stützung der Siedlung Preuswald höher als die Belange zum Schutz des Waldes.  Die Kritik wird zurückgewiesen.



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Preuswald	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		Beiliegend eine Unterschriftenliste gegen Rodungen angrenzend NSG Bildchen.	
0.2.3	AM-WO-27	Der zur Verfügung stehende Wald ist durch Kahlschlag und Sturmschäden bereits belastet. Dies hat Auswirkungen auf die Luftqualität. Die Südkurve soll nicht abgeholzt werden, um die Luftqualität in Aachen zu halten bzw. zu verbessern.	In der Umweltprüfung werden nur geringe lufthygienische Belastungen durch die Nutzung als Wohnbaufläche prognostiziert. Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.2.4, 0.2.6, 0.2.7, 0.2.8, 0.2.9, 0.2.11, 0.2.16	AM-WO-27	Der Wald in der Südkurve bewirkt Schutz vor Verkehrslärm der Lütticher Straße und der Bahntrasse. Dies wurde in der Prüfung nicht berücksichtigt.	Im Rahmen der Umweltprüfung wird festgestellt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (nachts) auf annähernd der gesamten neudargestellten Fläche eingehalten werden. Die Ermittlung der Vorbelastung durch den Straßenverkehrslärm beruht auf der freien Schallausbreitung, d.h. die topographischen Gegebenheiten oder die abschirmende Wirkung von Gehölzen wurden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch bei einer Bebauung der Fläche und dem damit verbundenen Verlust des abschirmenden Waldes keine Überschreitung der Orientierungswerte im Bereich der bestehenden Bebauung zu erwarten sind. Der Anregung, die Verkehrslärmmissionen in der Abwägung zu berücksichtigen, ist gefolgt.
0.2.7, 0.2.4, 0.2.8, 0.2.9, 0.2.10, 0.2.16	AM-WO-27	Die Feuchtigkeit auf der Straße an der Südkurve deutet auf hohen Wasserdruck hin. Weitere Versiegelungen führen zu Grundwasserproblemen.	Der Grundwasserflurabstand im Bereich der neudargestellten Wohnbaufläche liegt bei 4 bis 8 m. Auswirkungen auf die Reimser Straße können somit ausgeschlossen werden. Nur für östliche Teilflächen besteht ein mittleres Risiko für eine Beeinträchtigung des Grundwassers. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren werden bei Bedarf Maßnahmen für die möglichen Beeinträchtigungen getroffen. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
0.2.7, 0.2.8, 0.2.9, 0.2.10, 0.2.11	AM-WO-27	Das Waldgebiet ist Brutgebiet und Lebensraum für: Singvögel, Fledermäuse, Rehe, Füchse Dachse	In der Umweltprüfung wird der Verlust bzw. die Beeinträchtigung eines kleinen Teilbereichs vorhandener Jagd- und Nahrungshabitate prognostiziert. Die Auswirkungen werden als bedingt erheblich bewertet. Es ist auf die Großflächigkeit der umliegenden Waldbereiche als Ausgleichsraum zu verweisen. Im Rahmen der Abwägung gewichtet die Stadt Aachen im vorliegenden Fall die Belange des Wohnens in Form des Baulandbedarfs und der Stützung der Siedlung Preuswald höher als die Belange des Artenschutzes.
0.2.8, 0.2.9, 0.2.10	AM-WO-27	Der Bereich Laubwald sei gemäß einer Studie Ausgleichsfläche.	In diesem Bereich liegen keine Ausgleichsflächen. Die Eingabe wird zurückgewiesen.
0.2.11	AM-WO-27	Der Fichtenbestand soll gerodet und zur Luftverbesserung mit Laubwald aufgeforstet werden.	Die Festlegung von Rodungsmaßnahmen ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.2.13, 0.2.16	AM-WO-27	Durch die Rodung der Südkurve geht der Puffer zwischen Siedlungsbereich und dem NSG Bildchen verloren. Schon in der Umweltprüfung werden	Das NSG Bildchen liegt 250 m von der Prüffläche entfernt, die Fläche ist im Gesamtverhältnis zum Wald im D/NL/B-Grenzbereich gering. Im Rahmen der Abwägung gewichtet die Stadt Aachen im

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Preuswald	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		erhebliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere vorhergesagt. Die Südkurve ist Bestandteil eines seltenen großen Waldareals im D/NL/B-Grenzbereich.	vorliegenden Fall die Belange des Wohnens in Form des Baulandbedarfs und der Stützung der Siedlung Preuswald, höher als die vertretbare Beeinträchtigung der ökologischen Belange. Der Eingabe wird nicht gefolgt.
0.2.7, 0.2.8	AM-WO-27	Durch Bebauung entsteht zusätzlicher Parkraumbedarf der durch den Bestand nicht gedeckt werden kann.	Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist für neu zu entwickelnde Baugebiete ein adäquates Stellplatzangebot vorzusehen. Überdies sind Stellplätze im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.2.2, 0.2.6, 0.2.7, 0.2.8, 0.2.10	AM-WO-27	Die Fläche bietet die einzige freie Zugänglichkeit zum Wald und einen nicht verbauten Blick, besonders für ältere Menschen.	Eine Entwicklung der Siedlung Preuswald im bestehenden städtebaulichen Zusammenhang ist aus Sicht der Stadt Aachen erforderlich, um die Siedlung langfristig zu stützen und die bestehende Infrastruktur weiterhin auskömmlich zu betreiben. Die Zugänglichkeit des Waldes bleibt durch die bestehende Wegeverbindung gewahrt, die Blickbeziehung, auf die kein Anspruch besteht, wird in Teilen, jedoch im städtebaulich vertretbaren Umfang beschnitten. Die Bedenken werden nicht geteilt.
0.2.2, 0.2.4	AM-WO-27	Es gibt eine Differenz FNP (9.500 m <sup>2</sup> ) zur Ausschreibung der Stadt (12.000 m <sup>2</sup> ). Hierzu ergeben sich folgende Fragen und Anregungen: Wurde die Fläche so der Bezirksregierung vorgestellt? Der südliche, nur in der Ausschreibung vorkommende Bereich, ist Feuchtgebiet. Wurde für diesen Bereich eine Umweltprüfung durchgeführt?	Die Fläche wurde als Prüffläche AM-WO-18 untersucht und als Ergebnis der Umweltbewertung verkleinert als AM-WO-27 dargestellt. Die empfindlichen Bereiche wurden ausgenommen, was zu einer besseren Bewertung nach einheitlichen Kriterien führt. Eine Vorabstimmung mit der Bezirksregierung ist erfolgt, die Anforderungen dieser Abstimmung wurden berücksichtigt. Die Ausschreibung wurde 2014 eingestellt. Die Eingabe wird zu Kenntnis genommen.
8.2.4	AM-WO-16	Die Fläche sei für Bebauung nicht geeignet. Der Erhalt von Wald und Naherholungsgebiet wird angeregt. Der Biotopverbund sollte erhalten und Versiegelung vermieden werden.	Die Fläche wird im FNP-Entwurf nicht mehr dargestellt, da hier der Schutz des Waldes höher gewichtet wird. Der Eingabe wird gefolgt.

### AM – Campus West

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Campus West	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
10.4.42	Laurensberg	Es wird kritisiert, dass eine Gesamtkonzeption für Laurensberg mit den beiden Campusprojekten fehlt, wo die Auswirkungen auf den Ortsteil dargelegt sind. Laurensberg solle den Mitarbeitern in den Campusbereichen ein attraktives Umfeld bieten, aber das Zentrum ist nicht einladend. Ein Hotel am Sandhäuschen wird angeregt.	Die im Zentrum von Laurensberg im FNP dargestellte gemischte Baufläche ermöglicht die weitere Ansiedlung von Geschäften und zentrumsstärkenden Einrichtungen. Die konkrete Steuerung der in der Eingabe genannten Anregungen liegt außerhalb von Bauleitplanverfahren. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.3	Campus West	Es wird gefragt, ob bezahlbarer Ersatzwohnraum geschaffen würde, da zurzeit viele städtische Wohnungen 'entmietet' würden.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Es besteht kein Handlungsbedarf für den FNP. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.4	Campus West	Der Abriss des Klosters wird gefordert, da es den Neubaubereich störe.	Das Kloster soll als Kulturgut erhalten und in die Planung integriert werden. Die Anregungen betreffen die Ebene

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Campus West	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.7, 10.4.10, 10.4.23, 10.4.24, 10.4.34, 10.4.35, 10.4.36, 10.4.37, 10.4.38, 10.4.39, 10.4.40, 10.4.41, 10.4.48, 10.4.68, 10.4.74, 10.4.75, 10.4.79	Campus West	Die Campustürme und Hochhäuser werden aus verschiedenen Gründen abgelehnt (Stadtbild, Strömungshindernis, erdbebengefährdet, Lichtverschmutzung u. a. m.).	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.11, 10.4.14, 10.4.21, 10.4.55, 10.4.61, 10.4.64, 10.4.68, 10.4.69, 10.4.73	Campus West	Der Bau einer Brücke wird begrüßt. Dazu gibt es zum Teil weitere Anregungen, insbesondere in Höhe der Kastanienwohnheime.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.24	Campus West	Der Verbleib bestehender Wohnhäuser, Gewerbebetriebe und des Friedhofs sowie der Schutz vor den Auswirkungen der Planung wird hinterfragt.	Die Fragen und Hinweise betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.30	Campus West	Es wird angeregt, dass Wohnraum auch zum Kauf und nicht nur zur Miete angeboten werden sollte.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.33	Campus West	Eine Anliegerin ist besorgt, da sie im Modell festgestellt hat, dass ihr Gebäude an der Süsterfeldstraße überplant wurde.	Die Darstellungen im FNP treffen keine Regelungen zu Bestandsgebäuden und -nutzungen. Die Frage betrifft die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.37, 10.4.38, 10.4.58, 10.4.66, 10.4.68, 10.4.70, 10.4.79	Campus West	Die Architektur und Freiraumgestaltung im Campusbereich wird kritisiert. Es wird angeregt, mehr Grünflächen, Wasserflächen etc. und weniger Sichtbeton zu planen, um ein angenehmes Uni-Umfeld zu bieten. Die Gebäude sollen Freiräume nicht 'erdrücken'. Es wird auf US-Campus-Areale verwiesen.	Das Konzept für den Campus-West sieht großzügige öffentliche Freiräume vor, so dass eine deutliche Erhöhung des Grünanteils für das bisher von Gewerbe und Bahnanlagen geprägte Gebiet geplant ist. Die innerstädtische Lage ist daher nicht mit Campus-Arealen anderer Universitäten zu vergleichen. Auf der Maßstabebene des FNP können nicht alle Maßnahmen der Freiraumgestaltung dargestellt werden. Die konkrete Umsetzung erfolgt daher im Bebauungsplan-Verfahren. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.46, 10.4.79	Campus West	Die Hochhausbebauung als Landmarke wird begrüßt. Es wird die Variante, in der der Campustower im Gebäudekomplex mit der Mehrzweckhalle steht, bevorzugt.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.58, 10.4.54	Campus West	Die Berücksichtigung historischer Stadtelemente (Kloster, Europadorf u. a.) wird angeregt.	Das Kloster soll als Kulturgut erhalten und in die Planung integriert werden. Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.54	Campus West	Die Lage des Campusbandes wird kritisiert.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.54, 10.4.61	Campus West	Eine verbesserte fußläufige Anbindung der verschiedenen Studentenwohnhei-	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Campus West	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		me (Lousberg, Halifax, Kastanienweg u. a.) an das Campusgelände wird angeregt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.63	Campus West	Es wird angeregt, den Campustower zu genehmigen, damit sich die Bevölkerung an Hochbebauung gewöhnt.	Die Eingabe hat keine Auswirkungen auf den FNP. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.8	Campus West	Was geschieht mit dem Grundstück / den Bäumen / den Vögeln hinter dem Atelierhaus?	Die Anregungen zu einzelnen Gebäuden betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.20, 10.4.22, 10.4.25, 10.4.26, 10.4.27, 10.4.28, 10.4.43, 10.4.51, 10.4.52, 10.4.53, 10.4.57, 10.4.78	Campus West	Der Erhalt der Grünfläche am Tole-dotunnel wird gewünscht.	Der FNP-Entwurf stellt hier eine Grünfläche dar. Der Eingabe ist entsprochen.
10.4.24	Campus West	Es wird auf den zunehmenden Verlust von Kulturlandschaft und den Lebensraum von Tieren und Pflanzen verwiesen.	Mit der Umnutzung eines inzwischen nicht mehr benötigten Bahnstandortes wird eine Flächeninanspruchnahme von kulturlandschaftlich wertvollen Freiräumen vermieden. Insofern entspricht die Revitalisierung von versiegelten Flächen den in der Eingabe geäußerten Hinweisen. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
10.4.24	Campus West	Es wird nach Ausgleichsflächen für das Vorhaben gefragt.	Zur Offenlage des FNP-Entwurfs wird eine überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs vorgelegt (Anlage 5 zu Teil B). Die Konkretisierung und Zuordnung erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Der Eingabe wird gefolgt.
10.4.56	Campus West	Es werden Bedenken geäußert, wie bei weiterer Bodenversiegelung das Regenwasser abgeleitet wird, zumal bereits heute bei starkem Regen das Wasser nicht richtig abgeleitet wird bzw. versickern kann.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.60	Campus West	Es werden Bedenken geäußert, dass die Höhe der baulichen Anlagen Auswirkungen auf die Ableitbedingungen von Geruchsemissionen haben könne.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.65	Campus West	Die Art des Lärmschutzes wird kritisiert. Statt passivem Lärmschutz solle Lärmschutz entlang der Schiene erfolgen.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.71	Campus West	Es wird gefragt, ob es ein Energiekonzept mit den neuesten Energiestandards für das Campusgebiet gibt.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.71	Campus West	Es wird gefragt, ob es ein Abfallentsorgungs- und -verwertungskonzept für das Campusgebiet gibt.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.9, 10.4.13, 10.4.14, 10.4.15, 10.4.16, 10.4.18, 10.4.20, 10.4.22, 10.4.25, 10.4.26, 10.4.27, 10.4.28,	Campus West	Es werden unterschiedliche Anmerkungen zu den Varianten der Erschließungsstraße gemacht.	Der FNP stellt nur das Hauptverkehrsnetz und keine Erschließungsstraßen für den Campus-West dar. Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Campus West	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
10.4.43, 10.4.50, 10.4.51, 10.4.52, 10.4.53, 10.4.57, 10.4.59, 10.4.78, 10.4.79			
10.4.9	Campus West	Es wird eine breite Fußwegeanbindung vom Gewerbegebiet Schlottfeld zur Plaza (Lokschuppen) angeregt.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.12, 10.4.14, 10.4.16, 10.4.79	Campus West	Es wird eine Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere für Fahrradfahrer / Fußgänger gefordert (insbes. Süsterfeldstraße, Kackertstraße).	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.19	Campus West	Es wird ein Radweg zur Verbindung Laurensberg - Stadtmitte parallel zur Süsterfeldstraße angeregt.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.21, 10.4.55, 10.4.73, 10.4.79	Campus West	Die Campusbahn wird begrüßt und es werden Anregungen zum öffentlichen Personennahverkehr gegeben (Trassenführung, Campusbahn, S-Bahn-Haltestellen).	Nach dem ablehnenden Bürgerentscheid gegen die Campusbahn werden von der Stadt Aachen andere Lösungen für den Nahverkehr verfolgt. Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.23	Campus West	Es wird angeregt, nach Möglichkeit alle Kreuzungen als Kreisverkehr auszuführen.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.23, 10.4.67	Campus West	Es wird eine Temporeduzierung für die Süsterfeldstraße und das Campusband angeregt (Schadstoffausstoß, Verkehrslärm).	Die Anregungen können nicht über die Bauleitplanung geregelt werden. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.24, 10.4.29, 10.4.62, 10.4.79	Campus West	Die künftige Stellplatzsituation wird hinterfragt.	Die Fragen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.24, 10.4.68, 10.4.70, 10.4.78, 10.4.79, 10.4.62	Campus West	Die Verkehrsabwicklung wird angesichts der bereits heute überlasteten Straßen und der hohen Luftschadstoffbelastung hinterfragt. Schleichverkehre werden befürchtet und eine Entlastung der angrenzenden Wohngebiete wird gefordert. Die Anbindung des Campusbandes an den Kreisverkehr Seffenter Weg wird angeregt. Das zu erwartende PKW-Verkehrsaufkommen wird hinterfragt, zumal die ÖPNV-Nutzung in akademischen Kreisen nicht verbreitet sei.	Aus gesamtstädtischer Sicht ist das Campusareal sehr gut an das übergeordnete Straßen- sowie Bahnnetz angebunden. Die Konkretisierung des Erschließungssystems erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens, zu der ein Verkehrsgutachten vorliegt. Die Erschließungsstraßen des Campusareals (Campusband, Süsterfeldstraße, Seffenter Weg) sind keine Hauptverkehrsstraßen aus gesamtstädtischer Sicht und daher im FNP nicht dargestellt. Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.31	Campus West	Es wird angeregt, einen Sessellift vom Dach des Super C bis nach Melaten zu bauen.	Im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung wurde auch die Einrichtung einer Seilbahn geprüft. Der FNP stellt mit seiner übergeordneten Maßstabsebene keine Einzelvorhaben des ÖPNV dar. Eine Entscheidung obliegt insoweit der Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Zum Zeitpunkt der Vorentwurfsplanung wurde die verkehrliche Anbindung mit einer schienengebundenen Campusbahn präferiert. Nach dem ablehnenden Bürgerentscheid gegen die Campusbahn werden von der Stadt Aachen keine weiteren Planungen für einen alternativen Nahverkehr verfolgt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Campus West	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Der Anregung wird nicht gefolgt.
10.4.47, 10.4.55	Campus West	Es wird angeregt, statt einer neuen Campusbahnlinie zusätzliche DB- / Eu-Regiobahn-Haltepunkte zwischen Kohlscheid und Westbahnhof in Süsterfeld, Laurensberg und Richterich einzurichten.	Das Mobilitätskonzept der Stadt Aachen sieht einen neuen Haltepunkt in Richterich vor, der im FNP dargestellt ist. Der Eingabe wird teilweise gefolgt.
10.4.47	Campus West	Der Bau einer Campusbahn wird abgelehnt.	Nach dem ablehnenden Bürgerentscheid gegen die Campusbahn werden von der Stadt Aachen keine weiteren Planungen für einen schienengebundenen Nahverkehr verfolgt. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.
10.4.73	Campus West	Die Anlage eines Schnellradweges von der Innenstadt über den Westbahnhof (Campusband) zum Campus Melaten und bis zum Klinikum wird angeregt.	Die Stadt Aachen unterstützt die Idee eines Radschnellweges zur Verbesserung der Reisegeschwindigkeit für Radfahrer in die Innenstadt Aachens. Mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW wird derzeit eine Trasse Richtung Herzogenrath untersucht. Die Trasse soll nicht - wie in der Eingabe angeregt - über das Campusband geführt werden. Die konkrete Radwegeführung im Campusbereich wird im Bebauungsplanverfahren geregelt. Der Anregung wird weitgehend gefolgt.
10.4.1, 10.4.8, 10.4.45, 10.4.58, 10.4.79	Campus West	Der Verlust des Atelierhauses im Campusbereich wird kritisiert und abgelehnt. Es solle auch Kunst und Kultur geboten werden.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Inzwischen ist das Atelierhaus umgezogen. Daher ist dieser Aspekt der Eingabe überholt.
10.4.6	Campus West	Es werde Räumlichkeiten für studentische Eigeninitiativen gewünscht.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.30	Campus West	Es wird die Einrichtung einer Kita für Kinder ab 4 Monate und mit langen Öffnungszeiten gewünscht.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.30, 10.4.73, 10.4.79	Campus West	Es wird angeregt, dass andere Wohnformen ermöglicht werden (für Familien-WGs) und urbanes Wohnen mit höherer Dichte und sozialer Mischung. Eine Verteilung der Wohnbebauung im gesamten Bereich wird zur Belebung auch nach 18 Uhr angeregt.	Der FNP stellt für den Teilbereich 'Guter Hirte' gemischte Baufläche dar. Diese ermöglicht ein urbanes Wohngebiet - die Planung ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.49	Campus West	Ganztagsschulen sollen aus der Innenstadt in das Campusgebiet verlagert werden. Statt einer Schulerweiterung an der Jesuitenstraße, hätte eine Grünfläche geschaffen werden sollen.	Der Bereich Campus West soll vorrangig der Erweiterung der Hochschule dienen. Die Erweiterung einer Schule an einem bestehenden Standort ist mit vielen Vorteilen (z. B. Erreichbarkeit, Kosten) verbunden, so dass die Möglichkeit eine Grünfläche zu schaffen, nachrangig ist. Aus gesamtstädtischer Sicht soll daher im Campusgebiet keine Fläche für eine neue (Ersatz-)Schule vorgehalten werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.
10.4.17	Campus West	Das Modell zum Campus wird kritisiert, da die Nutzungen schlecht zu erkennen sind.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.24	Campus West	Die Lage verschiedener Nutzungen im Campusgebiet wird hinterfragt.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Campus West	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.24	Campus West	Es wird gefragt, ob die Fachgutachten für den Campus West vor der endgültigen Planung veröffentlicht werden.	Das Bauleitplan-Verfahren sieht regelhaft die frühzeitige Information der Öffentlichkeit zum Vorentwurf einer Planung sowie die Beteiligung zum Entwurf (Offenlage) vor. Danach haben alle Bürgerinnen und Bürger erneut Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Die bisherige Information war zum Vorentwurf in einem frühen Stadium der Planung. Mit der Offenlage werden alle Gutachten öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.30	Campus West	Es wird angeregt, ein Schwimmbad anzulegen.	Der Neubau eines öffentlichen Schwimmbades ist in der Stadt Aachen nicht vorgesehen. Im FNP sind nur die bestehenden Schwimmbäder mit einem Symbol dargestellt. Eine kleinere (private) Schwimmhalle ist innerhalb der im Campusgebiet dargestellten Nutzung nicht ausgeschlossen. Die Anregung betrifft die Ebene des Bebauungsverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.32, 10.4.55, 10.4.79	Campus West	Es wird bezweifelt, dass die vorhandene Infrastruktur zum Einkaufen ausreicht. Es wird gefragt, ob am Campusband Läden vorgesehen sind.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsverfahrens. Auf dieser Ebene kann die Einrichtung von Läden gesteuert werden. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.42, 10.4.3, 10.4.29, 10.4.43, 10.4.56, 10.4.58, 10.4.76	Campus West	Das Projekt Campus West bzw. die Aufwertung entlang der Süsterfeldstraße wird begrüßt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.44	Campus West	Auf den Karten fehlt der Nordpfeil.	Die Anregungen betreffen die Karten des Bebauungsvorentwurfs. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.54	Campus West	Die Art der Informationsveranstaltung wird als 'alternativlos' kritisiert.	Die Entscheidung, Entwicklungsflächen der Hochschule im Bereich des Westbahnhofs bereit zu stellen, ist mit dem Masterplan 2005 vorbereitet worden und wird mit der Änderung des FNP sowie der Aufstellung eines Bebauungsplans konkretisiert. In der Informationsveranstaltung wurden verschiedene Varianten vorgestellt, die intensiv diskutiert wurden. Diese Kritik wird nicht geteilt.
10.4.54	Campus West	Es wird ein abgestufter Bauzeitenplan vermisst.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.67, 10.4.33, 10.4.79	Campus West	Die Informationsveranstaltungen und Unterlagen zum Campus werden als informativ und hilfreich gelobt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.9	Schlottfeld	Der zu erwartende Verkehr beeinflusst die Aufenthalts- /Arbeitsqualität der Beschäftigten im Bereich Schlottfeld.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsverfahrens auf der eine Konfliktbewältigung erfolgt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.67, 10.4.72	Süsterau	Es werden konkrete Maßnahmen zum Lärmschutz zur bestehenden Wohnsiedlung Süsterau vorgeschlagen: Ein Lärmgutachten wird gefordert.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsverfahrens, wo die künftigen Nutzungen festgelegt werden und auf dieser Grundlage die Immissionssituation beurteilt werden kann. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Campus West	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
10.4.54	Süsterau	Es wird ein Masterplan der StädteRegion Aachen vermisst, der Aussagen enthalten sollte, was nach Trumpf/Lindt komme.	Ziel der Stadt Aachen ist die Standortsicherung vorhandener Betriebe und somit auch die Arbeitsplatzsicherung am Wohnort Aachen. Zurzeit wird auf städteregionaler Ebene ein Gewerbeflächenkonzept erarbeitet. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
10.4.79	Süsterfeldstraße	Es wird darauf hingewiesen, dass der angrenzende Betrieb auf eine gute verkehrliche Erreichbarkeit für LKW und PKW angewiesen ist. Eine stärkere Belastung der Süsterfeldstraße wird kritisch gesehen.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.5	Süsterfeldstraße	Der BP-Vorentwurf umfasst / vereinbart gewerbliche Grundstücke (Süsterfeldstraße). Es fehlen Aussagen zum Umgang mit dem Bestand und der Rechtslage.	Das Grundstück ist im FNP als gemischte Baufläche dargestellt, die eine gewerbliche Nutzung zulässt. Aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Belang berücksichtigt.
10.4.67, 10.4.79	Süsterfeldstraße	Die Bebauung im Bereich 'Guter Hirte' wird als zu hoch und zu dicht kritisiert. Es werden konkrete Maßnahmen zur baulichen Nutzung und Gestaltung vorgeschlagen, die verträglicher gegenüber der bestehenden Wohnsiedlung Süsterau seien.	Das Bebauungsplanverfahren für diesen Teilbereich ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.
10.4.60	Süsterfeldstraße	Das an das Plangebiet ansässige Unternehmen weist auf den immissionschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz hin. Das Unternehmen benötigt nicht nur Bestandsschutz, sondern auch Planungssicherheit - insofern wird eine empfindliche neue Wohnnutzung kritisch gesehen.	Der FNP stellt angrenzend an das Gewerbegebiet keine Wohnbauflächen dar, um die angesprochene Konfliktsituation zu vermeiden. Konkrete Vorbelastung und Auswirkungen der Planung erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Der Eingabe wird gefolgt.
10.4.2, 10.4.13, 10.4.14, 10.4.15, 10.4.16, 10.4.18, 10.4.22, 10.4.25, 10.4.26, 10.4.27, 10.4.28, 10.4.43, 10.4.51, 10.4.52, 10.4.53, 10.4.57, 10.4.59, 10.4.77, 10.4.78, 10.4.79	Teichstraße	Es wird auf die schon heute hohe Verkehrslärmbelastung in der Solarsiedlung hingewiesen und Maßnahmen zur Lärmdämmung am Toledoring / Toledotunnel werden vorgeschlagen.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.4.78	Teichstraße	Es wird befürchtet, dass die Solarsiedlung Schurzelter Winkel durch die Hochhäuser verschattet und damit die Funktion der Passivhäuser konterkariert wird.	Die Bedenken betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

#### AM – Sonstige

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
0.4.3	Kernstadt	Die Umwandlung von einem Kerngebiet in ein Mischgebiet (Innenstadt) wird kritisch gesehen.	Im FNP wird durch die Darstellung einer Gemischten Baufläche keine Differenzierung zwischen Kerngebiet und Mischgebiet vorgenommen. Die weitere Ausdifferenzierung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung durch Be-



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			<p>bauungspläne. Im Übrigen wird in diesem Bereich der Innenstadt die Darstellung gegenüber dem FNP 1980 nicht verändert. Weite Teile des Grabenrings werden im FNP-Vorentwurf erstmalig als Gemischte Bauflächen dargestellt und auch im FNP-Entwurf so übernommen.</p> <p>Die Kritik wird nicht geteilt.</p>
8.2.1	Innenstadt	Es wird die Ausweisung neuer Grün- und Freiflächen im Innenstadtbereich gefordert.	<p>Grün- und Freiflächen sind - sofern sie den Darstellungskriterien des FNP entsprechen - im vorliegenden Entwurf enthalten. Insbesondere mit dem neuen Symbol 'Blockinnenbereich' wird der Forderung entsprochen.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt.</p>
1.4.9	Lintert	Die Brachfläche vor der Friedhofsfläche Hitfeld soll in den FNP einbezogen werden.	<p>Aus dem Schreiben ist die benannte Fläche 'Friedhof Hitfeld' nicht lokalisierbar, eventuell ist der 'Friedhof Lintert' gemeint.</p> <p>Die Ortslagen Hitfeld und Lintert wurden als Splittersiedlung klassifiziert (Kombination Fläche, Gebäudezahl und Einwohnerzahl) und entsprechend nicht im FNP als Bauflächen dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
1.5.10	Kornelimünster Weg	Es sollen neue Wohnbauflächen im Bereich der Brachflächen Lützow-Kaserne dargestellt werden (vorhandene Infrastruktur, auf Nutzung des Freiraums kann verzichtet werden).	<p>Die Stadt ist angehalten, den Bereich militärischer Nutzungen entsprechend im FNP darzustellen. Sollten militärische Liegenschaften zukünftig für andere Nutzungen zur Verfügung stehen, wird die Stadt Aachen auf Ebene der Bauleitplanung bedarfsgerecht reagieren. Zum aktuellen Zeitpunkt ist von der Aufgabe militärischer Liegenschaften nichts bekannt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
0.4.1	Pommerotter Weg	Es wird angeregt, die Bebauung Pommerotter Weg als Wohnbaufläche darzustellen und westlich angrenzende Bereiche zu ergänzen.	<p>Für die Neuaufstellung des FNP wurde das gesamte Stadtgebiet auf zusammenhängende Siedlungsbereiche untersucht. Dabei wurden seitens der Stadtverwaltung Kriterien für die Darstellung als Baufläche im FNP definiert. Dies sind eine Mindestgröße von 5 ha, eine Gebäudezahl von mehr als 100 und einer Einwohnerzahl von mehr als 150. Der Bereich am Pommerotter Weg würde auch nach einer Ergänzung westlich angrenzender Bereiche unter diese Mindestkriterien fallen.</p> <p>Insofern wird der Anregung zur Darstellung einer Baufläche nicht gefolgt.</p>
0.4.6	Fringsgraben	Der Bereich Fringsgraben sollte der Nutzung entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt werden. In der Genehmigungspraxis werden für die Beurteilung nach §34 BauGB die Kriterien für ein reines Wohngebiet herangezogen. Es wird ein Ortstermin angeregt und ein Normenkontrollantrag angekündigt	<p>Für den Bereich Fringsgraben wird - analog zum zzt. rechtsgültigen FNP - die Darstellung als Gemischte Baufläche beibehalten. Aufgrund der vorliegenden Nutzungen in der Umgebung ist die Darstellung einer insulären Wohnbaufläche an dieser Stelle nicht sachgerecht. Gegen den FNP kann, da er nur behördenverbindlich ist und aus sich selbst heraus keine Verbindlichkeit für den Bürger erwächst, nicht im Zuge eines Normenkontrollverfahrens beklagt werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
0.4.8	Prager Ring	Die Darstellung Gemischte Baufläche statt Gewerbliche Baufläche wird existenzbedrohend für den bestehenden Betrieb gesehen. Es wird gefordert, die alte Darstellung beizubehalten.	<p>Die Flächen sind im vorliegenden Entwurf des FNP als gewerbliche Bauflächen dargestellt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt.</p>

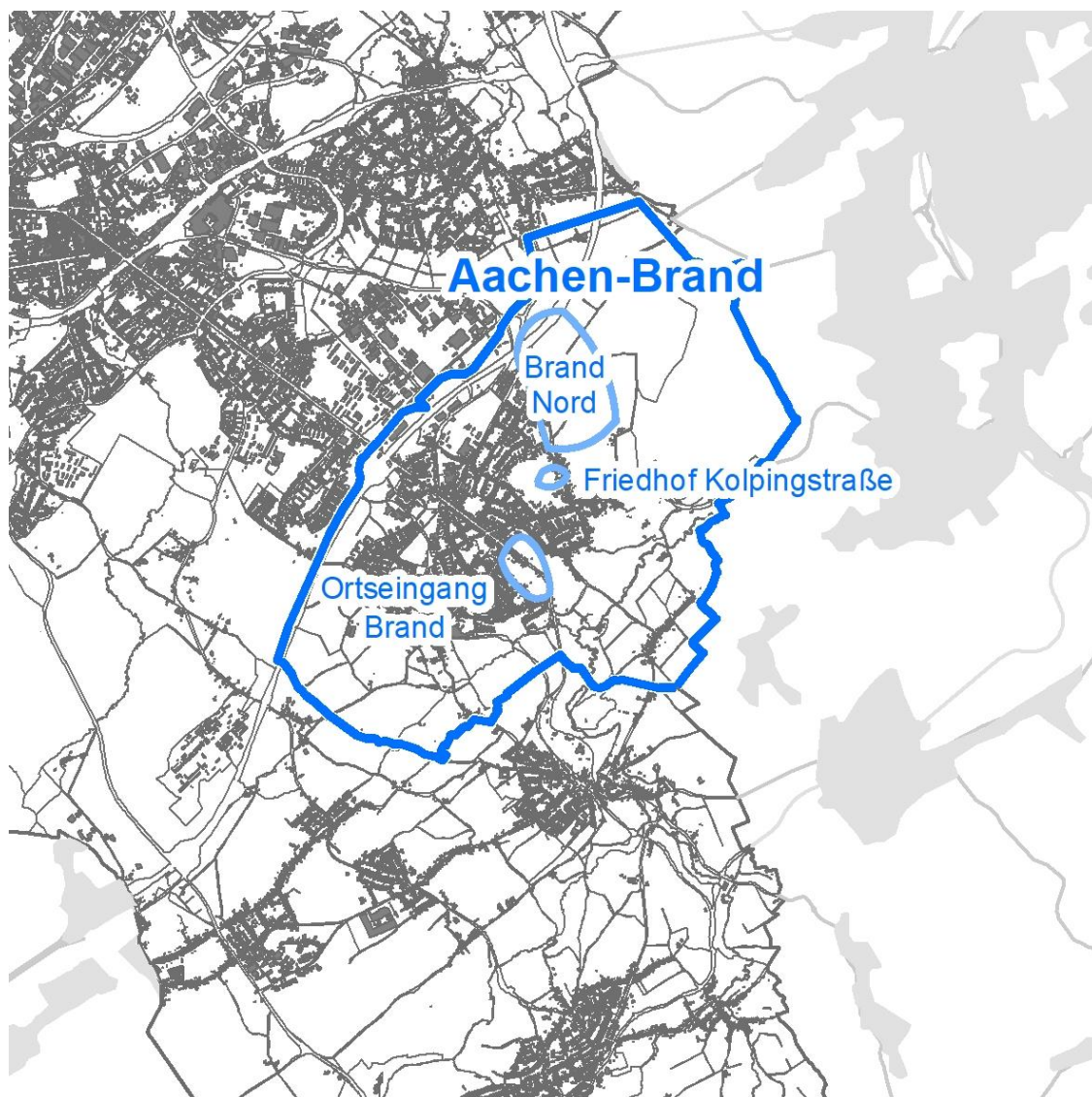
Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
0.4.10	Chorusberg	Die Darstellung des FNP sollte an angrenzende Grundstücke angepasst werden.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde die angeregte Fläche hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt untersucht (AM-WO-29). Aufgrund der ermittelten erheblichen, z.T. sehr erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde die Rücknahme der Fläche empfohlen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.4.17	AM-WO-07	Die Rücknahme der Bebauung im Ferberpark wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
0.4.19, 0.4.20	Fichthang	Der teilweisen Darstellung der Flurstücke 401-405 als Wald wird widersprochen. Zumindest Teile sollten als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.	Aufgrund der ökologischen Wertigkeit der Flächen in diesem Bereich wird die Darstellung des Vorentwurfes beibehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.4.7	AM-GE-07	Das Heranrücken des Gewerbegebiets an Wohnbebauung vom südlichen Außenring wird aus Immissionsschutzgründen kritisch gesehen. Entsprechende Auflagen und Auswahl der Betriebe werden gefordert.	In der Umweltprüfung werden bedingt erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der nahegelegenen Wohnbauflächen prognostiziert. Auf der Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, einen potenziellen Konflikt durch die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen zu lösen. Die Anregung lässt sich sinngemäß in nachfolgenden Verfahren umsetzen.
0.4.9	AM-WO-20	Die Darstellung der Wohnbaufläche wird abgelehnt (Verweis auf Ergebnis der Umweltprüfung, Biotopschutz, Nutzung als Erholungsfläche für Anwohner).	Die Fläche ist im Zuge der 138. FNP-Änderung als Wohnbaufläche dargestellt worden. Insofern ist die Eingabe für die Neuaufstellung des FNP nicht relevant. Der Anregung wird nicht gefolgt.
0.4.14	AM-WO-15	Das LSG ist nach Osten auszudehnen. Die Wurmquelle und der Zufluss Teichanlage sind zu schützen. Park und Haus Diepenbenden stehen unter Landschafts- und Denkmalschutz.	Die Fläche AM-WO-15 wurde im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung in der Umweltprüfung untersucht. Als Ergebnis wurde die Nichtdarstellung einer Baufläche aufgrund der sehr erheblichen Auswirkungen auf die benachbarte Teichanlage empfohlen. Aus diesem Grund wurde in diesem Bereich keine Wohnbaufläche dargestellt. Die Ausweisungen von Denkmal- oder Landschaftsschutz für Gebäude oder Flächen ist nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.
0.4.15	AM-WO-03	Der grundsätzlichen Eignung wird beipflichtet, jedoch nicht für die Ansiedlung weiterer Problembevölkerung. Die Fläche ist für ältere Menschen gut geeignet (vorhandene Infrastruktur). Die Vernichtung des Schwerpunktlebensraums Kreuzkröte soll verhindert werden.	Die Flächendarstellung in diesem Bereich wurde im Entwurf grundsätzlich reorganisiert. Primär wird eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt der Hinweis, dass eine Planung nach Umsiedlung der Kreuzkröte möglich ist. Im Zuge nachgelagerter Bauleitplanverfahren ist der Artenschutz dezidiert zu untersuchen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.
0.4.16	AM-GE-07	Aufgrund der Erkenntnisse aus der Umweltprüfung ist die Bebauung aus klimatischer Sicht abzulehnen.	In der Umweltprüfung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima als erheblich eingestuft. Es werden klimatische Detailuntersuchungen empfohlen. Diese werden im Rahmen eines möglichen Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Verfahren berücksichtigt, um die Auswirkungen abzumildern. In der Abwägung gewichtet die Stadt Aachen den Gewerbeflächenbedarf höher als die mit der Inanspruchnahme der Fläche verbundenen Auswirkungen aufgrund der Aussicht, dass diese durch gezielte Maßnahmen abgemildert

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			werden können. Der Eingabe wird nicht gefolgt.
0.4.18	AM-WO-07	Eine Bebauung des Ferberpark wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Luftqualität, Feinstaub, Klima, Kurgebiet sowie Flora, Fauna, Erholungsraum. Eine Erweiterung der Gemischten Baufläche wird ebenfalls abgelehnt.	Die Schließung des Blockrandes am Ferberpark wurde bereits im Vorentwurf nicht dargestellt und als Alternativenprüfung aufgenommen. Die dargestellte gemischte Baufläche beschränkt sich auf die aktuell bereits durch die Stellplatzanlage beanspruchten Bereich. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.
0.4.4	Trierer Straße	Das Symbol 'Ruhender Verkehr' an der Kreuzung Trierer Straße / Debyestraße wird hinterfragt.	Die Darstellung ist im vorliegenden FNP-Entwurf nicht mehr enthalten. Der Anregung wird gefolgt.
7.2.55	Trierer Straße	Es wird die Nutzung der brachliegenden Sonderfläche an der Trierer Straße angeregt.	Entlang der Trierer Straße liegen zzt. keine größeren Flächen brach, auf die die Stadt Aachen Einfluss hat. Mit dem Bau des Polizeipräsidiums ist die letzte größere Fläche entlang der Trierer Straße genutzt worden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
2.1.10, 9.0.1	AM-GR-02/ AM-GE-06	Es wird die Ausweisung Kleingartenanlage statt Gewerbe bzw. Friedhof angeregt. Dem Anstieg der Einzelhaushalte durch demographischen Wandel und daraus bedingter Vereinsamung kann durch Gartennutzung entgegengewirkt werden.	Die Stadt Aachen gewichtet in der Abwägung die Belange des Gewerbebedarfs bezüglich dieser Fläche höher als die Belange der Erholungsnutzung. An der Darstellung der gewerblichen Baufläche wird festgehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
7.1.127, 8.2.1, 7.2.32, 8.2.9	AM-VS-01	Es wird angeregt, Camp Hitfeld für Siedlungs- oder Gewerbeentwicklung zu nutzen oder das gesamte Camp Hitfeld als Mischfläche auszuweisen.	Die Darstellung einer Gewerblichen Baufläche wurde für den Bereich Camp Hitfeld im Rahmen der Abwägung in Varianten geprüft. Im FNP-Entwurf wird nunmehr der ehemalige Militärstandort als Gewerbliche Baufläche dargestellt (AM-GE-12). Der Anregung wird gefolgt.
8.2.4	AM-WO-01	Die Fläche ist nicht für Bebauung geeignet. Die Versiegelung im Hangbereich Lousberg sollte vermieden werden. Als alternative Nutzung werden Kleingärten angeregt	Für die Fläche wird zzt. ein Bebauungsplan gem. § 13a BauGB aufgestellt. Insofern ist die Darstellung der Fläche nicht mehr Gegenstand der Neuaufstellung des FNP. Der Anregung wird nicht gefolgt.
7.2.87	Branderhofer Weg / Forster Weg	Der Reiterhof Branderhof (ortsbildprägend) und der angrenzende Spielplatz sind zu erhalten. Die Darstellung als Wohnbaufläche wird abgelehnt.	Der Gutshof ist bereits im rechtswirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Als Baudenkmal ist sein Erhalt gesichert. Die Darstellung Wohnbaufläche statt Grünfläche auf den angrenzenden Flächen entspricht dem Ziel, nach Aufgabe der Nutzung als Reiterhof hier eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Der Spielplatz passt mit seiner Funktion der Versorgung der umgebenden Bebauung mit Freiraumfunktionen in die Darstellung der Wohnbaufläche. Spielplätze (und andere Grünflächen) werden erst ab einer bestimmten Größe im FNP dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
9.0.25	Halifaxstraße/ Höhenweg	Die Flächen zwischen Halifaxstraße und Höhenweg sollen als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Ein Verfahren lief bereits 2009 an.	Mit Ausnahme der bestehenden Kleingartenanlage ist der Bereich im FNP-Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. Die an die Kleingartenanlage angrenzende Brachfläche steht aufgrund der mangelnden Erschließungsmöglichkeiten nicht für die Entwicklung einer Wohnbaufläche zur Verfügung. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
9.0.35	Amsterdamer Ring	Die Darstellung einer Wohnbaufläche wird angeregt.	Eine Teilfläche entlang der Düstergasse ist im FNP-Entwurf als Wohnbaufläche neu dargestellt. Sie wurde auf ihre städtebauliche Eignung bewertet und die Auswirkungen auf die Umwelt geprüft (AM-WO-34). Der Anregung wurde gefolgt.
8.2.4	AM-WO-20	Die Fläche soll als Sport-/ Naherholungsfläche erhalten werden. Das Quellgebiet Goldbach ist zu erhalten. Eine Umgestaltung ggf. als Retentionsfläche wird vorgeschlagen.	Die Fläche ist im Zuge der 138. FNP-Änderung als Wohnbaufläche dargestellt worden. Insofern ist die Eingabe für die Neuaufstellung des FNP nicht relevant und überholt.
9.0.18	Höfchensweg	Forderung nach Ausdehnung des Landschaftsschutzgebiets bis zur Eupener Straße. Es wird Unverständnis ausgedrückt, dass der im Beteiligungsverfahren zum BP Nr. 939 angekündigte Schutz des Gebiets im FNP-Vorentwurf nicht enthalten ist. Die Darstellung als Fläche für die LWS wird als nicht ausreichender Schutz betrachtet.	Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist nicht Gegenstand eines FNP-Verfahrens. Die Landschaftsschutzgebiete werden nachrichtlich aus dem Landschaftsplan übernommen. Durch die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft bekundet die Stadt Aachen ihren Willen, die Fläche nicht einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die Kritik wird zurückgewiesen.
8.4.1, 8.3.1	Innenstadt	Es sollen mehr neue Grünflächen geplant werden (wie z. B. Richardstraße) und keine Bäume gefällt werden.	Grün- und Freiflächen sind - sofern sie den Darstellungskriterien des FNP entsprechen - im vorliegenden Entwurf enthalten. Konkrete Maßnahmen sind nicht Gegenstand des FNP. Der Anregung wird in Teilen gefolgt.
7.1.6	AM-GR-01	Die Sicherung der Bahntrassen wird begrüßt. Die Aufgabe des Gleisdreiecks Prager Ring wird hinterfragt.	Im vorliegenden Entwurf des FNP sind alle Schenkel des Gleisdreiecks als Bahnanlagen dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.
8.2.4	AM-GR-01	Es wird die Freihaltung der Verbindungskurve zur Anbindung Würselen an das Schienennetz gefordert. Die Strecke Aachen Rothe Erde - Würselen - Jülich ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans. Die Umwidmung der Fläche widerspricht einer verkehrstechnisch sinnvollen Lösung bzgl. ÖPNV (Reduzierung des Pendlerverkehrs Würselen-Aachen, Aachen-Jülich)	Im vorliegenden Entwurf des FNP sind alle Schenkel des Gleisdreiecks als Bahnanlagen dargestellt und die Kleingartenanlage auf den Bestand reduziert (AM-GR-05). Der Anregung wird gefolgt.
8.2.4	AM-MI-03, AM-MI-06	Die Flächen werden durch DB Regio als Werkstätten und Zugabstellflächen genutzt. Das Gelände wird dringend für Betriebsabläufe der Bahn benötigt, insbesondere da in Aachen-West große Flächen abgegeben wurden. Es sind Zuwächse im Reiseverkehr zu erwarten. Flächen im östlichen Bereich könnten für die Anlage von (niedrigen) Bahnsteigen und Abstellflächen für eine zukünftige Bahnverbindung Aachen - Würselen - Jülich genutzt werden. (Verweis auf Verkehrswegeplan)	Die im Vorentwurf dargestellten gemischten Bauflächen im Bereich Reumontstraße wurden - soweit erforderlich - im vorliegenden Entwurf wieder als Bahnanlagen dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.
7.1.112, 8.2.9	Bendplatz	Der Umwandlung Bendplatz zu Mischgebiet wird widersprochen. Die traditionelle Nutzung lässt sich nicht beliebig	Die Darstellung einer gemischten Baufläche widerspricht nicht der Nutzung des Bendplatzes als Veranstaltungsgelände. Insofern resultiert aus der Darstellung keine Verla-

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu AM – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		verlagern.	gerung der vorhandenen Nutzung. Die Kritik wird zurückgewiesen.
7.2.91, 7.2.92, 7.2.93	AM-WO-04	Der Park sollte erhalten bleiben und den Anliegern zur Nutzung geöffnet werden.	Öffentliche Parkanlagen können auf privaten Flächen nicht umgesetzt werden. Die städtebauliche Eignung dieser Wohnbaufläche wird insbesondere für altengerechtes Wohnen im Zusammenhang mit der vorhandenen Seniorenanlage und der dazugehörigen Parkanlage betont. Der Belang, Wohnraum zu schaffen, wird höher gewichtet als die Sicherung eines privaten Freiraums. Der Anregung wird nicht gefolgt.
9.0.1	AM-GR-02, AM-GE-06	Die Gewerbeausweisung ermöglicht Verbrauch großer Flächen. Es erfolgt die Zerstörung des Grüngürtels und Einschränkung der Erholungsfläche, die der Friedhof Hüls (wie andere Aachener Friedhöfe) darstellt. Der Variante, die eine Kleingartenanlage vorsieht, wird zugestimmt.	Die Fläche ist zzt. nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und bietet insofern nur eine eingeschränkte Erholungsfunktion. Die Flächen des Friedhofes sind durch die Darstellung der gewerblichen Bauflächen nicht unmittelbar betroffen. Die Stadt Aachen gewichtet in der Abwägung die Belange des Gewerbebedarfs bezüglich dieser Fläche höher als die Belange der Erholungsnutzung. An der Darstellung der gewerblichen Baufläche wird festgehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.4.4, 9.0.32	Jülicher Straße	Die Darstellung Gemischte Baufläche wird die gewerblichen Aktivitäten am Standort beeinträchtigen und weitere Entwicklung verhindert.	Die Darstellung wird geändert. Die Fläche ist im FNP-Entwurf als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Eingabe wird gefolgt.

## 1 Bezirk Brand



### BR – Ortseingang Brand

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu BR – Ortseingang Brand	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
1.3.1, 1.5.3	BR-WO-06	Das 'grüne Entrée' aus der Rahmenplanung Brand wird nicht berücksichtigt.	Die in Variante D zum Vorentwurf gezeigte Darstellung wird nicht weiter verfolgt. Die im FNP-Vorentwurf (Hauptplan) dargestellte Abgrenzung wird zum FNP-Entwurf weiter verkleinert und lediglich im rückwärtigen Bereich vorhandener Bebauung wird eine Wohnbaufläche ergänzt (BR-WO-11). Im Vergleich zum FNP 1980 wird so erheblich weniger Wohnbaufläche in diesem Bereich dargestellt, damit das 'grüne Entrée' gesichert wird. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
1.3.2	BR-WO-06	Die Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich BR-WO-06 wird begrüßt.	Die als Prüffläche BR-WO-06 abgegrenzte Wohnbauflächen-Darstellung wird im FNP-Entwurf als Ergebnis der Umweltprüfung verkleinert dargestellt (BR-WO-11). Insofern wird der Eingabe nur teilweise gefolgt.
1.3.2, 1.3.3, 1.3.1, 1.3.4	BR-WO-06	Großzügige Grundstückszuschnitte und Erhalt größerer Grünflächen wird be-	Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden der Zuschnitt und die Aufteilung von Grundstücken nicht

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu BR – Ortseingang Brand	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		grüßt. Kleine Grundstückszuschnitte werden abgelehnt.	behandelt. Ebenso resultiert kein konkretes Baurecht aus der Flächendarstellung. Zu einem späteren Zeitpunkt werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens konkrete Festsetzungen hinsichtlich der angestrebten Bebauungsdichte getroffen.  Die Anregungen betreffen die Ebene eines Bebauungsplanverfahrens. Sie sind für den Flächennutzungsplan nicht relevant.
1.3.2	Trierer Straße	Eine Ungleichbehandlung der beiden Seiten Trierer Straße am östlichen Ortseingang Brand wird abgelehnt.	Für die beiden Bereiche nördlich und südlich der Trierer Straße existieren unterschiedliche Zielvorstellungen. Dies zeigt sich bereits in der Darstellung von verschiedenen Varianten für die beiden Flächen. Im Rahmen der Abwägung wurde die Darstellung teilweise zurückgenommen, insbesondere um den Gesamteindruck des südlichen Ortseinganges zu wahren.  Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
1.3.4	BR-WO-06	Der Bereich BR-WO-06 ist ein Feuchtgebiet. Regenwasser versickert nur langsam, Wasser steht über längeren Zeitraum in Senken. Für die eigenen Grundstücke (Rollefstraße) werden Probleme durch angrenzende enge Bebauung bei der Entwässerung erwartet.	Die als Prüffläche BR-WO-06 abgegrenzte Wohnbauflächen-Darstellung wird im FNP-Entwurf als Ergebnis der Umweltprüfung verkleinert dargestellt (BR-WO-11). Potenzielle Probleme der Entwässerung werden daher entschärft.  Der Hinweis wird berücksichtigt.
1.5.7, 1.5.8, 1.5.10	BR-WO-06	Die Bebauung an der Trierer Straße wird aus folgenden Gründen abgelehnt: - Landschafts- und Klimaschutz - Verkehrsbelastung Trierer Straße - Grünachse - gut ausgeprägter Ortsrand	Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der städtebaulichen Eignungsuntersuchung wurde die geprüfte Fläche (BR-WO-06) an der Trierer Straße verkleinert. Sie ist im FNP-Entwurf nur noch im rückwärtigen Bereich vorhandener Bebauung als Wohnbaufläche dargestellt. Damit wird den genannten Umweltaspekten und die Einwirkungen durch die Lärmvorbelastung Rechnung getragen.  Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
1.3.4	BR-WO-06	Die Erschließung der Fläche BR-WO-06 über die Rollefstraße wird abgelehnt. Auf einer Strecke von 100 m wären Zufahrten aus vier eng bebauten Wohngebieten vorhanden.	Auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt nur eine grundsätzliche Prüfung der Machbarkeit der Erschließung. Konkrete Aussagen zur Erschließung des Gebietes werden erst auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen.  Die Anregungen betreffen die Ebene eines Bebauungsplanverfahrens. Sie sind für den Flächennutzungsplan nicht relevant.
1.5.3		Der Bereich zwischen Trierer Straße und Schroufstraße soll als Wohnbaufläche weiter dargestellt werden. Vorhaben, hier altengerechtes Wohnen vorzusehen, sollten aufgrund der guten Erreichbarkeit weiter verfolgt werden.	Die Ergebnisse einer früheren UVP (Nr. 154) zu einer baulichen Entwicklung an der Schroufstraße führten damals aus diversen ökologischen Gründen (Wasser, Klima, Gehölze, Landschaftsbild) zu einer Ablehnung. Da diese Aspekte weiterhin gültig sind, werden die Flächen an der Schroufstraße im FNP-Entwurf nicht als Baufläche dargestellt, auch wenn sich aus städtebaulicher Sicht aufgrund der vorhandenen Erschließung zunächst eine Straßenrandbebauung anbietet.  Der Anregung wird nicht gefolgt.
1.5.6, 1.5.7, 1.5.10, 8.4.2		Die Ausweisung von Bauflächen zwischen Trierer Straße und Schroufstraße wird wegen der Zerstörung von Naturflächen und damit einhergehend aus fol-	Die Ergebnisse einer früheren UVP (Nr. 154) zu einer baulichen Entwicklung an der Schroufstraße führten damals u. a. aus den in der Eingabe genannten ökologischen Gründen zu einer Ablehnung. Da diese Aspekte

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu BR – Ortseingang Brand	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		genden Gründen abgelehnt: Klimaschutz, Grünachse, gut ausgeprägter Ortsrand, Puffer NSG Indetal	weiterhin gültig sind, werden die Flächen an der Schroufstraße im FNP-Entwurf nicht als Baufläche dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.
1.5.6, 1.5.7		Es wird die Ausweitung LSG nördlich Steinebrück zum Schutz vorhandener Wiesen und Kaltluftschneisen angeregt.	Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt über den Landschaftsplan. Die Abgrenzungen werden nachrichtlich in den FNP übernommen. Die Anregung betrifft nicht das Verfahren zum Flächennutzungsplan.
8.4.2		Die Darstellung des Ortseingangs Trierer Straße wird hinterfragt.	Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung wurde die geprüfte Fläche (BR-WO-06) südlich der Trierer Straße bereits im FNP-Vorentwurf verkleinert dargestellt. Der Bezirk wünscht eine weitere Wohnbauflächendarstellung zur Schroufstraße, die als Variante dargestellt wurde. Der FNP-Entwurf stellt eine verkleinerte Baufläche südlich der Trierer Straße und landwirtschaftliche Fläche nördlich zur Schroufstraße dar. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.2.4	BR-WO-06	Die Fläche an der Trierer Straße sei aus folgenden Gründen nicht für eine Bebauung geeignet: - Streuobstwiese - wertvoller Landschaftsbestandteil - Erschließung schwierig Forderung nach Rückumwandlung in Grünfläche/Streuobstwiese	Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der städtebaulichen Eignungsuntersuchung wurde die zum Vorentwurf geprüfte Fläche an der Trierer Straße verkleinert. Sie ist im FNP-Entwurf nur noch im rückwärtigen Bereich vorhandener Bebauung als Wohnbaufläche dargestellt (BR-WO-11). Damit wird den genannten Umweltaspekten Rechnung getragen. Konkrete Aussagen zur Erschließung des Gebietes werden erst auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen. Die Rückumwandlung der abgeholzten Obstbäume ist nicht Aufgabe des FNP-Verfahrens. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.

### BR – Friedhof Kolpingstraße

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu BR – Friedhof Kolpingstraße	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
1.4.11	BR-WO-01	Das Heranrücken reiner Wohnbebauung erzeugt einen Konflikt mit dem Mischgebiet an der Eilendorfer Straße.	Der Standort wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Erhalt der innerstädtischen Grünfläche höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.4.11	BR-WO-01	Eine Überplanung des eigenen Besitzes wird nicht akzeptiert. Das eigene Grundstück ist bereits erschlossen.	Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans wird eine bestehende Nutzung nicht eingeschränkt. Eine Verpflichtung der Umsetzung für den Bürger erwächst nicht aus den Darstellungen des FNP, da dieser nur behördenverbindlich ist. Der Standort wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Erhalt der innerstädtischen Grünfläche höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.4.1, 1.4.9, 1.4.10	BR-WO-01	Bei Realisierung der Wohnbaufläche geht eine ortstypische Obstgehölzwiese verloren. Die Umweltprüfung erkennt dies korrekt.	Der Standort wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Erhalt der innerstädtischen Grünfläche höher gewichtet wird. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu BR – Friedhof Kolpingstraße	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
1.4.1, 9.1.2	BR-WO-01	Die Eilendorfer Straße ist bereits überlastet. Zusätzliche Verkehre wären unverträglich. Die Planung einer autofreien Siedlung (Empfehlung Umweltprüfung) sei aufgrund der Lage unrealistisch.	Der Standort wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Erhalt der innerstädtischen Grünfläche höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.4.1	BR-WO-01	Eine Nachverdichtung in dem stark verdichteten Siedlungsgebiet wird kritisch gesehen. Landwirtschaftliche Freiflächen bieten keine städtebauliche / soziale Qualität und sind somit als Erholungs- und Freiraum nicht verfügbar.	Der Standort wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Erhalt der innerstädtischen Grünfläche höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.4.1, 9.1.2	BR-WO-01	Aufgrund der Friedhofsnutzung ist der Bereich funktional reduziert. Die Entwicklung eines naturnahen Friedhofs bedeutet eine Aufwertung für die Bevölkerung. Bezug auf Masterplan Kap. 8.5.	Der Standort wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 für Wohnbebauung nicht mehr dargestellt, da der Erhalt der innerstädtischen Grünfläche höher gewichtet wird. Eine andere Form der Bewirtschaftung des Friedhofgeländes ist nicht Aufgabe des FNP. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.4.2, 1.4.3, 1.4.4, 1.4.5, 1.4.6, 1.4.7, 1.4.8, 1.4.9, 1.4.10, 1.4.11, 1.5.13, 9.1.2	BR-WO-01	Die vorgesehene Friedhofsfläche soll als Parkanlage (grüne Lunge) erhalten bleiben. Vorschlag: Parkbänke, Vernetzung mit Brander Wald	Eine durchgehende Vernetzung zum Brander Wald ist aufgrund der geschlossenen Bebauung an der Eilendorfer Straße bereits heute unterbunden. Der Standort wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Erhalt der innerstädtischen Grünfläche höher gewichtet wird. Eine andere Gestaltung des Friedhofgeländes ist nicht Aufgabe des FNP. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.4.12	BR-WO-01	Ein benachbarter landwirtschaftlicher Betrieb im Nebenerwerb (Viehhaltung) befürchtet Einschränkung aus Immissionsschutzgründen durch die heranrückende Wohnbaufläche. Nach ständiger Rechtsprechung dürfe eine Wohnbebauung nicht näher als 200 m heranreichen. Für die Zuwegung müssten Betriebsflächen in Anspruch genommen werden, die unverzichtbar sind.	Der Standort wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Erhalt der innerstädtischen Grünfläche höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.4.2, 1.4.4	BR-WO-01	Der Grundstücksverkauf der Flächen erfolgte nicht zu Baulandpreisen. Werden ehemalige Eigentümer im Nachhinein zu Baulandpreisen entschädigt? In diesem Zusammenhang haben Entwürfe stattgefunden.	Der Standort wird nicht mehr dargestellt, da der Erhalt der innerstädtischen Grünfläche höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.4.6	BR-WO-01	Die technische Erschließung ist nur schwierig möglich. Dies wirkt sich negativ auf die Grundstückspreise aus.	Der Standort wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Erhalt der innerstädtischen Grünfläche höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
9.1.2	BR-WO-01	Die Darstellung einer Teilfläche des Friedhofs Kolpingstraße widerspricht dem Ziel des Masterplans, bestehende Grünflächen innerhalb der Siedlungsflächen qualitativ aufzuwerten und zu vernetzen. Auch der Rahmenplan hebt die	Der Standort wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Erhalt der innerstädtischen Grünfläche höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu BR – Friedhof Kolpingstraße	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		Bedeutung kleiner wohnortnaher Freiräume hervor.	

### BR – Nord

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu BR – Nord	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
1.5.12	BR-GE-01, BR-MI-01	Es wird angeregt, die Fläche Brand Nord in Wohngebiet (obere) und Gewerbegebiet (untere) aufzuteilen. Die Erschließung durch den Kreisverkehr Erberichshofstraße sei gesichert.	Die Eilendorfer Straße soll aus ökologischen Gründen (insbes. Klima, Artenschutz, Gewässer, Landschaftsbild) von Bebauung freigehalten werden. Lediglich das vorhandene Gewerbegebiet wird durch eine gegenüber dem rechtswirksamen FNP 1980 reduzierte gewerbliche Bauflächendarstellung erweitert. Der Anregung wird nicht gefolgt.
1.4.8, 1.5.6, 1.5.7, 1.5.8	BR-GE-01	Brand Nord als 'Grüne Lunge' muss erhalten bleiben. Gewerbeflächen sind reichlich vorhanden.	Aufgrund des nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarfs bleibt der Standort Brand-Nord als gewerbliche Baufläche im FNP-Entwurf, wobei die Abgrenzung gegenüber der Darstellung im rechtswirksamen FNP 1980 und in Variante D zum Vorentwurf deutlich reduziert wurde, da erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, den Artenschutz, das Klima und die Gewässer zu erwarten sind. Dadurch können wichtige Funktionen als 'Grüne Lunge' gewahrt werden. Der Eingabe wird teilweise gefolgt.
1.5.10, 9.1.2	BR-GE-01, BR-MI-01	Die Alternativdarstellung Brand Nord als Gewerbliche Baufläche wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Nähe FFH-Gebiet, GLB innerhalb der Fläche, im LP besonderer Schutz von Bäumen, Hecken und Gewässern, Klimaschutz (Kaltluftzugsgebiet → Baugrenzen sind einzuhalten, in Brand sind in den letzten Jahren viele klimarelevanten Flächen versiegelt worden), Naherholungsfunktion, Verbindung Radverkehr Brand - Eilendorf, durch L221 und AS deutliche Verschlechterung (vgl. Camp Pirotte).	Die im rechtswirksamen FNP 1980 und in Variante D zum Vorentwurf dargestellte Fläche wurde aufgrund der Ergebnisse aus der Umweltprüfung zum FNP-Entwurf reduziert (BR-GE-04). So können die Auswirkungen auf die in der Eingabe genannten Aspekte (Abstand zum FFH-Gebiet, Sicherung des GLB, Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern und Erhalt des Wegenetzes) vermieden und die Auswirkungen auf das Klima gemindert werden. Aufgrund des nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarfs bleibt der Standort Brand-Nord jedoch als gewerbliche Baufläche im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet im FNP-Entwurf. Der Eingabe wird teilweise gefolgt.
1.5.13	BR-GE-01	Brand Nord wird abgelehnt, da durch vorhandenes Gewerbe der Wohnbereich Eilendorfer Straße bereits stark beeinträchtigt ist.	Die im rechtswirksamen FNP 1980 und in Variante D zum Vorentwurf dargestellte Fläche wurde zum FNP-Entwurf deutlich reduziert, so dass auch ein geringeres Verkehrsaufkommen sowie geringere gewerbliche Immissionen zu erwarten sind (BR-GE-04). Die konkreten Auswirkungen werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens untersucht und bewältigt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1.5.13	Eilendorfer Straße	Es wird die Einrichtung eines Kreisverkehrs Eilendorfer Straße / Erberichshofstraße gefordert.	Die Anregung betrifft nicht das Verfahren zum Flächennutzungsplan.
1.4.12	BR-GE-01	Teilflächen von Brand Nord sind im Besitz des Eingebers und zur Existenzsicherung notwendig. Einer Darstellung als Gewerbliche Baufläche wird daher widersprochen.	Die Eingabe bezieht sich auf die großflächige gewerbliche Darstellung des Vorentwurfs in Variante D. Inwieweit die Flächen des Eingebers mit der verkleinerten Darstellung im FNP-Entwurf (BR-GE-04) weiterhin als gewerbliche Baufläche oder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu BR – Nord	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			sind, kann nicht beurteilt werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1.5.1	BR-GE-01	Der Umwandlung gewerblicher Baufläche in landwirtschaftliche Fläche wird widersprochen, um eine Erweiterung des bestehenden Betriebes zu ermöglichen. Ein früherer Bauantrag wurde versagt.	Die Darstellung der gewerblichen Baufläche orientiert sich an dem vorhandenen Gewerbegebiet, so dass Erweiterungen der ansässigen Betriebe - vorbehaltlich der Art der neuen Nutzung - möglich sein können. Konkrete Festsetzungen obliegen dem nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren. Der Eingabe wird teilweise gefolgt.
8.2.6	BR-GE-01	Die Ausweisung eines großen Gewerbegebiets in Freund wird abgelehnt.	Die im rechtswirksamen FNP 1980 und in Variante D zum Vorentwurf dargestellte Fläche wurde aufgrund der Ergebnisse aus der Umweltprüfung zum FNP-Entwurf reduziert. Aufgrund des nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarfs bleibt der Standort Brand-Nord als gewerbliche Baufläche im FNP-Entwurf (BR-GE-04). Der Eingabe wird teilweise gefolgt.
9.1.2	BR-GE-01	Die Eilendorfer Straße / Im Ginster sollte die Grenze der gewerblichen Nutzung darstellen. Gewerbliche Flächen jenseits sind bereits eine Fehlentwicklung.	Aufgrund des nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarfs bleibt der Standort Brand-Nord als gewerbliche Baufläche im FNP-Entwurf, wobei die Abgrenzung gegenüber der Darstellung im rechtswirksamen FNP 1980 und in Variante D zum Vorentwurf deutlich reduziert wurde (BR-GE-04). Der vorgeschlagenen Begrenzung auf den heutigen Bestand wird in Anbetracht des bestehenden Flächenbedarfs nicht gefolgt.
9.1.2	BR-GE-01	Die verkehrliche und technische Erschließung von Brand Nord ist fraglich.	Die Erschließung kann von der Autobahn aus ohne Quering von Wohngebieten erfolgen. Mit der geplanten neuen Anschlussstelle Eilendorf würde sich die Anbindung weiter verbessern. Die Bedenken werden nicht geteilt.
8.4.2	BR-GE-01	Die Verkleinerung der Gewerbefläche Brand-Nord wird hinterfragt.	Die Fläche wurde aufgrund der Ergebnisse aus der Umweltprüfung reduziert, da erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, den Artenschutz, das Klima und die Gewässer zu erwarten sind. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.2.4	BR-GE-01	Das als Gewerbegebiet ausgewiesene Gebiet wird nur gering genutzt, dient als Grün- und Weideland/Acker. Es ist Speisungsgebiet des Freunder und Brander Baches und indirekt des Haarbachs. Es wird auf freie Flächen in Camp Pirotte und im Gewerbegebiet Brand verwiesen. Forderung nach Rücknahme auch der verkleinerten Darstellung des Gewerbegebiets und Umwandlung in landwirtschaftliche Fläche, auch wegen des OBI-Baus in der Kaltluftschneise.	Aufgrund des nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarfs bleibt der Standort Brand-Nord als gewerbliche Baufläche im FNP-Entwurf. Mit der verkleinerten Darstellung bleiben die in der Eingabe genannten Bäche Teil der landwirtschaftlichen Fläche - nachteilige Auswirkungen werden dadurch gemindert. Der Eingabe wird in Bezug zum Schutz des Gewässers teilweise gefolgt, der Forderung, die Darstellung einer gewerblichen Baufläche vollständig zurückzunehmen, wird nicht gefolgt.
9.1.2	BR-GE-01	Es wird auf den Rahmenplan Brand verwiesen, der einerseits auf die Darstellungen im Regionalplan und FNP 1980 verweist, andererseits die ökologische Wertigkeit des Standortes erkennt. Eine gewerbliche Entwicklung in Brand Nord muss daher hinsichtlich der unterschied-	Der FNP-Vorentwurf orientierte sich an der Abgrenzung des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan Köln, da diese Bereiche vorrangig in den FNP zu übernehmen sind. Im Rahmen der Abwägung führten die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die vorgetragenen Bedenken auf der einen Seite und der nachgewiesene Gewerbeflächenbedarf auf der anderen Seite zu einer verkleinerten

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu BR – Nord	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		lichen Ansprüche (Flächenbedarf, Natur und Landschaft) abgewogen werden.	Darstellung im FNP-Entwurf (BR-GE-04). Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.

## BR – Sonstige

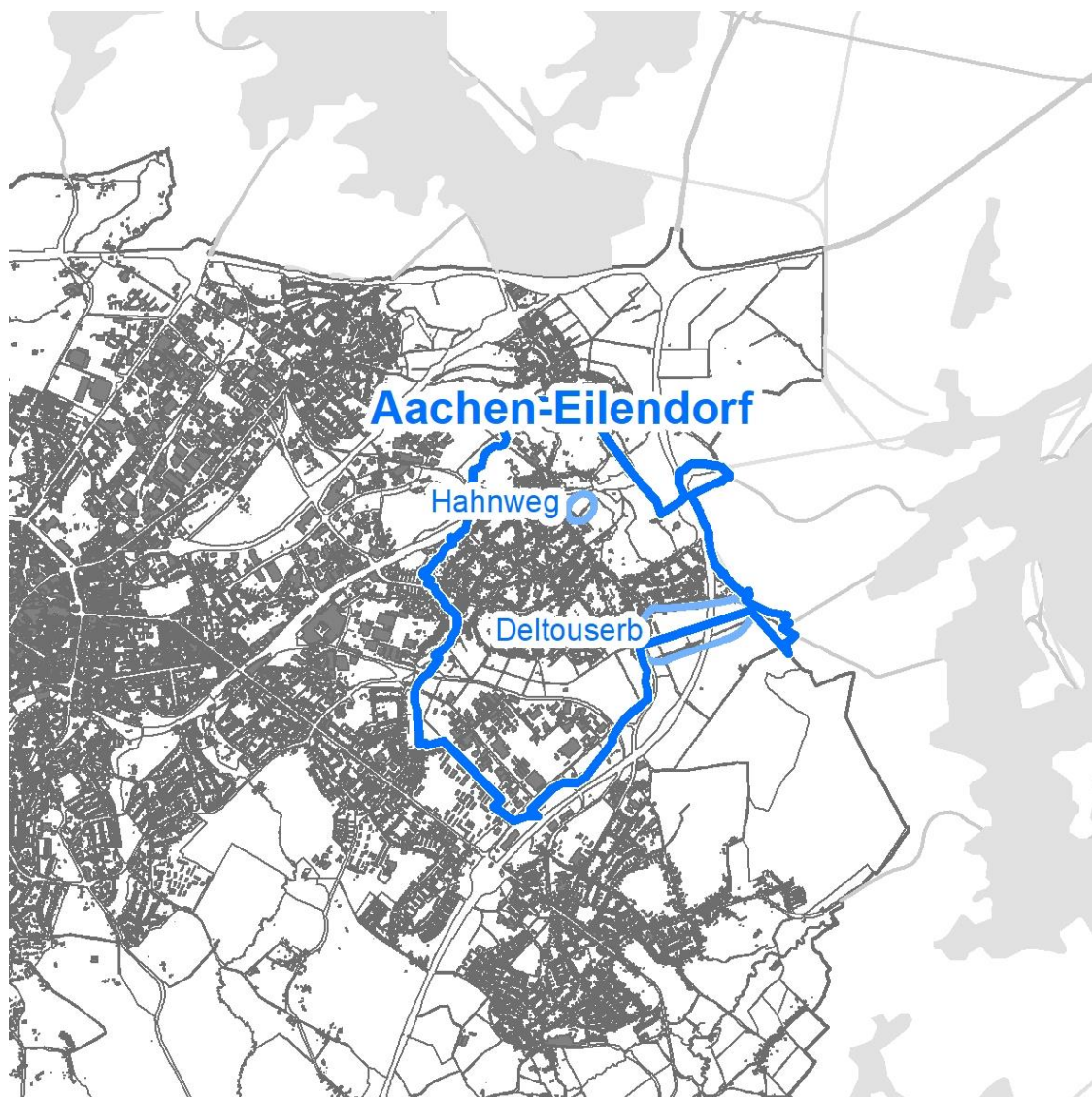
Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu BR – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
1.5.8	Brand	Die Dokumentation der Gespräche vor Ort in Brand entspreche nicht der Wirklichkeit. Darüber hinaus war vielen Mitbürgern nicht bekannt, dass der Beteiligungsprozess zum FNP stattfand - hier wird eine bessere Information gewünscht.	Die Eingabe bezieht sich auf die Dokumentation der Bürgerbeteiligung am 23.06.2014 und die dortige Station zum Stadtteil Brand. Die Dokumentation Gesprächs vor Ort als 'Bürgersprechstunde' am 25.06.2014 ist als gesonderter Termin nicht im gleichen Protokoll aufgenommen; sie ist ebenfalls auf der Homepage einsehbar. Insofern liegt hier ein Missverständnis vor. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
9.1.3	Brand	Es wird angeregt, im Bezirk Brand mehrere Wegeverbindungen in den FNP aufzunehmen: Verlängerung alter Kirchweg über Tuchfabrik Becker, Anbindung St. Donatus - Indeweg über Wegeführung parallel zur Rollefstraße, Verbindung Vennbahnbogen Rollefachtal und Aufwertung Verbindung Brander Wald - Sebastianusweg - Eilendorfer Straße	Die Darstellung einzelner bestehender oder gewünschter Wegeverbindungen ist - auch aufgrund der Maßstabsebene - nicht die Aufgabe des Flächennutzungsplans. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf nachfolgende Planungsschritte verwiesen.
1.1.3, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.1.8, 1.1.10, 1.1.11, 1.1.12, 1.5.5, 2.1.2, 1.1.4, 1.1.2	Freunder Landstraße	Die Schließung von Baulücken an der Freunder Landstraße wird begrüßt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.1.8, 1.1.9, 1.1.10, 1.1.11, 1.1.12, 1.1.13	Krauthausener Straße	Flächen südlich der Krauthausener Straße sollen als Bauflächen ausgewiesen werden. Die Nichtausweisung im FNP 1980 wurde mit der 'Eifelautobahn' begründet, dies fällt aktuell weg. Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung nach Bauland müssen erfüllt werden. Infrastruktur ist vorhanden.	Die vorgeschlagene Erweiterung der Bauflächendarstellung wurde aufgegriffen und der Standort auf seine städtebauliche Eignung sowie die Auswirkung von gemischter Nutzung auf die Umwelt geprüft (Prüffläche Krauthausen Ost, BR-MI-03). Anschließend wurde die Fläche als gemischte Baufläche neu im FNP-Entwurf dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.
1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5, 1.2.6, 9.1.1	Pützgasse	Ausweisung der Flächen nördlich der Pützgasse (Gemarkung Brand, Flur 9, Flurstücke 256, 471) als Wohnbauflächen. Durch die Ausweisung wird der Stärkung eines zusammenhängenden Ortsbildes Rechnung getragen. Vorhanden sind nur Wiesenflächen bzw. Mähwiesen ohne nennenswerten Baumbestand.	Die vorgeschlagene Erweiterung der Bauflächendarstellung wurde aufgegriffen und der Standort auf seine städtebauliche Eignung sowie die Auswirkung von Wohnnutzung auf die Umwelt geprüft (Prüffläche Pützgasse, BR-WO-10). Anschließend wurde die Fläche als Wohnbaufläche neu im FNP-Entwurf dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.
1.5.3	alter Friedhof	Der alte Friedhof in Brand soll als Grünfläche erhalten bleiben. Eine Nutzung der Fläche mit Sporteinrichtungen ist aus Pietätsgründen abzulehnen. Flächen für diese Zwecke sind am Brander Feld vorhanden.	Die Planung und Ausführung der Sporthalle ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Der Eingabe wird nicht gefolgt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu BR – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
1.5.4	Niederforstbacher Straße / Vennbahnweg	Die Flächen (Teilflächen Alter Steinbruch) werden im FNP 1980 (128. Änderung) in Teilen als Wohnbauflächen dargestellt. Der Rücknahme im Vorentwurf wird aus folgenden Gründen widersprochen: Wiedernutzbarmachung ehemals gewerblich genutzter Flächen, Abrundung bereits genutzter Flächen sinnvoll unter dem Gesichtspunkt gesteigerter Nachfrage in Brand, Vennbahntrasse sollte, wie in anderen Bereichen in Brand, baulich gefasst werden.	Die Darstellung des Bereichs im Vorentwurf entspricht i. W. der Darstellung der 128. Änderung des FNP 1980. Die Darstellung der Flächen für Wald resultierten aus den Restriktionen der geplanten Wasserschutzzone IIa in diesem Bereich, die eine bauliche Nutzung in der Form Wohnbauflächen ausschließt. Die bauliche Gestaltung der Vennbahntrasse ist nicht Aufgabe des FNP. Der Anregung wird nicht gefolgt.
1.5.5	Freunder Heideweg	Die Lücke zwischen Theater Brand und der Bebauung am nördlichen Freunder Heideweg könnte ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geschlossen werden. - Infrastruktur ist vorhanden - Wohnraumangebot für junge Familien - offene Bauweise auf großzügigen Grundstücken	Eine Bebauung westlich des Brander Waldes ist insbesondere aus diversen ökologischen Gründen ausgeschlossen (z. B. Lage am FFH-Gebiet). Aus städtebaulicher Sicht ist darüber hinaus eine Verfestigung des Siedlungsansatzes nicht gewünscht. Der Anregung wird nicht gefolgt.
1.5.11	BR-WO-08	Kein Einwand gegen die Überplanung Sportplatz Karl-Kuck-Straße.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.5.11	BR-WO-08	Es wird vorgeschlagen, den Sportplatz Karl-Kuck-Straße mit dem Sportplatz Rombachstraße zusammenzulegen. (Nutzung gemeinsamer Infrastruktur, zu erwartender Rückgang der Anmeldezahlen).	Die Verlagerung des Sportplatzes an den Brander Wall ist zwischenzeitlich beschlossen. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
1.5.2, 1.5.11, 1.5.14	BR-WO-08	Der Verlagerung des Sportplatz im Bereich Kolpingstraße an den Brander Wall wird aus folgenden Gründen widersprochen: fehlende Infrastruktur, Auswirkungen Schall, Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Wo entsteht Ersatz für Naherholungsgebiet?, Sportplatzverlagerung auf die andere Seite der Trierer Straße erzeugt Problem in der Anbindung, Äußerungen Borussia Brand, Vorschlag zur Nutzung des Schulsportplatzes der Gesamtschule Brand.	Die Verlagerung des Sportplatzes an den Brander Wall ist zwischenzeitlich beschlossen und für das Gelände an der Karl-Kuck-Straße wurde ein Bebauungsverfahren eingeleitet. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
1.5.3	BR-WO-08	Der Sportplatz Karl-Kuck-Straße soll erhalten bleiben. Lediglich sanitäre und Gemeinschaftsanlagen sind sanierungsbedürftig. Eine Ausweisung als Wohnbauflächen ist aus Freiraum- und Klimaschutzgründen abzulehnen. Eine Verlagerung an den Brander Wall ist kostenintensiv und erfährt nur geringe Akzeptanz.	Für die Ausweisung eines Wohngebietes wurde zwischenzeitlich ein Bebauungsverfahren eingeleitet. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
1.5.8	nördlich Indeweg	Die Ausweitung des LSG nördlich Indeweg zum Schutz vorhandener Wiesen und Kaltluftschneisen wird angeregt.	Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt über den Landschaftsplan. Die Abgrenzungen werden nachrichtlich in den FNP übernommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu BR – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Die Anregung betrifft nicht das Verfahren zum Flächennutzungsplan.
1.5.7	A 44	Der Wegfall der AS Eilendorf wird begrüßt.	Die AS Eilendorf ist im FNP-Vorentwurf und ebenfalls im Entwurf als Hinweis eingetragen. Hier liegt ein Missverständnis vor.
1.5.3	Richard-Wagner-Str.	Die Erlöserkirche sollte als Gebäude für kirchliche und kulturelle Veranstaltungen erhalten bleiben. Eine Grabeskirche ist in zumutbarer Entfernung vorhanden. Kolumbarien sollten auch auf dem Friedhof Kolpingstraße angeboten werden.	Die Regelung der Nutzung der Erlöserkirche erfolgt nicht im FNP, sondern ist Sache der betreffenden Kirchengemeinde bzw. des Bistums. Die Anregung ist für den Flächennutzungsplan nicht relevant.
1.5.9	BR-WO-09	Für den Bereich der Tuchfabrik Becker ist folgendes zu beachten: Erhalt Wegkreuz und Baumgruppe, Berücksichtigung Vennbahnweg als überregionale Naherholungsachse, mehrere Zu- und Abfahrten aus dem Wohngebiet, ausreichend Parkplätze, Ansiedlung Kleingewerbe/ Dienstleistungen/ Nahversorgung	Die Anregungen betreffen die Ebene eines Bebauungsplanverfahrens, das für diesen Standort zwischenzeitlich eingeleitet wurde. Sie sind für den Flächennutzungsplan nicht relevant. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
1.5.3, 8.4.2	BR-WO-09	Ein Teil der Fläche der Tuchfabrik sollte (aufgrund der bestehenden Infrastruktur) als Mischbaufläche ausgewiesen werden für F&E. Hier könnte eine Mischung von Wohnen und Arbeiten angestrebt werden.	Die Zielvorstellung des FNP für die Darstellung gemischter Bauflächen liegt in zentralen Bereichen, die bereits heute zum Teil gemischte Strukturen aufweisen und die Anforderungen an eine 'Stadt der kurzen Wege' erfüllen. Dies trifft auf den Standort der Tuchfabrik nicht zu - daher wird hier die Lagegunst für die Entwicklung eines ruhigen Wohngebietes verfolgt. Zwischenzeitlich wurde ein Bebauungsplanverfahren zur Schaffung von Wohnraum eingeleitet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
1.5.3	Camp Pirotte	Im Camp Pirotte sollte ein Zeltstandort für Veranstaltungen vorgesehen werden.	Die Anregung betrifft nicht das Verfahren zum Flächennutzungsplan. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.3.3	Vennbahnradweg	Durch die Öffnung des Gewerbestands Brand (Camp Pirotte) kommt es zu Schleichverkehren und damit zu einer erhöhten Verkehrsfrequenz. Dies führt im Kreuzungspunkt mit dem Vennbahnradweg zu erhöhten Konflikten. Aus diesen Gründen wird eine deutliche Kennzeichnung des Gefahrenpunktes durch farbige Fahrbahnbeläge und -verswenke gefordert.	Verkehrliche Konfliktsituationen können nicht im FNP gelöst werden. Die konkrete Bewältigung von Verkehrskonflikten kann in nachfolgenden Planungsschritten erfolgen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8.4.2, 8.3.3	Rombachstraße	Die Darstellung einer Sondernutzung an der Rombachstraße wird hinterfragt.	Die Sondernutzung ist erforderlich, da hier ein großflächiger Einzelhandel geplant ist. Ziel des städtischen Nahversorgungskonzeptes ist, die Versorgung entlang der Trierer Straße zu konzentrieren. Weitere Regelungen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.3.3	Rombachstraße	Es wird eine Einzelhandelskonzentration im Bereich der Sonderbauflächen zwischen Rombach- und Trierer Straße befürchtet. Welche Anstrengungen über-	Zur Steuerung des Einzelhandels liegt ein Nahversorgungskonzept vor, das den Standort Rombachstraße / Trierer Straße als Versorgungsbereich und Stadtteilzentrum ausweist. Die Konzentration ist insofern planerisch

<b>Schriftstück-Nr.</b>	<b>Ort</b>	<b>Aspekt zu BR – Sonstige</b>	<b>Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen</b>
		nimmt die Stadt Aachen zur Sicherung der Nahversorgung in den östlich gelegenen Wohngebieten?	gewollt und die Versorgung im gesamten Stadtteil Brand gesichert. Die Bedenken werden nicht geteilt.
7.2.53	Debyestraße	OBI zahlte aufgrund des versiegelten Parkplatzes Strafe. Wo bleiben die zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen?	Die Frage betrifft nicht das Verfahren zum Flächennutzungsplan. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

## 2 Bezirk Eilendorf



### EI – Deltouserb

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu EI – Deltouserb	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.10, 8.4.3	EI-GE-06	Eine Darstellung als Gewerbebaufläche wird mit folgenden Bedenken abgelehnt: Zerstörung eines Naherholungsgebiets, gewerblich oder industriell zu nutzende Flächen sollten weniger nah an bestehende Wohngebiete geplant werden, fügt sich nicht ein, statt dessen Innenbereichsentwicklung	Der Standort Deltouserb ist im Regionalplan Köln, Teilschnitt Region Aachen als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Der FNP-Vorentwurf orientierte sich an dieser Abgrenzung, da diese Bereiche vorrangig in den FNP zu übernehmen sind. Im Rahmen der Abwägung führten die vorgetragenen Bedenken zu einer veränderten Darstellung als gemischte Baufläche im FNP-Entwurf innerhalb der ASB-Fläche. Damit wird vermieden, dass erheblich emittierende Betriebe an die bestehende gemischte Nutzung heranrücken und dass sich die neue Nutzung besser einfügt. Aufgrund des nachgewiesenen Wohn- und Gewerbeflächenbedarfs (vgl. Teil C-2 der Abwägung) bleibt der Standort in als Baufläche im FNP-Entwurf (vgl. EI-MI-01). Den Anregungen wird weitgehend gefolgt.
2.1.6, 2.1.10, 8.2.2	EI-GE-04	Die Darstellung einer Gewerbefläche wird mit folgenden Bedenken abgelehnt:	Eine gewerbliche Nutzung wird im Entwurf des FNP Aachen*2030 für diesen Standort nicht mehr dargestellt,



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu EI – Deltouserb	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		fügt sich nicht ein, Inanspruchnahme der Kulturlandschaft, Straßenbau wird neue Begehrlichkeiten wecken	da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Der Anregung wird gefolgt.
2.1.10	BR-MI-01	Die Schaffung eines Ortseingangs Eilendorf wird begrüßt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
2.1.10, 8.2.2	EI-GE-06	Der südliche Bereich Deltouserb bzw. der gesamte Bereich soll als Fläche für die Landwirtschaft erhalten bleiben.	Der Standort Deltouserb ist im Regionalplan Köln-Teilbereich Region Aachen als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Der FNP-Vorentwurf orientierte sich an dieser Abgrenzung, da diese Bereiche vorrangig in den FNP zu übernehmen sind. Der FNP stellt weiterhin Baufläche, z.T. in geänderter Nutzung dar (EI-MI-01, EI-GE-04). Der Belang der Landwirtschaft wird im Vergleich zu dem Belang, Bauflächen bereit zu stellen, zurückgestellt. Hinsichtlich des Erfordernisses der Darstellung von gewerblichen Bauflächen wird auf Teil C-2 verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
2.1.10, 8.2.2	EI-GE-03	Die Darstellung gewerblicher Bauflächen wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Vernichtung von Kulturlandschaftsraum, Belastung der von-Coels-Straße, Bedeutung der Wiesen und Tümpel als Brutgebiet.	Die Abgrenzung dieser Fläche wird nicht weiter verfolgt. Sie bleibt als Alternativenprüfung dokumentiert. Mit der verkleinerten Abgrenzung (EI-MI-01) werden die in der Eingabe genannten nachteiligen Auswirkungen zum Teil vermieden bzw. gemindert. Der Anregung ist damit teilweise gefolgt.
2.1.10		Die Wegeverbindung Eilendorf - Brand (Deltouserb - Schiltsgasse - Sebastianusweg) soll gesichert werden.	Die vorhandene Wegeverbindung kann mit der beabsichtigten neuen Nutzung erhalten werden - dies kann jedoch nicht auf der Ebene des FNP dargestellt werden. Die Anregungen betreffen die Ebene eines Bebauungsplanverfahrens. Einer Erhaltung der Wegeverbindung steht die Darstellung des FNP nicht entgegen. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.2.4	EI-GE-06	Die Fläche liegt im Außenbereich und sei aus folgenden Gründen für Bebauung bzw. Gewerbe ungeeignet: - wertvolles Grünland (Existenzgrundlage für Landwirt) - Naherholungsgebiet - großer zusammenhängender Landschaftsbestandteil - bereits über 100ha neue Gewerbeflächen in Eilendorf in den vergangenen Jahrzehnten entstanden - große Flächenreserven von 25 ha für gewerbliche Nutzung in Eilendorf vorhanden	Der Standort Deltouserb ist im Regionalplan Köln-Teilbereich Region Aachen als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Der FNP-Vorentwurf orientierte sich an dieser Abgrenzung, da diese Bereiche vorrangig in den FNP zu übernehmen sind. Die geplante Umgehungsstraße wird in den zur Naherholung genutzten Landschaftsraum am Siedlungsrand Eilendorf einschneiden und zukünftig eine neue Grenze zum Freiraum bilden. Aufgrund des nachgewiesenen Wohn- und Gewerbeflächenbedarfs (vgl. Teil C-2 der Abwägung) bleibt der Standort in veränderter Darstellung als Baufläche im FNP-Entwurf (vgl. EI-MI-01). Somit wird der Belang der gewerblichen Entwicklung Aachens höher gewichtet als der Erhalt des Freiraums. Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.2.9	EI-GE-03, EI-GE-06	Forderung nach Ausweitung der Gewerbeflächen in Eilendorf zwischen L235 und BAB.	Eine über den Bereich Deltouserb dargestellte weitere gewerbliche Bebauung zwischen der L235 und der Autobahn wird aus ökologischen Gründen (Klima, Gewässer) und städtebaulichen Gründen (Zusammenwachsen der Ortsteile Brand und Eilendorf sowie Erholungsraum) nicht verfolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.2.4	EI-GE-04	Die Fläche liegt im Außenbereich und sei aus folgenden Gründen für eine Be-	Eine gewerbliche Nutzung wird für diesen Standort im Entwurf des FNP Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu EI – Deltouserb	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		bauung ungeeignet: wichtiger regionaler Grünzug mit Obstwiese und Naherholungsgebiet. Der Schutz der Landschaft muss auch bei einem BAB-Anschluss möglich sein.	der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Der Anregung wird gefolgt.
9.2.1	EI-GE-03	Sind im Bereich Deltouserb Galmeiveilchen vorzufinden und müsste das Gebiet entsprechend unter Naturschutz stehen?	Für diesen Standort sind keine Hinweise auf das Vorkommen des Galmeiveilchens bekannt. Sollte diese Pflanze nachgewiesen werden, sind in nachfolgenden Verfahrensschritten entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8.4.2	Deltouserb	Die Erschließung Deltouserb wird problematisch gesehen.	Die Bewertung der gewerblichen Flächen erfolgte unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen Verkehrssituation (vgl. Prüffläche). Mit der geplanten Umgehungsstraße sowie der neuen Autobahn-Anschlussstelle wird eine verbesserte Anbindung erwartet, die eine konfliktärmere Erschließung ermöglichen wird. Der Bau der Anschlussstelle ist Aufgabe des Bundes und im FNP nachrichtlich übernommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8.3.4	Deltouserb	Die Entwicklung der Fläche als Gewerbefläche wird als sinnvoll angesehen, wenn die Erschließung gesichert ist.	Heute ist die Erschließung für den südlichen Bereich über die Freunder Landstraße gesichert. Mit der geplanten Umgehungsstraße sowie der neuen Autobahn-Anschlussstelle wird eine verbesserte verkehrliche Anbindung erwartet. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8.4.2, 8.3.4	EI-GE-06	Die Bezirke haben Varianten beschlossen (landwirtschaftliche Fläche und Mischbaufläche).	Der FNP-Entwurf übernimmt die Variante des Bezirks mit der Darstellung gemischter Bauflächen. Der Anregung wird gefolgt.

## EI – Hahnweg

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu EI – Hahnweg	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
2.1.9	Hahnweg	Es wird angeregt, alle Grundstücke am Hahnweg in die Bauflächendarstellung aufzunehmen.	Die vorgeschlagene Erweiterung der Bauflächendarstellung wurde aufgegriffen und der Standort auf seine städtebauliche Eignung sowie die Auswirkung von gemischter Nutzung auf die Umwelt geprüft (Prüffläche Hahnweg Variante 2, EI-WO-03). Anschließend wurde die Fläche vergrößert im FNP-Entwurf dargestellt. Eine weitere Ausdehnung ist aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch Schienenverkehrslärm sowie der Nähe zu einem geschützten Landschaftsbestandteil nicht möglich. Der Anregung wird weitgehend gefolgt.
2.1.9	EI-WO-02	Die Nutzungsänderung Hahnweg wird begrüßt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
2.1.10	EI-WO-02	Der Bereich ist im LP durch LSG und angrenzende GLB etc. geschützt. Die Streuobstwiese sollte gepflegt und geschützt werden und jetzige Freiflächen beibehalten werden.	Der geschützte Landschaftsbestandteil (Streuobstwiese) liegt außerhalb der Flächenabgrenzung und ist daher nicht betroffen. Die Inanspruchnahme der Freifläche unmittelbar entlang des Hahnwegs wird im Rahmen der Abwägung als verträglich eingestuft, um den nachgewiesenen Wohnbauflächenbedarf zu decken und auch in Eilendorf neues Bauland anzubieten.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu EI – Hahnweg	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.2.4	EI-WO-02	Es wird die Forderung nach einem Erhalt der zusammenhängenden Wiesenlandschaft gestellt. Als Alternative wird die Nutzung der angrenzenden nicht gebrauchten Friedhofserweiterungsflächen für eine Wohnbebauung vorgeschlagen	Die nicht gebrauchte Friedhofserweiterungsfläche ist keine größere zusammenhängende Freifläche, sondern teilweise bereits belegt. Daher können die Friedhofüberhangflächen nicht als Wohnbauland genutzt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

### EI – Sonstige

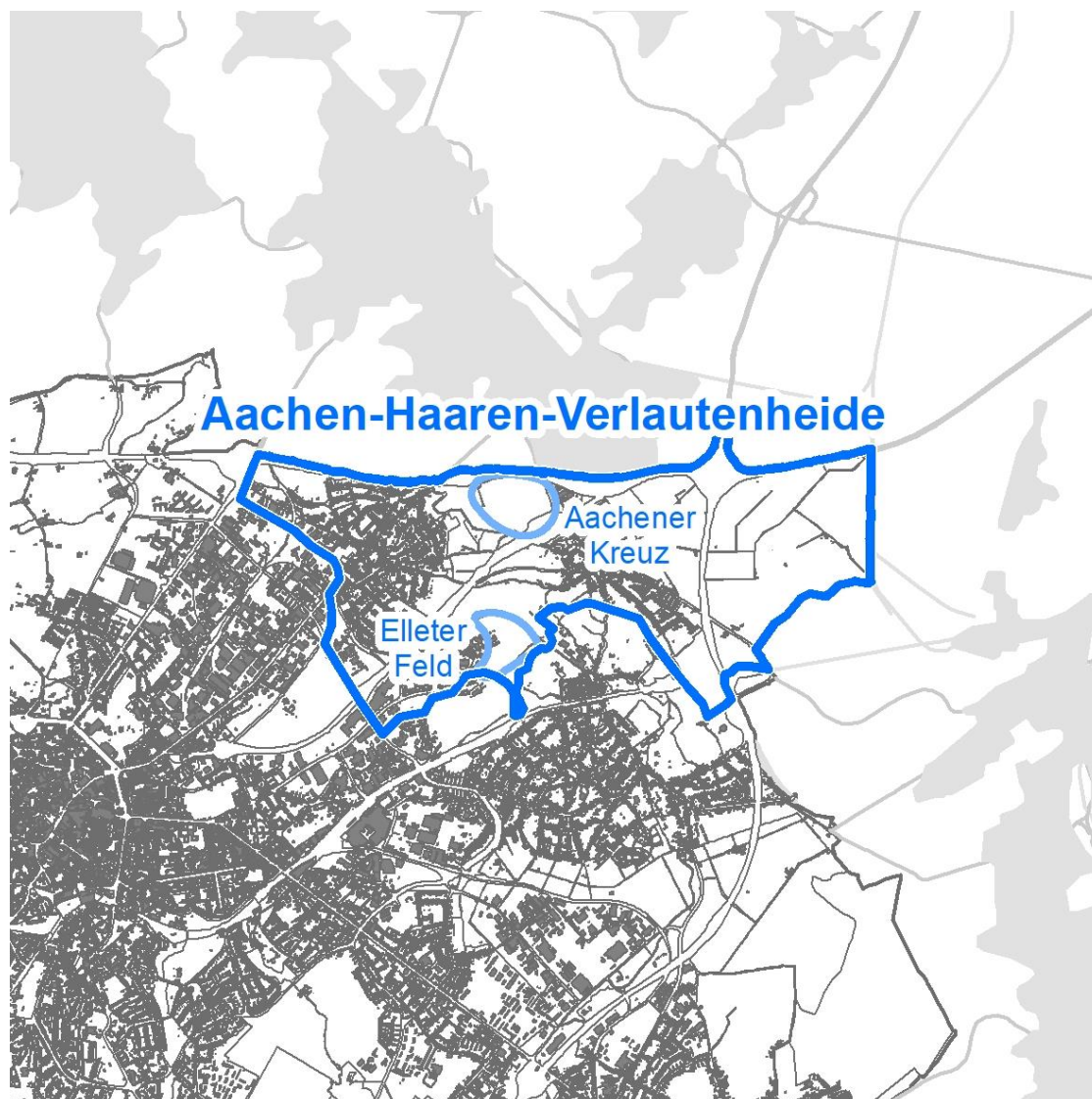
Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu EI – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
2.1.8	Eilendorf	Aufgrund der hohen Belastung Eilendorfs sind Natur- und Umweltschutzaspekte in den Vordergrund zu stellen. Vorhandene Grünflächen sollten zusammenhängend erhalten bleiben. Dies betrifft auch den Bereich Deltouserb.	Dem Schutz der vorhandenen Grünflächen in Eilendorf wird mit der Darstellung der Blockinnenbereiche als Grünfläche Rechnung getragen. Dies dient neben der Sicherung des charakteristischen Ortsbildes insbesondere der klimatischen Bedeutung innerhalb einer Belüftungsbahn. Die Arrondierung im Bereich Deltouserb wird aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen der Abwägung als vertretbar gewertet. Der Anregung wird nicht gefolgt.
2.1.8	Eilendorf	Jegliche Bebauungsmaßnahmen und Bauvorschläge auch des Bezirkes Eilendorf werden abgelehnt. Folgende Nachweise werden gefordert: Bevölkerungsentwicklung, Wohnungsbedarf, alternative Planungsmöglichkeiten (an vorhandener Infrastruktur statt im Außenbereich), Auswirkungen auf das Klima (Aspekt Klimaerwärmung), Berücksichtigung schutzwürdiger Böden, Einfluss auf geologische Besonderheiten einschl. Tier- und Artenschutz	Die in der Eingabe geforderten Nachweise zur Bevölkerungsentwicklung und zum Wohnungsbedarf sowie alternativer Planungsmöglichkeiten im Innenbereich sind ausführlich in der Städtebaulichen Begründung zum Flächennutzungsplan sowie Teil C-2 der Abwägung dargelegt. Die in der Eingabe geforderten Nachweise zu den Auswirkungen auf das Klima sowie die Berücksichtigung der ökologischen Aspekte sind ausführlich im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan geprüft und dargelegt. Der FNP sieht keine konkreten Baumaßnahmen vor, sondern hat vorbereitenden Charakter mit der Darstellung der Art der künftigen Nutzung - dies sind neben Bauflächen auch grün- und landwirtschaftliche Flächen. Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind auf der Ebene des FNP nicht belastbar durchführbar. Die städtebauliche Eignungsbewertung enthält als Prüfkriterium Hinweise auf mögliche Aufwendungen für die Infrastruktur. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8.2.9	Eilendorf	Gewerbliche Bauflächen in Eilendorf sollen erweitert werden.	Die Standorte Deltouserb und Fringsbenden (EI-GE-04, EI-GE-08) werden im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Es werden auch keine neuen gewerblichen Bauflächen für den Stadtteil Eilendorf dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.4.3	Eilendorf / Forst	Es wurde hinterfragt, wie die Zielsetzung eines Grünzugs/ Fußwegeverbindung zwischen Eilendorf und Forst umgesetzt wird.	Die konkrete Umsetzung von Fußwegeverbindungen ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans, der nur die Grundzüge der Planung im Maßstab 1:20.000 darstellt. Einer Erhaltung der Wegeverbindung steht die Darstellung des FNP nicht entgegen.
8.4.3	Eilendorf	Die im Umfeld von Eilendorf vorhandenen naturräumlichen Besonderheiten (Kalkberge, Grünstrukturen, Bachläufe) sollen, soweit nicht im FNP darstellbar,	Die Fließgewässer sind im FNP dargestellt, die weiteren naturräumlichen Besonderheiten sind im Umweltbericht zum FNP beschrieben. Sie werden auch in die Bearbeitung des Landschaftsplanes einfließen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu EI – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		in die Bearbeitung des Landschaftsplanes einfließen.	Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
8.4.3	Eilendorf	Es wurde angeregt, Ausgleichspflanzungen für Maßnahmen ortsnah in Eilendorf umzusetzen und hierfür auch die notwendigen Grundstücke zur Verfügung zu stellen.	Der FNP kann keine Ausgleichspflanzungen umsetzen; dies ist eine Aufgabe im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8.3.4	Eilendorf	Es werden ausreichend Grün- und Freiflächen im Bezirk Eilendorf gefordert.	Der Schutz der vorhandenen Grünflächen in Eilendorf wird mit der Darstellung der Blockinnenbereiche als Grünfläche Rechnung getragen. Dies dient neben der Sicherung des charakteristischen Ortsbildes insbesondere der klimatischen Bedeutung innerhalb einer Belüftungsbahn. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
8.3.4	Eilendorf	Eine Neudarstellung versiegelter Flächen in Eilendorf wird abgelehnt. Zusätzlich wird angeregt, dass der Klimaschutz mehr Beachtung findet.	Die Belange des Klimaschutzes sind ausführlich im Umweltbericht sowie der Umweltprüfung neuer Bauflächen dargelegt und insofern in die Abwägung eingeflossen. Die Darstellung der Blockinnenbereiche als Grünfläche dient insbesondere auch der Vermeidung einer Aufheizung des Siedlungsbereiches, indem Grünflächen gesichert und großflächige Neuversiegelungen ausgeschlossen werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2.1.8	Eilendorf	Verantwortungsvolles Handeln besteht in der Entsorgung der vielen Giftstoffe, die durch die Stadt in früheren Jahren in den Boden eingebracht wurden. Ein Zubauen dieser Gebiete könne nicht als Entsorgungsmaßnahme bezeichnet werden.	In der Umweltprüfung sind vorhandene Altstandorte und Altlastenverdachtsflächen berücksichtigt. In Eilendorf ist keine neu in den FNP aufgenommene Baufläche betroffen. Die Bedenken werden nicht geteilt.
7.5.14	Eilendorf	Eine Entwicklung in Richtung Eilendorf / Stolberg wird vorgeschlagen, statt Bauflächenausweisungen im Bereich Beverau.	Zum Schutz des Freiraums sowie zur stadtgestalterischen Trennung der beiden Städte ist eine Steuerung der baulichen Entwicklung in diese Richtung nicht sinnvoll. Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.4.3	Eilendorf	Es wurde angeregt, die Eilendorf umgebenden Freiflächen stärker zu schützen.	Parallel zum FNP wird der Landschaftsplan neu aufgestellt. Dieser regelt den Schutz der Landschaft. Schutzgebiete werden im FNP nachrichtlich übernommen. Mit Ausnahme des bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiches Deltourserb wird keine weitere Freifläche neu als Siedlungsfläche dargestellt. Der Anregung wird weitgehend gefolgt.
3.1.1, 8.4.3	Ortskern	Die Darstellung grüner Innenbereiche in Eilendorf (Vermeidung von gesamtstädtischen Überwärmungseffekten) wird begrüßt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.4.3	Auf Trimpersfeld	Die Konsequenzen der Darstellung im Flächennutzungsplan für die künftige Entwicklung des Marmorwerkes an der Von-Coels-Straße wurden hinterfragt. Die Freiraumqualität des Blockinnenbereiches soll gesichert werden.	Der Standort ist beidseits der Straße Auf Trimpersfeld als gemischte Baufläche im FNP-Entwurf dargestellt. Nach der Aufgabe des Marmorwerkes ist eine anderweitige Bebauung, z. B. von Wohnhäusern oder kleineren gewerblichen Nutzungen zulässig. Die konkrete Nutzung wird auf der Ebene eines Bebauungsplanes festgelegt. Die angrenzenden grünen Blockinnenbereiche sollen aufgrund des vorhandenen Baumbestandes und ihrer klimatischen sowie ortsbildprägenden Funktion als Freiraum gesichert werden.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu EI – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
2.1.7	Auf Trimpersfeld	Es wird angeregt, im Blockinnenbereich beidseits der Straße Auf Trimpersfeld für die Zeit nach der Aufgabe des Marmorwerkes Einfamilienhausbebauung mit großzügigen Gärten zuzulassen.	Der Standort ist beidseits der Straße Auf Trimpersfeld als gemischte Baufläche im FNP-Entwurf dargestellt. Nach der Aufgabe des Marmorwerkes ist eine anderweitige Bebauung, z. B. auch von Einfamilienhäusern prinzipiell zulässig. Die konkrete Nutzung wird auf der Ebene eines Bebauungsplanes festgelegt. Die angrenzenden grünen Blockinnenbereiche sollen aufgrund des vorhandenen Baumbestandes und ihrer klimatischen sowie ortsbildprägenden Funktion als Freiraum gesichert werden. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
2.1.10	Auf Trimpersfeld	Der Innenbereich soll nach der Schließung des Marmorwerkes für Einzelhandel genutzt werden. Verbunden mit (Entwicklungsvorschlag Gmd. Eilendorf): Parkplatz Innenbereich, Bereich Marmorwerk gewerbliche Nutzung, Steinstraße Mischung W/EH, Steinstraße Fußgängerzone, Nutzung bestehender Zugänge (Kirchfeldstraße, von-Coels-Straße), neuer Zugang von Steinstraße	Der Standort ist beidseits der Straße Auf Trimpersfeld als gemischte Baufläche im FNP-Entwurf dargestellt. Nach der Aufgabe des Marmorwerkes ist eine anderweitige Bebauung, z. B. auch für kleinflächigen Einzelhandel prinzipiell zulässig. Die konkrete Nutzung sowie die angeregten Erschließungen werden auf der Ebene eines Bebauungsplanes festgelegt. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
2.1.10	Ortskern Eilendorf	Die Qualitätsoffensive zur Verbesserung des Wohnungsbestands im Ortskern Eilendorf und die demografische Entwicklung soll (straßenweise) im Bestand dargestellt werden.	Die Anregungen betreffen nicht die Ebene des FNP-Verfahrens, da der FNP nur die Grundzüge der Art der baulichen Nutzung der Stadt im Maßstab 1:20.000 abbildet. Gleichwohl ist es im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung, den Gebäudebestand qualitativ zu verbessern, so wie es auch im Masterplan Aachen*2030 als wichtiges Ziel formuliert ist. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2.1.10, 8.4.3	Nirmer Weg	Die Rücknahme GE Nirmer Weg als Ausgleich für die Inanspruchnahme EI-GE-05 (Fringsbenden) wird angeregt.	Die Gewerbeflächen Nirmer Weg sind planungsrechtlich gesichert und können daher aus Gründen des Bestandschutzes der dort ansässigen Betriebe nicht zurückgenommen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.
2.1.1, 2.1.10	EI-GE-05	Die Darstellung EI-GE-05 (Fringsbenden) wird mit Verweis auf die UP (Schutzgut Luft) abgelehnt. Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Rödgerbaches werden empfohlen.	Der Standort Fringsbenden wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als gewerbliche Baufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Der Anregung wird gefolgt.
2.1.10	EI-WO-01	Voraussetzung für eine Ausweisung als Wohnbaufläche ist der Schutz des Baumbestandes an der Böschung	Der Erhalt des Baumbestandes wird in der Umweltprüfung empfohlen. Die konkrete Sicherung erfolgt auf der Ebene eines Bebauungsplanverfahrens. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8.2.1, 8.4.3, 9.2.2	EI-GE-05	Ablehnung des Gewerbegebiets am Vennbahnweg. Die Wiesen dienen als Vorfluter und haben wichtige Erholungsfunktion im Zusammenhang mit der Vennbahntrasse.	Der Standort Fringsbenden wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als gewerbliche Baufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Der Anregung wird gefolgt.
8.2.9	Neuenhofstr./ Madrider Ring	Es wird die Ausweitung der gewerblichen Baufläche in Schönforst bis an den Ring vorgeschlagen (angrenzend an EI-GE-05).	Die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen wurde bereits in früheren Untersuchungen geprüft und nach intensiver Abwägung aus ökologischen Gründen (insbes. Klima, Wasser) nicht weiter verfolgt. Daher wurde keine erneute Prüfung im FNP durchgeführt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu EI – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.4.3	Müselter Weg	Es wurde eine fußläufige Erschließung entlang des Haarbaches vom Müselter Weg zum Marktplatz vorgeschlagen, der den zu schmalen Fußweg entlang der Bebauung ergänzen soll. Die Darstellung des Grünzugs wurde begrüßt.	Die konkrete Umsetzung von Fußwegeverbindungen ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans, der nur die Grundzüge der Planung im Maßstab 1:20.000 darstellt. Die ergänzenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
9.2.2	EI-GE-01	Das BP-Verfahren Nr. 860 Fringsbenden - Neuenhofstraße sollte aus Sicht der BV Eilendorf eingestellt werden, wurde jedoch vom Planungsausschuss als Bebauungsplan beschlossen.	Der Bebauungsplan ist rechtskräftig. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.2.2	L 221	Die Rücknahme der Umgehungsstraße L 221n sowie die Anbindung L 221 und L 235 an Autobahnanschluss Eilendorf-Süd werden begrüßt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
2.1.8	AS Eilendorf	Die Notwendigkeit der AS Eilendorf wird angezweifelt, da sich die AS Brand in geringer Nähe befindet.	Die Planung der Anschlussstelle sowie der Umgehungsstraße soll unter anderem der Entlastung der Ortsdurchfahrt Eilendorf dienen. Sie ist als Ziel der Stadt Aachen im Bundesverkehrswegeplan als Maßnahme aufgenommen und im FNP nachrichtlich übernommen. Diese Kritik wird nicht geteilt.

### 3 Bezirk Haaren-Verlautenheide



#### HA – Aachener Kreuz

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu HA – Aachener Kreuz	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
3.1.2, 3.1.5	HA-GE-03	Die Neudarstellung einer gewerblichen Baufläche wird abgelehnt. Es folgt der Verweis auf ein landschaftsökologisches Gutachten (FNP 1980), auf dessen Basis Bebauungsgrenzen am Haarberg festgelegt wurden sowie die Bedeutung des Haarbergbereichs für Naherholung, Luftaustausch Aachener Norden, Landschaftsästhetik (Haarener Kreuz, Ausblick auf die Stadt).	Der Standort am Aachener Kreuz wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als gewerbliche Baufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wurde. Der Anregung wird gefolgt.
3.1.5	HA-GE-03	Es wird angeregt, die 20 ha große Fläche aufzuforsten. Dies diene der Verbesserung der Luftqualität und die Forstwirtschaft könne als Beitrag zur Energieversorgung und als Steuereinnahme dienen.	Am Standort Aachener Kreuz soll die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben, so dass im FNP-Entwurf weder eine gewerbliche Baufläche dargestellt wird, noch eine Aufforstung gewünscht ist. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu HA – Aachener Kreuz	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
3.1.5, 3.1.2, 8.2.4, 8.2.6	HA-GE-03	Die Ausweisung von großen Gewerbeflächen am Haarener Kreuz wird abgelehnt.	Der Standort am Aachener Kreuz wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als gewerbliche Baufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wurde. Der Anregung wird gefolgt.
8.2.4	HA-GE-03	Die Ausweisung als GE mit der einhergehenden Versiegelung und Überbauung wird abgelehnt, da es sich um beste landwirtschaftliche Nutzfläche handelt. Des Weiteren wird auf dramatische Flächenverluste durch Gewerbegebiete in Würselen verwiesen.	Der Standort am Aachener Kreuz wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als gewerbliche Baufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wurde. Der Anregung wird gefolgt.
3.1.5, 8.2.4	HA-GE-03	Der Standort ist ein Teil des Naherholungsgebiets Haarberg. Er ist im Regionalplan als Gebiet zum Schutz der Landschaft/ landschaftsorientierte Erholung und regionaler Grünzug ausgewiesen. Der regionale Grünzug ist die grüne Lunge einer Stadt und darf grundsätzlich nicht überbaut werden.	Der Standort am Aachener Kreuz wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als gewerbliche Baufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wurde. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
3.1.5	HA-GE-03	Im städtebaulichen Kontext wird der 20 ha große Standort als nicht integriert und die verkehrliche Erschließung über zwei bereits heute überlastete Straßen sowie das überlastete Autobahnkreuz als ungeeignet gewertet. Durch eine zu hohe Dichte (bereits durch die starke Wohnbautätigkeit der 70er Jahre), eine zunehmende Verkehrsbelastung, schlechte Luft und schlechte Nahversorgung wird eine Entwicklung des Stadtteils zum Problemgebiet befürchtet.	Der Standort am Aachener Kreuz wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als gewerbliche Baufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wurde. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
3.1.2	HA-GE-03	Der Grund für Ausweisung des Gewerbegebietes wird hinterfragt und es wird auf die Aufgaben der StädteRegion für regionale Planungen verwiesen.	Der Standort am Aachener Kreuz wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als gewerbliche Baufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wurde. Die Bereitstellung geeigneter Entwicklungsflächen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Deckung des Wohnbauflächenbedarfs ist zunächst Aufgabe der Kommune. Gleichwohl befindet sich die Stadt Aachen in Gesprächen mit den Nachbarkommunen zur Deckung des Bedarfs im regionalen Kontext. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8.2.6	HA-GE-03	Es wird gefordert, die Alternativplanung des Ausschnitts H umzusetzen.	Die alternative Plandarstellung im Ausschnitt H erlaubt aufgrund der geringen Grundstückstiefe nur eine eingeschränkte gewerbliche Entwicklung, so dass der Aufwand nicht wirtschaftlich ist. Der Anregung wird nicht gefolgt.
3.1.2	HA-GE-03	Es wird bezweifelt, dass es eine neue Autobahnabfahrt geben wird und der Stadtteil Haaren noch mehr Verkehr aufnehmen müsse.	Die Bewertung und Steuerung zukünftiger Verkehrsströme ist Aufgabe der Bebauungsplanung. Der FNP bereitet den Vorschlag einer neuen Anschlussstelle mit der Aufnahme eines Hinweises in der Planzeichnung vor. Die Bedenken werden nicht geteilt.



**HA – Elleter Feld**

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu HA – Elleter Feld	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
2.1.10	HA-GR-02	Der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche wird gefordert. Die Ausweisung von Kleingärten erfordert eine neue Erschließung und bedinge Einschnitte in die Tallagen von Haarbach und Rödgerbach.	Im Dossier der städtebaulichen Eignungsbewertung wird auf die erforderliche Erschließung hingewiesen, die Umsetzung ist Aufgabe des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens. Für die Stadt Aachen wurde ein Bedarf an Kleingartenflächen ermittelt und der Standort am Rahr-feldweg als günstig bewertet. Insofern wird an der Darstellung der Fläche festgehalten und der Belang, landwirtschaftliche Fläche zu erhalten, zurückgestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
3.1.1, 8.2.4, 8.4.3	HA-GE-05	Die Ausweisung der Gewerbefläche wird aufgrund der Nähe zum Friedhof, als beste landwirtschaftliche Nutzfläche und als Teil eines landschaftsorientierten Erholungsbereichs zwischen Haaren und Eilendorf, der im Regionalplan als Gebiet zum Schutz der Landschaft/ landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen ist, abgelehnt.	Nach der Umweltprüfung wurde zum FNP-Entwurf die Abgrenzung der Prüffläche HA-GE-05 aufgrund ökologischer Belange sowie zur Wahrung der Naherholungsfunktion verkleinert, um erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen zu verringern (HA-GE-14). Der Anregung wird weitgehend gefolgt.
8.4.4	HA-GE-05	Eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen Elleter Feld wird positiv und als Potenzial gesehen.	Der FNP-Entwurf stellt aufgrund des Freiraumschutzes nur noch eine kleine Teilfläche als neue gewerbliche Baufläche dar (HA-GE-14). Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.2.4	HA-GE-05	Die Ausweisung als Gewerbegebiet wird abgelehnt, da es ein Kaltluftentstehungsgebiet und eine Kaltluftabflusszone (Verweis auf Klimaanpassungsstudie) ist. Einzelne Gebäude würden den Kaltluftabfluss bereits heute stören. Es wird auf Restflächen im GE-Gebiet Charlot-tenburger Allee verwiesen.	Nach der Umweltprüfung wurde bereits zum Vorentwurf die Abgrenzung der Prüffläche HA-GE-05 u. a. aufgrund klimatischer Belange verkleinert. Der Bereich der Belüftungsbahn Stadtklima, der den Freiraum und zum Teil das vorhandene Gewerbegebiet überlagert, ist im FNP-Entwurf dargestellt. Restflächen im genannten Gewerbegebiet Charlottenburger Allee sind zwischenzeitlich in Anspruch genommen. Der Anregung wird weitgehend gefolgt.

**HA – Kelmesberg**

Für den Standort Kelmesberg wurde nach der Frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des FNP Aachen\*2030 ein Bebauungsplanverfahren mit parallel durchgeführter Änderung des FNP durchgeführt. Der Bebauungsplan und die FNP-Änderung Nr. 135 sind inzwischen rechtskräftig. Die zum Vorentwurf des FNP Aachen\*2030 eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zur 135. Änderung berücksichtigt und werden daher hier nicht mehr aufgeführt.

**HA – Sonstige**

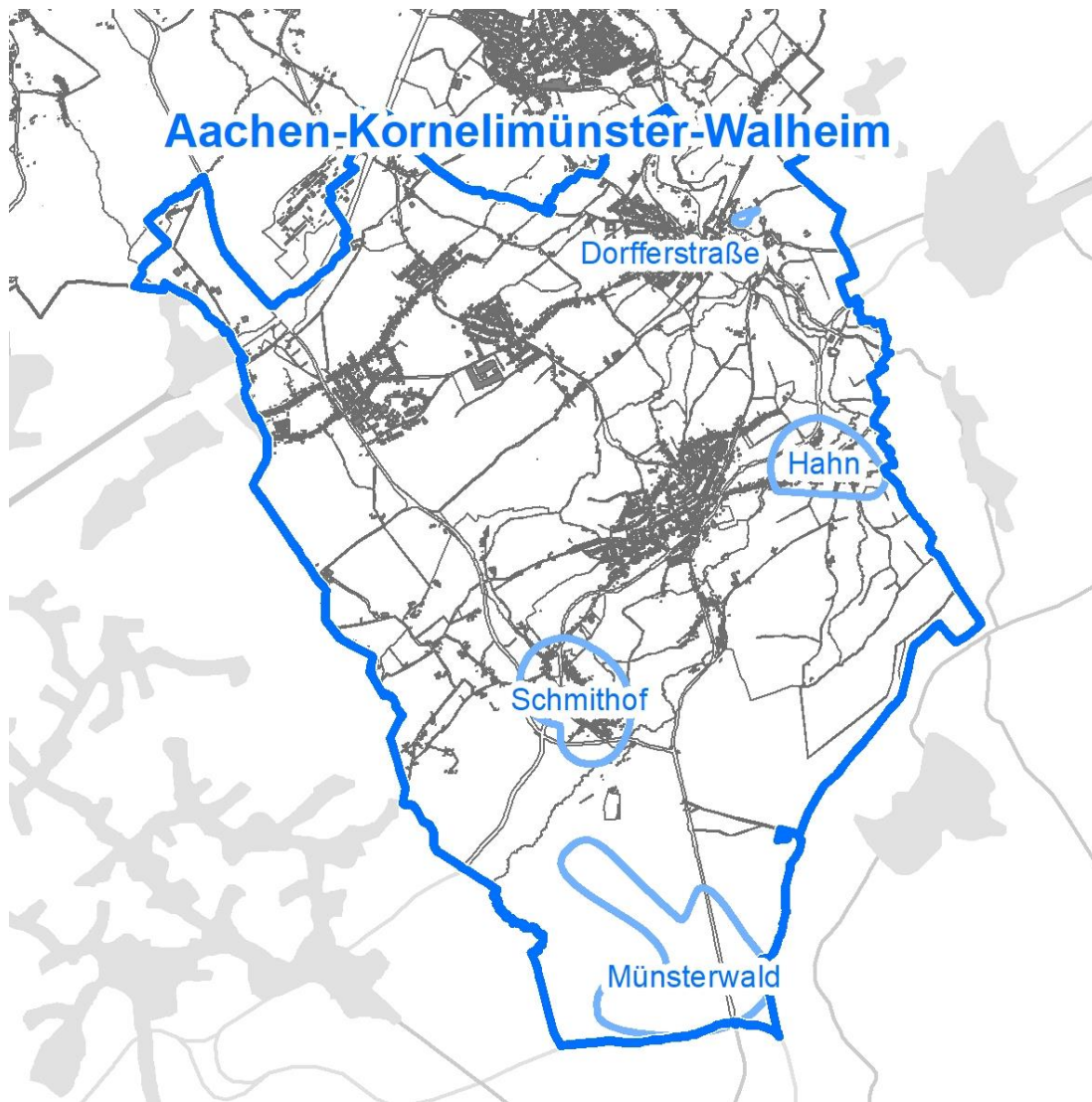
Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu HA – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
8.4.4	Haaren	Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass in Haaren eine hohe Verdichtung und demzufolge auch ein hoher Bedarf an Naherholungsflächen bestehe.	Der Bedarf an Naherholungsflächen in Haaren wird in der städtebaulichen Eignungsbewertung besonders beachtet und hoch gewichtet - auch in Bereichen mit hoher Vorbelastung. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8.4.4	Haaren	Wie verläuft die Frischluftschneise und wie kann diese langfristig gesichert werden?	Die im Klimaanpassungskonzept (2014) ermittelten Frischluftschneisen sind im FNP-Entwurf als 'Belüftungs-bahn Stadtklima' dargestellt. Klimatisch belastete Bereiche sind zudem als 'Schutzbereich Stadtklima' dargestellt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu HA – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.4.4	Haaren	Wie wird die starke Vorbelastung Haarens bei der Untersuchung der Flächen (Dossiers) berücksichtigt?	Die Vorbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffen liegen der Umweltprüfung zu Grunde (siehe insbesondere Prüfung der Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit). Darüber hinaus wird der Bedarf an Naherholungsflächen in Haaren in der städtebaulichen Eignungsbewertung besonders beachtet und hoch gewichtet - auch in Bereichen mit hoher Vorbelastung. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.3.5	Haaren	Der Erhalt der Grünverbindungen zwischen den Stadtteilen ist zu beachten.	Die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Grünzug' trägt dieser Anregung in besonderem Maße Rechnung, um städtebaulich bedeutsame Grünstrukturen zu sichern. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
3.1.1	Haarbachtal	Die Aufwertung entlang des Haarbachtals durch Grünflächen wird begrüßt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.4.4	Haaren und Verlautenheide	Wie sollen die Verkehrsprobleme in Haaren und Verlautenheide grundsätzlich gelöst werden? Welche Lösungsansätze bietet der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes?	Im FNP-Entwurf sind die geplante Anschlussstelle 'Eilendorf-Süd' an der A 44 sowie die Anbindung an die von-Coels-Straße vermerkt. Dies bietet insbesondere Verkehrsteilnehmern aus Stolberg, die heute durch Verlautenheide fahren, eine bessere Anbindung zur Autobahn. Die im Vorentwurf vermerkte Umgehungsstraße östlich von Verlautenheide Richtung Würselen kann nach dem Ausbau des Aachener Kreuzes nicht mehr realisiert werden. Mit der derzeit laufenden Aufstellung eines neuen Verkehrsentwicklungsplans werden verkehrliche Lösungen im Einzelnen erarbeitet. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.4.4	Haaren	Wie kommt es grundsätzlich dazu, dass in Haaren der Anteil an Gewerbeflächen so hoch ist?	Für gewerbliche Bauflächen werden Standorte gesucht, die unter anderem einerseits immissionsvorbelastet sind und für empfindliche Nutzungen daher nicht geeignet sind. Andererseits dürfen keine empfindlichen Wohnnutzungen in der Nähe sein, um nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen durch gewerbliche Immissionen zu vermeiden. Aus diesem Grund sind im Stadtbezirk Haaren u. a. vorbelastete Standorte an der A 4 im Bereich Strangenhäuschen als gewerbliche Flächen im FNP-Entwurf dargestellt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.4.4	Haaren	Es wird angeregt, grundsätzlich noch einmal zu prüfen, ob in den Bereichen, wo eine Anpassung gewerblicher Bauflächen an vorhandene Nutzung und somit eine Darstellung als Mischbaufläche erfolgt ist, eine Weiterentwicklung des Bestandes bzw. der vorhandenen gewerblichen Nutzung nicht behindert wird.	Im Kreuzungsbereich Jülicher Straße / Außenring wird eine gemischte Baufläche gem. FNP-Vorentwurf als gewerbliche Baufläche im FNP-Entwurf dargestellt, da hier die heutige Nutzung in einem Mischgebiet keine Möglichkeit für eine wirtschaftliche Entwicklung hätte. Weitere Eingaben zu anderen Standorten sind nicht erfolgt, so dass von einer Akzeptanz der veränderten Darstellung auszugehen ist. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
8.4.4, 8.3.5	Verlautenheide	Es wird angeregt, mehr Bauflächen im Osten von Verlautenheide im Bereich Haarener Gracht und Prunkweg oder Kleinheider Weg auszuweisen.	Der Osten von Verlautenheide liegt im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage Reichswald in der Schutzzone III, wo eine Neubebauung mit Auflagen möglich wäre. Um Grundwasseranreicherungen in diesem Gebiet zu ermöglichen, ist es Ziel der Stadt Aachen, hier keine wei-

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu HA – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			<p>teren Bauflächen auszuweisen. Die Flächen am Prunkweg sind von ehemals untertägigem Bergbau für eine Bebauung ungeeignet. An der Haarener Gracht soll zum Schutz des Landschaftsbildes der Ortsrand Verlautenheide an der vorhandenen Hangkante enden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
3.1.3, 3.1.4, 8.4.4	HA-WO-02	Die Darstellung als Wohnbaufläche wird abgelehnt. Vorschlag: Ausweisung als Grünfläche im Zusammenhang mit dem angrenzenden Park entsprechend dem Fazit der Umweltprüfung. Der Bewertung der Umweltprüfung wird i. W. zugestimmt.	<p>Nach der Aufgabe der Haarener Allee als Umgehungsstraße für den Ortskern Haaren wurde eine Rahmenplanung erarbeitet, die unter anderem eine Wohnbebauung an dieser zentralen Lage vorsieht. Dies wird mit der Darstellung als Wohnbaufläche planungsrechtlich vorbereitet. In der Gesamtabwägung aller Belange wird die Errichtung von Wohnungen an dieser zentralen Lage mit hervorragender Infrastruktur höher gewichtet als die (zum Teil sehr erheblichen) Auswirkungen auf die Umwelt. Hier sind entsprechende Minderungsmaßnahmen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu beachten, welches zwischenzeitlich eingeleitet wurde.</p> <p>Der Eingabe wird nicht gefolgt.</p>
3.2.1, 3.2.2	Kleinheidstraße	Die Darstellung der Wohnbauflächenreserven am nördlichen Ortsrand Verlautenheide beidseits der Kleinheidstraße soll beibehalten werden. Dadurch könnte der Wohnflächenbedarf befriedigt werden, der am Prunkweg aus bergbautechnischen Gründen nicht realisierbar ist, aber für die Sicherung der Einwohnerzahlen und der Infrastruktur für Verlautenheide vorgesehen war.	<p>Der Bereich der Kleinheidstraße liegt im Einzugsbereich der Trinkwassergewinnungsanlage Reichswald in der Schutzzone III, wo eine Neubebauung mit Auflagen möglich wäre. Um Grundwasseranreicherungen in diesem Gebiet zu ermöglichen, ist es Ziel der Stadt Aachen, hier keine weiteren Bauflächen auszuweisen. Die Abgrenzung der Bauflächen entspricht dem rechtswirksamen FNP, es wurde lediglich eine Änderung der gemischten Baufläche zu Wohnbaufläche vorgenommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
8.4.4	Jülicher Straße	Welche Entwicklung ist für die alte Tankstelle Jülicher Straße geplant?	<p>Ziel der Stadt Aachen ist die Aufwertung des Ortseingangs an der Jülicher Straße bei gleichzeitiger Sicherung der vorhandenen Gewerbebetriebe. Der FNP stellt daher gemischte und gewerbliche Baufläche im Kreuzungsbereich zum Prager / Berliner Ring dar. Es ist nicht Aufgabe des FNP, eine konkrete Bebauungsstruktur vorzugeben.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.2.4	HA-GE-01	Der Erhalt als Freifläche und Biotopverbund in einer bestehenden Grünzone wird angeregt. Zudem sei die Fläche zu nah an der BAB.	<p>Aufgrund der Lärmvorbelastung und des nachgewiesenen Gewerbeflächenbedarfs wird eine gewerbliche Nutzung an diesem Standort dem vollständigen Erhalt der Brache als Freifläche Vorrang gegeben. Die Entscheidung zum Erhalt des Grünstreifens kann aufgrund der nicht parzellenscharfen Abgrenzung im Bebauungsplanverfahren getroffen werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
3.1.3, 3.1.4	HA-WO-02	Biotopverbund und Artenschutz sind nicht ausreichend berücksichtigt. Es wird auf Fledermäuse am Schulgebäude hingewiesen.	<p>Der Artenschutz ist in der Umweltprüfung betrachtet und als bedingt erheblich bewertet. Die Fläche ist als kleinflächiges potenzielles Nahrungs- und Jagdhabitat, die Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte benannt. Die Bedeutung der Fläche als Biotopverbund zur Wurm wird als geringfügig bewertet. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchung wird auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens erfolgen.</p> <p>Diese Kritik wird nicht geteilt.</p>

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu HA – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
3.1.3, 3.1.4	HA-WO-02	Die Bewertung, dass durch die Art der Bebauung erhebliche Auswirkungen vermieden werden können, wird nicht geteilt, da durch jegliche Bebauung das Landschaftsbild erheblich gestört würde.	Je nach Stellung und Höhe künftiger Gebäude sowie Eingrünung der Bauflächen können Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild unterschiedlich ausfallen. Dies kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden und ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, das zwischenzeitlich eingeleitet worden ist, zu konkretisieren. Diese Kritik wird nicht geteilt.
3.1.3, 3.1.4	HA-WO-02	In der Umweltprüfung fehlt die Bewertung der massiven Beeinträchtigung der Quellsituation unterhalb der Gärten im Bereich der alten Eiche.	Die Auswirkungen auf das Grundwasser werden als sehr erheblich bewertet. Insofern beinhaltet die höchste Bewertungsstufe auch Auswirkungen auf einen nicht näher untersuchten Quellbereich. Genauere Untersuchungen werden in der Umweltprüfung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erfolgen. Diese Kritik wird nicht geteilt.
3.1.3, 3.1.4	HA-WO-02	Die Auswirkungen auf das Klima müssten aufgrund der Klimabelastung in Haaren höher bewertet werden.	Die Einstufung der klimatischen Auswirkungen berücksichtigt auch die Größe der untersuchten Standorte. Aufgrund der kleinflächigen Erweiterung und im Vergleich mit anderen Standorten bleibt es bei der Bewertung 'bedingt erheblich'. Der Anregung wird nicht gefolgt.
3.1.3, 3.1.4	HA-WO-02	In Bezug auf das Schutzgut Luft wird auf die erhebliche Belastung der Straßenabschnitte im Ortskern Haarens verwiesen. Durch Bebauung würde mehr Parkfläche benötigt, dabei bestehe bereits heute ein großes Parkplatzproblem.	Die Umweltprüfung weist auf die Haarener Straße als besonders belasteten Straßenabschnitt hin. Da aufgrund der kleinflächigen Arrondierung nur wenig zusätzlicher Verkehr zu erwarten ist, bleibt es bei der Bewertung geringfügiger Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Für jede Wohnung ist im Rahmen des Bebauungsplans bzw. der Baugenehmigung ein Stellplatznachweis erforderlich, so dass zusätzliche Stellplätze geschaffen werden müssen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.3.5	A 44 und A 4	Um Durchgangsverkehr für den Siedlungsbereich Verlautenheide zu vermeiden, werden zusätzliche Autobahnaus- und -zufahrten zur A 44 und A4 angeregt.	Im FNP-Entwurf sind die geplante Anschlussstelle 'Eilendorf-Süd' an der A 44 sowie die Anbindung an die von-Coels-Straße vermerkt. Dies bietet insbesondere Verkehrsteilnehmern aus Stolberg, die heute durch Verlautenheide fahren, eine bessere Anbindung zur Autobahn. Im aktuellen Landesstraßenbedarfsplan (12.12.2006) des Landes NRW ist diese Straßenbaumaßnahme enthalten. Die Stadt Aachen fordert darüber hinaus eine neue Anschlussstelle an der A 4 in Höhe des Parkplatzes. Da dies bisher nicht als Bedarfsmaßnahme anerkannt ist, ist dies als Hinweis aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.
8.1.9	Zur Scheidmühle	Frage, ob es richtig sei, dass Weideland plötzlich als 'unbebautes Grundstück' deklariert und besteuert wird, das kein Bauerwartungsland sei. Forderung, auch bei Fragen der Grundsteuer bzw. bei der Änderung des Status' von Grundstücken, die Bürger zu beteiligen.	Die Frage betrifft nicht das Verfahren zum Flächennutzungsplan. Fragen der Grundsteuer sind nicht FNP-relevant. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

#### 4 Bezirk Kornelimünster-Walheim



#### KW – Dorffer Straße

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Dorffer Straße	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
4.1.1	KW-WO-02	Die Darstellung einer Wohnbaufläche an der Dorffer Straße wird abgelehnt. Auf die eigene Betroffenheit als Eigentümer einer neu sanierten Altbestandsimmobilie wird hingewiesen.	Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
4.1.1, 4.1.3, 4.1.4, 8.4.5	KW-WO-02	Die Darstellung einer Wohnbaufläche an der Dorffer Straße wird aus folgenden Gründen abgelehnt: die Beeinträchtigung der historischen Ortszusammenhänge führt zu negativen Auswirkungen auf den Tourismus und die Naherholung (Verweis auf Webseite und Vorlagen Stadt Aachen, Verweis auf geplante Denkmalschutzbereichssatzung). Die Dorffer Straße ist ein mittelalterlicher Hohlweg bis zur ehemaligen Schwarzenburg (Dorf). Auf das angrenzende historische Umfeld mit Marktplatz, Abtei,	Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt, da der Frei- raumschutz höher gewichtet wird. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Dorffer Straße	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		<p>St. Stephan wird verwiesen. Fronhof ist letztes aus dem Mittelalter erhaltenes Gut zur Versorgung der Abtei. Es bestehen Blickbeziehung zur historischen Bergkirche (Achse Varnenum, Fronhof, jüdischer Friedhof, Bergkirche). In der weiteren Umgebung befindet sich eine galloromanische Tempelanlage. Es wird eine Stellungnahme der Oberen Denkmalbehörde gefordert.</p> <p>Es wird befürchtet, dass gesichtslose Neubauten den historischen Ortskern umzingeln.</p>	
4.1.4	KW-WO-02	<p>In der städtebaulichen Prüfung wird die Technische Infrastruktur trotz Unkenntnis als 'gut geeignet' eingestuft. Das Entwässerungssystem wird angezweifelt.</p>	<p>Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
4.1.1, 4.1.4	KW-WO-02	<p>Die Darstellung einer Wohnbaufläche an der Dorffer Straße wird abgelehnt. Es wird auf das BauGB verwiesen und ein Abwägungsfehler erläutert: die städtebauliche Entwicklung mit umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen gem. § 1 (5) BauGB widerspricht der Vernichtung von Kulturlandschaften. Verweis auf Innenentwicklung, kostensparendes Bauen, Denkmalschutzverträglichkeit, Natur- und Landschaftsschutz und Erhalt guter Luftqualität. Es wird eine 'andernorts ist es noch schlimmer'-Argumentation abgelehnt.</p>	<p>Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
4.1.4	KW-WO-02	<p>Die Eingabe enthält eine tabellarische Gegenüberstellung der Zielaussagen des Masterplans Aachen*2030 mit den Inhalten des FNP-Vorentwurfs zu der Prüffläche Dorffer Straße. Das Gesamtfazit lautet: Eine Veränderung der Nutzung des Standortes widerspricht in wesentlichen Grundzügen den Zielsetzungen der vom Rat der Stadt Aachen im Rahmen der Handlungsfeldkarten Masterplan Aachen 2030 verabschiedeten Planungsgrundlagen für das Stadtgebiet Aachen. Da keine übergeordnete städtebauliche Intention und keine anderen Zwänge die Neunutzung unausweichlich machen, scheint die Änderung des Planungsrechts nicht vertretbar.</p>	<p>Die verschiedenen Ziele des Masterplans gelten für das gesamte Stadtgebiet. Die allgemeinen Ziele des Masterplans können in nachfolgenden formellen Schritten, wie den FNP, nicht alle auf einen einzelnen Standort übertragen werden. Einzelne Ziele werden i.S.v. §1 (6) Ziffer 11 BauGB für den Standort Dorffer Straße berücksichtigt. In der Gegenüberstellung zur Beurteilung der Prüffläche werden nicht alle, sondern nur ausgewählte Aspekte benannt. So betrifft z. B. das Ziel 'zielgruppenorientierte Wohnbaulandbereitstellung' nicht nur die in der Eingabe aufgeführten Generationenwohnprojekte oder autofreie Siedlungen, die nach Meinung der Einwender hier nicht geeignet seien, sondern auch Wohnungssuchende (Familien, Baugruppen), die große Grundstücke am Siedlungsrand wie an der Dorffer Straße bevorzugen. Ein weiteres Beispiel ist das Ziel 'Sicherung dörflichen Wohnens' und die Argumentation, dass eine Bebauung die lockere Siedlungsstruktur zerstöre.</p> <p>Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt wird, sind die Aspekte der Eingabe überholt.</p> <p>Die Bedenken zu den ermittelten 'Zielkonflikten' werden</p>

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Dorffer Straße	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			nicht geteilt.
4.1.1, 4.1.4, 8.4.5	KW-WO-02	Die Darstellung einer Wohnbaufläche an der Dorffer Straße wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Beeinträchtigung von Natur- und Lebensräumen zahlreicher Tiere, die in der bestandsaufnahme fehlen (Rotmilan, Greifvögel, Graureiher, Störche, Käuzchen, Schleiereulen, Fledermäuse, Zwergfledermaus), angrenzendes NSG, angrenzende Wiese. Es werden entsprechende Fachgutachten gefordert.	Auf der Ebene des FNP werden ergänzend zu einer Biotoptypenkartierung vorhandene Gutachten und Daten als Hinweise für die Empfindlichkeit der Standorte ausgewertet und beschrieben; es werden jedoch keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Die einheitliche Datenbasis ist wichtig für die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfflächen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist für diesen Standort insbesondere das Vorkommen der gefährdeten und streng geschützten Mauereidechse vorhandenen Natursteinmauern im südlichen Teilbereich als Risiko benannt, was im weiteren Verfahren zu prüfen wäre. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt wird, sind die Aspekte der Eingabe überholt. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
4.1.4	KW-WO-02	Die Darstellung einer Wohnbaufläche an der Dorffer Straße wird mit Verweis auf den Regionalplan (Grünzug) und den Landschaftsplan abgelehnt.	Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	Die Darstellung einer Wohnbaufläche an der Dorffer Straße wird abgelehnt, da sie Teil einer Kaltluftschneise ist, die Luftmassen aus der Eifel in den Aachener Talkessel führt.	Die Fläche liegt in einer großräumigen Kaltluftbahn ohne relevante Funktion für den Aachener Talkessel. Der Standort wird im FNP-Entwurf nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	Es wird im weiteren Verfahren ein Lärmgutachten gefordert, da vermutet wird, dass die tatsächlichen Lärmpegel die Werte erreichen, die einen möglicherweise besonders schützenswerten Bereich markieren und die Fläche daher Bestandteil der Lärminderungsplanung sein sollte.	Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt wird, sind die Aspekte der Eingabe überholt. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
4.1.4	KW-WO-02	Die Bewertung der Städtebaulichen Prüfung wird kritisiert: neben dem städtischen grenzt auch ein jüdischer Friedhof an die Fläche an, die Denkmalschutzbelange (Fronhof, Varnenum, Bergkirche) werden nicht gewürdigt, das Bodendenkmal (Baum Friedhof) wird nicht betrachtet und bei der Familienfreundlichkeit wird nicht beachtet, dass kein Spielplatz zur Verfügung steht (Grundschulspielplatz steht erst ab 16.00 zur Verfügung). Durch die Größe der dargestellten Fläche würde die Anzahl der WE den Bestand übersteigen und die Identität des Wohnviertels geschwächt.	In der städtebaulichen Prüfung wird die Friedhofsfläche ohne weitere Differenzierung aufgeführt. Die Denkmalschutzbelange sind in der Umweltprüfung behandelt. Vor diesem Hintergrund sind die Belange in die Abwägung eingeflossen. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt wird, sind die Aspekte der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	In der Umweltprüfung wird bei Tiere/ Pflanzen der Hinweis 'Verlust oder Beeinträchtigung von Brutvögeln' vermisst, wie er für die benachbarte Prüffläche beschrieben ist. Die Oberflächlichkeit	Die Biotopstruktur der Prüffläche KW-WO-01 Frankensteg unterscheidet sich mit seinen für Brutvögel bedeutsamen Gärten und Altgehölzen von der offenen Grünland- bzw. Friedhofsfläche. Das Vorkommen der Mauereidechse auf der Prüffläche KW-WO-02 ist aus ökologischer Sicht hö-

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Dorffer Straße	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		der Prüfung hat eine zu positive Bewertung der Flächeneignung zur Folge.	her zu gewichten. Der Vorwurf, die Fläche zu positiv zu bewerten, wird damit widerlegt. Da beide Standorte im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt werden, sind die Aspekte der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	In der Umweltprüfung wird bzgl. des Schutzgutes Landschaft kritisiert, dass bei der Beurteilung der Landschaftsveränderung nicht auf die historische Bedeutung eingegangen wird. Die vorhandene Anschüttung war nur für die Friedhofserweiterung gedacht, die vorhandene Bebauung liegt tiefer und dies bewirkt eine Veränderung des Landschaftsbildes. Die Bedeutung zur Gestaltung eines Ortsrandes ist unklar.	Die Beschreibung des Landschaftsbildes kann auf der Ebene des FNP nicht alle Facetten erfassen - dies erfolgt abgeschichtet auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Baudenkmäler sind beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter berücksichtigt. Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher sind die Aspekte der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	In der Umweltprüfung wird bzgl. der Schutzgüter Klima / Luft kritisiert, dass die Auswirkungen der Bebauung 'herabspielend' übergangen werden. Die Einschätzung der Verringerung der Beeinträchtigung durch aufgelockerte Bebauung wird ohne Fachgutachten angezweifelt.	Die Umweltprüfung enthält Aussagen zu den Auswirkungen, die sich bei der Realisierung der Planung zu erwarten sind: bedingt erheblich für das Klima und geringfügig für das Schutzgut Luft. Die Empfehlung für eine klimaoptimierte Bauweise ist allgemein anerkannte Technik und auch ohne Fachgutachten allgemeingültig. Eine genaue Untersuchung würde auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher sind die Aspekte der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	In der Umweltprüfung wird bzgl. des Schutzgutes Mensch kritisiert, dass die Reduzierung der Grünfläche nicht nur geringfügige Einschränkung habe, sondern mit dem Verlust der Zugänglichkeit zum Fronhof die Erholungsmöglichkeit deutlich verschlechtert wird.	In der Umweltprüfung wird ausdrücklich gewürdigt, dass die Friedhofsfläche als Erholungsfläche genutzt wird. Eine Inanspruchnahme einer Teilfläche bedeutet nicht zwangsläufig den Verlust der Wegebeziehungen - dies kann im Bebauungsplanverfahren geregelt werden. Des Weiteren bietet die Lage am Siedlungsrand ausreichend Möglichkeiten für die Erholungsnutzung, so dass die Einstufung beibehalten wird. Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher sind die Aspekte der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4, 8.4.5	KW-WO-02	In der Umweltprüfung wird bzgl. des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter kritisiert, dass der Denkmalschutz des Fronhofs (freistehendes Gebäudeensemble) nicht ausreichend gewürdigt wird und die Freihaltung von Sichtachsen diese Situation nicht schützen kann.	Die wichtigste Blickbeziehung besteht von Stolberg kommend Richtung Kornelimünster sowie über die historische Zufahrt. Von Kornelimünster kommend Richtung Stolberg öffnet sich der Blick hinter der Friedhofserweiterungsfläche, also etwa der Hälfte der Prüffläche, auf eine lange Scheunenfront. Die Bewertung der Kultur- und Sachgüter ist damit angemessen. Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher sind die Aspekte



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Dorffer Straße	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4	KW-WO-02	Die Darstellung einer Wohnbaufläche an der Dorffer Straße wird aufgrund der Verkehrssituation abgelehnt: es fehlt ein Fußweg und es wird auf die Verkehrsfährdung (Grundschüler) hingewiesen. Eine Verbreiterung der Straße ist ohne Eingriffe in das Landschaftsbild und die geschützte Bruchsteinmauer nicht möglich.	Die städtebauliche Eignungsprüfung weist explizit auf die kritische verkehrliche Anbindung hin. Eine Ersteinschätzung der zuständigen Fachbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestätigt, dass sich die Verkehrssituation mit der Entwicklung des Wohngebietes nicht maßgeblich ändert und die verkehrliche Erschließung gesichert ist.  Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt, da der Frei- raumschutz höher gewichtet wird. Daher sind die Aspekte der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.1, 4.1.3, 4.2.1, 4.2.2	KW-WO-02	Durch das neue Wohngebiet wird sich die kritische Verkehrssituation in Kornelimünster weiter verschärfen. Es wird auf die Situation Marktplatz / Ampel Napoleonsberg mit langen Schlangen auf dem Marktplatz verwiesen. Eine Umleitung über Schildchenweg ist problematisch und führt nur zur Verlagerung des Problems. Die Situation verschärft sich durch weitere neue Wohngebiete in Kornelimünster.	Der FNP stellt die bestehenden und geplanten Haupterschließungsstraßen dar. Diese berücksichtigt die übergeordneten Verkehrsnotwendigkeiten. Straßenplanungen und ggf. erforderliche Umbauten bestehender Straßen werden in nachgeordneten Verfahren behandelt.  Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt wird, sind die Aspekte der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	Es wird darauf hingewiesen, dass das Radwegenetz nur über die Bundesstraße erreichbar ist und zudem Kopfsteinpflaster für Radfahrer ungeeignet ist.	Eine detaillierte Betrachtung der realen Anbindung ist auf der Ebene des FNP nicht gefordert.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	Klimaverträgliches Wohnen, wie im LEP gefordert, lässt sich an einer Straße mit 12% Steigung nicht erreichen. Die Erschließung führt zu einer hohen Pkw-Nutzung. Eine Anbindung mit ÖPNV ist durch die schwierige Erschließungssituation nicht machbar. Die Ausweisung einer Baufläche steht im Widerspruch zu dem Ziel der Flächenentwicklung im Nahbereich von Euregiobahn und Bussen. Die geographische Lage und die Lage am Stadtrand bewirkt eine mangelnde Anbindung, die nicht zu ändern ist. Entsprechend sollte die ÖPNV-Anbindung nicht wie ausgeführt 'weniger bedeutsam' gewichtet werden.	Klimaverträgliches Bauen ist auch über die Gebäudeausstattung möglich, der vereinfachte Bezug zur verkehrlichen Anbindung ist daher unvollständig. Die Anbindung an das Busnetz wird auf der Ebene des FNP nur als Luftlinie und nicht als realer Weg ermittelt - dies ist bei den Kriterien berücksichtigt. Die getroffene Einstufung der ÖPNV-Anbindung ist korrekt.  Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt wird, sind die Aspekte der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	Die Anbindung an Stolberg-Dorff ist nicht geeignet, größere Verkehrsmengen aufzunehmen. Die Anbindung wird auch durch Radverkehr genutzt. Die Ausweisung einer Wohnbaufläche bewirkt auch hier ein erhöhtes Unfallrisiko.	Durch die kleinflächige Erweiterung wird keine erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung erwartet. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt wird, sind die Aspekte der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-01	Hinweis auf später eingehende Stellungnahme zu KW-WO-01	Diese Stellungnahme wurde nicht mehr eingereicht.
4.1.4	KW-WO-02	Anlage 2 ist eine Unterschriftenliste zu	Die mit der Unterschriftenliste unterstützten Aussagen

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Dorffer Straße	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		einer umfangreichen Stellungnahme gegen die Ausweisung des Baugebietes. Darin werden die Kernaussagen der ablehnenden Haltung unterstützt.	sind über die Aspekte der Basis-Stellungnahme beantwortet. Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	Die Randlage steht im Widerspruch zum Ziel der Innenentwicklung.	Aufgrund der zentrumsfernen Lage wird dieser Aspekt in der städtebaulichen Eignung als bedingt geeignet eingestuft. Gleichwohl können nicht alle neuen Standorte diesem Ziel entsprechen, da auch unterschiedliche Wohnbedürfnisse befriedigt werden müssen. Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	In der Umweltprüfung ist beim Schutzgut Boden die Bedeutung des Altlastenverdachts unklar.	In der Umweltprüfung wird auf die Aufschüttung des Friedhofgeländes als sogen. Altablagerung hingewiesen. Hierzu wurde eine orientierende Untersuchung durchgeführt, die eine Gefährdung für die Wohnnutzung ausschließt. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	In der Umweltprüfung wird bzgl. des Schutzgutes Mensch kritisiert, dass sich durch die Verdreifachung der Bebauung in Verbindung mit erhöhtem Verkehrsaufkommen der Lärmpegel nicht geringfügig, sondern deutlich erhöhen wird. Da dies nicht entsprechend bewertet wird, ist das Fazit nicht frei von Abwägungsmängeln.	Es ist nicht klar, welches vorhandene Verkehrsaufkommen zu Grunde gelegt wird, wenn von einer Verdoppelung bis Verdreifachung des Verkehrs ausgegangen wird. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt wird, sind die Aspekte der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.4.5	KW-WO-02	Schon heute sei zu viel Verkehr auf der Dorffer Straße und in der Städtebaulichen Prüfung falsch bewertet: nicht 'bedingt geeignet', sondern 'ungeeignet'.	Die Einstufung 'ungeeignet' würde eine Situation beschreiben, die keine Verkehrsanbindung zulässt. Dies ist hier nicht der Fall. Im Vergleich mit anderen Flächen zählt der Standort Dorffer Straße zu den Prüfflächen mit den kritischsten verkehrlichen Anbindungen. Insofern werden die Bedenken und kritischen Hinweise ernst genommen und in die Abwägung eingestellt und für weiterführende Planungsziele beachtet. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als neue Wohnbaufläche dargestellt wird, sind die Aspekte der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.1.4	KW-WO-02	Es wird angeregt, einen gemeinsamen FNP mit Stolberg zu erarbeiten, da Stolberg durch die Nutzung der Fläche erheblich betroffen wäre.	Die Aufstellung eines FNP ist auf das kommunale Hoheitsgebiet beschränkt. Stolberg wurde als Nachbarstadt im Verfahren beteiligt, hatte jedoch keine Bedenken zu dieser Fläche geäußert. Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### KW – Hahn

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Hahn	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
4.4.2	Hahner Straße	Es wird die Darstellung Wohnbaufläche für die Hahner Str. 67 und angrenzend gebeten. Es besteht eine Bauvoranfrage.	Die angesprochenen Parzellen werden in die Darstellung der Wohnbaufläche aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Hahn	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		ge, das Nachbargrundstück ist bebaut und die Erschließung bereits hergestellt.	
4.4.5	Dorffer Straße	Es wird um die Erweiterung der Wohnbauflächendarstellung am östlichen Ende der Dorffer Str. (Parzelle 170) gebeten. Nördlich ist noch Bebauung im Außenbereich vorhanden. Das Grundstück wurde 1965 als Bauland erworben.	Die Darstellung Wohnbaufläche wird um die Parzelle 170 erweitert. Der Anregung wird gefolgt.
9.4.1	Sportplatz	Es wird um eine Erweiterungsfläche für den Sportplatz in Hahn gebeten.	Die angeregte Erweiterungsfläche wurde geprüft (KW-GR-04) und im Entwurf des FNP Aachen*2030 als Grünfläche dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.

### KW – Münsterwald

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Münsterwald	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
4.3.1, 4.3.2, 8.2.1, 8.3.6	Münsterwald	Es wird gefordert, die Konzentrationszone WEA Münsterwald zurückzunehmen. Verweis auf das Schreiben der Naturschutzverbände NRW 28.11.2013 und fehlerhafte Gutachten bezüglich Fledermäusen und notwendige Schutzmaßnahmen, die zur Versagung von WEA im Münsterwald führen.	Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft wird in einem parallel geführten FNP-Verfahren behandelt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.2.1	Münsterwald	Es wird befürchtet, dass weitere Versiegelungen im Münsterwald bei Starkregenereignissen die Überschwemmungen in Kornelimünster verschlimmern.	Mit der Baugenehmigung muss ein Nachweis zur ordnungsgemäßen Entwässerung vorgelegt werden, um Hochwasserspitzen zu vermeiden. Das Abfangen von Starkregenereignissen kann darüber geregelt werden. Die Bedenken werden nicht geteilt.
8.2.1	Münsterwald	Der Verlust an Waldflächen ist faktisch größer als in der Planung erkennbar (durch Erschließungsstraße für WEA etc.). Aachen wird dadurch eine waldarme Region.	Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft wird in einem parallel geführten FNP-Verfahren behandelt. Einige Eingriffe sind nur temporär. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.2.1	Münsterwald	Aufgrund der WEA-Konzentrationsfläche Münsterwald ist eine langfristige Verschlechterung der Wasserqualität (Auswaschungen aus den eingebrachten Schotter und Materialien zur Wegebefestigung) zu erwarten. Eine Gefährdung der Natur- und Wasserschutzgebiete wird befürchtet.	Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft wird in einem parallel geführten FNP-Verfahren behandelt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

### KW – Schmithof

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Schmithof	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
4.4.4	Ardennenstraße	Die Darstellung der Wohnbaufläche im Bereich Ardennenstraße wird aufgrund der nicht funktionierenden Erschließung abgelehnt.	Die Darstellung entspricht in den Grundzügen der Darstellung des FNP 1980. Aufgrund des Maßstabs und der damit verbundenen nicht parzellenscharfen Abgrenzung ist die Herausnahme eines einzelnen Grundstücks nicht zielführend. Die konkrete Erschließung eines Grundstücks kann nicht auf der maßstabsebene des FNP erfolgen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Schmithof	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Die Bedenken werden nicht geteilt.
4.4.7	KW-WO-23	Die Freihaltung des Innenbereichs Schmithof und die Darstellung der vorgesehenen Bebauung werden begrüßt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

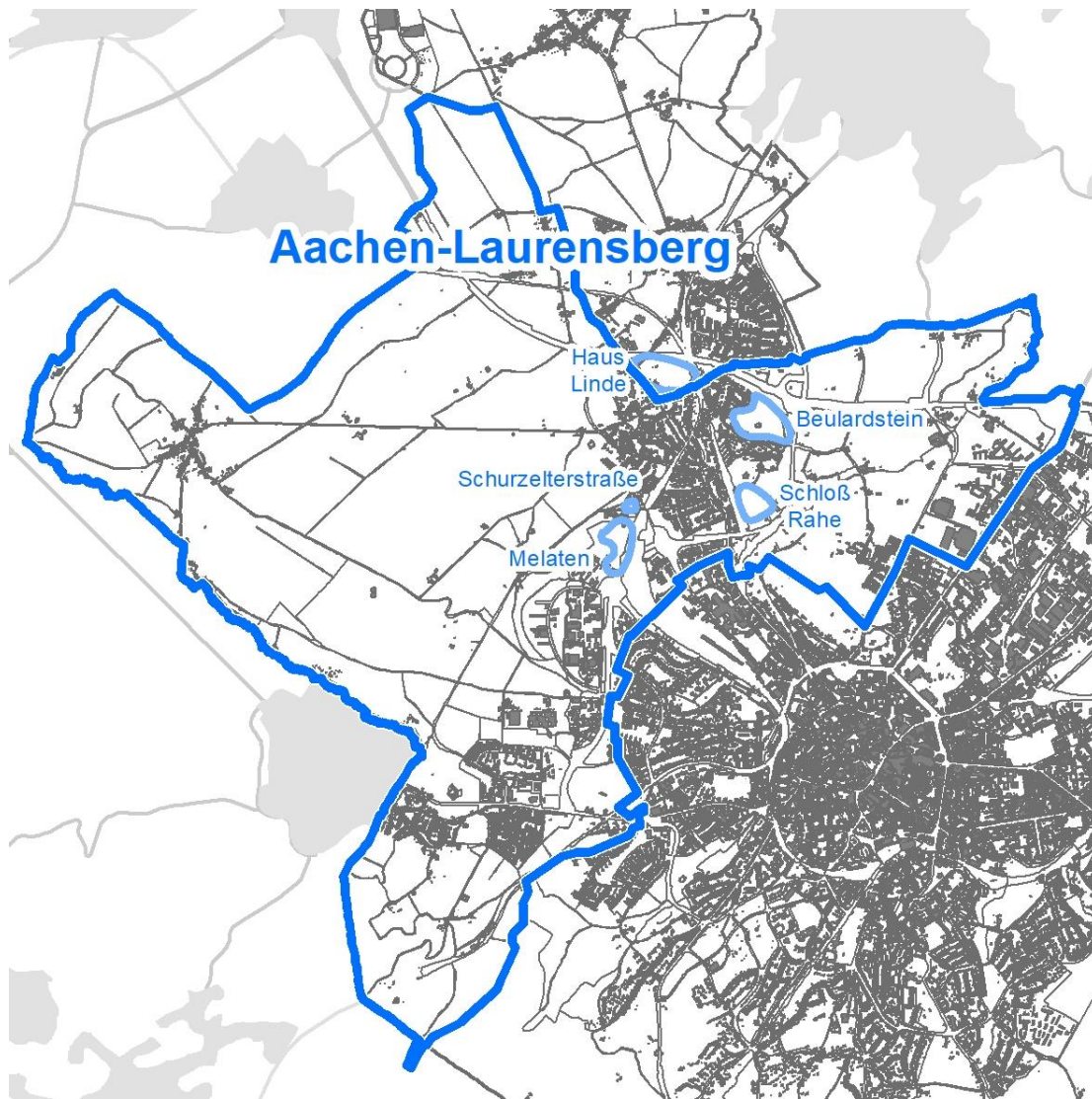
#### KW – Sonstige

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
4.2.1	Kornelimünster	Die Struktur des Ortszentrums Kornelimünster wird durch die Ausweisung von Flächen im Süden zerstört. Das Zentrum rückt an den Rand. Bestehende Wohnviertel werden durch entstehenden Verkehr beeinträchtigt und entwertet.	Mit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen wird auch neue Infrastruktur im Westen Kornelimünsters angesiedelt (Kita, Supermarkt), so dass auch Verbesserungen für die heutigen Anwohner zu beachten sind. Die verkehrliche Erschließung wird im Rahmen der Bebauungsplanung detailliert untersucht, um bestehende Wohnsiedlungen nicht zu belasten. Vor dem Hintergrund des bestehenden Baulandbedarfs wird an der Fläche festgehalten. Die Bedenken werden nicht geteilt.
4.4.3, 8.4.5	Walheim	Der FNP bietet für Walheim zu geringe Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund der mangelnden Neufächendarstellung. Eine Siedlungserweiterung dient neben der Bedarfsdeckung auch der Existenzsicherung vorhandener Infrastruktur. Aufgrund des hohen Durchschnittsalters ist zur Bedarfsdeckung und Sicherung der Grundversorgung eine Siedlungserweiterung am Nordrand geboten.	Die in der Eingabe angesprochenen Aspekte werden von der Stadt Aachen geteilt und es wurden zur Neuaufstellung des FNP Flächenerweiterungen im Umfeld Walheims gesucht. Eine mögliche Erweiterung im Norden bietet sich zunächst aufgrund der Lage außerhalb von Landschaftsschutzgebieten an. In einem groben Screening war bereits frühzeitig absehbar, dass eine bauliche Entwicklung mit sehr erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein würde. Daher wurde von einer Ausweisung weiterer Bauflächen abgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
4.4.6	Sief	Die Nutzung der Fläche in Aachen-Sief ist durch das OVG (A 1897/81 und K 578/80) in Gebäude und Freifläche, Gewerbe und Industrie geändert worden. Es wird gebeten, dies im FNP zu berücksichtigen.	Die Ortslage Sief wurde als Splittersiedlung klassifiziert (Kombination Fläche, Gebäudezahl und Einwohnerzahl) und entsprechend nicht im FNP als Baufläche dargestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
4.5.8	Oberforstbacher Straße	Es wird angeregt, eine Fläche an der Oberforstbacher Straße als gemischte oder Wohnbaufläche zu erweitern. Der Bedarf wird begründet zur Begrenzung der Abwanderung qualifizierter Absolventen der Aachener Hochschulen, dem zunehmenden Fachkräftebedarf in der Pascalstraße. Es werden keine nachteiligen Auswirkungen und kein Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet gesehen. Die Verkehrserzeugung würde durch Aufgabe des Reiterhofs zurückgehen und damit die Erschließung entlasten. Eine Skizze ist beigefügt.	Die Skizze zeigt eine Abgrenzung nördlich der Raafstraße neben dem Friedhof Lichtenbusch und entspricht etwa der geprüften Friedhofserweiterungsfläche Lichtenbusch (KW-GR-02, KW-GR-03), die als Alternativenprüfung dokumentiert ist. Die Fläche liegt vollständig im Bereich der geplanten Wasserschutzzone IIa. Eine über den Bestand hinausgehende bauliche Nutzung vom Charakter einer Wohnbaufläche ist damit ausgeschlossen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
4.5.9	Kesselstraße Süd	Die veränderte Darstellung der Wohnbaufläche im Vergleich zum rechtswirksamen FNP wird hinterfragt. Eine dadurch mögliche zweite Baureihe wäre aus Sicht der Anwohner nicht wünschenswert.	Da der FNP die Grundzüge der Planung darstellt, sind die Abgrenzungen der Bauflächen nicht parzellenscharf. Insofern kann nicht per se ein Baurecht für eine 2. Baureihe abgeleitet werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		schenswert. Es wird angeregt, die alte Abgrenzung beizubehalten.	
4.5.1, 4.5.2, 4.5.3, 4.5.5, 4.5.6, 4.5.7, 4.5.4	Oberforstbacher Straße Flurstück 1752	Die Darstellung einer ca. 5.000 qm großen Baufläche an der Oberforstbacher Straße, die bereits im rechtswirksamen FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist, wird aus folgenden Gründen abgelehnt: die Streuobstwiese ist Bestandteil eines dörflichen Grüngürtels und somit aus kultureller Bedeutung erhaltenswürdig, im näheren Umfeld des angrenzenden Bauernhofs befindet sich ein Steinkauzrevier (Steinkauzbericht NABU Aachen), weiterer erhaltenswerter Baumbestand und von einer Weißdornhecke umgeben, Jagd- und Nahrungshabitat, mglw. Fortpflanzungsstätte für weitere streng geschützte Arten (Buntspecht, Grünspecht, Mehlschwalbe, Mauersegler, Waldohreule, Fledermäuse). Das Flurstück sollte bereits Ende der 70er bebaut werden, dies war jedoch nicht möglich. Zur Kompensation wurde dem Eigentümer eine andere Fläche zur Verfügung gestellt, die entsprechend heute bebaut ist. Daher darf keine Bebauung des Flurstücks 1752 erfolgen.	Mit der Darstellung als Wohnbaufläche erfolgt weder ein Baugebot noch eine Baugarantie. Die in der Eingabe genannten Aspekte wurden bereits zur damaligen Bauvoranfrage detailliert geprüft mit dem Ergebnis, hier keine Bebauung zu genehmigen. Dies wird bei unveränderter Ausgangslage auch künftig so beurteilt. Aufgabe des FNP ist, die Grundzüge der Planung darzustellen. Dies kann im Maßstab 1:20.000 nicht parzellenscharf erfolgen. Da die Grünlandfläche allseitig von Bebauung umschlossen und an die örtliche Infrastruktur angebunden ist sowie aufgrund der Flächengröße ist eine Darstellung als landwirtschaftliche Fläche nicht sachgerecht.  Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
4.2.1	Schleckheim	Es wird vermutet, dass bei der Aufstellung der Planung im Westen und Süden von Kornelimünster von einem Neubau der B 258 zwischen Schleckheim und Kornelimünster ausgegangen wurde. Nach Nichtrealisierung dieser Planung hätten davon abhängige Planungen aktualisiert werden müssen.	Die ehemals geplante Umgehungsstraße B 258n sollte östlich von Brand und nördlich von Krauthausen verlaufen (vgl. FNP 1980), also in großer Entfernung der angesprochenen Neubauf Flächen. Eine neue Trasse westlich von Kornelimünster war nicht beabsichtigt. Dies hätte in der Tat eine Verkehrsanbindung für die Neubauf Flächen im Süden und Westen Kornelimünsters bedeuten können. Daher erfolgten die Planungen in Kornelimünster ohne die Voraussetzung einer Umgehungsstraße der B 258.  Die Kritik wird nicht geteilt.
4.2.3	Münsterstraße	Es wird angeregt, ein Einfamilienhausgebiet im bezeichneten Bereich im FNP darzustellen. Der Eingabe ist ein städtebaulicher Entwurf als Skizze beigelegt. Es wird auf die demographische Entwicklung und die Notwendigkeit der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum hingewiesen. Ein Investor ist bereits gefunden.	Die in der Eingabe vorgeschlagene Fläche wurde auf ihre städtebauliche Eignung sowie die Auswirkungen auf die Umwelt geprüft (Kornelimünster-Nord, KW-WO-26). Die Grünlandfläche ist ein potenzielles Nahrungs-/Jagdhabitat und bietet potenzielle Fortpflanzungsstätten/Quartiere für Vögel und Fledermäuse. Sie hat eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und bildet eine Pufferfläche zum Verbundkorridor Indetal mit herausragender Bedeutung. Dies wäre bei einer Bebauung erheblich betroffen. Da außerdem der Verlust von Steinkauzrevieren in unmittelbarer Nähe aufgrund von Störeffekten (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen, verstärkte Naherholung), die von der neuen Wohnbebauung ausgehen würden, nicht ausgeschlossen werden kann, empfiehlt die Umweltprüfung aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Rücknahme der Fläche. Die Stadt Aachen schließt sich im Rahmen der Abwägung dieser Empfehlung an und bleibt bei der Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu KW – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.4.5	Albert-Einstein-Straße	Die Ausweisung von Wohnbauflächen nördlich der Albert-Einstein-Straße wird angeregt.	Zur Neuaufstellung des FNP wurden auch Flächenerweiterungen im Umfeld Walheims gesucht. Eine mögliche Erweiterung nördlich der Albert-Einstein-Straße bietet sich zunächst aufgrund der Lage außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes an. In einem groben Screening war bereits frühzeitig absehbar, dass eine bauliche Entwicklung mit sehr erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein würde. Daher wurde von einer Ausweisung weiterer Bauflächen abgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.4.5	KW-WO-16	Die Ausweisung von Wohnbauflächen am Ortseingang Walheim, Erweiterung Heidchen (KW-WO-16) wird angeregt, da die Infrastruktur vorhanden sei und mehr Wohnbauflächen in Walheim gewünscht werden.	Zur Neuaufstellung des FNP wurden auch Flächenerweiterungen im Umfeld Walheims gesucht. Eine mögliche Erweiterung im Bereich Heidchen wurde in einem groben Screening untersucht. Es war bereits frühzeitig absehbar, dass eine bauliche Entwicklung mit sehr erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein würde. Daher wurde die Erweiterung der Wohnbaufläche auf den Bereich der Prüffläche Heidchen (KW-WO-16) begrenzt und von einer großflächigeren detaillierten Umweltprüfung und Eignungsbewertung abgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.2.9	KW-GE-01	Es wird gefordert, die Gewerbefläche in Oberforstbach in der bisherigen Größe beizubehalten.	Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche in diesem Bereich wurde im Zuge der Umweltprüfung untersucht. Aufgrund der sehr erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt empfiehlt die Umweltprüfung, die Flächen zu verkleinern. Die Stadt Aachen schließt sich im Rahmen der Abwägung dieser Empfehlung an und bleibt bei der verkleinerten Darstellung der Gewerblichen Baufläche (KW-GE-04). Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.4.5	Hahn und Schmithof	Zwei Steinbrüche in Hahn und Schmithof sind nicht im Plan enthalten.	Das Abgrabungsgebiet in Kornelimünster-Hahn wird zur Offenlage gekennzeichnet. Die Abgrabung in Schmithof ist beendet und wird daher nicht mehr gekennzeichnet. Der Eingabe wird gefolgt.

**5 Bezirk Laurensberg**



**LA – Beulardstein**

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Beulardstein	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.2.5, 5.2.6, 5.2.7, 5.2.9, 5.2.8, 5.4.9	LA-WO-04	Im städtebaulichen Kontext werden lediglich Schlossparkstraße und Schlossweiherstraße betrachtet. In Richtung Am Beulardstein sind jedoch andere Haustypen vorhanden (großzügige EFH gehobenen Standards). Dieses Wohngebiet würde sich hinsichtlich Aussehen und Lebensqualität erheblich verschlechtern. Verweis auf den dichten Charakter des Wohnviertels Rahe-Mühle als nachteiliges Beispiel.	In der städtebaulichen Eignungsbewertung werden neben den 8-geschossigen Wohngebäuden und Reihenhäusern auch die angrenzenden Einzelhäuser aufgeführt. Mit der Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP Aachen*2030 ist das Maß und die Gestaltung der künftigen Bebauung noch offen. Dies ist Aufgabe des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens, wo Sorge getragen wird, dass die neue Wohnbebauung mit den bestehenden Wohngebieten harmoniert. Die Bedenken werden nicht geteilt.
5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.2.5, 5.2.6, 5.2.7, 5.2.9, 5.2.8, 5.2.10	LA-WO-04	Es wird darauf hingewiesen, dass die technische Erschließung nicht ausreichend ist. Die Keller vorhandener Häuser werden überschwemmt und durch die Bebauung der Schloss-Rahe-Straße Richtung Rahemühle ist die Kapazität der Entwässerung überfordert. In Ver-	Aufgabe des Flächennutzungsplans ist die Flächenvorsorge. Die konkrete technische Erschließung bzw. Kanaldimensionierung und Entwässerung ist eine Thematik, mit der sich nachgeordnete Verfahren beschäftigen. Der Aspekt betrifft nicht die Ebene des FNP-Verfahrens.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Beulardstein	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		bindung mit den Bodenverhältnissen ergibt sich bei langanhaltenden Regeneignissen an Gebäuden erhöhter Wasserdruck, Sturzregen drückt Wasser in die Keller und die Kanalisation läuft zurück in die Abläufe von Duschen etc. Es wird der Zusammenbruch des bestehenden Kanalsystems befürchtet.	
5.2.3	LA-WO-04	Es wird auf den hohen Grundwasserstand am Beulardstein hingewiesen. Wasser fließt zzt. durch zugeschütteten Hohlweg in Richtung Heizwerk Rahemühle. Eine Veränderung des Wasserweges bewirkt u.U. einen Stau und Belastung vorhandener Keller. Es wird angeboten, eine Kopie des Gutachtens zur Verfügung zu stellen.	Die Umweltprüfung weist auf die zum Teil geringen Grundwasserflurbestände hin, die im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen sind. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
5.2.3	LA-WO-04	Die Fläche dient der Vermeidung sommerlicher Überhitzung angrenzender Wohngebiete und der Innenstadt. Es wird auf die Bedeutung wohnungsnaher Freiflächen verwiesen.	Die klimatische Funktion wohnungsnaher Freiflächen ist unbestritten. Die im FNP-Entwurf vergrößerte Grünfläche zwischen der bestehenden Bebauung und der neuen Wohnbaufläche dient neben dem Erhalt des Potagers auch dem klimatischen Ausgleich und der wohnungsnahen Erholung. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
5.2.3, 8.2.4	LA-WO-04	Die Fläche liegt auf bestem Ackerboden. Bodenverhältnisse werden im FNP-Vorentwurf als schützenswert und wertvoll eingeschätzt. Dies steht im Widerspruch zur Darstellung.	Die Umweltprüfung ermittelt und bewertet die Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt und dient als eine von mehreren Beurteilungsgrundlagen im Rahmen der Abwägung. Insofern ergeben sich per se Widersprüche zur abschließenden Entscheidung, wenn der jeweiligen Empfehlung (hier des Schutzgutes Boden) nicht gefolgt wird. Der Schutz von Boden und Fläche wird für diesen Standort im Vergleich zu dem Belang, Wohnraum zu schaffen, zurückgestellt. Die Kritik wird nicht geteilt.
5.2.11, 5.2.12	LA-WO-04	Es wird eine erhöhte Umweltbelastung durch weitere Besiedlung, die Beeinträchtigung des labilen ökologischen Gleichgewichts und der Entfall weiteren Lebensraums für die vielfältige Tierwelt kritisiert.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf alle Schutzgüter des Naturhaushalts geprüft. Auf Basis der Ergebnisse erfolgte bereits zum Vorentwurf des FNP Aachen*2030 eine Reduktion des Flächenzuschnitts der ursprünglich geprüften Fläche LA-WO-04, die in den Flächennutzungsplan-Entwurf übernommen wurde (vgl. LA-WO-07). In der Umweltprüfung wird die Beeinträchtigung der ökologischen Bedeutung des Gebietes als bedingt erheblich bewertet, somit ist die Entwicklung der Fläche aus Sicht des Umweltschutzes verträglich. In der Abwägung ist die potenzielle Beeinträchtigung der untersuchten Schutzgüter vor dem Hintergrund des ermittelten Wohnbauflächenbedarfs hinnehmbar. Aufgrund des nachgewiesenen Wohnbauflächenbedarfs und der Inanspruchnahme einer Fläche mit mittlerer ökologischer Wertigkeit, wird der Belang, Wohnraum zu schaffen, höher gewichtet und der Standort wie im FNP-Vorentwurf dargestellt als Baufläche im FNP-Entwurf beibehalten. Die Kritik wird nicht geteilt.
5.2.8	LA-WO-04	Es wird eine zusätzliche Belastung	Die Wegführung ist eine Thematik mit der sich die kon-



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Beulardstein	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		durch den Radschnellweg Aachen - Heerlen gesehen, der ebenfalls über die engen Straßen geführt werden soll.	krete Planung des Radschnellweges beschäftigt. Der Aspekt betrifft nicht die Ebene des FNP-Verfahrens.
5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.2.5, 5.2.6, 5.2.7, 5.2.9, 5.2.8, 5.2.10, 5.2.11, 5.2.12, 8.4.6	LA-WO-04	Die Erschließung im Bereich Schlossparkstraße ist aufgrund der Einschränkungen durch Tempo-30-Zone und angrenzende Nutzungen nicht ausreichend dimensioniert. Die Grünfläche Heizwerk Schlossweiherstraße wird bereits als Parkfläche mitgenutzt. Der Verkehrsfluss ist bereits heute im Bereich bestehender Kreuzungen durch lange Rückstaus gestört. Ohne Anbindung an die Kohlscheider Straße kann die Verkehrsabwicklung nicht funktionieren.	Grundsätzlich ist eine Erschließung des Plangebietes möglich. Die konkrete Umsetzung der verkehrlichen Anbindungen ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans, der nur die Grundzüge der Planung im Maßstab 1:20.000 darstellt. Im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens werden die Erschließungsmöglichkeiten mit der Anregung, das Plangebiet an die Kohlscheider Straße anzubinden und ihre Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz detailliert untersucht.  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.
5.2.8, 5.2.11, 5.2.12	LA-WO-04	Der ländliche Eindruck und die Erholungsfunktion werden durch die Bebauung zerstört. Diese Funktionen sind in Anbetracht der umgebenden dichten Bebauung notwendig.	In der Abwägung wird das geringe Freiraumangebot sowie die eingeschränkte Erholungsmöglichkeit in dem Gebiet berücksichtigt. Die im FNP-Entwurf, gegenüber der ersten Planfassung, vergrößerte Grünfläche zwischen der bestehenden Bebauung und der neuen Wohnbaufläche dient neben dem Erhalt des Potagers auch als Angebot, wohnungsnaher Erholungsmöglichkeiten zu verbessern. Details hierzu regeln dem FNP nachgeschaltete Verfahren. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
5.2.11, 5.2.12	LA-WO-04	Es werden folgende Verbesserungsvorschläge geäußert: Die begrüßenswerte Erhaltung des Guts Beulardstein berücksichtigt nicht, dass ein derartiges Schutzgut ohne angrenzende Wirtschaftsflächen steril und museumsartig wirkt.	Das Gut wurde in die Wohnbauflächendarstellung integriert, damit bei einer (zzt. nicht beabsichtigten) Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Wegfall der Grünland- und Ackerflächen auch eine Umnutzung und Integration der landwirtschaftlichen Hofstelle in eine Neubebauung möglich ist. Der alte Garten und das kleine Wäldchen sind zur Sicherung dieses charakteristischen Umfeldes als Grünfläche dargestellt. Solange die landwirtschaftliche Nutzung betrieben wird, werden keine Veränderungen erfolgen. Es ist unstrittig, dass umgebende landwirtschaftliche Flächen den Charakter eines Gutshofes mitprägen. Daher wird in der Umweltprüfung die Auswirkung als sehr erheblich bewertet. Diesen Charakter zu sichern, ist Aufgabe des Denkmalschutzes im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
8.2.4	LA-WO-04	Es wird die Verkleinerung im Sinne einer Abrundung der Ortslage angeregt.	Dieser Standort ist im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Insofern wird die Umsetzung im FNP aus der übergeordneten Planung abgeleitet. Aufgrund des nachgewiesenen Bauflächenbedarfs wird der Standort im FNP-Entwurf weiter dargestellt.  Der Anregung wird nicht gefolgt.
5.2.11, 5.2.12, 8.2.4	LA-WO-04	Es wird auf Lärm und Luftverschmutzung durch die Nähe zur Autobahn und die Belastung für künftige Nutzer hingewiesen.	Die Einwirkungen auf das neue Baugebiet werden aufgrund der Vorbelastungen als sehr erheblich bewertet. Insofern sind Vorkehrungen zum Schutz vor Immissionen erforderlich. Konkrete Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu treffen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Beulardstein	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
5.2.11, 5.2.12	LA-WO-04	Positiv wird Folgendes aufgenommen: a) Bestrebungen zum naturnahen Erhalt von Gut Beulardstein b) Auflistung auch erheblicher Bedenken gegen die Durchführung der Planung	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

#### LA – Melaten

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Melaten	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
8.2.4	LA-SO-02	Es wird der Erhalt eines Korridors für eine mögliche Schienenanbindung des Campus von Norden aus entlang des Ringes / Forckenbeckstraße (Option Anbindung Melaten / Klinikum durch EuRe-giobahn) gefordert.	Nach dem ablehnenden Bürgerentscheid gegen die Campusbahn werden von der Stadt Aachen keine weiteren Planungen für einen schienengebundenen Nahverkehr verfolgt. Die konkrete Umsetzung von Verkehrswegeverbindungen ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans, der nur die Grundzüge der Planung im Maßstab 1:20.000 darstellt. Der FNP stellt keine einzelnen Anlagen des ÖPNV dar. Eine ÖV-Trasse ist jedoch innerhalb der Bauflächendarstellung möglich. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.

#### LA – Schloß Rahe

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Schloß Rahe	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
5.1.1, 5.1.24	LA-GR-01	Aufgrund der Verschattung durch den angrenzenden Bahndamm ist die Fläche für Kleingärten nicht geeignet.	Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.2, 5.1.3, 5.1.5, 5.1.18	LA-GR-01	Eine Kleingartenanlage wird ohne Angabe von Gründen abgelehnt.	Der Eingabe wird gefolgt.
5.1.8, 5.1.11, 5.1.13, 5.1.23	LA-GR-01	Die Kleingartenanlage wird aufgrund der zu erwartenden Gefahr für das Grundwasser durch Düngung sowie Pesti- und Herbizide abgelehnt. Regelungen sind nicht kontrollierbar.	Die Umweltprüfung weist auf das Risiko durch Pesti- und Herbizide hin und wertet dies als erheblich. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.9	LA-GR-01	Es wird angeregt, einen alternativen Standort für die Ansiedlung zu erwägen.	Für die Darstellung neuer Kleingartenanlagen wurden verschiedene Standorte im Aachener Stadtgebiet und insbesondere auch in Laurensberg erwogen und zum Teil bereits frühzeitig als ungeeignet nicht weiter verfolgt. Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.15, 5.1.16	LA-GR-01	Die Ausweisung einer Dauerkleingartenanlage führt zu Grundbesitz und dies führt zu zukünftiger Wohnbebauung.	In Kleingartenanlagen erwerben die künftigen Nutzer keinen Grundbesitz, so dass diese Bedenken unbegründet sind und nicht geteilt werden. Im Gegenteil: durch die Kleingartenanlage könnte dieses Gebiet nicht für Wohnbebauung genutzt werden. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Schloß Rahe	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.25, 5.1.14	LA-GR-01	Es wird auf Bemühungen 1979/1980 eine Kleingartenanlage zu entwickeln verwiesen. Diese wurden 1981 abgebrochen (Schreiben des Planungsamtes vom 9.1.1981). Die Situation sei unverändert, Unterschriftenlisten hätten nach wie vor Bestand, könnten aber aktualisiert werden.	Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.1, 5.1.24	LA-GR-01	Der Standort ist mit einem Grundwasserpegel weniger als 2m unter Flur zu feucht für Kleingärten, Obstbaumpflanzungen sind problematisch.	In der Umweltprüfung wird auf den hohen Grundwasserstand hingewiesen und die Auswirkung als erheblich gewertet. Eine Nutzung für Kleingärten ist dadurch jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.1, 5.1.4, 5.1.11, 5.1.19, 5.1.14, 5.1.20, 5.1.21, 5.1.22, 5.1.23, 5.1.25	LA-GR-01	Es wird angemerkt, dass die luftklimatische Funktion der Soers durch die Nutzung als Dauerkleingartenanlage beeinträchtigt werde.	Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.4, 5.1.8, 5.1.18, 5.1.23	LA-GR-01	Es wird auf die erhebliche Beeinträchtigung des Biotops bzw. des Biotopverbundes durch die Planung einer Kleingartenanlage und auf die einmalige Pflanzen- und Tierwelt hingewiesen.	Für die Kleingartenanlage würde Ackerfläche in Gartenbauland verändert - es sind keine hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Die mögliche Funktionsbeeinträchtigung des Biotopverbundkorridors 'Lousberg und Soers' wird in der Umweltprüfung als bedingt erheblich bewertet. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.4, 5.1.8, 5.1.9, 5.1.23	LA-GR-01	Es wird angemerkt, dass durch Versiegelung die Funktion des Bodens beeinträchtigt werde.	Die Versiegelung des Bodens und die Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch eine Kleingartenanlage sind verhältnismäßig gering. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.11, 5.1.23, 5.1.8	LA-GR-01	Es werden weitere Lärmbelastungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Veranstaltungen in der Anlage befürchtet.	Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.10, 5.1.11, 5.1.13, 5.1.23	LA-GR-01	Die Bewertungen im Umweltbericht stehen im Widerspruch zur Darstellung im FNP als Dauerkleingartenanlage. Die Richtigkeit der UP wird angezweifelt.	In der Umweltprüfung werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt untersucht und bewertet. Dieses Ergebnis fließt in die Gesamtabwägung ein. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Schloß Rahe	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.11, 5.1.13, 5.1.19, 5.1.14, 5.1.20, 5.1.21, 5.1.22, 5.1.23, 5.1.25	LA-GR-01	Die Planung wird aufgrund der Beeinträchtigung von Mensch und Tier sowie der Bedrohung von zahlreichen Tierarten (Fledermäuse, Fischreiher, Steinkauz, Frösche) abgelehnt.	Die Umweltprüfung weist auf das Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten hin. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.13, 5.1.17, 5.1.24	LA-GR-01	Die Kleingartenanlage wird wegen der angrenzenden denkmalgeschützten Bebauung (Schloss Rahe, Gut Hausen) und ihrer Ensemblewirkung abgelehnt.	Eine Kleingartenanlage hätte keine nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler in der Umgebung. Für eine Ensemblewirkung stehen diese nicht im direkten Verbund. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.19, 5.1.14, 5.1.20, 5.1.21, 5.1.22, 5.1.25	LA-GR-01	Aufgrund von Wetterextremen und Klimaveränderungen ist die Fläche als Regenrückhaltefläche zu erhalten. Eine Versiegelung durch eine Dauerkleingartenanlage wäre schädlich.	Das Regenrückhaltebecken wäre von der Änderung nicht betroffen. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.19, 5.1.14, 5.1.20, 5.1.21, 5.1.22, 5.1.25, 5.1.6, 5.1.4, 5.1.8, 5.1.10, 5.1.15, 5.1.16, 5.1.23	LA-GR-01	Die Stadt widerspreche den eigenen Festsetzungen, wenn der Landschaftsplan geändert und das Landschaftsschutzgebiet zurückgenommen wird. Es wird auf die rechtliche Situation hingewiesen.	Der Landschaftsplan der Stadt Aachen wird derzeit neu aufgestellt und die Planungen werden untereinander abgestimmt. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.23	LA-GR-01	In der Umweltprüfung wird die Abschirmung der Kleingartenanlage empfohlen. Wird die Anlage vollständig eingezäunt?	Jede Kleingartenanlage ist eingezäunt und nur zu Tageszeiten öffentlich zugänglich. In der Umweltprüfung werden der Übergang der Gartenanlage zur offenen Landschaft und die optische Abschirmung der Gebäude durch Bepflanzung angesprochen und somit in der Abwägung berücksichtigt. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.1	LA-GR-01	Der Standort am Strüver Weg wird prinzipiell als gut an den ÖPNV angebunden gesehen, jedoch besteht die Gefahr einer weiteren 'Ausdünnung' der Verbindungen.	Anbindungen des ÖPNV können kurzfristig geändert werden und stellen deshalb kein wesentliches Entscheidungskriterium für oder gegen den Standort. Dieser Hinweis betrifft nicht das Verfahren zum Flächennutzungsplan.
5.1.1, 5.1.4, 5.1.7, 5.1.8, 5.1.9, 5.1.11, 5.1.19, 5.1.14, 5.1.20, 5.1.21, 5.1.22, 5.1.23, 5.1.24, 5.1.25	LA-GR-01	Das Verkehrsaufkommen durch eine neue Dauerkleingartenanlage überlastet die vorhandene Infrastruktur, zumal die Verkehrsbelastung durch die Entwicklung im Bereich Rahemühle weiter gestiegen ist. Eine zusätzliche Belastung besteht überdies durch die Nutzungen in Schloss Rahe. Es besteht die Gefahr des Rückstaus in die Roermonder Straße.	Auf der Ebene des FNP wird die grundsätzliche Machbarkeit der verkehrlichen Erschließung geprüft und auf den Engpass am Bahndamm hingewiesen. Damit ist dieser Belang in der Abwägung berücksichtigt. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Schloß Rahe	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
5.1.1, 5.1.4, 5.1.8, 5.1.10, 5.1.11, 5.1.13, 5.1.15, 5.1.16, 5.1.17, 5.1.19, 5.1.14, 5.1.20, 5.1.21, 5.1.22, 5.1.23, 5.1.24, 5.1.25	LA-GR-01	Eine Kleingartenanlage wird aufgrund der hohen Naherholungsbedeutung des Standortes aus folgenden Gründen abgelehnt: Offenheit der Landschaft, Pferdelandpark, Einzigartigkeit der Soers, Einschränkung der fußläufigen Erreichbarkeit hochwertiger Erholungsmöglichkeiten für Laurensberg, Fläche für Naherholung als Ausgleich zur Lärmbelastung durch Roermonder Straße und Toledoring wichtig.	Da die Fläche selber nicht von Wegen erschlossen ist, bleiben alle vorhandenen Wegebeziehungen erhalten. Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.13	LA-GR-01	Bisher in diesem Bereich getätigte Bemühungen und Ausgaben für den Pferdelandpark (z. B. Hochsitz) werden durch die Planung hinfällig.	Da der Standort im FNP-Entwurf Aachen*2030 aus städtebaulichen Gründen nicht mehr als Grünfläche für eine neue Kleingartenanlage dargestellt wird, ist der Aspekt der Eingabe überholt.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.1.12	LA-GR-01	Der Einwander schließt sich einer Stellungnahme gegen die Änderung des NSG an.	Die NSG-Darstellung wird im FNP nur nachrichtlich übernommen. Die Festsetzung erfolgt im parallel in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplan.  Der Aspekt betrifft nicht die Ebene des FNP-Verfahrens.

### LA – Schurzelter Straße

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Schurzelter Straße	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
5.3.1, 5.3.2, 5.3.4, 5.3.5, 5.3.7	LA-MI-01	Die Erschließung für die vorgesehene Bebauung über die Brunnenstraße ist nicht ausreichend dimensioniert.	Der Standort wurde als potenzielle Baufläche zum Vorwurf geprüft, aber nicht weiter verfolgt. Er ist im FNP-Entwurf unverändert als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Dieser Prüfschritt ist als Alternativenprüfung dokumentiert.  Der Eingabe ist sinngemäß entsprochen.
5.3.3	LA-MI-01	In der BV Laurensberg wurde ausgesagt, dass die Fläche aufgrund der Lage in der Frischluftschneise nicht bebaut werden könne.	Der Standort wurde als potenzielle Baufläche zum Vorwurf geprüft, aber u. a. aufgrund der Lage in einer Belüftungsbahn und des hohen Grundwasserstandes nicht weiter verfolgt. Er ist im FNP-Entwurf unverändert als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Dieser Prüfschritt ist als Alternativenprüfung dokumentiert.  Der Eingabe ist sinngemäß entsprochen.
5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.3.6, 5.3.7	LA-MI-01	Die Bebauung hat negative Auswirkungen auf die Luftreinheit, die Naherholung und das Naturschutzgebiet.	Der Standort wurde als potenzielle Baufläche zum Vorwurf geprüft, aber aufgrund der Beeinträchtigung von Umweltbelangen nicht weiter verfolgt. Er ist im FNP-Entwurf unverändert als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Dieser Prüfschritt ist als Alternativenprüfung dokumentiert.  Der Eingabe ist sinngemäß entsprochen.
8.4.6	LA-MI-01	Die geänderte Darstellung im Bereich Schurzelter Straße von bisher gewerblicher Baufläche zu gemischter Baufläche wurde hinterfragt und begrüßt.	Der Standort wurde als potenzielle Baufläche zum Vorwurf geprüft, aber aufgrund der Beeinträchtigung von Umweltbelangen nicht weiter verfolgt. Er ist im FNP-Entwurf unverändert als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Dieser Prüfschritt ist als Alternativenprüfung dokumentiert.  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

## LA – Sonstige

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
5.4.6	Laurensberg	Das Biotop 'Aachen Laurensberg' ist nicht nur aufgrund der vorkommenden Artenvielfalt (Eisvogel) zu erhalten.	Die Lage der angesprochenen Fläche kann nicht eindeutig zugewiesen werden. Aufgrund der Anschrift ist vermutlich die Grünfläche / Kleingartenanlage Strüver Weg bei Schloss Rahe (LA-GR-01) gemeint. Daher wird auf die Stellungnahmen der Stadt Aachen zu dieser Fläche verwiesen.
5.3.6	Laurensberg	Es wird auf die katastrophale Verkehrsdichte in Laurensberg hingewiesen.	Die angespannte Verkehrslage in Laurensberg ist bekannt und wurde bei der Bewertung neuer Standorte berücksichtigt. Zurzeit wird der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Aachen neu aufgestellt, wo dieses Problem bearbeitet wird. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
6.3.4	Vaalseerquartier	Es wird angeregt, in Richtung Vaalseerquartier neue Wohnbauflächen zu entwickeln.	Im Bereich der Grenze ist eine bauliche Ergänzung dargestellt (LA-MI-04). Der Anregung wird gefolgt.
5.4.8	Vaalseerquartier	Die Eingabe umfasst den Bereich der Vaalseer Straße und Schurzelter Straße in Vaalseerquartier. Es wird ein grenzübergreifendes planerisches Gesamtkonzept für Vaalseerquartier angeregt. Die Hauptkritikpunkte der heutigen Situation sind die Verkehrsbelastung mit Parkdruck in dem Wohngebiet Vaalseerquartier sowie die Situation am ehemaligen Zollgebäude. Es wird kritisiert, dass auch für andere Standorte im Bereich der Vaalseer Straße und Schurzelter Straße reine Einfamilienhaus-Neubaugebiete und Solitärbauten (z. B. Dreiländerquarree) ohne städtebaulichen Kontext entwickelt wurden.	Für den Grenzbereich an der Vaalseer Straße steht die Stadt Aachen in engem Austausch mit der Stadt Vaals, um für die derzeitige Situation am Grenzübergang Vaals ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten. Der Aspekt betrifft nicht die Ebene des FNP-Verfahrens.
9.5.2	Vaalseerquartier	Es wird die Ausweisung einer Wohnbaufläche in Vaalseerquartier Flur 31, Flurstück 4 entlang der Grenze vorgeschlagen	Die genannte Fläche liegt außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Der Anregung einer Wohnbauflächendarstellung wird nicht gefolgt.
5.4.5	LA-MI-02	Die Abgrenzung Gemischte Baufläche entspricht nicht dem Umfang, der mit der Stadt Aachen in den Verhandlungen zum BP abgestimmt ist. Es wird angeregt, den Bereich entsprechend dem Konzept als Wohnbaufläche auszuweisen. Lediglich der direkt an die Vaalseer Straße angrenzende Bereich soll als Gemischte Baufläche dargestellt werden.	Die Abgrenzung wurde bereits zum FNP-Vorentwurf aufgrund der sehr erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im nördlichen Bereich verkleinert. Auch soll der gemischte Charakter in diesem Bereich an der Grenze zu Vaals beibehalten bleiben. Im Entwurf des FNP Aachen*2030 wird der Standort im rückwärtigen Bereich um eine Wohnbaufläche erweitert (LA-MI-04). Der Anregung wird teilweise gefolgt."
8.4.6	LA-MI-02	Die Darstellung der gemischten Baufläche im Bereich der Grensstraat Vaalseerquartier wurde hinterfragt und grundsätzlich begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
6.1.5, 8.3.7	LA-MI-02	Es muss ausreichend Abstand zum Regenüberlaufbecken eingehalten werden. Die Kaltluftschneise wird einge-	Die an der Grenze zu Vaals ausgewiesene Baufläche wurde bereits zum Vorentwurf des FNP verkleinert dargestellt. Somit ist ein größerer Abstand eingehalten und die

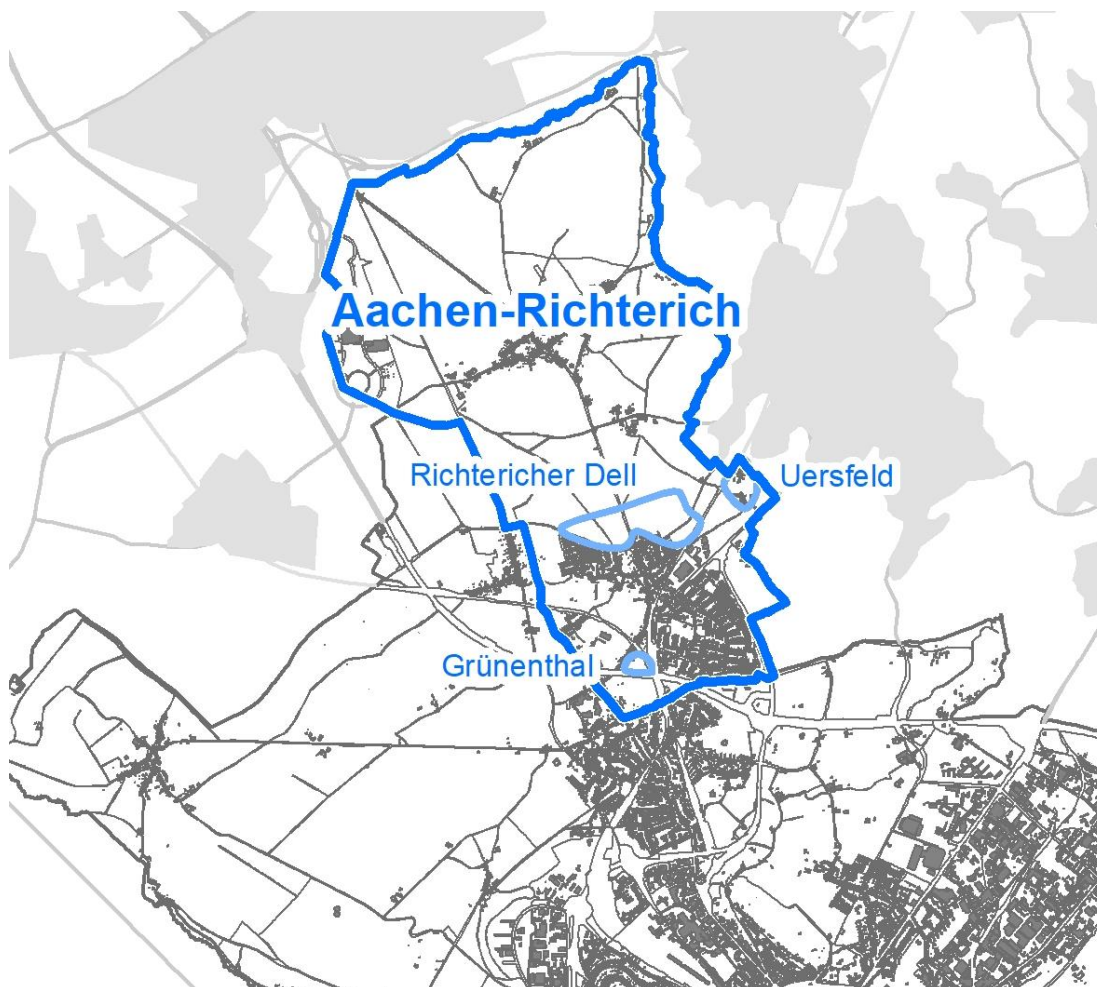
Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		schränkt.	Kaltluftbahn berücksichtigt. Im Entwurf des FNP Aachen*2030 wird der Standort im rückwärtigen Bereich um eine Wohnbaufläche erweitert (LA-MI-04). Der Anregung wird gefolgt.
8.3.7, 5.4.8	LA-MI-02	Landwirtschaftliche Flächen um Vaalserquartier sollten nicht in Anspruch genommen werden, um die Existenz des 'letzten' Landwirts in Vaals zu sichern. Die Fläche LA-MI-02 muss verkleinert werden, damit die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gefährdet wird.	Die an der Grenze zu Vaals ausgewiesene Baufläche ist das einzige Bauflächenangebot im Bereich Vaalserquartier, so dass die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes auch bei einer Erweiterung der Fläche nicht als gefährdet angesehen wird. Die Bedenken werden nicht geteilt.
5.4.2	südlich Landgraben	Für die Flurstücke 2971-2986, 2406, 1505 (Flur 33 Gemarkung Laurensberg) liegen bereits Baugenehmigungen vor. Die Flächen sind im Regionalplan als ASB und im FNP 1980 als Wohnbaufläche dargestellt. Der Rücknahme im FNP 2030 wird widersprochen, da ein Anrecht auf Bebauung gegeben ist.	Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft hat im vorliegenden Fall keine Auswirkungen auf die bereits erteilten Baugenehmigungen. Aufgrund der Lage zur Autobahn und der damit verbundenen Lärmbelastung ist aus Sicht der Stadt jedoch beabsichtigt, hier über die aktuell geplanten Vorhaben hinaus keine weitere Siedlungstätigkeit zuzulassen. Der Eingabe wird weitgehend gefolgt.
5.4.4	An der Ölmühle	Der Bereich 'An der Ölmühle' liegt im BP 807, der ein Mischgebiet festsetzt. Es wird derzeit die Änderung des BP zu WA angestrebt und mit der Stadt beraten, die keine ernsthaften Bedenken äußerte. Es wird angeregt, den Bereich als Wohnbaufläche im FNP zu übernehmen.	Der FNP ist nicht parzellenscharf. Die geplante Bebauungsplanänderung ist aus der derzeitigen Darstellung des FNP entwickelbar. Der Anregung wird nicht gefolgt.
5.4.3	LA-VS-01	Die Eignung des Standortes wird aus folgenden Gründen angezweifelt: hohe Verkehrsbelastung der Soers, wie schon durch Neubau Tivoli ersichtlich; Anschluss an technische Infrastruktur ist ungeklärt; Grundwasserverhältnisse sind problematisch (vgl. Neubau VEGLA); Lage im LSG. Die dezentrale Entsorgung auf stadteilnahen Recyclinghöfen soll beibehalten werden.	Der Standort wurde als potenzielle Baufläche zum Vorwurf geprüft, aber nicht weiter verfolgt. Er ist im FNP-Entwurf unverändert als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Dieser Prüfschritt ist als Alternativenprüfung dokumentiert. Der Eingabe ist sinngemäß entsprochen.
5.4.7, 8.4.6	LA-SO-01	Die Fläche wird abgelehnt aufgrund der Klimaschutzfunktion der Soers. Sondernutzungen sollen geregelt werden.	Die Fläche ist bereits über einen Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt. Dies ist im FNP-Entwurf entsprechend übernommen. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
9.5.3	Uniklinik	Punkt 2: Die Erweiterungsfläche zwischen Uniklinik, Verwaltung und Kita soll statt Grünfläche als SO dargestellt werden. Eine Begrünung wird angestrebt. Erweiterungen sind in aktueller Projektentwicklung, eine zeitnahe Umsetzung wird angestrebt.	Zum FNP-Entwurf wurde die Darstellung im Bereich der Uniklinik umfassend abgestimmt und angepasst. Planerisches Ziel ist die Erhaltung eines Grünzugs zwischen den einzelnen Siedlungsbereichen. Dieser steht jedoch einer Nutzung nicht grundsätzlich entgegen. Der Anregung einer SO Darstellung für eine Erweiterungsfläche nordöstlich der Uniklinik (KITA, SPZ, PR) wird nicht gefolgt.
9.5.3	Uniklinik	Punkt 4: Die Erweiterungsfläche zwischen Uniklinik und Energiezentrale soll statt Grünfläche als SO dargestellt werden. Eine Durchgrünung wird ange-	Zum FNP-Entwurf wurde die Darstellung im Bereich der Uniklinik umfassend abgestimmt und angepasst. Der Anregung einer SO-Darstellung für eine Erweiterungsfläche zwischen Uniklinik und Energiezentrale (Gebäude

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		strebt. Erweiterungen sind in aktueller Projektentwicklung, eine zeitnahe Umsetzung wird angestrebt.	Operative Intensivmedizin) wird durch Anpassung der Darstellung weitestgehend gefolgt.
9.5.3	Steinbergweg	Punkt 6: Die Erweiterungsfläche westlich der Uniklinik soll für das Parkhaus Steinbergweg statt Landwirtschaftliche Fläche als SO dargestellt werden.	Der Anregung einer SO Darstellung für eine Erweiterungsfläche westlich des Steinbergwegs (Parkhaus Steinbergweg) wird nicht gefolgt.
9.5.3	Kullenhofstraße 50/52	Punkt 8: Das Uniklinik-Gelände an der Kullenhofstraße soll als SO dargestellt werden.	Der Anregung einer SO Darstellung für eine Bestandsfläche an der Kullenhofstraße 50/52 wird durch Darstellungsänderung in SO gefolgt.
9.5.3	Kullenhofstraße	Punkte 10, 11: Das Uniklinik-Gelände an der Kullenhofstraße soll als SO dargestellt werden.	Der Anregung einer SO-Darstellung für eine Erweiterungsfläche im östlichen Bereich der Kullenhofstraße (Parkhaus an der Kullenhofstraße und Parkhaus am Kreisel Kullenhofstraße) wird durch Darstellungsänderung gefolgt.
9.5.3	Uniklinik	Punkt 13: Die Erweiterungsflächen östlich der Uniklinik sollen statt Grünfläche als SO (Strahlentherapie) dargestellt werden. Eine Begrünung wird angestrebt. Erweiterungen sind in aktueller Projektentwicklung, eine zeitnahe Umsetzung wird angestrebt.	Der Anregung einer SO Darstellung für eine Erweiterungsfläche östlich des Uniklinikhauptgebäudes (Strahlentherapie) wird nicht gefolgt.
8.4.6	Kullen	Die Darstellung im Bereich des Klinikums und der angrenzenden Wohnbebauung wurde hinterfragt und erläutert. Der Verzicht auf die Darstellung von Wohnbauflächen auf den landwirtschaftlichen Flächen wurde ausdrücklich begrüßt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
5.4.8	Kullen	Es wird kritisiert, dass für Standorte im Bereich der Vaalser Straße und Schurzelter Straße reine Einfamilienhaus-Neubaugebiete und Solitärbauten (z. B. Dreiländerquarree) ohne städtebaulichen Kontext entwickelt wurden.	Städtebauliche und gestalterische Konzepte werden nicht auf der Ebene des FNP entwickelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.3.7, 8.2.7	Vaalser Straße	Die Überplanungen von Ausgleichsflächen sollten tabu sein. Eine Planung wie für den Bau des ev. Gemeindezentrums an der Vaalser Straße auf der Ausgleichsfläche entlang des Dorbaches sind illegal.	Die Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen ist keine gängige Praxis. Im angesprochenen Fall wurde ein kleiner Teil einer Ausgleichsfläche nur gewählt, weil dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung notwendig war. Zur Sicherung des Kirchenstandortes waren keine Standortalternativen verfügbar. Es wird auf die Abwägung des abgeschlossenen Bebauungsplanverfahrens verwiesen.
9.5.4	Vetschauer Weg	Es wird angeregt, die gemischte Baufläche am Nordrand Vetschau auf das gesamte Flurstück 456 zu erweitern.	Eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist aus Sicht der Stadt Aachen nicht gewollt. Die Fläche liegt am Rande des Siedlungszusammenhangs von Vetschau. Eine Erweiterung in östlicher Richtung (Richterich) würde dem Ziel der klaren städtebaulichen Abgrenzung der Ortslagen Richterich und Vetschau entgegenstehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.4.6	Im Weingarten	Von mehreren Bürgern wurde nachgefragt, ob es im Bereich der Straße „Im Weingarten“ über die bestehende Bebauung hinaus Entwicklungsüberlegungen	Für den Bereich ist derzeit ein Bebauungsplan in Vorbereitung, mit dem Ziel der Sicherung des Bestandes. Die im Flächennutzungsplan dargestellten angrenzenden Flächen sind als landwirtschaftliche Flächen vorgesehen.



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu LA – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		gen gibt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
5.4.1	LA-GE-02	Flora und Fauna sind in diesem Bereich bereits immissionsbedingt geschädigt. Bei Bebauung im Bereich (Hauptzollamt) wurden Hinweise auf Grundwasservorkommen missachtet und Verdunstungsbecken gebaut. Anlieger haben mit steigendem Grundwasser und Oberflächenwasser im Keller zu kämpfen. Der Toledoring sollte lt. Gerichtsurteil aufgeforstet werden. Lufthygienische Belastungen müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Ausgleichsflächen haben für die Bevölkerung vor Ort keine Vorteile. Eine Sondergebietsausweisung wird kritisch gesehen.	Die Gewerbliche Baufläche ist im Zusammenhang mit der Sondergebietsfläche für den Campus West zu betrachten. Aufgrund des Bedarfs an Gewerbeflächen und des Bedarfs der Hochschule an Erweiterungsflächen und zur Vorbereitung einer entsprechenden städtebaulichen Entwicklung wird an der Darstellung der beiden Flächen festgehalten. Der Eingabe wird nicht gefolgt.
8.2.4	LA-GE-02	Eine Überbauung würde die Chance nehmen, Bahngleise mit (Regio-)Tram durch Mitnutzung des bestehenden Tunnels zu unterqueren, da in diesem Bereich die Rampen angelegt werden müssten. Dies wäre eine günstigere Lösung als die im Campusbahn-Projekt vorgesehene Brücke. Forderung nach Freihaltung einer potenziellen Trasse nördlich des Rings	Der FNP-Entwurf stellt in diesem Bereich nunmehr die vorhandene großflächige Verkehrsanbindung an den Toledoring dar, so dass die Erweiterung für Gewerbe hier deutlich begrenzt wird. Die Darstellung des FNP nördlich des Rings war auch im Vorentwurf als Grün- bzw. landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Dies steht daher den Anregungen nicht entgegen. Der Eingabe wird entsprochen.
8.4.6	Brunnenstraße	Die Verkehrsbelastung an der Brunnenstraße wurde als hoch eingeschätzt mit dem dringenden Wunsch, diese nicht weiter zu erhöhen.	Der FNP hat nur begrenzt Möglichkeit, auf Verkehrsabläufe einzuwirken. Der FNP-Entwurf stellt in diesem Bereich keine neuen Bauflächen dar, so dass keine zusätzlichen Verkehre generiert werden. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
8.2.9	Soerser Weg	Die Ausweisung gewerblicher Bauflächen in der Soers, zwischen Soerser Weg und BAB wird angeregt, da diese Fläche sowieso belastet ist.	Die Anregung wurde aufgegriffen und eine Fläche in diesem Bereich geprüft (LA-GE-03). Aus städtebaulicher und verkehrlicher Sicht wird eine gute Eignung bestätigt. Aufgrund erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt wird jedoch von einer Darstellung als Gewerbefläche abgesehen. Das Prüfergebnis ist als Alternativenprüfung dokumentiert. Der Anregung wird nicht gefolgt.
8.2.9	Soerser Weg	Die Entfernung der gewerblichen Baufläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiets am Soerser Weg wird gefordert.	Im Vergleich zum rechtswirksamen FNP wurde die Darstellung auf die Fläche des bestehenden Gewerbebetriebs reduziert. Der Anregung wird gefolgt.
8.3.7	Vaals	Der „Randweg Nord“ soll nicht kommen.	Die Planung des Randwegs obliegt der Stadt Vaals und ist daher kein Thema für den FNP der Stadt Aachen. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
5.4.8	Vaals	Es wird angeregt, die Kooperation mit Vaals und die Abstimmung mit den NL-Behörden zu suchen, da Vaals aufgrund von Abwanderungen Wohnraum für Aachener Familien bieten könnte.	Die Stadt Aachen steht in einem engen Austausch mit der Stadt Vaals. So konnten aktuell Wohnungen für Studierende in Vaals errichtet werden und auch der Zuzug von Familien wird unterstützt. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.

## 6 Bezirk Richterich



### RI – Grünenthal

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Grünenthal	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
6.3.2	Hander Weg	Es wird um die Darstellung als Wohnbaufläche für die Flurstücke 'Hander Gärten' mit ca. 15.000m <sup>2</sup> und die rechtliche Umsetzung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für junge Familien gebeten. Die Vorzüge des Standortes werden ausführlich dargelegt.	Die Stadtverwaltung Aachen hat die Anregung aufgegriffen und den Standort geprüft (RI-MI-05). Einer Darstellung als Wohnbaufläche wird aufgrund der sehr hohen Vorbelastung durch Lärm- und Luftschadstoffe (BAB 4) widersprochen. Der Standort ist als Alternativfläche dokumentiert. Der Anregung wird nicht gefolgt.
6.3.4	RI-WO-12	Ablehnung der Wohnbauflächenentwicklung wegen der Verkehrsbelastung für Anwohner der Karl-Friedrich-Straße.	Auf die schwierige verkehrliche Erschließung wird in der städtebauliche Eignungsprüfung hingewiesen. Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als Baufläche dargestellt, da der Freiraumschutz höher gewichtet wird. Der Anregung wird gefolgt.
6.3.4	RI-GE-03	Ablehnung der Gewerbeflächenentwicklung wegen der Verkehrsbelastung für Anwohner der Karl-Friedrich-Straße.	Im FNP-Entwurf Aachen*2030 wird der im rechtswirksamen FNP sowie im FNP-Vorentwurf 2014 als gewerbliche Baufläche dargestellte Bereich nunmehr als gemischte Baufläche dargestellt (RI-MI-04) um den nachgewiesenen Wohn- und Gewerbeflächenbedarf zu decken. Die Entwicklung als Gewerbestandort und der damit verbundenen Gewerbeverkehre werden somit langfristig verringert. Auf die schwierige verkehrliche Erschließung wird in der städ-

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Grüenthal	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			tebauliche Eignungsprüfung hingewiesen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechend weitere Untersuchungen erforderlich, die eine verträgliche Erschließung ermöglichen. Der Hinweis wird berücksichtigt, die Bedenken werden nicht geteilt.
6.3.4	RI-WO-07	Ablehnung der Wohnbauflächenentwicklung wegen der Verkehrsbelastung für Anwohner der Karl-Friedrich-Straße.	Auf die schwierige verkehrliche Erschließung wird in der städtebaulichen Eignungsprüfung hingewiesen. Der Standort wird im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als Baufläche dargestellt, da die landwirtschaftliche Nutzung höher gewichtet wird. Der Anregung wird gefolgt.
6.3.5	RI-WO-07, RI-WO-12	Zustimmung zur Ausweisung als Wohnbaufläche; der Entwicklungswillen des Eigentümers wird bekräftigt.	Die Standorte werden im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als Baufläche dargestellt, da die landwirtschaftliche Nutzung sowie der Freiraumschutz höher gewichtet werden. Der Eingabe wird nicht gefolgt.
6.3.6	RI-WO-08, RI-WO-12	Ablehnung der Alternativplanung der Bezirksvertretung Richterich mit Darstellung von Grünflächen. Es wird der Einbezug der Flurstücke in die Wohnbauflächendarstellung des FNP gewünscht.	Die Standorte werden im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als Baufläche dargestellt, da die landwirtschaftliche Nutzung sowie der Freiraumschutz höher gewichtet werden. Der Eingabe wird nicht gefolgt.
6.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.5, 6.1.8	RI-GE-03	Die Abbildung in der städtebaulichen Eignungsprüfung zu RI-GE-03 stimmt nicht mit der Darstellung im FNP-Vorentwurf überein.	Die Abbildung stellt die Planzeichnung zum damaligen Prüfzustand dar. Nach der Umweltprüfung wurde die Darstellung des Vorentwurfs im Umfeld der Prüffläche geändert und im Dossier darauf verwiesen. Dies hat keine Auswirkungen auf die geprüfte Fläche RI-GE-03. Die Kritik wird nicht geteilt.
8.2.9	RI-GE-02, RI-GE-03	Es wird angeregt, das Gewerbegebiet Grüenthal voll auszuweiten.	Aufgrund der schwierigen verkehrlichen Erschließung und der gemischten Umgebungsnutzung (Wohnen, Landwirtschaft, Gewerbe) werden die Flächen im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht als gewerbliche Baufläche, sondern als gemischte Baufläche dargestellt. Wohnverträgliche Gewerbeansiedlungen sind dadurch möglich. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
8.3.8	RI-WO-07, RI-WO-12, RI-GE-03	Es ist keine Entwicklung von Wohnbauflächen gewünscht. Die Alternative der Bezirksvertretung Richterich soll weiter verfolgt werden.	Die Standorte werden - mit Ausnahme der gewerblichen Fläche - im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als Baufläche dargestellt, da die landwirtschaftliche Nutzung sowie der Freiraumschutz höher gewichtet werden. Der Eingabe wird teilweise gefolgt.
6.1.5, 6.1.2, 8.4.7, 6.3.1, 6.1.1, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-GE-03	Es wird die Darstellung der Flächen im Bereich der ehemaligen Fläche Carl-Friedrich als Wohnbaufläche und nicht als gewerbliche Fläche angeregt. Gründe: unzureichende Verkehrserschließung für GE, Verbesserung der ökologischen Situation, Interesse des Eigentümers und dadurch Verzicht auf Neubaugebiet Richtericher Dell möglich.	Im FNP-Entwurf Aachen*2030 wird der im rechtswirksamen FNP sowie im FNP-Vorentwurf als gewerbliche Baufläche dargestellte Bereich nunmehr als gemischte Baufläche dargestellt (RI-MI-04). Damit sind künftig Wohnnutzungen und wohnverträgliches Gewerbe zulässig. Die Entwicklung als Gewerbebestandort wird somit langfristig unterbunden. Eine Wohnbauflächendarstellung wird aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur im städtebaulichen Umfeld sowie der Boden- und Immissionsvorbelastungen nicht für sachgerecht gehalten. Der Standort stellt keine Tauschfläche für das Baugebiet Richterich Dell dar, sondern dient der Deckung des Wohnbauflächenbedarfs

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Grüenthal	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			der Stadt Aachen. Gleichwohl wird mit der veränderten Darstellung eine neue Zielausrichtung für den Standort Grüenthal eingeleitet und der Anregung weitgehend gefolgt.
8.4.7		Mit Hinblick auf die alten Flöze und Altlasten im Bereich Grüenthal wird ein dringender Handlungsbedarf zur Sanierung gesehen.	Die Bodenbelastungen sind bekannt und im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP berücksichtigt worden. Eine Sanierung ist abhängig von der Art einer weiteren baulichen Nutzung - dies ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung. Der Hinweis wird berücksichtigt.

### RI – Haus Linde

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Haus Linde	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
6.3.3	RI-WO-10	Zustimmung zur Wohnbauflächenausweisung im Bereich Haus Linde.	Insbesondere Aspekte der Bodendenkmalpflege sowie des Kulturgüterschutzes (Obstwiese) stehen einer Bebauung an diesem Standort entgegen. Er wird daher im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als Baufläche dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.
6.3.3	RI-WO-10	Es wird um den Einbezug von Flurstücken an Haus Linde in die Bauflächen-darstellung des FNP (bisher Außenbereich/LWS) gebeten.	Die angesprochene Teilfläche wurde zum Vorentwurf geprüft (RI-WO-10), jedoch aus verschiedenen ökologischen Gründen nicht als Baufläche dargestellt. Diese Bewertung wird weiterhin aufrecht gehalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
6.3.4	RI-WO-11	Die Wohnbauflächenentwicklung wird wegen der Verkehrsbelastung für Anwohner der Laurentiusstraße abgelehnt.	Der Standort wird u. a. aus städtebaulichen Gründen im FNP-Entwurf Aachen*2030 nicht mehr als Baufläche dargestellt. Der Anregung wird gefolgt.

### RI – Richtericher Dell

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richtericher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Die mangelnde Berücksichtigung der Aspekte Bergbau und Erdbeben in der städtebaulichen Eignungsbewertung wird kritisiert. Die menschliche Gesundheit hat nach BauGB oberste Priorität.	Auf die ehemaligen Bergbautätigkeiten wird in der Eignungsprüfung hingewiesen und die Erdbebenzonen sind in der Begründung zum FNP aufgezeigt. Die Risiken durch Erdbeben- oder Bergbaufolgeschäden sind extrem gering, die Gefährdung für die menschliche Gesundheit ist entsprechend vernachlässigbar. Damit sind die genannten Belange in der Abwägung berücksichtigt. Die Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.6, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Die Einschätzung der städtebaulichen Eignungsbewertung wird kritisiert. Die Fläche liege nicht zentrumsnah, sondern deutlich im Außenbereich. Die Notwendigkeit einer Ortsumgehung verdeutlicht, dass es keine Innenentwicklung sei.	Für den FNP-Entwurf wurden alle Prüfflächen entsprechend der Bewertungskriterien bezüglich der städtebaulichen Kriterien kontrolliert und korrigiert. Für die Vergleichbarkeit der Aussagen ist eine einheitliche und auf die Ebene des FNP angepasste Vorgehensweise erforderlich, so dass weiterhin die Luftlinien-Entfernung ausschlaggebend ist. Die Zentrumsnähe berücksichtigt auch Stadtteilzentren, also hier die Nähe zum Richtericher Ortszentrum. Das Neubaugebiet grenzt an bestehende Bebauung an. Nur vollständig im Freiraum liegende Prüfflächen werden der ungünstigsten Bewertungsstufe zugeordnet. Dies trifft

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richterlicher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			auf Richterlicher Dell nicht zu. Die Bewertung wird nicht geändert. Der Standort wird nicht als Innenentwicklung bezeichnet. Die Kritik wird nicht geteilt.
10.2.1	BP 955	Die angeführten Argumente zum Bedarf der Bebauung der Richterlicher Dell aus dem Zuzug der Flüchtlinge sind nicht maßgeblich für die Neuinanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen, da der Baubeginn frühestens nach 2020 erfolgen könnte und Flüchtlinge (sowie Studenten) kein Geld für teure Einfamilienhäuser hätten.	Die Wohnbauflächen-Bedarfsermittlung bezieht sich auf die Gesamtstadt Aachen. Sie berücksichtigt daher unterschiedliche Zielgruppen (Familien, ältere Bewohner, Studenten, Flüchtlinge usw.) mit unterschiedlichen Wünschen an einen Wohnstandort. Ziel der Stadt Aachen ist eine ausgewogene Mischung in allen Wohnquartieren zu erreichen, wo verschiedene Alters- und Einkommensgruppen angemessenen Wohnraum für ihren Bedarf zu finden. Der FNP bereitet eine künftige Wohnnutzung vor, die im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert wird. Insofern kann auch die Wohnbaufläche Richterlicher Dell Raum bieten für geförderten Wohnungsbau, der Menschen mit geringem Einkommen (u. a. für geflüchtete Menschen) unmittelbar zu Gute kommt. Darüber hinaus ergeben sich Verteilungseffekte, indem kleinere Wohnungen durch Umzug in ein Einfamilienhaus frei werden. Die Kritik wird nicht geteilt.
10.2.1	BP 955	Es wird auf Fehler in der Aktualisierung des Quaestio-Gutachtens verwiesen, die in einer gesonderten Beilage 2 der Eingabe zur 131. Änderung des FNP beigelegt sind. Das Gutachten ist für die weitere Planung nicht mehr berücksichtigungsfähig.	Das als Beilage 2 beigelegte Schreiben wurde vorab vom Gutachter beantwortet und die Ergebnisse dem Eingebenden mit Datum vom 24.06.2015 schriftlich zugestellt. Die festgestellten Fehler sind eher redaktionell und ohne rechnerische Konsequenzen, so dass insgesamt an den Ergebnissen des Quaestio-Gutachtens als Grundlage für den FNP Aachen*2030 festgehalten wird. Somit konnten die Hinweise und Bedenken frühzeitig geklärt werden. Darüber hinaus erfolgt zur Offenlage eine Teilaktualisierung des Gutachtens. Der Anregung wird nicht gefolgt.
10.1.36, 10.1.22, 10.2.11, 8.3.8, 10.1.1, 10.1.34	RI-WO-04 BP 950 BP 955	Es wird befürchtet, dass Richterlicher Dell als Wohnbauland vorbereitet wird, dann aber die erwarteten 10.000 Campus-Beschäftigten nicht kommen, für die diese Flächen erschlossen wurden. Es erfolgt der Vergleich mit der verfehlten Beschäftigtenzahl auf AVANTIS. Eine Entwicklung in Bauabschnitten wird angeregt.	Die Wohnbauflächenbedarfsprognose für die Stadt Aachen (vgl. Teil C-2 der Abwägung und die städtebauliche Begründung zum FNP) belegt auch ohne den angenommenen Beschäftigtenzuwachs einen erheblichen Bedarf neuer Wohnbauflächen. In der Überarbeitung der Bedarfsanalyse von Quaestio (2014) wird der Bereich Richterlicher Dell explizit untersucht und nachgewiesen. Bei einer schrittweisen Realisierung (vgl. Verfahren zum Vetschauer Weg, BP 950) kann die Bereitstellung von Bauland dem Bedarf flexibel schrittweise angepasst werden. Die Bedenken werden nicht geteilt.
10.2.1, 8.4.7	RI-WO-04	Der durch die Studentenzahlen ausgelöste Bedarf wird nur als vorübergehende Erscheinung gewertet, die nicht die langfristige Entwicklung von Wohngebieten in Richterlich rechtfertigt.	Zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs wurde das für den Vorentwurf vorliegende Gutachten von Empirica durch den Gutachter Quaestio (2014 und 2018) überarbeitet. Dabei wurde eine neue Bevölkerungsprognose der Stadt Aachen zugrunde gelegt und die Daten entsprechend aktualisiert. Dabei wurde u. a. auch die Entwicklung der Studentenzahlen neu gewertet. In Teil C-2 der Abwägung sowie in der städtebaulichen Begründung zum FNP-Entwurf ist dies ausführlich dargelegt. Die Bedenken werden nicht geteilt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richtericher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
10.1.36, 10.2.8, 10.2.9, 10.2.29, 10.1.1, 10.1.22, 10.1.33, 10.1.9	BP 950	Für die im Richtericher Dell geplanten 870 Wohneinheiten wird ein Bedarfsnachweis auch unter Berücksichtigung demographischer Veränderungen gefordert. Bei einer alternden Bevölkerung wird Wohnraum frei und es muss kein neuer entstehen.	Der Bedarfsnachweis basierte auf dem Gutachten von empirica, das zum FNP-Entwurf überarbeitet (Quaestio 2014) wurde. In dieser Überarbeitung werden die Entwicklungsoptionen Richtericher Dell explizit untersucht (siehe dort Kap. 4). Die Bedarfsermittlung für die Stadt Aachen wurde durch Quaestio 2018 aktualisiert; dies ist in Teil C-2 der Abwägung genauer dargelegt. Der Eingabe wird gefolgt.
10.1.1	BP 950	In einer Abbildung wird das Gebiet Richtericher Dell als Ergänzung zu schriftlichen Eingaben gezeigt.	Die in der Abbildung gezeigte Abgrenzung zwischen Vetschauer Weg, Huf und Horbach ist falsch wiedergegeben. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.9, 10.1.17, 10.1.19, 10.1.21, 10.1.23, 10.1.25, 10.1.28, 10.1.29	BP 950 BP 955	Die Dichte und Höhe der Bebauung am Nordrand der Rahmenplanung sowie am Vetschauer Weg sollte geändert werden. Die kastenförmige Architektur und die Flachdächer werden kritisiert. Es wird Fläche für individuelle Bauweisen gewünscht. Die Grünstreifen am Weinweg und Vetschauer Weg sollen breiter werden.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10.1.36, 10.2.11, 10.2.13, 10.1.19, 10.1.20, 10.1.22, 10.1.24, 10.1.13, 10.1.34	BP 950 BP 955	Die Gestaltung, Grünplanung und Regenwasserableitung im Neubaugebiet wird begrüßt. Es werden hohe ökologische Standards gewünscht.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.9, 10.2.29	BP 955	Durch die Ausweisung von Richtericher Dell wird der Zersiedlung Vorschub geleistet.	Das Neubaugebiet wird in aufeinander abgestimmten Planungsschritten entwickelt, um eine kompakte und städtebaulich ausgewogene Neubausiedlung zu verwirklichen. Dadurch wird der in der Eingabe befürchteten Zersiedlung entgegen gewirkt. Die Bedenken werden nicht geteilt.
10.2.22	BP 955	Es wird angeregt, den Reitstall und den Reitplatz an der Roermonder Straße in die Bauleitplanung einzubeziehen, um die privaten Ziele und die Belange der Stadt besser zu verknüpfen.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.1.6	BP 955	Es wird angeregt, den Bereich Bankerfeld-Straße / Horbacher Straße in die Bauleitplanung einzubeziehen.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.27	BP 955 BP 950	Es wird angeregt, das Plangebiet nördlich zu verschieben und den Vetschauer Weg zu erweitern, so dass ein Mittelstreifen mit der vorhandenen Baumreihe entsteht.	Da der Vetschauer Weg nicht als Hauptverkehrsstraße im FNP dargestellt ist, betrifft diese Anregung die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.1	BP 955	Die in der Begründung beschriebene günstige Lage zu Arbeitsplätzen wird für Campus Melaten und Campus West als unzutreffend zurückgewiesen. Nicht die Luftlinie, sondern die reale Fahrstrecke mit der derzeitigen Verkehrsanbindung sei wichtig.	Der FNP betrachtet das gesamte Stadtgebiet Aachens und insofern wird die Lagegunst des Neubaugebietes zu den Campi der RWTH im Unterschied zu neuen Wohnbauflächen, z. B. in Kornelimünster, als günstig bezeichnet. Da die Entwicklung des Neubaugebietes eine langfristige Perspektive darstellt, sind auch geplante Verkehrsanbindungen bei dieser Einschätzung zu beachten, wie der Bahnhofpunkt Richterich, der die reale Fahrstrecke zukünftig wesentlich verbessern wird.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richterlicher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Diese Kritik wird nicht geteilt.
10.2.1	BP 955	Aus den vagen und wechselnden Angaben für eine zielgruppenorientierte Wohnlandbebauung kann kein Grund für die Zerstörung landwirtschaftlicher Flächen im Richterlicher Dell abgeleitet werden, da die Zielgruppen auch woanders untergebracht werden können.	Die Kritik betrifft nicht die Ebene des FNP-Verfahrens, da der FNP nur die Grundzüge der Art der baulichen Nutzung der Stadt im Maßstab 1:20.000 abbildet und eine künftige Wohnnutzung vorbereitet. Erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird das Angebot für Zielgruppen konkretisiert. Insofern kann auch die Wohnbaufläche Richterlicher Dell, wie auch andere Standorte im Stadtgebiet, Raum für verschiedene Zielgruppen bieten. Die Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 8.3.8, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird eine vermutete Inkohärenz zwischen den Flächenangaben kritisiert und dargelegt, dass die tatsächliche Flächeninanspruchnahme und damit Zerstörung wertvoller Böden etwa 2,5x so groß ist wie in den Prüfdossiers angegeben (auch durch Berücksichtigung des beschlossenen und in der Bewertung nicht berücksichtigten "grünen Saums").	Die Größe der Prüffläche RI-WO-04 ist geringer als die der Gesamtentwicklungsfläche, da die Phase 1 bereits im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens geprüft wird und im Rahmen der Neuaufstellung des FNP nur solche Flächen geprüft werden, die unbebaut und noch nicht Gegenstand eines anderen Verfahrens sind. Die Umweltprüfung ist auf die Ermittlung erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt abgestellt - die Anlage eines "grünen Saums" wird dies nicht (insbesondere nicht für den Boden) bewirken und ist daher kein Prüfgegenstand. Diese Kritik wird nicht geteilt. Die Aussagen zur Flächeninanspruchnahme werden zurückgewiesen.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Die Bewertung der technischen Erschließung wird aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit, der Geruchsbelästigung durch das Regenrückhaltebecken, der unklaren Kapazität des Mischwasserkanals und der nicht erweiterbaren Kläranlage in Horbach nicht geteilt.	Zum Vorentwurf war der Aspekt der Entwässerung noch nicht abschließend geklärt und daher nicht bewertet. Seitens der Fachbehörde wird die Situation als lösbar eingestuft und die Entwässerung als bedingt geeignet bewertet. Damit ist die bisherige Bewertung bestätigt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
6.1.1, 6.1.5, 8.3.8, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Die fehlende Thematisierung der Haupterschließungsstraße/Ortsumgehung zwischen der Querung der Bahnstrecke und dem Anschluss Roermonder Straße (Amstelbachquerung) in der Umweltprüfung wird als Planungsmangel kritisiert.	Die 'Amstelbachquerung' ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens zur Ortsumgehung und wird in diesem Rahmen geprüft. Die zugehörigen Auswirkungen können auf Ebene der FNP-Neuaufstellung nicht fachgerecht beurteilt werden. Insofern ist die Erschließung in der Abwägung berücksichtigt, wenn auch in einem anderen Verfahren geprüft. Diese Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 8.2.3, 10.1.36, 10.2.11, 10.1.33, 10.1.34, 10.1.9, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04 BP 950 BP 955	Für das Schutzgut Boden wird gefordert, den Begriff "Bedeutung" durch "Schutzwürdigkeit" zu ersetzen. Im Bereich der Prüffläche sind nach Bodenfunktionskarte sehr bis besonders schutzwürdige Böden vorhanden, ihr Verlust bedeutet einen großen Ausgleichsbedarf. Adäquater Ersatz für diese wertvollen Böden ist nicht möglich. Es wird die Korrektur der Bewertung in der Umweltprüfung gefordert, da sehr erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Verweis auf den Leitfaden Boden der Stadt Aachen. Demnach sind 40ha für	Der Begriff 'Bedeutung' umfasst mehrere Bewertungsindikatoren: Vorbelastung, Empfindlichkeit, Funktionserfüllung, Schutzwürdigkeit und Entwicklungspotenzial des Bodens. Dies wird sowohl in der Bodenbewertung nach anerkannten Methoden (Feldwisch) als auch im Umweltbericht erläutert. Die Böden sind von hoher bis teilweise sehr hoher Bedeutung, die Auswirkungen werden entsprechend als erheblich bewertet. Eine Änderung des Begriffs und der Bewertung ist daher nicht sachgerecht. In Anlage 5 zu Teil B ist der Eingriff in den Naturhaushalt und das Schutzgut Boden gemäß der beiden Verfahren der Stadt Aachen überschlägig ermittelt. Auf den Ausgleichsbedarf, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und nicht im Rahmen des FNP zu ermitteln ist, wird hingewiesen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richtericher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		Ausgleichsfläche zur Verfügung zu stellen (bei einem Aufwertungspotenzial von 0,5).	Der Anregung wird nicht gefolgt.
6.1.1, 6.1.5, 10.1.36, 10.2.9, 10.1.23, 10.1.9, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04 BP 950	Es wird auf das sehr hohe Wasserrückhaltevermögen und die geringe Wasserdurchlässigkeit hingewiesen. Der Verlust des Wasserrückhaltevermögens der Lößböden und die Versickerungsfähigkeit des Gesamtbereichs Richtericher Dell werden in der Umweltprüfung nicht thematisiert (Schutzgut Wasser). Es wird bezweifelt, dass die Regenwasserbeseitigung wegen mangelnder Kenntnis der Kapazitätsreserven wie vorgesehen funktioniert (Senken, Rückhaltevermögen des Kanals, Kläranlage).	Auf der Ebene des FNP werden keine Untersuchungen zur Regenwasserableitung geprüft. Dies erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans, wenn das Maß der Versiegelung feststeht und Maßnahmen zur Entwässerung verbindlich festgesetzt werden können. Der Anregung wird nicht gefolgt.
10.1.10	BP 950	Es wird auf Schadstoffeinträge durch Verkehrsvorhaben und Straßenentwässerung mit nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen hingewiesen.	Die Maßnahmen zur Vermeidung dieser Schadstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser werden auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens festgelegt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird ein Widerspruch gesehen zwischen dem Verweis auf die nach Norden gerichtete Kaltluftbahn unter "Klima" und auf den Kaltluftstau unter "Luft".	Auch in Kaltluftbahnen kann sich die Luft aufstauen, wenn der Abfluss (z. B. durch topographische Verhältnisse) zurückgehalten wird, bevor das Hindernis überflossen wird. Daher ist die unterschiedliche Beschreibung kein Widerspruch. Die Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird die fehlende Berücksichtigung der Immissionen/Emissionen (u. a. aus Verkehr) kritisiert, die besonders im Falle eines Luftstaus problematisch sind. Es wird die Neubewertung des Schutzguts Luft gefordert.	Belastungen durch Luftschadstoffe betreffen insbesondere die menschliche Gesundheit. Daher sind die Auswirkungen des neuen vorhabenbedingten Verkehrs beim Schutzgut 'Mensch' aufgeführt und Vorbelastungen berücksichtigt. Die Bewertung beim Schutzgut Luft wird beibehalten, denn es herrschen aufgrund der offenen Landschaft gute Austauschbedingungen, die nur an den Tagen mit austauscharmen Wetterlagen eingeschränkt sind. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
6.1.1, 6.1.5, 10.2.2, 10.2.10, 10.2.12, 6.1.6, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04 BP 955	Die Aussagen zur Erholungsfunktion werden angezweifelt. Das Richtericher Dell wird als bedeutender Erholungsraum für die Bevölkerung Richterichs angesehen, das Baugebiet bedeutet den Verlust dieser Funktion.	Es ist unbestritten, dass dieses Gebiet der Erholung dient. Im Vergleich zu intensiv genutzten Erholungsräumen in Aachen ist es jedoch geringer frequentiert und nur mit wenigen Wegen erschlossen. Hier ist vor allem die Landschaftsbildkulisse bedeutsam. Die Wegebeziehungen bleiben erhalten - dies ist im FNP durch die Grünzüge dargestellt. Daher wird die Bewertung beibehalten und der Anregung nicht gefolgt.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird die mangelnde Berücksichtigung der Verkehrsimmissionen (Lärm, Schadstoffe) in der Bewertung des Schutzguts Mensch kritisiert.	Die Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung auf der Ebene des FNP sind für alle Standorte einheitlich aus gesamtstädtischer Sicht. Zum FNP-Entwurf wurde im Unterschied zum Vorentwurf beim Schutzgut Mensch deutlicher zwischen den Einwirkungen durch Vorbelastungen auf künftige Nutzer und den Auswirkungen des Vorhabens auf vorhandene Nutzungen unterschieden. Eine genauere Prüfung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Für die Hauptverkehrsstraße wurde 2013 eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt (Büro Landschaft!),



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richterlicher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Aachen). Die Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird die Auswertung und Offenlegung vorhandener archäologischer Gutachten sowie die Erweiterung der Untersuchungen auf den gesamten Bereich des Richterlicher Dell gefordert.	Der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Aachen liegt seit April 2015 zur Beurteilung archäologischer Aspekte eine Fundpunktekarte mit Analyse der Funde vor. Eine weitergehende Untersuchung wurde für den Bereich Richterlicher Dell inzwischen durchgeführt. Während östlich der Horbacher Straße Bodeneingriffe aus dem 19. und 20. Jahrhundert festgestellt werden konnten, gelang es westlich der Horbacher Straße nicht, Fundstellen zu lokalisieren. Die Funde der Oberflächenprospektion scheinen durch Erosion verlagert zu sein. Im Plangebiet liegt ein Hinweis auf potenzielle Funde im Bereich des Westwalls vor; insgesamt wird der Fläche keine besonders hohe Bedeutung zugemessen. Diese neuen Erkenntnisse sind in der Umweltprüfung berücksichtigt. Der Anregung wird weitgehend gefolgt.
6.1.1, 6.1.5, 10.2.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird die komplette Überarbeitung der Umweltprüfung zur Anpassung an die Vorgaben des Entwurfs des LEP, insbesondere die Korrektur der Beurteilungen gefordert.	Bereits zum Vorentwurf waren die neuen Anforderungen des inzwischen gültigen LEP in den Prüfungen berücksichtigt. Es ergeben sich keine neuen Anforderungen an die Prüfung. Der Anregung wird nicht gefolgt.
10.2.11, 10.1.34	BP 950 BP 955	Um das Repowering der WEA-Konzentrationszone sowie den weiteren Ausbau der Windenergie nicht zu behindern, sind ausreichende Abstände des Neubaugebietes einzuhalten.	Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft wird in einem parallel geführten FNP-Verfahren behandelt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.1, 8.4.7	RI-WO-04	Es wird bemängelt, dass der im Masterplan Richterlich dargestellte „Grünsaum“ nicht in die Untersuchung der Prüffläche mit aufgenommen worden ist.	Aufgabe einer Umweltprüfung ist die Ermittlung erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln. Dies ist potenziell durch die Wohnbauflächendarstellung möglich, nicht jedoch durch Pflanzmaßnahmen. Dies erklärt die Abgrenzung der Prüffläche. Die Kritik wird nicht geteilt.
10.1.1	BP 950	Es wird gefragt, ob für das Neubaugebiet Richterlicher Dell eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt wurde.	Im Zuge des FNP-Verfahrens wurde die Fläche als Prüfflächen (RI-WO-04) nach städtebaulichen Kriterien und Umweltkriterien untersucht und als grundsätzlich geeignet beurteilt. Im Rahmen der BP-Verfahren werden Umweltprüfungen und Umweltberichte erstellt werden. Der Aspekt betrifft nicht die Ebene des FNP-Verfahrens.
10.1.1, 10.1.22	BP 950	Durch den Baustellenbetrieb werden zusätzliche Gesundheitsbelastungen durch Luftschadstoffe und Lärm befürchtet.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.8, 10.1.3		Es wird nach Lärmschutzmaßnahmen für den Vetschauer Weg sowie entlang der Erschließungsstraße gefragt.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.11, 10.1.9, 10.1.34, 6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	BP 950 BP 955	Bewachsene Böden haben positive Klimaeffekte (Kühlung, Speicherung von CO <sub>2</sub> , etc.). Die Bebauung der kühlenden Löss-Freilandfläche ist ein Beitrag zur Klimaerwärmung. Bodenschutz ist Klimaschutz.	Jede Bebauung einer Freifläche trägt potenziell zur Klimaerwärmung bei - dies ist in der Umweltprüfung als bedingt erheblich bewertet. Durch klimaoptimierte Baumaßnahmen können nachteilige Effekte gemindert werden. Die Speicherfähigkeit von Gasen ist aufgrund der regelmäßigen Pflüfung bei Ackerböden im Unterschied zu

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richtericher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			dauerhaft bewachsenen Grünlandflächen nur eingeschränkt vorhanden. Die Effekte der CO <sub>2</sub> -Speicherung sind daher zu vernachlässigen. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.5, 10.1.18, 10.2.20, 10.2.29, 10.1.15	BP 955	Die vorgesehene Erschließung kreuzt die 1986 renaturierte Amstelbachaue am Uersfelder Fußpfad. Es wird auf den hohen Grundwasserstand und auf die nachteiligen Auswirkungen hingewiesen. Es werden Anregungen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen sowie eine Unterquerung des Baches gegeben.	Zum Planungsverfahren für die Varianten der Hauptverkehrsstraße wurde 2013 eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt (Büro Landschaft!, Aachen). Eine Bachunterquerung ist aus technischen Gründen nicht realistisch. Für die Nutzer des Uersfelder Fußpfades soll eine Querungsmöglichkeit vorgesehen werden. Die Konkretisierung betrifft die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.11, 10.1.34	BP 950 BP 955	Vorkommen sehr seltener oder streng zu schützender Arten sind seitens der anerkannten Naturschutzverbände nicht bekannt, sollten aber Gegenstand der Umweltprüfung sein.	Für den FNP-Entwurf lag der Umweltprüfung die Artenschutzvorprüfung (2013) vor. Für den gesamten Bereich (RI-WO-15) können aufgrund der potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Eine genauere Untersuchung wird auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Der Anregung wird gefolgt.
10.2.8	BP 955	Es wird gefragt, welche unabhängigen Untersuchungen zur Erweiterung der WEA-Zonen in Verbindung mit dem Wohngebiet Richtericher Dell unternommen wurden.	Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft wird in einem parallel geführten FNP-Verfahren behandelt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.9	BP 955	Es wird der Verzicht auf das Neubaugebiet gefordert, da Lebensraum und Rückzugsgebiet für geschützte Tierarten vernichtet werden.	Für den 2. Bauabschnitt (RI-WO-04) sind aufgrund der potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten frühzeitig Untersuchungen erforderlich, um die Verdrängung bzw. Vernichtung von Lebensräumen zu vermeiden. Durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten können jedoch nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Genauere Untersuchung sowie der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Bedenken werden nicht geteilt.
10.2.9	BP 955	Es kann eine Konfliktsituation mit den geplanten WEA-Zonen entstehen (Schlagschatten, Lärm).	Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft wird in einem parallel geführten FNP-Verfahren behandelt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.1	BP 955	Es wird ein emissionsbedingter Häuserwegfall aufgrund der emissionsbedingten Abstandsflächen der Ortsumgebung erwartet.	Für die zukünftigen Anwohner wird zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse Lärmschutz erforderlich sein, der sowohl Bahnlärm wie auch Straßenverkehrslärm betrifft. Die konkreten Auswirkungen werden auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.1	RI-WO-04 BP 955	Es wird gefordert, eine UVP für die Straße im BP 955 und der FNP-Änderung zu erstellen. Die vorliegende UVS sei veraltet. Die Umweltprüfung und die Eigenschaftsbewertung zur FNP-Neuaufstellung seien fehlerhaft und ungeeignet.	Die Straße wurde zum FNP-Vorentwurf nicht geprüft, da das Bauleitplanverfahren zur Änderung des FNP vorgezogen wird. Im Zuge des FNP-Verfahrens wurde die Fläche als Prüffläche (RI-WO-15) nach städtebaulichen Kriterien und Umweltkriterien untersucht und als grundsätzlich geeignet beurteilt. Im Rahmen der BP-Verfahren werden Umweltprüfungen und Umweltberichte erstellt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richterlicher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
10.2.1	RI-WO-04 BP 955	Das Wort Umweltprüfung suggeriert eine fertige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), was aber nicht der Fall sei.	Umfang und Art der Umweltprüfung für die Neuaufstellung des FNP Aachen*2030 wurden frühzeitig mit den Fachbehörden abgestimmt (Scoping). Die UP einer FNP-Neuaufstellung dient insbesondere der Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt gem. §2a BauGB und der Vergleichbarkeit aller untersuchten Standorte. Die Prüfung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung findet in einer geringeren Tiefe statt und ist nicht mit der Ausführlichkeit einer umfänglicheren Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren oder einer UVP gem. UVPG zu vergleichen - dies ist vom Gesetzgeber i.S. einer Abschwächung gewollt. Diese Kritik wird nicht geteilt.
8.4.7, 10.2.8, 10.2.9, 10.2.10	RI-WO-04 BP 955	Die Entwässerungssituation wird als schlecht bewertet und auf die Geruchsbelästigung verwiesen. Es wird vorgeschlagen, die Geruchsbelästigung durch eine permanente Befüllung mit Wasser zu reduzieren.	Der FNP berücksichtigt den Belang der Geruchsbelästigung und weist auf die notwendige Klärung der Entwässerung hin. Details regelt das nachfolgende Bebauungsplanverfahren. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.1	BP 955	Es wird gefordert, die mögliche Nutzung von Altlastenstandorten bzw. Altlastenverdachtsflächen in die 'Städtebauliche Eignungsbewertung' aufzunehmen und alle Flächen entsprechend des neuen LEP-Entwurfs neu zu bewerten.	Die Altlastenstandorte bzw. Altlastenverdachtsflächen sind in der Umweltprüfung beim Schutzgut Boden betrachtet; für den Standort (RI-O-15) sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Die potenzielle Umsetzung aufgrund von Vorbelastungen ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans, der nur die Grundzüge der Planung im Maßstab 1:20.000 darstellt. Der Anregung, eine potenzielle Nutzung in der Städtebaulichen Eignungsbewertung zu beschreiben, wird nicht gefolgt.
10.2.1	BP 955	Die in der Begründung zur 131. Änderung des FNP in Kap. 9 erläuterten Auswirkungen auf die Planung werden als unzureichend kritisiert. Insbesondere die Umsetzung eines noch nicht ermittelten Eingriffs wird als 'koste es was es wolle'- Planung kritisiert.	Die Stellungnahmen beziehen sich auch das frühzeitige Beteiligungsverfahren § 3 Abs.1 BauGB. Darin heißt es: "Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung [...] und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten [...]. Dies ist mit der Begründung zur 131. Änderung des FNP geschehen. Da der erforderliche Ausgleich vom Gesetzgeber vorgegeben ist, ist auch der Hinweis darauf korrekt. Der FNP-Entwurf enthält eine überschlägige Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsbedarfs (Teil B, Anlage 5). Die Kritik wird nicht geteilt.
10.2.1	BP 955	Es wird kritisiert, dass zur frühzeitigen Beteiligung der 131. Änderung des FNP die Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht geprüft sind.	Gem. § 2 (1) BauGB sind erst dem Entwurf des Bauleitplan eine Begründung und ein Umweltbericht beizufügen. Im Sinne des § 3 (1) BauGB dient die frühzeitige Beteiligung dazu, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele der Planung zu informieren. Für den Vorentwurf des FNP Aachen*2030 erfolgte die Umweltprüfung für die Fläche RI-WO-04 als Grundlage für die Erörterung. Dies gilt entsprechend auch für die 131. FNP-Änderung. Detailliertere Unterlagen werden mit dem FNP-Entwurf in der weiteren Beteiligung veröffentlicht. Die Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3,		Es wird die Neubewertung der Prüfflächen hinsichtlich verkehrlicher Auswir-	Die Bewertung der Prüfflächen erfolgte in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich, welcher derzeit ein neuer

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richterlicher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
6.1.4, 6.1.8		kungen (lokales, regionales und klassifiziertes Straßennetz, überregionale Verkehrsauswirkungen) gefordert. Die mangelnde Berücksichtigung verkehrlicher Maßnahmen und konkreter Gutachten in der Bewertung der Prüfflächen wird bemängelt.	Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Aachen erstellt und wo die entsprechenden Kenntnisse vorliegen. Die Bewertung der Prüffläche ist für die Maßstabebene des FNP sachgerecht und bedarf keiner Änderung. Konkrete Verkehrsuntersuchungen erfolgen auf der Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren mit genaueren Angaben zum erwartbaren Verkehrsaufkommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
10.2.10, 10.1.17, 10.1.19, 10.1.20	RI-WO-04	Die rasterförmige Erschließungsstruktur der Rahmenplanung wird kritisiert und insbesondere die dreimalige Querung der Horbacher Straße als unfallträchtig erachtet. Ein neues Erschließungskonzept wird gefordert. Radwege sind zu beachten.	Die interne Erschließungsstruktur ist nicht Regelungsgegenstand des FNP. Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.9, 10.1.9, 10.1.35	BP 950 BP 955	Die angedachte Ladestation für Elektroautos wird auch unabhängig vom Bauleitplanverfahren begrüßt. Für eine Klimaschutzsiedlung sollten Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder / Pedelecs vorgesehen werden. Die Parkplatzangebote werden als unzureichend kritisiert.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.5, 10.2.8, 10.2.9, 10.2.12, 10.2.14, 10.2.23, 10.2.29, 10.1.26, 10.1.8, 10.1.12, 10.1.13, 10.1.22, 10.1.31, 10.1.32	RI-WO-04 BP 950 BP 955	Das vorhandene Straßennetz unmittelbar am Plangebiet sowie die angrenzenden Hauptverkehrsstraßen sind überlastet. Horbacher Straße, Vetschauer Weg und Banker-Feld-Straße sind nicht weiter belastbar und müssten ausgebaut werden. Eine weitere Belastung der Rathausstraße und Kohlscheider Straße (Schönauer Friede) wird befürchtet. Es werden erhebliche Bedenken zur Verkehrserschließung erhoben.	Der FNP stellt die bestehenden und geplanten Haupterschließungsstraßen dar (u. a. Ortsumgehung Richterich). Diese berücksichtigt die übergeordneten Verkehrsnotwendigkeiten. Straßenplanungen und ggf. erforderliche Umbauten bestehender Straßen werden in nachgeordneten Verfahren behandelt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
6.1.1, 6.1.5, 10.2.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Die Bewertung der verkehrlichen Erschließung in der städtebaulichen Eigenschaftsbewertung wird kritisiert, insbesondere die Anbindung an das klassifizierte und lokale Straßennetz müsse auf 4 verändert werden. Neben der Linie 44 verkehrt auch die Buslinie 27.	Für den FNP-Entwurf wurden alle Prüfflächen entsprechend der Bewertungskriterien bezüglich der verkehrlichen Anbindung kontrolliert und wo nötig korrigiert. Für die Vergleichbarkeit der Aussagen ist eine einheitliche und auf die Ebene des FNP angepasste Vorgehensweise erforderlich, so dass weiterhin die Luftlinien-Entfernung ausschlaggebend ist und nicht die reale Verkehrszeit. Die Bewertung an das klassifizierte Straßennetz wurde um eine Stufe nach unten korrigiert. Da die Erschließungsstraße Bestandteil der Planung ist, wurde sie mit berücksichtigt und die Bewertung an das lokale Straßennetz nicht geändert. Bei der Bahnanbindung wurde der Haltepunkt Kohlscheid außerhalb des Stadtgebietes neu berücksichtigt, nicht jedoch der geplante Bahnhofpunkt da er keine Voraussetzung für das Plangebiet ist. Hier wird bei einer Realisierung auf eine bessere Bewertung verwiesen. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
6.1.7, 10.2.25	RI-WO-04 BP 955	Die Schaffung einer Ortsumgehung von der Roermonder Straße zur Horbacher Straße wird begrüßt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richtericher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
6.1.1, 6.1.5, 6.1.8, 10.2.14, 10.2.1, 10.1.1, 10.1.31, 10.1.32, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4	RI-WO-04 BP 950 BP 955	Es wird die Erstellung eines Verkehrsmasterplans für den Aachener Nordraum bzw. die Aktualisierung des Verkehrsgutachtens gefordert, auch unter Berücksichtigung der Verkehre aus den Niederlanden. Es wird in Frage gestellt, ob die Umgehungsstraße als Ortsumgehung angenommen wird, da sie nicht anbaufrei ist. Es wird eine Prüfung unter der Annahme, dass die Umgehungsstraße nicht an das übergeordnete Verkehrsnetz angeschlossen wird, gefordert.	Die Erschließung des Neubaugebietes wurde frühzeitig in der Entwurfsplanung berücksichtigt. Aus diesem Grund stellt der FNP eine neue Erschließungsstraße dar, die der Entlastung der Ortsdurchfahrt Richterichs dienen soll. Die Konkretisierung erfolgt auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.  Die Eingabe wird zu Kenntnis genommen.
10.2.5, 10.2.14, 10.2.18, 10.2.24, 10.2.28, 8.4.7, 10.1.4, 10.1.16, 10.1.25, 10.1.29, 10.1.31, 10.1.32, 10.1.36	RI-WO-04 BP 950	Verschiedene Eingaben betreffen den Baustellenverkehr. Die Lage der beabsichtigten Führung des Baustellenverkehrs zum ersten Bauabschnitt und ihre Anbindung an die Autobahn werden kritisch hinterfragt. Die Führung über den Vetschauer Weg wird als unzumutbar gewertet. Es werden Anregungen zur Verkehrsführung gegeben. Eine klare Aussage seitens der Politik wird gefordert.	Baustellenverkehre sind nicht Regelungsgegenstand des FNP. Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.28, 10.1.9	BP 950	Die Reaktivierung des alten Bahnhofs in Richterich wird begrüßt.	Der geplante Haltepunkt ist im FNP dargestellt.  Die Anregung ist erfüllt.
10.2.6, 10.2.9, 10.2.15, 10.2.16, 10.2.25, 10.2.26, 10.2.28, 10.2.29, 10.1.2, 10.1.7, 10.1.14, 10.1.22, 10.1.24, 10.1.25, 10.1.33, 10.1.36	BP 950 BP 955	Der 1. Bauabschnitt / das Neubaugebiet soll nicht begonnen werden, bevor ein Verkehrskonzept für den Nordraum vorliegt, die Erschließung gesichert und die Umgehungsstraße fertig gestellt ist.	Es ist politisch beschlossen, dass zunächst die im FNP dargestellte neue Erschließungsstraße angelegt wird, bevor mit den Baumaßnahmen begonnen wird.  Der Aspekt betrifft nicht die Ebene des FNP-Verfahrens.
10.1.4		Es wird gefragt, ob die öffentliche Verkehrsregelung (ÖPNV) auch in der Bauphase gewährleistet ist.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens und sind nicht durch den FNP steuerbar.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.1.13, 10.1.31, 10.1.32	BP 950	Einige Eingaben betreffen die B258n. Es darf zur Verkehrsabwicklung keine Fortführung der B258n durch das Amsteltal geben. Es wird gefragt, welche Straßenplanung Vorrang hat.	Die B258n wird seitens der Stadt Aachen und auch aus niederländischer Sicht nicht weiter verfolgt. Die im rechtswirksamen FNP vermerkte Trasse wird im FNP Aachen*2030 nicht dargestellt.  Die Anregung ist erfüllt.
10.2.19	BP 955	Es wird gefragt, ob die Fußwegeverbindung des Uersfelder Fußpfades zwischen Uersfeld und Richterich erhalten bleibt.	Für die Nutzer des Uersfelder Fußpfades soll eine Querungsmöglichkeit vorgesehen werden. Die konkrete Gestaltung obliegt der Ebene des Bebauungsplanverfahrens.  Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.11, 10.1.34	BP 950 BP 955	Die Erschließungsstraße solle in einem gesonderten Verfahren mit entsprechender Beteiligung geplant werden.	Mit dem Aufstellungsbeschluss und der zwischenzeitlich durchgeführten frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) für den BP 955 ist diese Anregung erfüllt.
10.2.11, 10.2.20, 10.1.34	BP 950 BP 955	In der Abwägung sind auch weiter entfernt liegende verkehrsinduzierende Neubauflächen sowie Verbindungen zu den Nachbarkommunen zu berücksichtigen.	Die Darstellungen im FNP entsprechen den Ergebnissen aus dem parallel aufgestellten Verkehrsentwicklungsplan und berücksichtigen damit sowohl die übergeordnete Verkehre als auch Bedarfe aus dem gesamtstädtischen Men-

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richtericher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		gen.	gengerüst. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.4, 10.2.8, 10.2.9, 10.2.13	BP 955	Es werden der Ausbau des ÖPNV und eine attraktive Anbindung des Neubaugebietes gefordert.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.4	BP 955	Es wird eine IV-Anbindung von Locht über AVANTIS an BAB 4 vorgeschlagen.	Die Ausweisung einer Hauptverkehrserschließung über AVANTIS an die Autobahn wurde seitens der Straßenbauverwaltungen bei der Planung des Gewerbegebietes ausgeschlossen, um die überregionale / internationale Verkehrsabwicklung zu gewährleisten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
10.2.15, 10.2.16, 10.2.25, 10.2.29	BP 955	Es wird eine Verlängerung der Erschließungsstraße über die Horbacher Straße mit Anschluss an die BAB 4 vorgeschlagen, um insbesondere den Vetschauer Weg zu entlasten.	Die Ausweisung einer Hauptverkehrserschließung an die Autobahn wurde seitens der Straßenbauverwaltungen bereits bei der Planung des Gewerbegebietes ausgeschlossen, um die überregionale / internationale Verkehrsabwicklung zu gewährleisten. Der Anregung wird nicht gefolgt.
10.2.15, 10.2.16, 10.2.25	BP 955	Es wird angeregt, die Banker-Feld-Straße nicht an die Umgehungsstraße anzubinden, um Schleichverkehre zu unterbinden.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.17, 10.2.19, 10.2.20	BP 955	Es werden Vorschläge zur Gestaltung der Kreuzung Roermonder Straße / Umgehungsstraße erläutert.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.21	BP 955	Es wird auf die heute bereits unübersichtliche Verbindung unter der Bahntrasse zwischen Roder Weg und Amstelbachstraße hingewiesen und eine stärkere Frequentierung mit dem Neubaugebiet erwartet.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.1	BP 955	Der in der Begründung zur 131. Änderung des FNP formulierte Hinweis, dass die geplante Verbindungsstraße zwischen der Horbacher Straße und der Roermonder Straße bereits im FNP 1980 als nachrichtliche Übernahme dargestellt sei, wird als falsch zurückgewiesen. Nur die B 258n sei als Umgehungsstraße für das damals geplante Industriegebiet dargestellt gewesen.	Zur Erschließung des Gewerbegebiets Richtericher Dell war eine neue Erschließung von der Roermonder Straße bis zum Alten Heerler Weg vorgesehen und im FNP 1980 als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Nach der Rücknahme des Gewerbegebiets wurde auch die Straßenplanung reduziert. Der in der Begründung angesprochene Abschnitt zwischen Horbacher Straße und der Roermonder Straße als Ortsumgehung zur Entlastung von Alt-Richterich blieb unverändert. Die in der Eingabe zitierte B 258n führte Richtung Pannesheide im Norden. Die Kritik wird nicht geteilt.
10.2.1	BP 955	Die in der Begründung zur 131. Änderung des FNP neue Benennung der Haupterschließungsstraße / Ortsumgehung als 'Hauptverkehrsstraße' ist verwirrend. Eigentlich handelt es sich um eine neue Landesstraße L231n, für die als anbaufreie Umgehungsstraße ein eigenständiges Verfahren durchgeführt werden müsste.	Die Bezeichnung 'Hauptverkehrsstraße' gibt den Begriff der Planzeichenverordnung wider. Im Planverfahren ersetzt dieser Begriff folgerichtig die umgangssprachlichen Bezeichnungen. Im FNP-Entwurf Aachen*2030 ist dieser Straßenabschnitt als 'Hauptverkehrsstraße - geplant' dargestellt. Dies korrespondiert mit dem 2017 beschlossenen Hauptverkehrsstraßennetz, welches durch geplante Straßen ergänzt wird. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
6.1.7, 10.2.14, 10.1.29, 10.1.28,	RI-WO-04	Die Schaffung von Wohnraum wird begrüßt. Insbesondere das Ziel mit Ange-	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richterlicher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
10.1.31, 10.1.32, 10.1.13		boten für alle Altersgruppen. Junge Familien tragen zur Senkung des Altersschnitts in Richterich bei.	
10.2.29, 10.1.4	BP 950	Es wird gefragt, ob im Richterlicher Dell der Bedarf an bezahlbaren kleinen und mittleren Wohnungen geplant ist. Es wird befürchtet, dass nur 'Gutverdienende' dort wohnen können.	Es ist beabsichtigt, durch eine zielgruppenorientierte Wohnbaulandbereitstellung im Bereich der Rahmenplanung Richterlicher Dell dem Bedarf an unterschiedlichem Wohnraum und vielfältigen Wohnformen gerecht zu werden. Dies bereitet der FNP vor. Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.1.36, 10.1.11, 10.1.23, 10.1.24, 10.1.30	BP 950	Der Wunsch nach altengerechten Wohnungen, um in Richterich bleiben zu können, wird bekräftigt. In der Planung werden konkrete Wohnraumangebote für ältere Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, vermisst (z. B. betreutes Wohnen).	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.1.9	BP 950	Ein Umzug älterer Menschen aus Richterich ins Nachbargebiet sei kein Zuzug, sondern ein Umzug.	Ein Wohnungswechsel älterer Menschen in (i.d.R. altersgerechte kleinere) Wohnungen würde bestehenden Wohnraum frei machen, z. B. für Familien oder Neubürger. Dieser Wechsel ist gewollt und in der Bedarfsermittlung von Quaestio (siehe Teil C-2 der Abwägung) berücksichtigt. Diese Kritik wird nicht geteilt.
10.2.8, 10.2.9, 10.2.10, 10.2.29	BP 955	Es wird gefragt, inwieweit Planungen erfolgt sind, um den Vorgaben an Schulen und Kindergärten gerecht zu werden. Infrastrukturmaßnahmen im Plangebiet werden vermisst. Die ärztliche Versorgung wird hinterfragt.	Mit der Ausweisung einer Wohnbaufläche im FNP werden zugehörige (soziale) Infrastruktureinrichtungen vorbereitet. Grundschulen sind in Horbach und Alt-Richterich gut erreichbar. Details regelt die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.8, 10.2.13	BP 955	Das Verhältnis der Grünflächen und Spielplätzen in Bezug zu den Wohneinheiten wird hinterfragt. Es sollen genug Spielplätze berücksichtigt werden.	Mit der Ausweisung einer Wohnbaufläche im FNP werden zugehörige Infrastruktureinrichtungen, wie Spielplätze, vorbereitet. Die zur Gliederung des Gebietes vorgesehenen Grünzüge sind im FNP als Grünfläche dargestellt. Details werden im Bebauungsplanverfahren geregelt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.1	BP 955	Eine Sicherung der Infrastruktur in Richterich sei nicht erforderlich. Neue Einkaufsmöglichkeiten seien eher schädlich für den Bestand.	Mit der Sicherung der Infrastruktur sind nicht nur Geschäfte, sondern auch Kindergärten und Schulen gemeint. Der allgemeine Rückgang der Schülerzahlen betrifft auch die Schulen in Richterich und Horbach. Diese Kritik wird nicht geteilt.
10.2.7, 10.2.9, 8.2.4, 8.2.8, 6.1.6, 10.1.25, 10.1.33, 10.1.9	RI-WO-04 BP 950 BP 955	Die Fläche weist höchste Ackerwertzahlen in NRW auf. Die Inanspruchnahme von wertvollen Böden für die Nahrungsmittelproduktion kann aufgrund deutschland- und weltweiter Verluste nicht hingenommen werden.	Der Boden- und Ressourcenschutz ist durch die Förderung der Innenentwicklung in der Abwägung berücksichtigt. Gleichwohl sind im Rahmen der geordneten städtebaulichen Entwicklung Aachens weitere, in angemessenem Umfang geplante Eingriffe in Flächen für die stadtnahe Landwirtschaft unvermeidbar. Da auf Ackerflächen sowohl Nahrungsmittel für den Menschen als auch Energiepflanzen angebaut werden können, ist auch bei einer Nichtbebauung der Fläche die Nahrungsmittelproduktion nicht gewährleistet. Insofern wird der öffentliche Belang der Wohnraumversorgung an gut integrierten Standorten

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richterlicher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			höher gewichtet als das Potenzial einer deutschland- und weltweiten Nahrungsmittelproduktion. Der Anregung wird nicht gefolgt.
6.1.1, 6.1.5, 10.2.7, 10.2.8, 10.2.29, 10.2.1, 8.2.8, 10.1.33, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04 BP 950 BP 955	Die Entwicklung der Fläche im Außenbereich verursacht hohe Erschließungs- und Folgekosten. Dies ist mit dem Entwurf des LEP nicht vereinbar. Die Größenordnung der Kosten sollte vor einer Entscheidung genauer abgeschätzt werden. Eine Obergrenze wird hinterfragt.	Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind auf der Ebene des FNP nicht belastbar durchführbar. Der LEP fordert keine dezidierte Kostenprüfung und stellt keine Obergrenzen fest. Die Fragen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens und müssen dort gelöst werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Die mangelnde Berücksichtigung der Aspekte landwirtschaftliche Produktion und Leistungsfähigkeit zur Nahrungserzeugung in der städtebaulichen Eignungsbewertung wird kritisiert. Die menschliche Gesundheit hat nach BauGB oberste Priorität.	Auf die landwirtschaftliche Produktion wird in der Eignungsprüfung hingewiesen. Sie hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die menschliche Gesundheit im Sinne der Umweltprüfung des BauGB. Diese Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 10.1.9, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04 BP 950	Es wird eine Bewertung der Tagebruchgefährlichkeit (Schutzgut Mensch) gefordert. In der Karte 'Gefährdungspotenziale des Untergrundes' des Geologischen Dienstes wird für den Planbereich darauf hingewiesen. Die Prüfung eines bergbaulich bedingten Sanierungsbedarfs wird gefordert.	Die Gefahren durch Tagebruch betreffen eher Sachgüter als die menschliche Gesundheit. Der geologische Dienst weist in seiner Stellungnahme auf keine besonderen Gefährdungen in diesem Plangebiet hin. Die Planzeichnung enthält die von der Fachbehörde gewünschte Kennzeichnung. Der Anregung wird nicht gefolgt.
10.1.3		In einer Bedarfsanalyse sollen auch die Namen der Bauinteressenten für den 1. Bauabschnitt aufgelistet werden.	Die Forderung betrifft die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Bei der Informationsveranstaltung haben zahlreiche Besucher ihr Interesse an einem Grundstück geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird jedoch keine Namensliste veröffentlicht. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.3	BP 955	Richterlicher Dell wird abgelehnt. Es wird darauf verwiesen, dass nach dem Sterben der Umwelt, der Mensch merkt, dass Geld nicht essbar sei.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen und auf die Abwägung der weiteren Stellungnahmen verwiesen.
10.2.10	BP 955	Für das Plangebiet ist eine ausreichende Strominfrastruktur erforderlich.	Die Neubausiedlung soll als Klimaschutzsiedlung mit einem geringen Strom- und Energieverbrauch entwickelt werden. Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.10	BP 955	Es wird gefragt, wo Rettungshubschrauber landen können.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.10	BP 955	Es wird gefragt, ob die vorhandenen Internetkapazitäten negativ belastet werden.	Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.1	BP 955	Es wird eine differenzierte und nachprüfbare Kostenkalkulation für die Umgehungsstraße analog zum Verkehrsgutachten 2006/7 des Büros RR gefordert. Die Angabe einer Zahl von 7,3 Mio	Eine dezidierte Kostenkalkulation ist nicht Bestandteil eines FNP-Verfahrens. Der Aspekt betrifft nicht die Ebene des FNP-Verfahrens.



Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richterlicher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		Euro reiche nicht aus.	
10.2.1	BP 955	Eine eigene Flächenermittlung kommt zu dem Ergebnis einer Flächeninanspruchnahme von 60,23 ha. Diese sei anders als in den Änderungsverfahren genannte Zahl. Der 'Grünsaum' ist nicht dargestellt und nicht berücksichtigt. Es wird die eindeutige Planimetrierung im GIS-System der StädteRegion gefordert.	In der Eingabe sind verschiedene Flächenangaben zusammengesetzt worden. So ist die Rahmenplanung keine rechtsverbindliche Plangrundlage sondern eine informelle Planung. Der hier dargestellte Grünsaum außerhalb der Wohnbauflächendarstellung entspricht der damaligen Zielaussage, ist jedoch nicht Bestandteil der Bauleitplanverfahren. Auch umfasst die Abgrenzung des Geltungsbereiches des BP 955 sowie der FNP-Änderung 131 im Bereich der Anbindung der Erschließungsstraße den Raum für die zur Diskussion gestellte Variante der Straßenführung. Eine Gleichsetzung des Geltungsbereiches als überbaute Fläche ist sachlich nicht korrekt. Die Festlegung des Geltungsbereiches erfolgt zum Entwurf des Bebauungsplans und wird mit Satzungsbeschluss rechtskräftig. Der FNP Aachen*2030 wird in einem GIS-System mit einer eindeutigen Flächendarstellung erstellt. Da er die Grundzüge der Planung im Maßstab 1:20.000 darstellt, sind Abweichungen zu einem parzellenscharfen Bebauungsplan möglich.  Diese Kritik wird nicht geteilt.
10.2.1	BP 955	Es wird kritisiert, dass in der Begründung zur 131. FNP-Änderung auf den Rahmenplan Masterplan 2005 verwiesen wird, da er nicht rechtsverbindlich ist. Zudem würde das Änderungsverfahren mit dem FNP Aachen durcheinandergewirbelt.	Die Vorbereitung einer verbindlichen Bauleitplanung durch informelle, nicht rechtsverbindliche Planungsschritte außerhalb des formellen Verfahrens ist sinnvoll und vom Gesetzgeber vorgesehen. In §1 (6) Nr. 11 BauGB heißt es, dass die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen seien. Im Rahmen des vorgezogenen FNP-Änderungsverfahrens ist eine Herleitung des Planungsziels mit Verweis auf den Rahmenplan daher geboten und sachgerecht. Da die Darstellung und Ziele im Vorentwurf des FNP Aachen*2030 identisch zur 131. Änderung sind, ist eine Erwähnung der beiden Planwerke angemessen.  Diese Kritik wird nicht geteilt.
10.2.1	BP 955	Das Argument der Umlandabwanderung wird als veraltet und nicht mehr zutreffend bezeichnet, insbesondere nicht für den Zeitraum eines Baubeginns frühestens im Jahr 2020.	Die in der Eingabe getroffene Behauptung ist unzutreffend. Ein Blick auf die Bautätigkeiten in den Nachbarkommunen für die Zielgruppe Familien belegt dies. In der Begründung zur 131. Änderung des FNP werden ausführlich die Datengrundlagen für die Bedarfsermittlung erläutert und explizit auf die veränderten Annahmen in der aktualisierten Fassung (Quaestio 2014) verwiesen, wo langfristig ein Generationenwechsel der Abwanderung entgegen wirken wird.  Diese Kritik wird nicht geteilt.
8.2.3, 10.2.1	BP 955	Es wird ein nachvollziehbarer Nachweis gem. LEP-Entwurf zur 'Entspannung eines nicht angespannten Wohnungsmarktes' gefordert.	Die Stadt Aachen veröffentlicht seit nahezu 20 Jahren jährlich einen Wohnungsmarktbericht, in dem die Lage auf dem Wohnungsmarkt in vielen Facetten statistisch erfasst und erläutert ist. Auf die Indizien für einen angespannten Wohnungsmarkt wird seit Jahren explizit hingewiesen.  Die Anregung ist erfüllt.
10.2.1	BP 955	Es wird eine eindeutige Darstellung des FNP in allen Medien (analoges Papier -	Das Geodatenportal der Stadt Aachen zeigt die analoge Fassung des FNP 1980 überlagert mit den Abgrenzungen

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richtericher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		digitales GIS) mit aktuellem Stand ohne 'Altlasten' gefordert.	aller Änderungsverfahren - dies ist keine GIS-basierte Kartendarstellung, so dass insofern die Änderungen im Bereich Richterich (Rücknahme der gewerblichen Bauflächen im Bereich Richtericher Dell) nur als gelöscht eingetragen werden können. Mit der Neuaufstellung des FNP Aachen*2030 im GIS-Format kann der FNP künftig als stets aktuelle rechtswirksame Darstellung im Geodatenportal eingesehen werden. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
6.1.1, 6.1.5, 10.2.1, 8.4.7, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es werden abweichende Darstellungen und Abgrenzungen für den Bereich Richtericher Dell in den FNP-Änderungen Nr. 128, 131 und im Vorentwurf zur Neuaufstellung FNP festgestellt.	Die FNP-Änderung Nr. 131 umfasst die Erschließungsstraße für Richtericher-Dell die im FNP-Entwurf als geplante Hauptverkehrsstraße vermerkt ist. Da diese Straße in einem gesonderten Verfahren geprüft wird, ist sie nicht als eigenständige Prüffläche im Verfahren zur Neuaufstellung des FNP untersucht worden. Dies begründet die Abweichung der Prüffläche RI-WO-04 von der Abgrenzung der 131. Änderung des FNP. Diese Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird kritisiert, dass im Masterplan formulierte Absichten bzgl. verschiedener Handlungsfelder gegen eine Entwicklung des Baugebiets Richtericher Dell sprechen.	Im Masterplan wurden neben den umweltbezogenen Zielen die auf die Wertigkeit des Raumes hinweisen, auch die städtebaulichen Ziele, die für eine Entwicklung als Wohnraum sprechen, dargestellt. Die Aspekte für eine Wohnraumentwicklung überwogen die übrigen Belange so dass der FNP das Ziel des Handlungsfeldes Wohnen weiter verfolgt. Die Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird kritisiert, dass die zukünftige Planung des Rahmenplans Grundlage der Prüfung ist und diese daher gänzlich in Frage gestellt.	Der FNP stellt vereinfacht die im Rahmenplan vorbereiteten Baufelder und Grünflächen dar. Außerdem berücksichtigt er die Erschließungsstraße als Grundlage für die weitere Entwicklung. Es ist Sinn und Aufgabe einer informellen Planung, dass ihre Ergebnisse in die Bauleitplanung überführt und geprüft werden. In §1 (6) Nr. 11 BauGB heißt es, dass die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen seien. Die Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 10.2.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04 BP 955	Es wird kritisiert, dass in der Städtebaulichen Eignungsbewertung die Phase 1 des Baugebiets Richtericher Dell mit einer Größe von 6,5 ha angegeben wird, dabei sei die geplante Klimaschutzsiedlung bereits auf 2 Cluster im BP 950 um insgesamt 89% abgeschmolzen. Für die 131. FNP-Änderung ist die Klimaschutzsiedlung keine planungsrechtlich verbindliche Begründung.	Der Text in der Städtebaulichen Eignungsbewertung wird redaktionell überarbeitet. Die Art und Weise einer späteren Bebauung ist für die Verfahrensebene des FNP nicht relevant. Die Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird kritisiert, dass die Darstellung der Prüffläche nicht mit den in den FNP-Änderungsverfahren Nr. 128 und 131 enthaltenen Abgrenzungen übereinstimmt. Zudem sei auf dem Prüfbogen nicht erkennbar, inwieweit die Darstel-	Der Eignungsbewertung lag die im Dossier gezeigte Darstellung zugrunde. Für die Darstellung des Vorentwurfs wurden später die Grünzüge gem. Rahmenplanung vereinfacht ergänzt, um die wichtige Zielaussage über die Bauleitplanung zu sichern. In den Dossiers wurde auf alle Änderungen der Planzeichnung zum Vorentwurf als Er-

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richterlicher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		lung im Vorentwurf "verändert dargestellt" ist. Es wird eine einheitliche und rechtsgültige Darstellung gefordert und ein Planungsmangel konstatiert.	gebnis der Umweltprüfung und der städtebaulichen Eignungsbewertung hingewiesen. Zum Entwurf des FNP Aachen*2030 werden die Abbildungen in den Dossiers der Planzeichnung entsprechen. Zum Vorentwurf ist diese Vorgehensweise kein Planungsmangel. Diese Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird die Verfügbarkeit der in Privateigentum befindlichen Flächen angezweifelt.	Die Liegenschaftsverhältnisse sind nicht Regelungsgegenstand des FNP-Verfahrens. Die Bedenken werden nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird die Schlussfolgerung der Eignungsbewertung kritisiert und die Konzentration auf eine Eignung für Wohnbebauung bemängelt, da die Eignungsbewertung bei anderen Flächen anders formuliert sei.	Die Bewertung wird ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.
6.1.1, 6.1.5, 10.2.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Eignungsbewertung wird als Rechenfehler kritisiert und eine eigene Eignungsbewertung mit mathematischer Ableitung angeführt.	Eine rein mathematische Addition der Bewertungsstufen und Teilung durch alle Aspekte ist nicht sachgerecht. So sind z. B. Angaben zum ÖPNV und zur Radweganbindung geringer zu gewichten, da sie kurzfristig verändert werden können. Des Weiteren könnten im Dossier zusammengefasste Aspekte (z. B. zur Familienfreundlichkeit) getrennt werden und die statistische Auswertung würde zu einem anderen Ergebnis führen. Dies ist einleitend erläutert und das Ergebnis kein Rechenfehler. Die Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 10.2.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04 BP 950	Die Fläche Richterlicher Dell wird nach eigener Bewertung nur als "bedingt geeignet" eingestuft.	Die in der Eingabe vorgestellte Bewertung wird nicht geteilt - dies ist bei den jeweiligen Aspekten begründet. Daher wird auch der Anregung, die Gesamtbewertung auf 'bedingt geeignet' zu stufen, nicht gefolgt.
6.1.1, 6.1.5, 10.2.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Die Eignungsprüfung hat keine Logik und beruht auf der Willenserklärung von Interessensverbänden. Einschränkende Beurteilungskriterien (bspw. Die Vornahme eines fiktiven zukünftigen Zustands mit Ortsumgehung, Lärmschutzwänden und Maßnahmen im Naturschutzgebiet Amstelbach) bedeutet eine Vorfestlegung auf die wohnbauliche Entwicklung des Richterlicher Dell.	Die Vorgehensweise für die fachliche und objektive Bewertung Richterlicher Dell mit Bezug auf die bereits politisch beschlossenen Planungen ist im Vorentwurf beschrieben und begründet. Die politische Willenserklärung ist daher Grundlage für die Bewertung. Eine Missachtung dieser politischen Beschlüsse (z. B. zur Ortsumgehung) wäre rechtlich nicht korrekt. Diese Kritik wird nicht geteilt.
6.1.1, 6.1.5, 10.2.29, 10.2.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Die in der Bewertung berücksichtigte Planungstiefe wird in Frage gestellt, da die frühzeitige Beteiligung für die 131. FNP-Änderung noch nicht stattgefunden hat, jene für die Neuaufstellung des FNP aber schon.	Die angesprochenen Verfahren fanden jeweils zum Vorentwurf der Planungen statt. Die frühzeitige Beteiligung zum FNP-Änderungsverfahren Nr. 131 hat in der Zeit vom 31.08. bis 11.09.2015 stattgefunden. Es wird nicht weiter verfolgt, sondern in das Verfahren zur Neuaufstellung des FNP Aachen*2030 integriert. Mit der nun durchgeführten gemeinsamen Abwägung wird sichergestellt, dass alle Anregungen und Bedenken im Verfahren berücksichtigt werden. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird die Vorlage der Umweltprüfung zum Planfeststellungsverfahren der Ortsumgehung gefordert.	Für die geplante 'Haupterschließung Ortsumgehung' wird kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, sondern es soll mit einem planfeststellungersetzenden Bebauungsplan (BP Nr. 955) Planungsrecht geschaffen werden. Zur

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richterlicher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Linienbestimmung wurde eine UVS erstellt, diese ist vollständig auf der Seite <a href="http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/bauleitplanung/verfahren/richterlicher_dell_haupterschliessung_ortsumgehung/index.html">http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/planen_bauen/bauleitplanung/verfahren/richterlicher_dell_haupterschliessung_ortsumgehung/index.html</a> einsehbar. Der Aspekt betrifft nicht die Ebene des FNP-Verfahrens.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird die Aufnahme der südöstlich des Bahndamms gelegenen Bereiche (vgl. FNP-Änderung Nr. 131) in die Umweltprüfung zur FNP-Neuaufstellung gefordert.	Die Umweltprüfung bezieht sich auf die Wohnbauflächen-darstellung, nicht auf die Straßenanbindung. Der Anregung wird nicht gefolgt.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Bewertungen zu einzelnen Schutzgütern kritisiert, da entsprechende Unterlagen nicht offen liegen.	Zur Offenlage des FNP-Entwurfs werden die Unterlagen veröffentlicht. Der Eingabe wird gefolgt.
6.1.1, 6.1.5, 8.4.7, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	Es wird hinterfragt, warum es für das Plangebiet Richterlicher-Dell trotz entsprechender Beschlusslage im Planungsausschuss keine dezidierte Wirtschaftlichkeitsberechnung gibt. Es wird eine eigene Wirtschaftlichkeitsberechnung des Baugebiets Richterlicher Dell vorgelegt, die zu hohen Verlusten für die Stadt Aachen kommt. Zudem erlauben die hohen Erschließungskosten keine günstigen Grundstückskosten; diese liegen gemäß den Annahmen der BI am oberen Ende der vom Gutachterausschuss ermittelten Spanne.	Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind auf der Ebene des FNP nicht belastbar durchführbar. Die vorgelegte Berechnung ist u. a. aus diesem Grund nicht nachvollziehbar. Die Fragen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens und sind dort lösbar. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
10.2.29, 8.4.7	RI-WO-04	Das Verhältnis zwischen dem Planverfahren für den ersten Bauabschnitt, dem Aufstellungsbeschluss für Richterlicher-Dell sowie der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird hinterfragt. Die verschiedenen Planverfahren mit unterschiedlichen Zeitachsen werden als kompliziert und irritierend wahrgenommen. Es wird angeregt, die Geltungsbereiche der laufenden Verfahren kenntlich zu machen.	Die parallel geführten Änderungsverfahren werden in das Verfahren zur Neuaufstellung des FNP Aachen*2030 aufgenommen. Der Anregung ist sinngemäß entsprochen.
10.2.19, 10.1.3	BP 950	Die Bürgerinformationen zu den BP-Verfahren werden als gelungen gelobt und der kritische Pressekommentar nicht geteilt.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.1.36, 10.1.5	BP 950	Die Bürgerinformationsveranstaltung müsse wiederholt werden, da sehr viele Bürger keinen Platz fanden.	Im Rahmen der Aufstellung des Masterplans Aachen*2030 sowie der frühzeitigen Beteiligung zur Neuaufstellung des FNP Aachens und zu den beiden Parallelverfahren zur FNP-Änderung Nr. 128 und 133 fanden diverse Informationsveranstaltungen vor Ort statt. Während der Veranstaltung waren zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der Fachverwaltungen anwesend, um auf Fragen und Anregungen und Kritik reagieren zu können. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, die Planung noch zwei weitere Wochen zu besichtigen, sich über die Home-

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richterlicher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			<p>page der Stadt Aachen zu informieren und sich schriftlich zu dem Verfahren zu äußern. Insgesamt sind die Bedenken und Hinweise der Bürgerinnen und Bürger an dem Abend sehr deutlich geworden, so dass auf eine Wiederholung verzichtet wurde. Mit der Offenlage des FNP-Entwurfs wird eine erneute Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger stattfinden. Die vorgetragene Kritik wird dann entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
10.2.5, 10.1.6, 10.1.22	BP 950 BP 955	Die lange Entwicklungszeit sowie Bauzeit für das Neubaugebiet wird angesichts der Wohnungsnot kritisiert.	<p>Da vor Beginn der Baumaßnahmen viele Untersuchungen erforderlich sind und die Erschließung fertig gestellt sein soll, ergibt sich eine lange Entwicklungszeit. Die Dauer der Bauzeit wird auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens geregelt.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.1.27	BP 950 PB 955	Es wird gefragt, welche Planer an der Ausschreibung und in der Fachkommission zur Rahmenplanung beteiligt waren.	<p>Die Frage ist für den Flächennutzungsplan nicht relevant.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.2.1	RI-WO-04 BP 950 BP 955	Die Bürgerinitiative Richterlicher Dell weist darauf hin, dass ihre Eingaben zum FNP Aachen*2030 sowie zu den Bauleitplanverfahren BP 950, BP 955, 128. und 131. Änderung des FNP in allen Verfahren zu berücksichtigen sei.	<p>Die Eingaben zu den genannten Bauleitplanverfahren wurden in die Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Vorentwurf Aachen*2030 eingepflegt. Somit wird sichergestellt, dass alle Anregungen, Hinweise und Bedenken gebündelt in einem Dokument zusammengeführt sind und in der Abwägung zur vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt wurden.</p> <p>Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.</p>
10.2.1	RI-WO-04 BP 950 BP 955	Es werden eindeutige Kartendarstellungen für alle Verfahren im Bereich Richterlicher Dell gefordert, da die vorgelegten für die verbindliche Bauleitplanung unzureichend sind.	<p>Die Anregungen betreffen die Ebene des Bebauungsplanverfahrens - der FNP zeigt nur eine flächenhafte Darstellung.</p> <p>Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.2.1	BP 955	Die Diskussion von Varianten ist in einem Entwurf unzulässig. Es wird gefordert, das Bauleitplanverfahren auszusetzen, bis der Straßenverlauf feststeht.	<p>Die 131. FNP-Änderung wurde als Vorentwurf mit Stand vom 18.08.2015 zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB öffentlich vorgestellt. Im BauGB ist ausdrücklich formuliert, dass die Öffentlichkeit über sich wesentlich unterscheidende Lösungen zu informieren ist. Dies beinhaltet, dass im Planverfahren noch alternative Entwürfe nebeneinander bestehen dürfen. Der Bebauungsplan liegt bis zum Satzungsbeschluss nur als Entwurf vor.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>
10.2.1	BP 955	Es wird auf eine Flächendiskrepanz zwischen der 131. FNP-Änderung und BP 955 gesehen und die Aussetzung des Verfahrens gefordert.	<p>Die Abgrenzung zur FNP-Änderung ist kleiner, da der rechtswirksame FNP bereits einen Bereich als Wohnbaufläche darstellt. Das Bebauungsplanverfahren und auch die Prüffläche RI-WO-15 zur FNP-Neuaufstellung umfassen auch diesen Bereich.</p> <p>Diese Kritik wird nicht geteilt.</p>
10.2.1	BP 955	Es wird gefordert, die Parallelverfahren als getrennte Verfahren als a) Planfeststellung ersetzendes Bauleitplanverfahren für die Straße und b) für die Wohnbaufläche zu führen.	<p>Das FNP-Änderungsverfahren 131 wird nicht weiter vorab verfolgt, sondern in das Verfahren zur Neuaufstellung des FNP Aachen*2030 integriert. Die Darstellung in Anlehnung an den geplanten Verlauf der Variante 1 war bereits im FNP-Vorentwurf entsprechend vorbereitet und wird im FNP-Entwurf unverändert übernommen.</p> <p>Daher ist der Aspekt der Eingabe überholt.</p>

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richtericher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
10.2.1	BP 955	Es wird um Klärung gebeten, welcher Verfahrensschritt rechtskräftig beschlossen sei - der Aufstellungsbeschluss 255 vom 06.03.2014, da ein Aufstellungsbeschluss zum BP 955 nicht bekannt sei oder die Darstellung vom 21.08.2015. Es wird auf widersprüchliche Beschlüsse und Veröffentlichungen verwiesen und gefordert, eine rechtssichere Beschluss- und Darstellungslage herzustellen.	Das FNP-Änderungsverfahren Nr. 131 wurde in das Verfahren zur Neuaufstellung des FNP Aachen*2030 zur Entwurfsfassung überführt. Damit ist diese Frage für die vorbereitende Bauleitplanung überholt und eine rechtssichere Grundlage gewährleistet. Damit ist der Anregung sinngemäß entsprochen.
10.2.1	BP 955	Es wird kritisiert, dass es für die Bebauung Richtericher Dell keine Alternativenprüfung gab, da dies nach Angaben der Stadtverwaltung durch die Planung des Masterplans entbehrlich geworden sei.	Die Planungen für den Standort Richtericher Dell wurden mit der Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Jahr 2003 vorbereitet und durch den Masterplan Aachen bestätigt. Darüber hinaus liegt der Entwicklung des Standortes ein politischer Beschluss zu Grunde. Da für die Neuaufstellung des FNP das gesamte Stadtgebiet auf seine Eignung für neue Wohn- und Gewerbestandorte geprüft wurde, kann man nicht von einer Alternative für einen Standort, sondern nur von einem Vergleich der Standorte bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und ihrer städtebaulichen Eignung sprechen. Die Kritik wird nicht geteilt.
10.2.1	BP 955	Es wird kritisiert, dass in der Begründung zur 131. Änderung des FNP der Masterplan 2030 als Grundlage gewertet würde. Dieser sei jedoch nicht rechtsverbindlich und könne daher nicht als rechtsverbindliche Begründung genutzt werden.	Die Begründung zur 131. Änderung des FNP verweist darauf, dass der Rat der Stadt Aachen, den Masterplan als Ausdruck eines gemeinsamen Grundverständnisses über die gesamtstädtische Zielkonzeption beschlossen hat und die Ergebnisse des Masterplanes daher gem. §1 (6) Nr.11 BauGB im Sinne der gemeindlichen Selbstbindung als städtebauliche Entwicklungskonzeption in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Daher ist es sachlich korrekt, in der Begründung auf die Ziele des Masterplans aufzubauen. Die Kritik wird nicht geteilt.
10.2.1	BP 955	Die in der Begründung zur 131. Änderung des FNP in Kapitel 10 erläuterte Beteiligung der Bezirksregierung erst zur Offenlage wird kritisiert.	Die Bezirksregierung ist informell intensiv in das Verfahren eingebunden. Lediglich die formale Beteiligung erfolgt zu dem späteren Zeitpunkt. Der Anregung ist damit sinngemäß gefolgt.
10.2.1	BP 955	Teil C der Eingabe bezieht sich auf den Vorentwurf zum Bebauungsplan 955.	Da sich die Eingabe explizit auf den Vorentwurf zum Bebauungsplan 955 bezieht, ist dies für das Verfahren des FNP nicht relevant - es wird auf das andere Verfahren verwiesen. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
10.2.1	BP 955	Leerstände von Wohnungen werden gelehnet bzw. heruntergespielt. Die Leerstände von 5.000 Wohnungen in Aachen müssen für den Wohnungsmarkt ertüchtigt werden. Bei so viel Leerstand kann man nicht von Wohnungsnot sprechen.	Die Leerstandsquote in Aachen ist unterdurchschnittlich gering und die Anzahl leerstehender Wohnungen sinkt in den letzten Jahren kontinuierlich. Dies ist ein Zeichen auf fehlenden Wohnraum in der Stadt, wie die jährlichen Wohnungsmarktberichte es ausführlich erläutern und belegen. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
6.1.1, 6.1.5, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	RI-WO-04	In der Umweltprüfung sollen noch nicht umgesetzte Maßnahmen aus dem Masterplan/Rahmenplan nicht als Minde-	Für den Bereich Richtericher Dell liegt ein politischer Beschluss vor, der Grundlage für die Bewertung ist. Eine Missachtung (z. B. zu Minderungsmaßnahmen) wäre

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Richterlicher Dell	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
		rungsmaßnahmen angenommen werden, da diese auf FNP-Ebene noch nicht als verbindlich angesehen werden können. Es wird gefordert, die Umweltauswirkungen nur in Bezug auf den heutigen Umweltzustand durchzuführen und keine "fortgeschrittene Planung" als Beurteilungsgrundlage zu verwenden ("echte" Nullvariante).	rechtlich nicht korrekt. Diese Kritik wird nicht geteilt.

**RI – Uersfeld**

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Uersfeld	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
6.2.1, 10.1.18	Flurstück 1517	Es wird der Einbezug eines Flurstücks in die Bauflächen des FNP (bisher Außenbereich / landwirtschaftliche Fläche) angeregt.	Die Anregung wurde geprüft und die Darstellung im Bereich Uersfeld zum FNP-Entwurf wesentlich geändert (RI-MI-01). Nunmehr sind sowohl der Ortskern als auch das vorhandene Gewerbe mit den angrenzenden Freiflächen als eine gemischte Baufläche dargestellt. Dies ermöglicht eine behutsame Arrondierung des Ortes sowohl für wohnverträgliches Gewerbe als auch für Wohnnutzung. Der Anregung wird gefolgt.
6.2.2, 6.2.3, 9.6.2	RI-GE-01 und angrenzend	Es wird Einspruch gegen den FNP-Vorentwurf eingelegt. Es wird die Entwicklung von Bauflächen angrenzend an das Gewerbegebiet anstelle einer Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft angeregt. Ein städtebaulicher Entwurf ist beigefügt.	Die Anregung wurde geprüft und die Darstellung im Bereich Uersfeld zum FNP-Entwurf wesentlich geändert (RI-MI-01). Nunmehr sind sowohl der Ortskern als auch das vorhandene Gewerbe mit den angrenzenden Freiflächen als eine gemischte Baufläche dargestellt. Dies sichert langfristig den Gewerbebestandort mit seiner heutigen wohnverträglichen Nutzung und bietet eine Entwicklungsperspektive. Mit der Darstellung wird der heutigen Situation des Nebeneinanders von Wohnen und Gewerbe Rechnung getragen. Die im städtebaulichen Entwurf vorgeschlagene Nutzung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Der Anregung wird weitgehend gefolgt.
10.2.19, 10.1.18	BP 955	Es wird gefragt, ob in der Verkehrsuntersuchung zu Richterlicher-Dell Auswirkungen auf Uersfeld betrachtet wurden. Auf die frühere Idee einer Einbahnstraßenregelung wird verwiesen.	Die Darstellungen im FNP entsprechen den Ergebnissen des parallel aufgestellten Verkehrsentwicklungsplans und berücksichtigen damit sowohl die übergeordneten Verkehre als auch Bedarfe aus dem gesamtstädtischen Mengengerüst. Eine konkrete Straßenregelung ist nicht eine Thematik, die auf Ebene des FNP-Verfahrens behandelt wird. Die Eingabe wird zu Kenntnis genommen.
6.2.3	Uersfeld	Es wird Einspruch gegen den FNP-Vorentwurf eingelegt; die Begründung wird nachgereicht.	Die nachgereichte Begründung wurde als Schriftstück 9.6.2 aufgenommen. Die Eingabe wird zu Kenntnis genommen.

**RI – Sonstige**

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
8.3.8	Richterich	Die Avantis-Bahn (Reaktivierung der Bahnstrecke) ist nicht gewünscht.	Die im FNP dargestellte neue Bahnstrecke bietet eine wichtige Verkehrsanbindung sowohl für die Beschäftigten im Gewerbegebiet AVANTIS als auch für die niederländischen Nachbargemeinden zum Aachener Stadtgebiet. So kann durch das neue Angebot eines schienengebundenen

Schriftstück-Nr.	Ort	Aspekt zu RI – Sonstige	Stellungnahme Stadtverwaltung Aachen
			Nahverkehrs die Verkehrsbelastung auf den Straßen verringert und eine schnellere Reisezeit für grenzüberschreitende Pendler erreicht werden. Auch werden Wohnungsangebote auf niederländischer Seite zur Entlastung des angespannten Aachener Wohnungsmarkts attraktiver. Der Anregung wird nicht gefolgt.
6.1.1, 6.1.5, 8.4.7, 6.1.2, 6.1.3, 6.1.4, 6.1.8	Richterich	Es wird kritisiert, dass keine echten Alternativen, sondern nur Varianten am selben Standort geprüft worden sind (Bsp. Grube Carl-Friedrich, Haus Linde u. a).	Auf der Ebene des FNP wurden zahlreiche Standorte nach einem einheitlichen Verfahren geprüft. Zum Teil konnten mit Veränderungen bei der Abgrenzung erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden - dies sind die in der Eingabe genannten Varianten. Dabei waren aber auch Standorte, die als nicht geeignet bewertet und entsprechend nicht im FNP dargestellt wurden (z. B. die in der Eingabe angesprochene GE-Fläche in Nierstein). Dies sind Standort-Alternativen im Sinne der Eingabe, da sie als mögliche bauliche Entwicklungsfläche untersucht worden sind. Sowohl die veränderten Varianten als auch die ausgeschlossenen Standorte sind als 'Alternativenprüfung' im Anhang dokumentiert. Die Kritik wird nicht geteilt.
8.4.7	Richterich	Das Argument einer Überalterung von Richterich wird kritisch gesehen, da es im Vergleich mit der Gesamtstadt nicht zutreffend sei.	Die Altersverteilung im Stadtgebiet Aachen wurde im Rahmen des Masterplans auf der Grundlage statistischer Daten der Stadt Aachen für das Jahr 2010 ermittelt und in den Bezirken vorgestellt. Hier zeigt sich in den Randbezirken ein höherer Altersdurchschnitt als in der Innenstadt Aachens. Die Kritik wird nicht geteilt.
8.3.8	Horbach	Die dargestellten Wohnbauflächen in Horbach werden so als ausreichend eingeschätzt. Der dörfliche Charakter soll erhalten bleiben.	Die im FNP-Entwurf dargestellten Erweiterungsflächen für Horbach werden den dörflichen Charakter des Ortsteils nicht verändern. Die Bedenken werden nicht geteilt.
6.3.4	Horbach	Es wird eine verkehrliche Anbindung Grünenthal - Roermonder Straße (Haltestelle Haus Linde) entlang der A 4 vorgeschlagen.	Die konkrete Umsetzung von Verbindungsstraßen ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans, der nur die Grundzüge der Planung im Maßstab 1:20.000 darstellt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.
4.3.2, 8.2.1	AVANTIS	Es wird angeregt, WEA-Zonen z. B. im Gewerbegebiet AVANTIS auszuweisen.	Das Gewerbegebiet AVANTIS soll als Entwicklungsfläche für Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
6.3.7	RI-WO-02	Es wird die Beibehaltung der jetzigen landwirtschaftlichen Nutzung und die Ausweisung als Schutzgebiet für Hecken etc. im Außenbereich gefordert.	Aufgrund des nachgewiesenen Wohnbauflächenbedarfs sowie der zentralen Lage in Horbach wird an der Wohnbauflächendarstellung – jedoch in verkleinerter Abgrenzung – festgehalten. Die Hecken und Bäume entlang des Horbachs werden durch die Darstellung eines Grünzugs gesichert. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
6.3.4	Hander Weg	Es besteht Unklarheit bzgl. der künftigen Nutzung des Friedhofsgeländes am Hander Weg.	Die aufgrund der veränderten Bestattungskultur nicht mehr benötigten Friedhofsflächen werden entsprechend ihrer heutigen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.